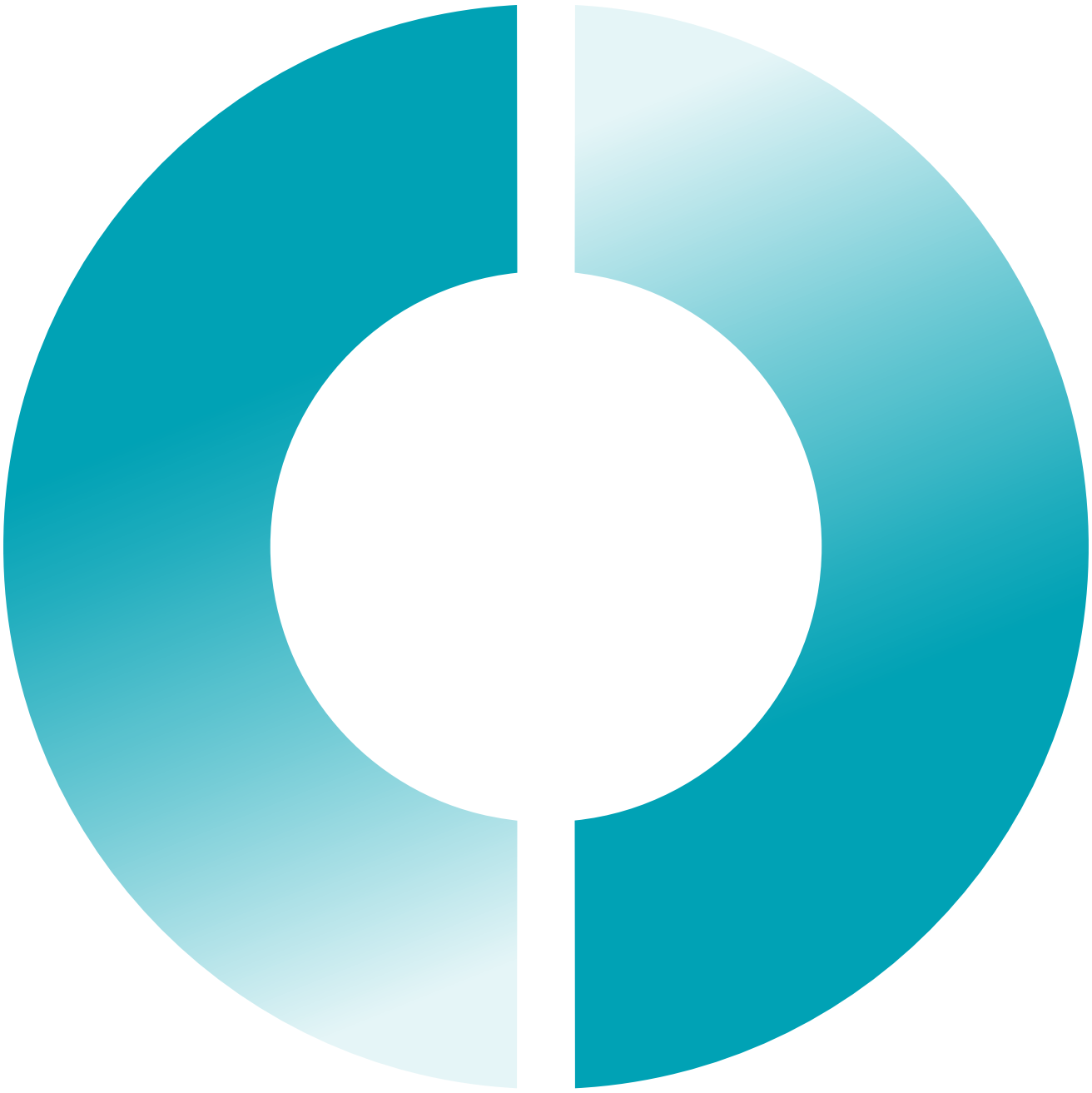
Schroder GAIA

Verkaufsprospekt

März 2026

Deutschland



(eine in Luxemburg ansässige offene Investmentgesellschaft)

Schroders

Schroder GAIA
(eine in Luxemburg ansässige offene Investmentgesellschaft)

Verkaufsprospekt

März 2026

Schroder Investment Management (Europe) S.A.
Internetseite: www.schroders.com

Wichtige Hinweise

Exemplare dieses Verkaufsprospekts können bei folgender Anschrift angefordert werden, an die auch Anfragen zur Gesellschaft zu richten sind:

Schroder Investment Management (Europe) S.A.
5, rue Höhenhof
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: (+352) 341 342 202
Fax: (+352) 341 342 342

Bevor Sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen, lesen Sie bitte den gesamten Verkaufsprospekt (der „Verkaufsprospekt"). Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanz- oder sonstigen Fachberater.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen angeboten, die in diesem Verkaufsprospekt und den darin erwähnten Dokumenten enthalten sind.

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rückgabe von Anteilen Werbeanzeigen zu veröffentlichen, Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind. Werden derartige Anzeigen, Informationen oder Erklärungen dennoch veröffentlicht, erteilt oder abgegeben, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Mit der Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung oder der Ausgabe von Anteilen wird unter keinen Umständen impliziert oder zugesichert, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts korrekt sind.

Die nachstehend genannten Verwaltungsratsmitglieder haben mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und dass bei diesen Informationen keine wesentlichen Aspekte verschwiegen wurden. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die diesbezügliche Haftung.

Anleger sollten beachten, dass Anlegerdaten einschließlich personenbezogener Daten (wie Namen und Adresse) von oder im Namen von Schroder Investment Management (Europe) S.A. an bestimmte externe Dienstleister wie Zahlstellen oder Facility Agents im EWR, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich sowie in Hongkong und Indien übermittelt werden können. Die Länderliste wird vor jeder Übertragung von Anlegerdaten an einen externen Dienstleister in einem neuen Land aktualisiert, und die Anleger werden mittels einer Mitteilung auf der Website https://www.schroders.com/en-lu/lu/professional/funds-and-strategies/notifications/schroder-gaia/ benachrichtigt.

Die Verbreitung des Verkaufsprospekts und ergänzender Unterlagen sowie das Anbieten von Anteilen können in verschiedenen Ländern Einschränkungen unterliegen. An einer Zeichnung von Anteilen interessierte Anleger sollten sich daher über die für den Handel mit Anteilen in ihrem Land geltenden Vorschriften, nach eventuell bestehenden Devisenkontrollbestimmungen und den steuerlichen Folgen des Handels mit Anteilen informieren.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch irgendeine Person in einem Land dar, in dem solche Angebote oder Aufforderungen rechtswidrig oder unzulässig sind, oder an eine Person, an die derartige Angebote oder Aufforderungen gesetzlich nicht gemacht werden dürfen.

Anleger sollten berücksichtigen, dass möglicherweise nicht alle einschlägigen aufsichtsrechtlichen Schutzbestimmungen nach dem für sie geltenden Recht Anwendung finden und sie möglicherweise keinen Anspruch auf Entschädigung nach diesen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen haben, sofern eine diesbezügliche gesetzliche Regelung besteht.

Für die Zwecke der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 („DSGVO") sind die Verantwortlichen in Bezug auf von Ihnen bereitgestellte personenbezogene Daten die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten im Rahmen der DSGVO sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gesetzlich verpflichtet, Ihnen eine Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen, die Einzelheiten dazu enthält, wie Schroders Ihre Daten erfasst, nutzt, weitergibt, überträgt und speichert. Ein Exemplar der Datenschutzbestimmungen finden Sie unter www.schroders.com/en/privacypolicy. Sie bestätigen hiermit, dass Sie den Inhalt der Datenschutzerklärung gelesen und verstanden haben.

Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts kann in verschiedenen Ländern von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass dieser Verkaufsprospekt in die von den Regulierungsbehörden der jeweiligen Länder festgelegten Sprachen übersetzt wird.

Sollten zwischen der übersetzten und der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts Abweichungen bestehen, ist in jedem Fall die englische Fassung maßgeblich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Telefonaufzeichnungsverfahren einsetzen, um Gespräche aufzuzeichnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger mit der Aufzeichnung von Gesprächen mit der Verwaltungsgesellschaft und der Benutzung dieser Aufzeichnungen durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft in Gerichtsverfahren oder anderen Fällen, in denen sie dies für notwendig erachten, einverstanden sind.

Der Preis der Anteile an der Gesellschaft und die Erträge aus den Anteilen können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anleger erhält sein investiertes Kapital möglicherweise nicht zurück.

Für jeden Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 der SFDR) aufweist oder das Ziel nachhaltiger Investitionen (im Sinne von Artikel 9 der SFDR) hat, sind Informationen über diese Merkmale oder dieses Ziel in den vorvertraglichen Informationen für jeden Fonds in Anhang IV verfügbar.

Inhalt

Wichtige Hinweise **5**

Definitionen **7**

Verwaltungsrat **11**

Verwaltung **12**

Abschnitt 1 **1. Die Gesellschaft** **14**

1.1. Struktur 14

1.2. Anlageziele und Anlagepolitik 14

1.3. Anteilsklassen 14

Abschnitt 2 **2. Handel mit Anteilen** **20**

2.1. Zeichnung von Anteilen 20

2.2. Rückgabe und Umtausch von Anteilen 24

2.3. Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Klassen 26

2.4. Berechnung des Nettoinventarwerts 26

2.5. Aussetzung oder Verschiebung 28

2.6. Grundsätzliches über Market-Timing und häufigen Handel 29

Abschnitt 3 **3. Allgemeine Informationen** **31**

3.1. Verwaltung, Gebühren und Kosten 31

3.2. Performancegebühren 36

3.3. Angaben zur Gesellschaft 40

3.4. Dividenden 41

3.5. Besteuerung 42

3.6. Versammlungen und Berichte 45

3.7. Angaben zu den Anteilen 46

3.8. Offenlegungsverordnung und Taxonomie 47

3.9. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland 47

Anhang I **Anlagebeschränkungen** **49**

Anhang II **Anlagerisiken** **58**

Anhang III **Angaben zu den Fonds** **74**

Kategorie 1 – Extern verwaltete Fonds 77

Schroder GAIA BlueTrend 77

Schroder GAIA Contour Tech Equity 80

Schroder GAIA Egerton Equity 83

Schroder GAIA SEG US Equity 86

Schroder GAIA Sirios US Equity 89

Schroder GAIA Two Sigma Diversified 91

Schroder GAIA Wellington Pagosa 94

Kategorie 2 – Intern verwaltete Fonds 98

Schroder GAIA Cat Bond 98

Schroder GAIA Helix 103

Anhang IV **Vorvertragliche Offenlegungen** **108**

Schroder GAIA Cat Bond 109

Schroder GAIA Helix 118

Anhang V **Sonstige Angaben** **129**

Definitionen

Thesaurierende Anteile oder Thes. Anteile

Anteile, bei denen die Erträge wieder angelegt werden, sodass die Erträge im Anteilspreis enthalten sind

Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

Satzung

Die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung

Benchmark

Die Benchmark (sofern vorhanden), die im Abschnitt „Performancegebühr“ der Tabelle „Merkmale des Fonds“ in Anhang III für den jeweiligen Fonds angegeben ist

Geschäftstag

Sofern in den Angaben zu den Fonds in Anhang III nicht anders angegeben, ist ein Geschäftstag ein Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt

Bond Connect

Eine Anleihen-Handelsverbindung zwischen China und Hongkong, die es ausländischen institutionellen Anlegern ermöglicht, in chinesische Onshore-Anleihen und andere Schuldtitel zu investieren, die auf dem China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Bond Connect bietet ausländischen institutionellen Anlegern einen vereinfachten Zugang zum CIBM

Berechnungstag

Ein Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil für eine Anteilsklasse und/oder einen Fonds gemäß der jeweiligen Definition in Anhang III berechnet wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem berücksichtigen, ob maßgebliche lokale Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte für den Handel und Abrechnungen geöffnet sind. Für Fonds, die einen wesentlichen Anteil ihres Portfolios an diesen geschlossenen Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten investieren, kann sie festlegen, solche Schließungen als Nicht-Berechnungstage zu behandeln

China A-Aktien

Aktien chinesischer Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Börse in Shenzhen oder Shanghai in RMB notiert und gehandelt werden

China B-Aktien

Aktien chinesischer Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Börse in Shenzhen oder Shanghai in Hongkong-Dollar oder US-Dollar notiert und gehandelt werden

China H-Aktien

Aktien chinesischer Unternehmen, die an der Börse Hongkong oder an anderen ausländischen Börsen notiert und gehandelt werden

Gesellschaft

Schroder GAIA

Credit

Teilfonds, die eine Kreditstrategie verfolgen, versuchen, eines oder alle der spezifischen Risiken, die mit Kreditinstrumenten verbunden sind, zu isolieren. Die gehandelten traditionellen Kreditrisiken sind das Ausfallrisiko, das Kreditspreadrisiko und das Illiquiditätsrisiko. Teilfonds, die diese Strategie verfolgen, bauen typischerweise Long- und Short-Positionen in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren auf. Sie können dieses Engagement direkt und/oder indirekt über Derivate eingehen

CSSF

Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor)

Handelsschlusszeit

Der Zeitpunkt, an dem Handelsanweisungen bei der Transferstelle eingegangen sein müssen, damit sie an einem Handelstag ausgeführt werden können. Die Handelsschlusszeiten für die jeweiligen Fonds sind in Anhang III angegeben

Handelstag

Ein Geschäftstag, an dem für einen Fonds erhaltene Handelsanweisungen ausgeführt werden. Die Handelstage für die jeweiligen Fonds sind in Anhang III definiert. Ein Geschäftstag, an dem Handelsanweisungen für einen Fonds ausgeführt werden, darf nicht in einen Zeitraum fallen, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse oder des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds ausgesetzt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem berücksichtigen, ob maßgebliche lokale Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem betreffenden Fonds notiert ist, für den Handel und Abrechnungen geschlossen sind und ob zugrunde liegende Investmentfonds, die einen wesentlichen Anteil des Vermögens des betreffenden Fonds ausmachen, für den Handel geschlossen sind und/oder die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Investmentfonds ausgesetzt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann für Fonds, die einen wesentlichen Anteil ihres Portfolios an diesen geschlossenen Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten und/oder diesen geschlossenen zugrunde liegenden Investmentfonds investieren, festlegen, solche Schließungen als Nicht-Handelstage zu behandeln. Eine Liste der erwarteten Nicht-Handelstage für die Fonds ist auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website www.schroders.com erhältlich

Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

Verwaltungsratsmitglieder oder Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vertriebsstelle

Eine Person oder Firma, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß beauftragt wird, den Vertrieb der Anteile zu übernehmen oder zu organisieren

Ausschüttende Anteile

Anteile, die ihre Erträge ausschütten

EWR

Europäischer Wirtschaftsraum

Qualifiziertes Land

Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union, jeder Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) sowie jedes andere Land, das nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder geeignet erscheint

ESG

Erwägungen zu den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance)

Event Driven

Teilfonds, die diese Strategie verfolgen, versuchen, in Erwartung bestimmter Unternehmensereignisse wie Insolvenz, Fusionen und Zusammenschlüsse, Umstrukturierungen, Übernahmen, Überwindung einer Insolvenz, Veränderungen der Unternehmensstrategie und sonstiger atypischer Ereignisse oder in Reaktion darauf von Kursschwankungen oder fehlbewerteten Wertpapieren zu profitieren

Börsengehandelter Fonds bzw. ETF

Ein an einer Börse notierter Investmentfonds (einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Investmentfonds), der einen Pool von Wertpapieren, Rohstoffen oder Währungen repräsentiert und üblicherweise einen Index nachbildet. Börsengehandelte Fonds (ETF) werden wie Aktien gehandelt. Die Anlage in offene oder geschlossene ETF ist zulässig, wenn diese entweder die Kriterien (i) eines OGAW oder sonstigen OGA oder (ii) eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen

EU

Europäische Union

EUR

Die europäische Währungseinheit („Euro“)

Geschäftsjahr

Ein am 30. September endender Zeitraum von zwölf Monaten

Fonds

Ein spezielles Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft, das ein Teilfonds der Gesellschaft ist, seinen eigenen Nettoinventarwert hat und aus einer oder mehreren Anteilsklassen besteht

GAIA

Global Alternative Investor Access

GBP

Britisches Pfund

Global Macro

Teilfonds, die diese Strategie verfolgen, treffen Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Beurteilung des allgemeinen makroökonomischen Umfelds. Diese Teilfonds sind nicht nach Anlagenklassen beschränkt und können in Anlagen wie Aktien, Anleihen, Währungen, Derivate und Rohstoffe investieren. Diese Fonds investieren typischerweise indirekt über Derivate

High Water Mark

Hat die Bedeutung wie in Abschnitt 3.2(A)(1) angegeben

Hurdle

Die Hurdle (sofern vorhanden), die im Abschnitt „Performancegebühr“ der Tabelle „Merkmale des Fonds“ in Anhang III für den jeweiligen Fonds angegeben ist

Institutioneller Anleger

Ein in Luxemburg oder im Ausland ansässiger Anleger im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes, dazu gehören:

- Institutionelle Anleger im strengen Sinn, wie Banken und andere Akteure des Finanzsektors, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, sonstige Gesellschaften, Sozialversicherungseinrichtungen und Pensionsfonds, Staatsfonds und offizielle Einrichtungen, die alle im eigenen Namen Anteile zeichnen, und die Strukturen, die solche institutionellen Anleger zur Verwaltung ihrer eigenen Vermögenswerte einsetzen;

- Kreditinstitute und andere Akteure des Finanzsektors (einschließlich unter anderem mit Dispositionsbefugnis handelnde Anlageverwalter), die im eigenen Namen, jedoch im Auftrag der vorstehend genannten institutionellen Anleger anlegen, auch auf der Grundlage eines Verwaltungsauftrags mit Dispositionsbefugnis;

- Kreditinstitute und andere Akteure des Finanzsektors (einschließlich unter anderem mit Dispositionsbefugnis handelnde Anlageverwalter), die im eigenen Namen, jedoch im Auftrag nicht institutioneller Anleger auf der Grundlage eines Verwaltungsauftrags mit Dispositionsbefugnis anlegen;

- Organismen für gemeinsame Anlagen;

- Örtliche Behörden, z. B. Regionen, Provinzen, Kantone und Gemeinden, sofern sie ihre eigenen Gelder investieren;
- Holdinggesellschaften und ähnliche Organisationen, deren Eigentümer institutionelle Anleger wie in den vorstehenden Absätzen beschrieben sind;
- Holdinggesellschaften und ähnliche Organisationen, deren Eigentümer/wirtschaftliche(r) Eigentümer (eine) Einzelperson(en) ist (sind), die als erfahrene(r) Anleger angesehen werden kann (können), wobei der Zweck der Holdinggesellschaft darin besteht, bedeutende finanzielle Beteiligungen/Kapitalanlagen für eine Einzelperson oder eine Familie zu halten;
- Holdinggesellschaften und ähnliche Organisationen, die infolge ihrer Struktur und ihrer Aktivitäten echten Bestand haben und wichtige finanzielle Beteiligungen/ Kapitalanlagen halten;
- Stiftungen, die wesentliche andere finanzielle Beteiligungen halten und deren Existenz unabhängig von den Begünstigten oder den Empfängern ihrer Erträge oder Vermögenswerten ist.

Anlageberater

Schroder Investment Management Limited

Investmentfonds

Ein OGAW oder sonstiger OGA, in den der Fonds gemäß den in Anhang I beschriebenen Anlageregeln anlegen darf

Anlageverwalter

Anlageverwalter, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt werden, um die unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds zu verwalten

Anleger

Eine Person, die Anteile zeichnet

Gesetz

Das Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 in seiner jeweils geltenden Fassung

Long/Short Equity

Teilfonds, die diese Strategie verfolgen, bauen typischerweise Long- und Short-Positionen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren auf, wo mit einem Anstieg bzw. einem Rückgang des Wertes dieser Positionen gerechnet wird Sie können dieses Engagement direkt und/oder indirekt über Derivate eingehen

Verwaltungsgesellschaft

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

Market Neutral

Teilfonds mit dieser Strategie zielen darauf ab, Marktineffizienzen zwischen Aktien mittels Pair Trades oder Aktienkörben auszunutzen. Dieses Ziel wird durch Long- und Short-Engagements ähnlicher Beträge in verbundene Unternehmen erreicht. Die Unternehmen weisen in der Regel ähnliche Merkmale auf, so z. B. Sektor, Branche, Land oder Marktkapitalisierung

MiFID-Richtlinie

Die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung

Geldmarktanlagen

Geldmarktinstrumente im Sinne der OGAW-Richtlinie, insbesondere Instrumente, die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann

Nettoinventarwert

Der Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Anteilsklasse, der in den letzten Berechnungen widergespiegelt wird, welche derart auszuführen sind, dass sie der Grundlage für die Berechnung des Nettoinventarwerts im letzten Jahres- oder Halbjahresbericht des jeweiligen Fonds entsprechen

Nettoinventarwert je Anteil

Der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse dividiert durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse

OTC

Over-the-Counter (außerbörslich gehandelt)

Performance-Zeitraum

Hat die Bedeutung wie in Abschnitt 3.2(A) angegeben

Immobilienfonds oder REIT

Ein Unternehmen, das auf den Besitz und im Regelfall auch auf die Verwaltung von Immobilien spezialisiert ist. Dazu gehören unter anderem die Sektoren Wohnimmobilien (Wohnungen), Gewerbeimmobilien (Einkaufszentren, Büroflächen) und Industrieimmobilien (Fabriken, Lagerhallen). Bestimmte REITs beteiligen sich unter Umständen auch an Transaktionen zur Immobilienfinanzierung und an anderen Aktivitäten der Immobilienentwicklung. Die rechtliche Struktur eines REIT, seine Anlagebeschränkungen sowie die aufsichts- und steuerrechtlichen Systeme, denen er unterworfen ist, unterscheiden sich je nach Rechtsgebiet, in dem er gegründet wurde. Die Anlage in REITs ist zulässig, wenn diese die Kriterien eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, entspricht den Kriterien eines an einem geregelten Markt notierten Wertpapiers und stellt deshalb eine zulässige Anlage für OGAW nach luxemburgischem Recht dar

Referenzwährung

Die Währung, in der Anlegern eine Anteilsklasse angeboten wird

Geregelter Markt

Ein Markt im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente oder ein anderer geregelter Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum in einem qualifizierten Land offen ist

Vorschriften

Teil I des Gesetzes sowie alle damit verbundenen derzeitigen oder künftigen luxemburgischen Gesetze oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Stellungnahmen der CSSF, welche für OGAW Anwendung finden

Relative Value

Teilfonds, die diese Strategie verfolgen, versuchen, Preisunterschiede zwischen verbundenen Finanzinstrumenten zu nutzen, indem verschiedene Wertpapiere gleichzeitig ge- und verkauft werden, um vom „relativen Wert" der beiden Wertpapiere zu profitieren

Meldender Fonds

Ein Fonds oder eine Anteilsklasse, der bzw. die die Anforderungen des steuerlichen Reglements der britischen Steuerbehörde HMRC für Offshore-Fonds erfüllt und daher einen bestimmten steuerlichen Status hat, der für im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Anteilsinhaber relevant ist

Research-Zahlungskonto oder RZK

Ein in Bezug auf einen Fonds errichtetes Konto für die Erbringung von Research durch Dritte an den jeweiligen Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter, das von diesem Fonds gemäß Artikel 13 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU finanziert wird.

Schroders

Schroders plc., die letztendliche Dachgesellschaft der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters und ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen weltweit

Offenlegungsverordnung (SFDR)

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Anteil

Ein nennwertloser Anteil einer Anteilsklasse am Kapital der Gesellschaft

Anteilsklasse

Eine Anteilsklasse mit besonderen Eigenschaften wie beispielsweise einer besonderen Gebührenstruktur

Anteilsinhaber

Ein Inhaber von Anteilen

Unteranlageverwalter

Unteranlageverwalter, die vom Anlageverwalter bestellt werden, um die einzelnen Fonds unter ihrer Aufsicht gemäß Anhang III zu verwalten

OGA

Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen" wie im Gesetz definiert

Taxonomie

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen

Transferstelle

Der Anbieter von Dienstleistungen als Register- und Transferstelle, HSBC Continental Europe, Luxemburg

OGAW

Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren" im Sinne der Absätze a) und b) von Artikel 1(2) der OGAW-Richtlinie

OGAW-Richtlinie

Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf OGAW in ihrer jeweils geltenden Fassung

Vorschriften zur Risikomessung bei OGAW

Die für OGAW geltenden Vorschriften im Zusammenhang mit der Risikomessung und der Berechnung des Gesamtrisikos, darunter die ESMA-Leitlinien 10-788, die CSSF-Verordnung 10-4 und das CSSF-Rundschreiben 11/512 und alle in diesem Zusammenhang anwendbaren Vorschriften oder Leitlinien

UK

Vereinigtes Königreich

USA

Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich des District of Columbia), ihre Hoheitsgebiete, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen

USD

US-Dollar

Sofern keine anders lautenden Angaben gemacht werden, beziehen sich alle Zeitangaben auf die Ortszeit Luxemburg.

Wenn der Kontext dies zulässt, beinhalten im Singular verwendete Wörter auch den Plural und umgekehrt.

Verwaltungsrat

Verwaltungsratsvorsitzender

- **Eric BERTRAND**
 Non-Executive Director
 Vaults 13-16
 Valletta Waterfront
 FRN 1914, Malta

Weitere Mitglieder

- **Carla BERGARECHE**
 Global Head of Financial Clients
 Schroder Investment Management (Europe) S.A., Spanish Branch
 Pinar 7, 4th Floor
 28006 Madrid
 Spanien

- **Tim BOOLE**
 Head of Product, Schroders Capital
 Schroders Capital Management (Switzerland) AG
 Talstrasse 11
 8001 Zürich
 Schweiz

- **Yves FRANCIS**
 Independent Director
 5, rue Höhenhof
 L-1736 Senningerberg
 Großherzogtum Luxemburg

- **Bernard HERMAN**
 Independent Director
 BH Consulting S.à.r.l.
 26, rue Glesener
 L-1630 Luxemburg
 Großherzogtum Luxemburg

- **Ross LEACH**
 Specialist Solutions
 Schroder Investment Management Limited
 One London Wall Place
 London EC2Y 5AU
 Vereinigtes Königreich

- **Hugh MULLAN**
 Independent Director
 5, rue Höhenhof
 L-1736 Senningerberg
 Großherzogtum Luxemburg

- **Wim NAGLER**
 Head of Business Development, EMEA
 Schroder Investment Management (Europe) S.A., French Branch
 1 Rue Euler
 75008 Paris
 Frankreich

Verwaltung

Eingetragener Sitz

5, rue Höhenhof,
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Schroder Investment Management (Europe) S.A.
5, rue Höhenhof
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Anlageberater

Schroder Investment Management Limited
One London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich

Anlageverwalter

Contour Asset Management, LLC
99 Park Avenue, Suite 1540
New York NY 10016
USA

Egerton Capital (UK) LLP
Stratton House
5 Stratton Street
London W1J 8LA
Vereinigtes Königreich

Schroder Investment Management (Switzerland) AG
Talstrasse 11
8001 Zürich
Schweiz

Schroder Investment Management Limited
One London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich

Schroder Investment Management (Japan) Limited
21st Floor Marunouchi Trust Tower Main, 1-8-3
Marunouchi, Chiyoda-Ku
Tokio 100-0005
Japan

Schroder Investment Management (Singapore) Ltd
138 Market Street
#23-01 CapitaGreen
Singapur 048946

Select Equity Group, L.P.
380 Lafayette Street
New York NY 10003
USA

Sirios Capital Management LP
One International Place
Boston MA 02110
USA

Systematica Investments Limited
29 Esplanade
St Helier JE2 3QA
Jersey

Two Sigma Investments, LP
100 Avenue of the Americas, 16th Floor
New York NY 10013
USA

Wellington Management International Limited
Cardinal Place
80 Victoria Street
London SW1E 5JL
Vereinigtes Königreich

(Vgl. Anhang III zum jeweiligen Fonds)

Unteranlageverwalter

(Vgl. Anhang III zum jeweiligen Fonds)

Für Egerton Capital (UK) LLP:

Egerton Capital (US), LP
One Ferry Building, Suite 225
San Francisco, CA 94111
USA

Für den Schroder GAIA Helix Fund:

Premier Fund Managers Ltd
Paternoster House
65 St. Paul's Churchyard
London EC4M 8AB
Vereinigtes Königreich

Für Wellington Management International Limited:

Wellington Management Company LLP

Geschäftssitz:

251 Little Falls Drive
Wilmington, DE 19808
USA

Geschäftsadresse:

280 Congress Street
Boston, MA 02210
USA

Wellington Management Hong Kong Limited
17F, Two International Finance Centre
8 Finance Street
Central Hongkong

Verwahrstelle und Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch
L-1470 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Unabhängige Abschlussprüfer

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Hauptrechtsberater

Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Hauptzahlstelle

HSBC Continental Europe, Luxembourg
18, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Transferstelle

HSBC Continental Europe, Luxembourg
18, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Abschnitt 1

1. Die Gesellschaft

1.1. Struktur

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer „Société anonyme“, die nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und bei der es sich um eine Société d’Investissement à Capital Variable („SICAV“) handelt. Die Gesellschaft betreibt separate Fonds mit jeweils einer oder mehreren Anteilsklassen. Die Fonds unterscheiden sich durch ihre spezifische Anlagepolitik oder andere spezifische Merkmale.

Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. Das Vermögen eines einzelnen Fonds wird ausschließlich zugunsten der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds investiert. Mit dem Vermögen eines spezifischen Fonds dürfen ausschließlich Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Fonds erfüllt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, neue Fonds aufzulegen und/oder innerhalb der einzelnen Fonds eine oder mehrere Anteilsklassen einzuführen; in diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Die Verwaltungsratsmitglieder können gegebenenfalls auch die Schließung eines Fonds oder die Schließung einer oder mehrerer Anteilsklassen eines Fonds für weitere Zeichnungen beschließen.

Bestimmte Anteile können an der Luxemburger Börse oder einer anderen anerkannten Börse notiert sein. Eine Liste aller Fonds und Anteilsklassen ist kostenlos am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich.

1.2. Anlageziele und Anlagepolitik

Das ausschließliche Ziel der Gesellschaft besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten jeder Art, einschließlich derivativer Finanzinstrumente, anzulegen, um das Anlagerisiko zu streuen und die Erträge aus ihrem Portfoliomanagement an ihre Anteilsinhaber weiterzugeben. Die Anlagestrategie der einzelnen Fonds beruht auf einer alternativen Anlagestrategie, die von den jeweiligen Anlageverwaltern entwickelt wurde.

Die jeweiligen Anlageziele und Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds sind in Anhang III erläutert.

Bei den Anlagen der einzelnen Fonds müssen die in Anhang I beschriebenen Beschränkungen jederzeit eingehalten werden, und Anleger sollten sich vor einer Anlageentscheidung der in Anhang II beschriebenen Anlagerisiken und der in Anhang III aufgeführten besonderen Risiken bewusst sein.

1.3. Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, in jedem Fonds verschiedene Anteilsklassen einzuführen, deren Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der besonderen Anlagepolitik des jeweiligen Fonds gemeinsam investiert werden, die sich aber durch besondere Gebührenstrukturen, Referenzwährungen oder sonstige spezielle Merkmale von den anderen Anteilsklassen unterscheiden können. Für jede Anteilsklasse wird ein eigener Nettoinventarwert je Anteil berechnet, der aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich ausfallen kann.

Anteile werden grundsätzlich als thesaurierende Anteile ausgegeben. Ausschüttende Anteile innerhalb eines Fonds werden nur nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ausgegeben. Anleger können sich bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei ihrer Vertriebsstelle erkundigen, ob innerhalb der Anteilsklassen und Fonds ausschüttende Anteile erhältlich sind.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht alle Vertriebsstellen Anteile aller Klassen anbieten.

Die besonderen Merkmale der einzelnen Anteilsklassen unterliegen dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und sind unten und in Anhang III angegeben.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise jeweils nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu. Der einer Anteilsklasse zuzurechnende Ausgabeaufschlag ist in Anhang III für jeden Fonds angegeben.

Mindestanlage bei Erstzeichnung, Mindestanlage bei weiteren Zeichnungen und Mindestanlagebestand

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, die Mindestanlage bei weiteren Zeichnungen und der Mindestanlagebestand für jede Anteilsklasse sind in Anhang III aufgeführt. Die Beträge werden in der entsprechenden Währung angegeben, wobei auch möglichst genaue Gegenwerte in jeder anderen frei konvertierbaren Währung akzeptabel sind. Diese Mindestbeträge können vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen aufgehoben werden.

Spezielle Merkmale von A- und A2-Anteilen

Anteile der Klasse A und A2 stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Gebühren für die Anteile der Klassen A und A2 jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von A1-Anteilen

A1-Anteile werden nur Anlegern, die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind, die speziell mit dem Vertrieb von A1-Anteilen beauftragt wurden, und nur für die Fonds angeboten, für die Vertriebsverträge mit diesen Vertriebsstellen geschlossen wurden. Die Gebühren für die Anteile der Klasse A1 jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von C- und C1-Anteilen

C- und C1-Anteile werden nur institutionellen Anlegern wie Pensionsfonds, Staatsfonds und offiziellen Institutionen angeboten. C- und C1-Anteile stehen außerdem Investmentfonds und solchen Vertriebsstellen zur Verfügung, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen.

Die Gebühren für die Anteile der Klassen C und C1 jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

C1-Anteile stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Vertriebsstellen und anderen Anlegern zur Verfügung. C1-Anteile haben einen höheren Erstausgabepreis als C-Anteile.

Spezielle Merkmale von E-Anteilen (mit Ausnahme der E-Anteile an Schroder GAIA Egerton Equity)

E-Anteile stehen institutionellen Anlegern sowie Investmentfonds und solchen Vertriebsstellen zur Verfügung, die gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen.

E-Anteile sind nur so lange erhältlich, bis der Gesamtnettoinventarwert aller innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilsklassen 100.000.000 EUR oder 100.000.000 USD bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt.

Sobald der Gesamtnettoinventarwert der innerhalb eines Fonds verfügbaren E-Anteilsklassen an einem Berechnungstag einen Betrag von EUR 100.000.000 oder USD 100.000.000 bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt, werden die E-Anteilsklassen dieses Fonds für Zeichnungen durch die Anleger geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die E-Anteilsklassen nach eigenem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber erneut öffnen.

Die Gebühren für die Anteile der Klasse E jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von E-Anteilen an Schroder GAIA Egerton Equity

E-Anteile an Schroder GAIA Egerton Equity stehen nur nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Spezielle Merkmale von F-Anteilen

F-Anteile stehen – mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft – nur Anlegern zur Verfügung, bei denen es sich um institutionelle Anleger gemäß der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt.

Der in Anhang III aufgeführte Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, die Mindestanlage bei weiteren Zeichnungen und der Mindestanlagebestand für F-Anteile können vom Verwaltungsrat jederzeit nach freiem Ermessen aufgehoben werden. Die Beträge werden in der entsprechenden Währung angegeben, wobei auch möglichst genaue Gegenwerte in jeder anderen frei konvertierbaren Währung akzeptabel sind.

Die Gesellschaft wird keine F-Anteile an Anleger ausgeben oder für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrages für F-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von F-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen seine Anteile in eine Anteilsklasse des betreffenden Fonds um, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen), oder sie nehmen die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 2.2 „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Spezielle Merkmale von I-Anteilen

I-Anteile werden nur solchen Anlegern angeboten,

(A) die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden von Schroders sind und einen Vertrag über die Kostenstruktur geschlossen haben, der auf die Anlagen der Kunden in diesen Anteilen Anwendung findet, und

(B) bei denen es sich um institutionelle Anleger gemäß der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt.

Die Gesellschaft wird keine I-Anteile an Anleger ausgeben oder für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrages für I-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von I-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen seine Anteile in Anteile einer Klasse des betreffenden Fonds um, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen), oder sie nehmen die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 2.2 „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Da I-Anteile unter anderem eine alternative Kostenstruktur bieten sollen, bei der der Anleger ein Kunde von Schroders ist, dem die Managementgebühren direkt von Schroders in Rechnung gestellt werden, werden für I-Anteile keine Managementgebühren aus dem Nettovermögen des jeweiligen Fonds fällig. Auf I-Anteile werden aber die Gebühren, die an die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind, sowie die sonstigen Gebühren und Kosten anteilig erhoben.

Spezielle Merkmale von IF-Anteilen

IF-Anteile stehen – mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft – nur Anlegern zur Verfügung, bei denen es sich um institutionelle Anleger gemäß der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt.

Der in Anhang III aufgeführte Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, die Mindestanlage bei weiteren Zeichnungen und der Mindestanlagebestand für IF-Anteile können vom Verwaltungsrat jederzeit nach freiem Ermessen aufgehoben werden. Die Beträge werden in der entsprechenden Währung angegeben, wobei auch möglichst genaue Gegenwerte in jeder anderen frei konvertierbaren Währung akzeptabel sind.

Die Gesellschaft wird keine IF-Anteile an Anleger ausgeben oder für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für IF-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem

Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von IF-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen seine Anteile in eine Anteilsklasse des betreffenden Fonds um, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen), oder sie nehmen die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 2.2 „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Spezielle Merkmale von IZ-, IA-, IB-, IC-, ID-Anteilen

IZ-, IA-, IB-, IC- und ID-Anteile sind nur unter gewissen begrenzten Umständen für bestimmte Anleger verfügbar, die:

(A) mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung getroffen haben, und

(B) über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, und

(C) institutionelle Anleger wie Pensionsfonds, staatliche Vermögensfonds und offizielle Institutionen sind, oder

(D) Organismen für gemeinsame Anlagen und diskretionäre Verwaltungsgesellschaften sind.

(E) Diese Anleger müssen auch der Definition des institutionellen Anlegers entsprechen, die von Zeit zu Zeit in Leitlinien oder Empfehlungen der CSSF beschrieben wird.

Wenn das in IZ-, IA-, IB-, IC- und ID-Anteilen investierte Vermögen eines Anlegers erheblich an Wert verliert, kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen in der entsprechenden Anteilsklasse ablehnen. Der Grad der Erheblichkeit wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Beim Kauf von IZ-, IA, IB-, IC- und ID-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Vertriebsgebühr.

Die Gesellschaft wird keine IZ-, IA-, IB-, IC- und ID-Anteile an Anleger ausgeben oder für Anleger umtauschen, bei denen es sich nicht um institutionelle Anleger im Sinne der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrages für IZ-, IA-, IB-, IC- und ID-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von IZ-, IA-, IB-, IC- und ID-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen seine Anteile in eine Anteilsklasse des betreffenden Fonds um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen in Bezug auf die zugrunde liegende Anlage, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss) oder sie nehmen die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen unter „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Die Gebühren für die Anteile der Klassen IZ, IA, IB, IC und ID jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von K-Anteilen

Anteile der Klasse K stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Gebühren für die Anteile der Klasse K jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von N-Anteilen

N-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur bestimmten Kunden des Anlageverwalters zur Verfügung.

Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Inhaber von N-Anteilen kein Kunde des Anlageverwalters ist, wird der Verwaltungsrat die Anteile nach einer 30-tägigen Kündigungsfrist nach eigenem Ermessen in eine Anteilsklasse des betreffenden Fonds umtauschen, die nicht auf Kunden des Anlageverwalters beschränkt ist (sofern eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen besteht) oder die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 2.2 „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurücknehmen. Die Gesellschaft gibt keine N-Anteile an Anleger aus, bei denen es sich nicht um Kunden des Anlageverwalters handelt. Umschichtungen in die Anteilsklasse N sind nicht zulässig.

Spezielle Merkmale von P- und PI-Anteilen

P- und PI-Anteile werden Performancegebühren erheben und stehen nur mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

PI-Anteile werden nur institutionellen Anlegern wie Pensionsfonds, Staatsfonds, Stiftungen, Wohltätigkeitsorganisationen und offiziellen Institutionen angeboten.

Die Gesellschaft wird keine PI-Anteile an Anleger ausgeben oder für Anleger umtauschen, bei denen es sich nicht um institutionelle Anleger im Sinne der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für PI-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von PI-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen seine Anteile in eine Anteilsklasse des betreffenden Fonds um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen in Bezug auf die zugrunde liegende Anlage, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss) oder sie nehmen die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen unter „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Die Gebühren für die Anteile der Klassen P und PI jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von R-Anteilen

R-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur Anlegern zur Verfügung, denen im Rahmen von Zusammenlegungen oder ähnlichen Aktivitäten mit einem anderen Fonds Anteile ausgegeben wurden, wobei die Bestände des Anlegers am betreffenden Fonds die Kriterien für eine Zulassung als meldender Fonds gemäß den britischen Vorschriften für Offshore-Fonds nicht

erfüllten. R-Anteile können unter diesen Umständen als Teil der Zusammenlegung oder einer ähnlichen Aktivität nur nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden. Inhaber von R-Anteilen dürfen ihre Anlage in R-Anteilen weder erhöhen, noch dürfen sie ihre R-Anteile in andere Anteilsklassen umtauschen. Mit Ausnahme der oben beschriebenen Umstände stehen R-Anteile (neuen und bestehenden) Anlegern nicht zur Verfügung.

Spezielle Merkmale von R1-, R2- und R4-Anteilen des Schroder GAIA SEG US Equity

R1-, R2- und R4-Anteile des Schroder GAIA SEG US Equity stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur Anlegern zur Verfügung, denen im Rahmen von Zusammenlegungen oder ähnlichen Aktivitäten mit einem anderen Fonds Anteile ausgegeben wurden. R1-, R2- und R4-Anteile des Schroder GAIA SEG US Equity können unter diesen Umständen als Teil der Zusammenlegung oder einer ähnlichen Aktivität nur nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden. Inhabern von R1-, R2- und R4-Anteilen des Schroder GAIA SEG US Equity ist es nicht gestattet, ihre R1-, R2- und R4-Anteile des Schroder GAIA SEG US Equity in andere Anteilsklassen umzutauschen, sie können ihre vorhandenen Anteilsbestände jedoch aufstocken. Mit Ausnahme der oben beschriebenen Umstände stehen R1-, R2- und R4-Anteile des Schroder GAIA SEG US Equity (neuen und bestehenden) Anlegern nicht zur Verfügung.

Spezielle Merkmale von R3- und R5-Anteilen des Schroder GAIA SEG US Equity

R3- und R5-Anteile des Schroder GAIA SEG US Equity stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur institutionellen Anlegern im Sinne der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF zur Verfügung, denen im Rahmen von Zusammenlegungen oder ähnlichen Aktivitäten mit einem anderen Fonds Anteile ausgegeben wurden. R3- und R5-Anteile des Schroder GAIA SEG US Equity können unter diesen Umständen als Teil der Zusammenlegung oder einer ähnlichen Aktivität nur nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden. Inhabern von R3- und R5-Anteilen des Schroder GAIA SEG US Equity ist es nicht gestattet, ihre R3- und R5-Anteile des Schroder GAIA SEG US Equity in andere Anteilsklassen umzutauschen, sie können ihre vorhandenen Anteilsbestände jedoch aufstocken. Mit Ausnahme der oben beschriebenen Umstände stehen R3- und R5-Anteile des Schroder GAIA SEG US Equity (neuen und bestehenden) Anlegern nicht zur Verfügung.

Spezielle Merkmale von S-Anteilen

S-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur bestimmten Kunden des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe, Angestellten und anderen verbundenen Parteien des Anlageverwalters und Angestellten der Verwaltungsgesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Verfügung.

Bevor die Verwaltungsgesellschaft eine Zeichnung von S-Anteilen durch einen Kunden des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe entgegennehmen kann, muss eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen diesem Kunden und dem Vermögensverwaltungsgeschäft der Schroder-Gruppe bestehen, die spezifische Bedingungen für die Anlage in S-Anteilen enthält.

Sollte ein Inhaber von Anteilen der Klasse S, der Kunde des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe ist, aufhören, Kunde des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe zu sein, verliert er auch seine Berechtigung, Anteile der Klasse S zu halten. In diesem Fall verlagert die Verwaltungsgesellschaft den Anteilsinhaber zwangsweise in die am besten geeignete Anteilsklasse desselben Fonds. Dies bedeutet, dass der Umtausch von Anteilen der Klasse S automatisch erfolgt, ohne dass Anteilsinhaber einen Umtauschantrag bei der Transferstelle einreichen müssen. Durch die Zeichnung von Anteilen der Klasse S gestatten die Anteilsinhaber der Verwaltungsgesellschaft daher unwiderruflich, Anteile der Klasse S in ihrem Namen umzutauschen, wenn sie nicht mehr Kunde des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder Gruppe sind.

Es gibt weder eine Mindestanlage bei Erst- oder Folgezeichnungen noch einen Mindestanlagebestand. Beim Kauf von S-Anteilen eines Fonds zahlt ein Anteilsinhaber keinen Ausgabeaufschlag und keine Vertriebsgebühr. Die Managementgebühren für S-Anteile betragen bis zu 1,5 % p. a.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen der Klasse S werden nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entgegengenommen.

Spezielle Merkmale von X-, X1-, X2-, X3-, X4- und X5-Anteilen

X-, X1-, X2-, X3-, X4- und X5-Anteile sind nur unter gewissen begrenzten Umständen für bestimmte Anleger verfügbar, die:

(A) mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung getroffen haben, die für diese Anteile maßgebend ist, und

(B) über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, und

(C) institutionelle Anleger wie Pensionsfonds, staatliche Vermögensfonds und offizielle Institutionen sind, die von Zeit zu Zeit in Leitlinien oder Empfehlungen der CSSF beschrieben werden oder

(D) Organismen für gemeinsame Anlagen und diskretionäre Verwaltungsgesellschaften sind. Diese Anleger müssen auch der Definition des institutionellen Anlegers entsprechen, die von Zeit zu Zeit in Leitlinien oder Empfehlungen der CSSF beschrieben wird.

Wenn das in X-, X1-, X2-, X3-, X4- oder X5-Anteilen investierte Vermögen eines Anlegers erheblich an Wert verliert, kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen in der entsprechenden Anteilsklasse ablehnen. Der Grad der Erheblichkeit wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Beim Kauf von X-, X1-, X2-, X3-, X4- oder X5-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Vertriebsgebühr.

Die Gesellschaft wird keine X-, X1-, X2-, X3-, X4- oder X5-Anteile an Anleger ausgeben oder für Anleger umtauschen, bei denen es sich nicht um institutionelle Anleger im Sinne der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrages für X-, X1-, X2-, X3-, X4- oder X5-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem

betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von X-, X1-, X2-, X3-, X4- oder X5-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen seine Anteile in eine Anteilsklasse des betreffenden Fonds um, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss), oder sie nehmen die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen unter „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Die Gebühren für die Anteile der Klassen X, X1, X2, X3, X4 und X5 jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4- und Y5-Anteilen

Y-, Y1-, Y2-, Y3-, V4- und Y5-Anteile sind nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft für bestimmte Kunden von Schroders erhältlich. Beim Kauf von Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4- und Y5-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag und keine Vertriebsgebühr. Anträge für die Zeichnung von Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4- und Y5-Anteilen werden nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entgegengenommen. Die Managementgebühren für Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4- und Y5-Anteile werden nicht höher als die Managementgebühren der entsprechenden A-Anteile des jeweiligen Fonds sein.

Währungs- und Absicherungspolitik

Die vorstehenden Anteilsklassen (sofern verfügbar) können nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder in verschiedenen Währungen (jeweils eine „Referenzwährung“) angeboten werden. Anteilsklassen können auf eine Währung lautende oder währungsabgesicherte Anteilsklassen sein und werden entsprechend ausgewiesen. Währungsabgesicherte Anteilsklassen werden in einer anderen Währung als der Fondswährung angeboten, mit Ausnahme der in BRL abgesicherten Anteilsklasse, die auf die Fondswährung lautet.

Das Ziel einer abgesicherten Anteilsklasse besteht darin, dem Anleger die auf der Wertentwicklung beruhende Rendite der Anlagen des Fonds zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Fondswährung und der Referenzwährung reduziert werden. In diesem Fall werden Währungsengagements oder Währungsabsicherungsgeschäfte innerhalb des Fondsportfolios nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft über ihren Währungsoverlay-Dienstleister die Absicherungspositionen an jedem Bewertungszeitpunkt, um sicherzustellen, dass (i) übermäßig abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung nicht überschreiten und dass (ii) unzureichend abgesicherte Positionen nicht unter 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung fallen, die gegen Währungsrisiken abgesichert werden sollen.

Aufgrund der Währungskontrollen in Brasilien verwendet die in BRL abgesicherte Anteilsklasse ein anderes Absicherungsmodell als die übrigen währungsabgesicherten Anteilklassen. Die in BRL abgesicherte Anteilsklasse lautet auf die Fondswährung, bietet jedoch ein abgesichertes Währungsengagement im BRL in Form eines Währungs-Overlays an, sodass der Nettoinventarwert der Anteilsklasse in BRL umgerechnet wird. Insofern wird der Nettoinventarwert der in BRL abgesicherten Anteilsklasse von Änderungen des Wechselkurses zwischen dem BRL und der Fondswährung beeinflusst. Die Wertentwicklung kann daher erheblich von den anderen Anteilsklassen des Fonds abweichen.

Die in BRL abgesicherten Anteilsklassen sind darauf ausgerichtet, den zugrunde liegenden Anlegern von in Brasilien domizilierten Fonds eine Währungsabsicherungslösung anzubieten. Sie sind Anlegern vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich zugelassen wurden. Diese brasilianischen Fonds kombinieren den Einsatz derivativer Finanzinstrumenten innerhalb der in BRL abgesicherten Anteilsklassen mit dem Einsatz von Devisenkassakontrakten auf Fondsebene, um ihren Anlegern eine vollständig abgesicherte Anlage in BRL anzubieten. Etwaige Gewinne oder Verluste aus diesen Absicherungsgeschäften sowie diesbezügliche Kosten und Aufwendungen werden ausschließlich im Nettoinventarwert der in BRL abgesicherten Anteilsklasse ausgewiesen.

Eine Bestätigung aller verfügbaren Fonds und Anteilsklassen, einschließlich der jeweiligen Referenzwährung und etwaiger Währungsabsicherungen, sowie eine aktuelle Liste der Anteilsklassen, die einem Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind, sind auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Ziel ist es, zu erreichen, dass die Performance der abgesicherten Anteilsklassen der Performance der entsprechenden Anteilsklassen in der Fondswährung entspricht. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich die angewandten Absicherungsstrategien als wirksam erweisen und Performancedifferenzen liefern werden, die lediglich die gebührenbereinigten Zinsdifferenzen widerspiegeln.

Werden solche Geschäfte abgeschlossen, spiegeln sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert wider und dementsprechend auch in der Wertentwicklung dieser zusätzlichen Anteilsklasse. Gleichermaßen werden die Aufwendungen für derartige Absicherungsgeschäfte (einschließlich einer Absicherungsgebühr in Höhe von bis zu 0,03 % zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten) von der Klasse getragen, für die sie entstanden sind.

Im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften (und insbesondere Devisentermingeschäften) für gegen bestimmte Währungen abgesicherte Anteilsklassen erhaltene Sicherheiten können unter Beachtung der jeweiligen Anlagepolitik und der Beschränkungen des betreffenden Fonds reinvestiert werden.

Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zu der entsprechenden Fondswährung steigt oder fällt. Deshalb kann eine solche Absicherung den Anleger in der entsprechenden Anteilsklasse gegen einen Wertverlust der Fondswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Anleger von einer Wertsteigerung der Fondswährung profitiert.

Außerdem kann der Anlageverwalter die Fondswährung gegenüber Währungen absichern, auf die die Basiswerte des Fonds oder die zugrunde liegenden nicht abgesicherten Vermögenswerte eines Zielfonds lauten.

Es kann nicht garantiert werden, dass durch die Währungsabsicherung das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung vollständig beseitigt wird, bzw. im Fall der

in BRL abgesicherten Anteilsklasse, dass durch die Währungsabsicherung das Währungsrisiko gegenüber dem BRL vollständig beseitigt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert einige oder alle ihrer in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen mit der Währungs- und Absicherungspolitik verbundenen Aktivitäten an HSBC Bank Plc als ihren Währungsoverlay-Dienstleister.

Abschnitt 2

2. Handel mit Anteilen

2.1. Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsverfahren

Anleger, die zum ersten Mal Anteile zeichnen, müssen einen Kaufantrag ausfüllen und ihn mit geeigneten Dokumenten zur Identifizierung per Post an die Transferstelle senden. Kaufanträge können per Fax oder auf jedem anderen von der Transferstelle genehmigten Wege zugesandt werden, wenn das Original umgehend per Post nachgesendet wird. Gehen die ausgefüllten Antragsformulare und die eingezahlten Gelder für einen Handelstag vor dem in Anhang III angegebenen Handelsschluss bei der Transferstelle ein, wird der Zeichnungsantrag am Handelstag ausgeführt und die Anteile werden in der Regel zu dem an diesem Handelstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil, wie unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ (zuzüglich geltender Ausgabeaufschläge) ausgegeben. Gehen die ausgefüllten Kaufanträge nach Handelsschluss ein, werden die Anteile in der Regel zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil am unmittelbar darauffolgenden Handelstag (zuzüglich geltender Ausgabeaufschläge) ausgegeben.

Jeder Anleger erhält eine persönliche Kontonummer, die zusammen mit der jeweiligen Transaktionsnummer bei allen Zahlungen per Banküberweisung anzugeben ist. Die jeweilige Transaktionsnummer und die persönliche Kontonummer sind bei jeder Korrespondenz mit der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle oder einer Vertriebsstelle anzugeben.

Erfolgt die Zeichnung von Anteilen über die Vertriebsstellen, können unterschiedliche Zeichnungsverfahren zur Anwendung kommen.

Alle Anträge auf Zeichnung von Anteilen erfolgen auf Basis eines nicht bekannten Nettoinventarwerts vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil für den betreffenden Handelstag.

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise beim Vertrieb in Ländern mit unterschiedlichen Zeitzonen, können die Verwaltungsratsmitglieder jedoch andere von ihnen für sinnvoll erachtete Handelsschlusszeiten genehmigen. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten können entweder mit den Vertriebsstellen speziell vereinbart oder in einem Zusatz zum Verkaufsprospekt oder anderen Marketingunterlagen, die in dem betreffenden Land benutzt werden, veröffentlicht werden. Unter diesen Umständen muss die für die Anteilsinhaber geltende Handelsschlusszeit immer vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit liegen.

Nachfolgende Zeichnungen von Anteilen bedürfen keines weiteren Kaufantrags. Die Anleger müssen jedoch entsprechend den Vereinbarungen mit der Transferstelle schriftliche Anweisungen erteilen, damit nachfolgende Zeichnungen reibungslos abgewickelt werden können. Anweisungen können auch per ordnungsgemäß unterzeichnetem Brief oder Fax sowie auf jede andere von der Transferstelle genehmigte Weise erteilt werden.

Transaktionsbestätigungen werden in der Regel am Geschäftstag nach Ausführung der Zeichnungsanweisungen verschickt. Die Anteilsinhaber sollten diese Bestätigungen umgehend prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen Punkten korrekt sind. Den Anlegern wird empfohlen, sich umfassend über die auf dem Kaufantrag angegebenen Bedingungen für die Zeichnung der Anteile zu informieren.

Nähere Informationen über den Handelsschluss und die Handelshäufigkeit der einzelnen Fonds finden Sie in Anhang III.

Zahlung

Die Zahlung ist durch Banküberweisung nach Abzug aller Bankgebühren (die zulasten des Anlegers gehen) zu leisten. Weitere Einzelheiten zur Abwicklung sind auf dem Kaufantrag zu finden.

Die Anteile werden in der Regel ausgegeben, sobald die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln eingegangen ist. Bei Zeichnungen von zugelassenen Finanzintermediären oder anderen von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Anlegern erfolgt die Ausgabe von Anteilen vorbehaltlich des Eingangs der Abrechnung innerhalb einer vorab vereinbarten Frist, die den in Anhang III angegebenen Abrechnungszeitraum nicht überschreitet, oder im angemessenen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Nicht-Handelstage oder Nicht-Berechnungstage eines Fonds, die in den jeweiligen Abrechnungszeitraum fallen, werden bei der Berechnung des Abrechnungstags nicht berücksichtigt. Sind die Banken im Land der Abrechnungswährung am Abrechnungstag nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag ausgeführt, an dem die Banken geöffnet sind. Die Zahlung muss am Abrechnungstag bis spätestens 17:00 Uhr auf dem in den Abrechnungsanweisungen angegebenen Bankkonto eingehen. Die Abrechnung von Zahlungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, erfolgt unter Umständen erst am darauffolgenden Geschäftstag. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann ein Kaufantrag verfallen und auf Kosten des Zeichners oder seines Finanzintermediärs storniert werden. Wird die Zahlung nicht bis zum Abrechnungstermin ordnungsgemäß geleistet, kann die Gesellschaft Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär erheben oder Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle entstanden sind, von einer erfolgten teilweisen Abwicklung oder den vorhandenen Beständen des Zeichners an Anteilen der Gesellschaft in Abzug bringen. Für an den Anleger zurückzuzahlende Gelder, die bis zur Bestätigung einer Transaktion von der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Es können unterschiedliche Abrechnungsverfahren Anwendung finden, wenn Kaufanträge für Anteile über die Vertriebsstellen geleitet werden.

Barzahlungen werden nicht akzeptiert. Zahlungen, die Dritte involvieren, liegen ausschließlich im Ermessen der Gesellschaft. Zahlungen sind normalerweise in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse zu leisten. Auf Antrag des Anlegers bietet die Transferstelle im Namen der Gesellschaft jedoch einen Devisenumtausch-Service für Zeichnungen an.

Devisenumtausch-Service

Zahlungen von und durch den Anteilsinhaber sind üblicherweise in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse zu leisten. Sollte der Anteilsinhaber jedoch eine von der Währung der betreffenden Anteilsklasse abweichende Währung für Zahlungen an oder durch die Gesellschaft wählen, gilt dies als Antrag des Anteilsinhabers gegenüber

der Transferstelle, dem Anteilsinhaber für diese Zahlung im Namen der Gesellschaft einen Devisenumtausch-Service zu erbringen. Angaben zu den von der Transferstelle einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Transferstelle erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen.

Preisinformationen

Der Nettoinventarwert je Anteil einer oder mehrerer Anteilsklassen wird täglich oder entsprechend der Bewertungshäufigkeit des betreffenden Fonds in den von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils bestimmten Zeitungen oder anderen elektronischen Diensten veröffentlicht. Er kann auf der Website von Schroder Investment Management (Europe) S.A. www.schroders.com bekanntgegeben und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefragt werden. Weder die Gesellschaft noch die Vertriebsstellen haften für Fehler in der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil.

Nähere Angaben zur Veröffentlichung der Preise der jeweiligen Fonds finden Sie in Anhang III.

Arten von Anteilen

Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben. Für Namensanteile wird kein Zertifikat ausgegeben. Bruchteilsansprüche an Namensanteilen werden auf bis zu zwei Dezimalstellen gerundet (sofern nicht anders mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart). Anteile können auch auf Konten gehalten und über Konten übertragen werden, die bei Clearingstellen unterhalten werden.

Allgemeines

Einmal erteilte Zeichnungsanweisungen sind, außer bei Aussetzung oder Verschiebung des Handels, unwiderruflich. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, die Transferstelle anzuweisen, Kaufanträge nach freiem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. Im Falle der Ablehnung eines Kaufantrages werden bereits erhaltene Zeichnungsgelder dem Zeichner auf dessen Kosten und Gefahr zinslos zurückerstattet. Interessierte Zeichner sollten sich über die geltenden rechtlichen Bestimmungen, Steuer- und Devisenkontrollbestimmungen in dem Land informieren, dessen Staatsbürger sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und bestimmten Vertriebsstellen können Vereinbarungen bestehen, wonach sich die Vertriebsstellen einverstanden erklären, selbst als Finanzintermediäre zu agieren oder Finanzintermediäre für Anleger zu ernennen, die Anteile über ihre Einrichtungen zeichnen. In dieser Eigenschaft kann die Vertriebsstelle Zeichnungen, Umwandlungen und Rückgaben von Anteilen im Namen des Finanzintermediärs im Auftrag einzelner Anleger durchführen und die Registrierung solcher Vorgänge im Aktionärsverzeichnis der Gesellschaft im Namen des Finanzintermediärs fordern. Die Vertriebsstelle oder der Finanzintermediär führen ihre eigenen Aufzeichnungen und liefern dem Anleger individuelle Informationen bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile. Außer wo Landesgesetze oder Geschäftsusancen die Praxis verbieten, können Anleger direkt in die Gesellschaft investieren und müssen sich nicht eines Finanzintermediärs bedienen. Soweit durch Landesrecht nicht anders geregelt, kann jeder Anleger, der Anteile in einem Finanzintermediär-Konto bei einer Vertriebsstelle hält, jederzeit direktes Eigentum an diesen Anteilen beanspruchen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilsinhaber gegenüber der Gesellschaft nur dann in vollem Umfang direkt ausüben können, wenn sie sich registriert haben und auf eigenen Namen im Anteilsinhaberregister eingetragen sind. In Fällen, in denen ein Anleger eine Anlage in der Gesellschaft über eine Vertriebsstelle oder einen Finanzintermediär vornimmt, die bzw. der im eigenen Namen aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte von Anteilsinhabern direkt gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen oder im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder einer Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern auf der Ebene des Fonds entschädigt zu werden. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Zeichnungen gegen Sacheinlage

Der Verwaltungsrat kann Anteilszeichnungen jeweils gegen Leistung von Sacheinlagen in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten akzeptieren, die der jeweilige Fonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen erwerben kann. Derartige Zeichnungen gegen Sachleistungen werden zum Nettoinventarwert der eingebrachten Vermögensgegenstände geleistet, der entsprechend den Vorschriften im nachstehenden Abschnitt 2.4 berechnet wird; in diesem Fall muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften des luxemburgischen Rechts ein Bericht eines unabhängigen Abschlussprüfers vorgelegt werden, dessen Kosten der Zeichner trägt. Erhält die Gesellschaft nicht das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den eingebrachten Vermögenswerten, kann die Gesellschaft Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär erheben oder Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft entstehen, von vorhandenen Anteilsbeständen des Zeichners an der Gesellschaft in Abzug bringen.

Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß internationalen Normen und den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften (wozu unter anderem das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Vorbeugung der Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung und die Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010 mit Einzelheiten zu einigen Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 und die CSSF-Verordnung 12/02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gehören) wurden der Gesellschaft bestimmte Pflichten auferlegt, um eine mögliche Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Aufgrund dieser Bestimmungen hat die im Namen der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft die Durchführung der laufenden Sorgfaltspflichtsprüfung (Due Diligence) gemäß den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften übertragen. Zur Erfüllung dieser Anforderung kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle Informationen und von ihr für erforderlich gehaltene unterstützende Unterlagen anfordern. Hierzu zählen unter anderem Informationen über das wirtschaftliche Eigentum sowie über die Herkunft der Mittel und des Vermögens. In jedem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die

Transferstelle jederzeit weitere Unterlagen verlangen, um geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

Wenn ein Kunde die erforderlichen Dokumente nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht vorlegt, wird ein Zeichnungsantrag bzw. gegebenenfalls ein Antrag für eine andere Transaktion abgelehnt. Handelt es sich um einen Rückgabeantrag, werden die Rückgabeerlöse möglicherweise zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch die Zahlung von Dividenden verzögern oder aussetzen, bis relevante und zufriedenstellende Informationen und/oder Unterlagen vorliegen. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Transferstelle sind für Verzögerungen oder nicht ausgeführte Transaktionen haftbar zu machen, die aus der versäumten oder unvollständigen Vorlage von Informationen und/oder Dokumenten durch den Kunden entstanden sind.

Gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12/02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die CSSF-Verordnung 20-05 geänderten Fassung wird eine verstärkte Sorgfaltspflichtsprüfung (Due Diligence) für die grenzüberschreitenden Intermediäre der Gesellschaft angewandt. In diesem Zusammenhang müssen Anleger die Transferstelle unverzüglich informieren, wenn sich die als wirtschaftliche(r) Eigentümer benannte(n) Person(en) ändert/ändern, und generell jederzeit sicherstellen, dass sämtliche Informationen und Dokumente, die der Transferstelle oder dem Vermittler zur Verfügung gestellt werden, korrekt und auf dem neuesten Stand bleiben.

Erklärung für die Zwecke der britischen (Steuer-) Vorschriften für Offshore-Fonds von 2009

Gemäß den in Kapitel 6 der britischen (Steuer-)Vorschriften für Offshore-Fonds von 2009 (SI 2009/3001) dargelegten Anforderungen erklärt der Verwaltungsrat hiermit Folgendes:

Äquivalenzbedingung

Die Gesellschaft erfüllt die Anforderungen der OGAW-Richtlinie.

Bedingung der echten Eigentumsvielfalt

Beteiligungen an den Fonds der Gesellschaft sind weitläufig verfügbar, und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, diese zu vermarkten und weit verbreitet genug zur Verfügung zu stellen, um die Kategorien von Anlegern zu erreichen, welche die breitgefassten Anforderungen für die Anlage in einer bestimmten Anteilsklasse erfüllen. Sie sind nicht dazu gedacht, bestimmten Anlegern oder eng definierten Anlegergruppen vorbehalten zu sein. Einzelheiten zu den Mindestanlagebeträgen und/oder den Anlegerkategorien, die zum Erwerb bestimmter Anteilsklassen zugelassen sind, entnehmen Sie bitte Abschnitt 1.3 „Anteilsklassen“.

Personen, welche die breitgefassten Anforderungen für Anlagen in einer bestimmten Klasse erfüllen, können Informationen zu den entsprechenden Anteilen der Gesellschaft erhalten und die entsprechenden Anteile der Gesellschaft erwerben, sofern die Bedingungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sind.

Anlagebeschränkungen für US-Anleger

Die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“). Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der USA registriert, und diese Anteile dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Wertpapiergesetz und den entsprechenden einzelstaatlichen oder sonstigen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile der Gesellschaft dürfen nicht an bzw. für Rechnung einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Für diese Zwecke bedeutet der Begriff „US-Person“ jede Person, die gemäß Regulation S des Securities Act als US-Person definiert ist.

Bei jeglichen Fragen zu Ihrem Status sollten Sie sich an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

Anlagebeschränkungen für kanadische Anleger

Die Anteile der Gesellschaft werden in Kanada nicht öffentlich angeboten. Jedwedes Angebot von Anteilen der Gesellschaft in Kanada erfolgt lediglich im Rahmen einer Privatplatzierung: (i) gemäß einem kanadischen Zeichnungsprospekt, der bestimmte vorgeschriebene Angaben enthält, (ii) auf einer Basis, die die Gesellschaft von der Pflicht befreit, einen Verkaufsprospekt zu erstellen und bei den entsprechenden kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörden einzureichen, und die den maßgeblichen Anforderungen der jeweiligen kanadischen Rechtsgebiete entspricht, und (iii) an Personen oder Gesellschaften, bei denen es sich um „zugelassene Anleger“ (gemäß der Definition dieses Begriffs in National Instrument 45-106 Prospectus and Registration Exemptions) sowie gegebenenfalls um „zulässige Kunden“ (gemäß der Definition dieses Begriffs in National Instrument 31-103 Registration Requirements, Exemptions and Ongoing Registrant Obligations) handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in keinerlei Funktion in einem Rechtsgebiet in Kanada eingetragen und stützt sich gegebenenfalls auf eine oder mehrere Ausnahmen von diversen Registrierungsanforderungen in bestimmten kanadischen Rechtsgebieten. Es kann erforderlich sein, dass ein in Kanada ansässiger Anleger nicht nur ein „zugelassener Anleger“, sondern auch ein „zulässiger Kunde“ ist. Wenn ein in Kanada ansässiger Anleger oder ein Anleger, der nach dem Kauf von Anteilen der Gesellschaft ein in Kanada ansässiger Anleger wird, ein „zulässiger Kunde“ sein muss und die entsprechenden Anforderungen an einen „zulässigen Kunden“ nicht oder nicht mehr erfüllt, darf der Anleger keine weiteren Anteile der Gesellschaft kaufen und muss seine ausstehenden Anteile gegebenenfalls zurückgeben.

Bei jeglichen Fragen zu Ihrem Status sollten Sie sich an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

Anlagebeschränkungen für Anleger in Hongkong

Sofern dieser Verkaufsprospekt und die sonstigen hiermit verbundenen zusätzlichen Unterlagen keine abweichenden Angaben enthalten, enthält dieser Verkaufsprospekt Informationen zu Fonds, die möglicherweise nicht gemäß Section 104 der Securities and Futures Ordinance („SFO“) von der Securities & Futures Commission of Hong Kong (die „SFC“) zugelassen sind.

Die nicht zugelassenen Fonds dürfen in Hongkong nicht der Öffentlichkeit angeboten werden. Solche nicht zugelassenen Fonds dürfen in Hongkong nur Personen angeboten oder verkauft werden, die „professionelle Anleger“ im Sinne der SFO (und aller in deren Rahmen aufgestellten Bestimmungen) sind, oder sofern dies ansonsten nicht gegen die SFO oder andere geltende Gesetze Hongkongs verstößt.

Darüber hinaus darf dieser Verkaufsprospekt solcher nicht zugelassenen Fonds nur an Personen vertrieben, verbreitet oder herausgegeben werden, die „professionelle Anleger“ gemäß der SFO (und aller in deren Rahmen aufgestellten Bestimmungen) sind, oder sofern dies anderweitig gemäß dem Recht von Hongkong zulässig ist.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Wir raten Ihnen, bezüglich des Angebots Vorsicht walten zu lassen. Wenn Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Dokuments haben, sollten Sie unabhängigen professionellen Rat einholen.

Anlagebeschränkungen für Anleger in Indien

Dieser Verkaufsprospekt entspricht nicht der Form eines Verkaufsprospekts oder einer Erklärung anstelle eines Verkaufsprospekts gemäß den Bestimmungen des (indischen) Companies Act von 2013 und wurde oder wird nicht als Verkaufsprospekt oder Erklärung anstelle eines Verkaufsprospekts registriert. Die hierin dargelegten Informationen stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss von Geschäften oder zum Kauf von Wertpapieren oder Aktien durch in Indien ansässige Personen oder durch Personen mit Wohnsitz in einem anderen Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, dar und dürfen nicht für oder in Verbindung mit einem solchen Angebot oder einer solchen Aufforderung verwendet werden. Für Fonds, die gemäß den Securities and Exchange Board of India (Foreign Portfolio Investors) Regulations von 2019 (die „SEBI Regulations“) als ausländische Portfolioinvestoren (Foreign Portfolio Investors) gelten und mehr als 50 % ihres Vermögens in indische Wertpapiere investieren können, darf dieser Verkaufsprospekt weder direkt noch indirekt in Indien oder an in Indien ansässige Personen verteilt werden. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Indien oder Personen, die in Indien ansässig sind, oder für Rechnung von in Indien ansässigen Personen angeboten und nicht dort sowie an diesen Personenkreis verkauft werden. Die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Indien bestätigt oder festgestellt. Die Zeichnung von Anteilen an Fonds, die gemäß den SEBI Regulations als ausländische Portfolioinvestoren gelten und von folgenden Personen angenommen oder gehalten werden: (a) in Indien ansässigen Personen, (b) im Ausland ansässigen Indern (Non-Resident Indian) (c) Personen mit indischer Staatsbürgerschaft im Ausland (Overseas Citizen of India); oder (d) Personen, die von einer unter (a) bis (c) genannten Person kontrolliert werden; oder (e) Personen, deren „Wirtschaftlicher Eigentümer – Indien“ eine der unter (a) bis (c) aufgeführten Personen ist, bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft. Diese Subjektivität gilt für alle Personen, die derzeit eine unter (a) bis (e) aufgeführte Person sind oder in Zukunft eine unter (a) bis (e) aufgeführte Person werden.

„Wirtschaftlicher Eigentümer – Indien“ bedeutet:

(A) wenn der Anteilsinhaber eine Gesellschaft – natürliche Person(en), die allein oder gemeinsam oder über eine oder mehrere juristische Personen handelt bzw. handeln, ist,

 (1) wenn eine signifikante Beteiligungsquote besteht, d. h. ein Besitz oder Anspruch auf mehr als 10 % der Anteile oder des Kapitals oder der Gewinne der Gesellschaft, oder

 (2) wenn Kontrollfunktionen auf andere Art ausgeübt werden (d. h. das Recht, die Mehrheit des Verwaltungsrats zu ernennen oder die Geschäftsführung oder Entscheidungen der Gesellschaft zu kontrollieren, die von einer oder mehreren Personen ausgeübt bzw. getroffen werden können, die einzeln oder gemeinsam handeln, direkt oder indirekt, auch durch Anteilsbesitz oder Geschäftsführungsrechte oder Anteilsinhabervereinbarungen oder Stimmrechtsvereinbarungen oder auf andere Weise);

(B) wenn der Anteilsinhaber eine Partnerschaftsgesellschaft – natürliche Person(en), die allein oder gemeinsam oder über eine oder mehrere juristische Personen handelt bzw. handeln, ist, die mehr als 10 % des Kapitals oder der Gewinne der Gesellschaft besitzt oder einen Anspruch darauf hat oder die auf andere Weise die Kontrolle ausübt (d. h. das Recht hat, die Geschäftsführung oder Entscheidungen der Gesellschaft zu kontrollieren). Wenn die Partnerschaft eine Komplementär-/Kommanditgesellschaft ist, erfolgt die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers auf der Grundlage des Eigentums oder der Berechtigung und der Kontrolle;

(C) wenn der Anteilsinhaber eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss von natürlichen Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit – natürliche Person(en), die allein oder gemeinsam oder über eine oder mehrere juristische Personen handelt bzw. handeln, ist, die mehr als 15 % des Eigentums oder Kapitals oder der Gewinne dieser Vereinigung oder des Zusammenschlusses natürlicher Personen besitzt oder Anspruch darauf hat;

(D) falls keine natürliche Person unter (A), (B) oder (C) festgestellt wird, die betreffende natürliche Person, die leitendes Mitglied der Geschäftsleitung des Anteilinhabers ist;

(E) wenn der Anteilsinhaber ein Trust ist, der Urheber des Trusts, der Treuhänder, die Begünstigten mit einem Anteil von mindestens 10 % an dem Trust und jede andere natürliche Person, die durch eine Kontroll- oder Eigentumskette letztlich eine wirksame Kontrolle über den Trust ausübt.

„**Non-Resident Indian**“ oder „**NRI**“ gemäß der Definition in Rule 2 der Foreign Exchange Management (Non-debt Instruments) Rules, 2019. Die Bezeichnung wird derzeit für Personen mit indischer Staatsbürgerschaft verwendet, die außerhalb Indiens ansässig sind.

„**Overseas Citizen of India**“ oder „**OCI**“ gemäß der Definition in Rule 2 der Foreign Exchange Management (Non-debt Instruments) Rules von 2019. Die Bezeichnung wird derzeit für Personen verwendet, die außerhalb Indiens ansässig sind und als Overseas Citizen of India Cardholder (Personen mit indischer Staatsbürgerschaft im Ausland) gemäß Section 7 (A) des Citizenship Act von 1955 registriert sind.

„**PML Rules**“ bezeichnet die (indischen) Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäsche (Maintenance of Records) von 2005.

„**Resident Indian**“ oder „**RI**“ bezeichnet eine in Indien ansässige Person im Sinne von Section 2(v) des Foreign Exchange Management Act (Devisenmanagementgesetz) von 1999 und umfasst derzeit Folgendes:

(A) eine Person, die im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres länger als 182 Tage in Indien wohnt, jedoch nicht:

(1) eine Person, die Indien verlassen hat oder sich außerhalb Indiens aufhält, in beiden Fällen:

(I) für eine oder bei der Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb Indiens oder

(II) für die Ausübung eines Geschäfts oder Berufs außerhalb Indiens, oder

(III) für jeden anderen Zweck, unter Umständen, die darauf hindeuten, dass er/sie beabsichtigt, sich für einen unbestimmten Zeitraum außerhalb Indiens aufzuhalten;

(2) eine Person, die nach Indien gekommen ist oder sich dort aufhält, mit Ausnahme:

(I) der Aufnahme einer Beschäftigung in Indien

(II) der Ausübung eines Geschäfts oder Berufs in Indien

(III) für jeden anderen Zweck unter Umständen, die darauf hindeuten, dass die Person beabsichtigt, sich für einen unbestimmten Zeitraum in Indien aufzuhalten;

(B) jede in Indien eingetragene Person oder Körperschaft

(C) eine Niederlassung, Zweigstelle oder Agentur in Indien, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person mit Wohnsitz außerhalb Indiens ist

(D) eine Niederlassung, Zweigstelle oder Agentur außerhalb Indiens, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer in Indien ansässigen Person ist.

2.2. Rückgabe und Umtausch von Anteilen

Rückgabeverfahren

Von der Transferstelle an einem Handelstag vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit oder einer anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeit angenommene Rückgabeanweisungen werden in der Regel zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil, wie unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ definiert und an dem entsprechenden Berechnungstag berechnet, ausgeführt. Anweisungen, die bei der Transferstelle nach Handelsschluss eingehen, werden normalerweise am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, wobei der an dem zugeordneten Berechnungstag ermittelte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt wird.

Rückgabeanweisungen können erst nach Abschluss aller vorherigen Transaktionen ausgeführt werden, die mit diesen in Zusammenhang stehen. Ist der Handel in einem Fonds, aus dem die Rückgabe von Anteilen beantragt wird, ausgesetzt, wird die Bearbeitung der Rückgabe auf den nächsten Handelstag verschoben, an dem der Handel nicht länger ausgesetzt ist.

Anweisungen zur Rückgabe von Anteilen können durch Ausfüllen des entsprechenden Antragsformulars oder per Brief, Fax oder auf jede andere von der Transferstelle genehmigte Weise an die Transferstelle gesendet werden, wobei die Kontoreferenz anzugeben ist und ausführliche Angaben zur Rückgabe zu machen sind. Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilsinhabern unterzeichnet werden, außer wenn im Falle eines gemeinsamen Kontobesitzes eine Alleinzeichnungsberechtigung gewählt wurde oder wenn nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt wurde. Das für die Transferstelle akzeptable Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Rückgabeerlöse

Werden Anweisungen zur Rückgabe von Anteilen über die Vertriebsstellen geleitet, können unterschiedliche Abrechnungsverfahren zur Anwendung kommen.

In der Regel werden Rückgabeerlöse per Banküberweisung oder elektronischer Überweisung von der Gesellschaft ausgezahlt und erfolgen für den Anteilsinhaber kostenlos, sofern der Gesellschaft alle erforderlichen Dokumente vorliegen. Der Abrechnungszeitraum für die Rückgabeerlöse für jeden Fonds ist in Anhang III angegeben. Rückgabeerlöse werden normalerweise in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ausgezahlt (zur Klarstellung: in Bezug auf in BRL abgesicherten Anteilsklassen ist dies die maßgebliche Fondswährung (nicht der BRL)). Auf Antrag des Anteilsinhabers bietet die Transferstelle im Namen der Gesellschaft jedoch einen Devisenumtausch-Service für Rückgaben an. Angaben zu den von der Transferstelle einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Transferstelle erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen. Nicht-Handelstage oder Nicht-Berechnungstage eines Fonds, die in den jeweiligen Abrechnungszeitraum fallen, werden bei der Berechnung des Abrechnungstags nicht berücksichtigt. Sind die Banken im Land der Abrechnungswährung am Abrechnungstag nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag ausgeführt, an dem die Banken geöffnet sind. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Transferstelle haften für Verzögerungen oder Gebühren, die bei der Bank oder dem Abrechnungssystem entstehen, an welche die Erlöse überwiesen werden, und sie haften nicht für Verzögerungen bei der Abrechnung, die durch den Zeitrahmen für die lokale Bearbeitung von Zahlungen innerhalb einiger Länder oder durch bestimmte Banken entstehen können.

Rückgaben gegen Sachleistungen

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit Rückgaben gegen Sachleistungen zulassen. Solche Rückgaben gegen Sachleistungen werden gemäß den Anforderungen des luxemburgischen Rechts bewertet. Bei einer Rückgabe gegen Sachleistungen gehen die durch die Rückgabe gegen Sachleistungen anfallenden Kosten (hauptsächlich Kosten für die Erstellung des unabhängigen Prüfungsberichts) zulasten der Anteilsinhaber, sofern die Gesellschaft nicht der Ansicht ist, dass die Rückgabe gegen Sachleistungen in ihrem Interesse oder zum Schutz ihrer Interessen erfolgt.

Umtauschverfahren

Eine Umtauschtransaktion ist eine Transaktion, bei der ein Anteilsinhaber beschließt, Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die „ursprüngliche Klasse“) gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse (die „neue Klasse“) desselben Fonds oder eines anderen Fonds der Gesellschaft zu tauschen.

Die Transferstelle nimmt Umtauschanweisungen nur an, wenn die neue Klasse verfügbar ist und die mit der neuen Klasse verbundenen Zugangsvoraussetzungen und/oder andere spezifische Bedingungen (wie Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanlagebeträge) erfüllt sind. Eine Umtauschtransaktion wird ausgeführt,

indem Anteile der ursprünglichen Klasse zurückgenommen und anschließend Anteile der neuen Klasse gezeichnet werden.

Wenn dabei für die ursprünglichen und die neuen Klassen dieselbe Handelsschlusszeit und dieselben Handels- und Berechnungstage gelten, werden Umtauschanweisungen, die von der Verwaltungsgesellschaft vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit oder aber vor einem anderen nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats festgelegten Zeitpunkt akzeptiert werden, normalerweise an dem Handelstag ausgeführt, der dem Empfangstag der entsprechenden Anweisung zugeordnet ist. Normalerweise wird dabei der am entsprechenden Handelstag ermittelte Nettoinventarwert je Anteil für beide Klassen (abzüglich der geltenden Umtauschgebühr) zugrunde gelegt.

Jedoch kommen die folgenden Regeln zur Anwendung, wenn der Abrechnungszeitraum für die neue Klasse kürzer ist als für die ursprüngliche Klasse und/oder wenn für die ursprünglichen und die neuen Klassen verschiedene Handelstage und/oder Handelsschlusszeiten gelten oder der Nettoinventarwert je Anteil an verschiedenen Tagen oder zu verschiedenen Uhrzeiten verfügbar wird oder wenn für die ursprünglichen und die neuen Klassen während des Abrechnungszeitraums verschiedene Fonds- oder Währungsfeiertage gelten:

(A) Die Rückgabe erfolgt an dem Handelstag, der dem Empfang der betreffenden Umtauschanweisung zugeordnet ist. Dabei wird der Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Klasse für diesen Handelstag berechnet.

(B) Die Zeichnung wird am nachfolgenden Handelstag für die neue Klasse ausgeführt. Dabei wird für die neue Klasse der Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt, der an dem entsprechenden Handelstag ermittelt wurde.

(C) Die Zeichnung kann auf einen späteren Handelstag verschoben werden, um sicherzustellen, dass der Abrechnungstag für die Zeichnung mit dem Abrechnungstag für die Rückgabe übereinstimmt oder aber später liegt (soweit möglich wird nach einer Übereinstimmung der beiden Abrechnungszeiträume gestrebt).

(D) Wird die Rückgabe vor der Zeichnung abgerechnet, bleiben die Rückgabeerlöse auf dem Inkassokonto der Gesellschaft, und alle aufgelaufenen Zinsen werden von der Gesellschaft vereinnahmt.

Ist der Handel in einem Fonds, aus dem oder in den der Umtausch von Anteilen beantragt wird, ausgesetzt, wird die Bearbeitung des Umtauschs auf den nächsten gemeinsamen Handelstag verschoben, an dem der Handel nicht länger ausgesetzt ist. Die oben beschriebenen Umtauschverfahren gelten weiterhin.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen können per Brief, Fax oder auf jede andere von der Transferstelle genehmigte Weise an die Transferstelle gesendet werden, wobei die Kontoreferenz und die Anzahl der zwischen den genannten Anteilsklassen umzutauschenden Anteile anzugeben sind. Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilsinhabern unterzeichnet werden, außer wenn im Falle eines gemeinsamen Kontobesitzes eine Alleinzeichnungsberechtigung gewählt wurde oder wenn nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt wurde. Das für die Transferstelle akzeptable Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen zwischen Anteilsklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, werden angenommen. Für solche Umtauschanträge bietet die Transferstelle im Namen der Gesellschaft einen Devisenumtausch-Service an. Angaben zu den von der Transferstelle einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Transferstelle erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen.

Der Verwaltungsrat kann ausgewählten Vertriebsstellen nach eigenem Ermessen die Genehmigung erteilen, eine Umtauschgebühr in Rechnung zu stellen, die 1 % des Werts des umzutauschenden Anteils nicht überschreiten darf.

Die gleichen Grundsätze können Anwendung finden, wenn die Anleger Anweisungen für Umtauschtransaktionen zwischen Investmentfonds erteilen, die innerhalb der Fondspaletten von Schroders unterschiedliche Rechtsformen haben.

Anleger sollten sich bei ihren lokalen Steuerberatern über die steuerlichen Auswirkungen solcher Transaktionen in ihrem Land informieren.

Allgemeines

Werden Anweisungen zum Umtausch oder zur Rückgabe von Anteilen über die Vertriebsstellen geleitet, können unterschiedliche Rückgabe- und Umtauschverfahren zur Anwendung kommen.

Alle Anträge auf Rückgabe oder Umtausch erfolgen auf Basis eines nicht bekannten Nettoinventarwerts vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil für den betreffenden Handelstag.

Der Wert der Anteile, die ein Anteilsinhaber nach einem Umtausch oder einer Rückgabe in einer Anteilsklasse hält, muss im Allgemeinen über dem in Anhang III festgesetzten Mindestanlagebetrag liegen.

Würde aufgrund eines Umtausch- oder Rückgabeantrags der Betrag, den ein Anteilsinhaber in eine Anteilsklasse eines Fonds investiert hat, unter den Mindestanlagebetrag für diese Anteilsklasse fallen, gilt dies, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht auf die Einhaltung dieser Vorschrift verzichtet, als eine Anweisung zur Rückgabe bzw. zum Umtausch aller Anteile dieser Anteilsklasse, die sich im Bestand des Anteilsinhabers befinden.

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise beim Vertrieb in Ländern mit unterschiedlichen Zeitzonen, können die Verwaltungsratsmitglieder jedoch andere von ihnen für sinnvoll erachtete Handelsschlusszeiten genehmigen. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten können entweder mit den Vertriebsstellen speziell vereinbart oder in einem Zusatz zum Verkaufsprospekt oder anderen Marketingunterlagen, die in dem betreffenden Land benutzt werden, veröffentlicht werden. Unter diesen Umständen muss die für die Anteilsinhaber geltende Handelsschlusszeit immer vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit liegen.

Die Transferstelle schickt die Transaktionsbestätigung normalerweise an dem Geschäftstag ab, der auf den Berechnungstag der Rückgabe- oder Umtauschtransaktionen folgt. Die Anteilsinhaber sollten diese Bestätigungen umgehend prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen Punkten korrekt sind. Die Anteilsinhaber sollten diese Bestätigungen umgehend prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen Punkten korrekt sind.

Anträge auf Umtausch oder Rückgabe sind für die Verwaltungsgesellschaft bindend und unwiderruflich und werden nach eigenem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur ausgeführt, wenn die betreffenden Anteile ordnungsgemäß ausgegeben wurden.

Die Befolgung von Anweisungen für Zahlungen an Dritte liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

2.3. Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Klassen

Ein Fonds oder eine Anteilsklasse können für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. die Anteilsklasse geschlossen werden, wenn die Schließung nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nötig ist, um die Interessen der bestehenden Anteilsinhaber zu schützen. Ohne Einschränkung der Umstände, unter denen eine Schließung angebracht sein kann, liegen solche Umstände vor, wenn ein Fonds oder eine Anteilsklasse einen solchen Umfang erreicht hat, dass die Kapazität des Marktes erreicht ist oder eine optimale Verwaltung des Fonds bzw. der Klasse schwierig wird, und/oder wenn die Zulassung weiterer Mittelzuflüsse die Wertentwicklung des Fonds oder der Anteilsklasse beeinträchtigen würde. Ein Fonds oder eine Anteilsklasse können ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber für neue Zeichnungen oder Umschichtungen geschlossen werden, wenn die Kapazität eines Fonds oder einer Anteilsklasse laut Anhang III begrenzt sein kann. Ein geschlossener Fonds oder eine geschlossene Anteilsklasse werden erst dann wieder geöffnet, wenn die Umstände, welche die Schließung erforderten, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft beseitigt sind. Ein Fonds oder eine Anteilsklasse kann ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber wieder für neue Zeichnungen oder Umschichtungen geöffnet werden.

Der aktuelle Status der betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilsklassen sowie etwaige Zeichnungsgelegenheiten können bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt bzw. auf der Website www.schroders.com abgerufen werden.

Für Fonds (oder Anteilsklassen), die für neue Zeichnungen oder eingehende Umschichtungen geschlossen sind, kann ein kapazitätsbeschränkter Handel eingeführt werden. Jeder Anleger, der in einen Fonds (oder eine Anteilsklasse) investieren will, für den/die ein kapazitätsbeschränkter Handel gilt, muss (sofern nachfolgend nichts anderes angegeben) ein Interessensbekundungsformular bei der Verwaltungsgesellschaft einreichen, das auf der Website https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/funds-and-strategies/fund-administration/capacity-restricted-dealing/ erhältlich ist. Anleger, die ein gültiges Interessensbekundungsformular eingereicht haben, werden auf eine Warteliste gesetzt und von der Verwaltungsgesellschaft kontaktiert, falls Kapazität verfügbar wird. Anleger werden von der Verwaltungsgesellschaft in der Reihenfolge kontaktiert, in der die Interessenbekundungen entgegengenommen wurden. Wenn dem Fonds jedoch Kapazität für eine bestimmte Frist angeboten wird, werden nur Anleger, die innerhalb der jeweiligen Frist (wie im Formular zur Interessenbekundung angegeben) zeichnen können, in der Reihenfolge kontaktiert, in der die Formulare zur Interessenbekundung angenommen wurden. Im Interessenbekundungsformular werden eine Zeichnungsobergrenze, die von den Anlegern nicht überschritten werden darf, ein Mindestzeichnungsbetrag sowie eine Frist angegeben, die Anleger beim Zeichnungsverfahren beachten müssen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen abzulehnen oder zu reduzieren, wenn der Gesamtzeichnungsbetrag die in den Geschäftsbedingungen des Interessensbekundungsformulars angegebene Obergrenze überschreitet. Wenn ein Anleger den im Formular zur Interessenbekundung angegebenen Betrag nicht investieren möchte oder nicht in der Lage ist, innerhalb der festgelegten Frist zu investieren, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen, die Zeichnungsfrist zu verlängern oder andere Anleger in der Reihenfolge, in der die Formulare zur Interessenbekundung angenommen wurden, zu kontaktieren. Anleger, die kein Interessensbekundungsformular eingereicht haben, dürfen (solange der kapazitätsbeschränkte Handel gilt) nicht in die Fonds oder Anteilsklassen investieren, wenn Kapazität verfügbar wird. Anleger sollten sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden oder die Website https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/funds-and-strategies/fund-administration/capacity-restricted-dealing/ einsehen, um weitere Einzelheiten darüber zu erfahren, wie der kapazitätsbeschränkte Handel funktioniert und für welche geschlossenen Fonds oder Anteilsklassen der kapazitätsbeschränkte Handel gilt. Für sämtliche Anträge im Rahmen des Verfahrens für den kapazitätsbeschränkten Handel gelten die üblichen Zugangsvoraussetzungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Zeichnung für einen Fonds (oder eine Anteilsklasse) annehmen, der bzw. die für neue Zeichnungen oder eingehende Umschichtungen geschlossen ist und für den bzw. die eventuell der kapazitätsbeschränkte Handel gilt, wenn (i) der Anlageverwalter dieses Fonds (bzw. dieser Anteilsklasse) der Verwaltungsgesellschaft mitteilt, dass Anlagekapazitäten verfügbar geworden sind, oder (ii) wenn sich dieser Antragsteller vor dem Inkrafttreten des kapazitätsbeschränkten Handels in Bezug auf diesen Fonds (bzw. diese Anteilsklasse) der Verwaltungsgesellschaft gegenüber zur Anlage in den Fonds (bzw. die Anteilsklasse) verpflichtet hatte. Derartige Zeichnungen sind sämtlichen Anlegern möglich, unabhängig davon, ob sie ebenfalls auf der vorstehend erwähnten Warteliste für den kapazitätsbeschränkten Handel stehen.

2.4. Berechnung des Nettoinventarwerts

Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil

(A) Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilsklasse am Berechnungstag in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse berechnet (zur Klarstellung: in Bezug auf die in BRL abgesicherte Anteilsklasse ist dies die maßgebliche Fondswährung (nicht der BRL)). Bei der Berechnung wird der der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnende Nettoinventarwert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsklasse dividiert. Die sich daraus ergebende Summe wird auf die nächsten bis zu vier Dezimalstellen gerundet.

(B) Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilsklasse häufiger als in Anhang III festgelegt berechnen zu lassen oder die Handelskonditionen in sonstiger Weise dauerhaft oder vorübergehend zu ändern, z. B. wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Marktwertes der Anlagen in einem oder mehreren Fonds erforderlich ist.

Im Falle einer dauerhaften Änderung wird der Verkaufsprospekt geändert, und die Anteilsinhaber werden entsprechend unterrichtet.

Für die Bewertung des gesamten Nettovermögens gelten folgende Grundsätze:

(1) Der Wert von Kassen- oder Einlagenbeständen, Wechseln, Sichtwechseln und Forderungen, transitorischen Aktiva sowie Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt, fällig oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt. Es sei denn, es ist im jeweiligen Fall (nach Ansicht der Gesellschaft) unwahrscheinlich, dass der Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall ist der Wert nach einem von der Gesellschaft für angemessen gehaltenen Abzug zu ermitteln.

(2) Der Wert dieser Wertpapiere, derivativen Finanzinstrumente und Vermögenswerte wird an dem jeweiligen Geschäftstag auf Basis der Schlusskurse an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt ermittelt, an der bzw. an dem diese Wertpapiere oder Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind. Werden diese Wertpapiere oder Vermögenswerte an einer oder mehr als einer Börse bzw. an einem oder mehr als einem geregelten Markt notiert oder gehandelt, legt der Verwaltungsrat Vorschriften für die Reihenfolge fest, in der die Börsen oder sonstigen geregelten Märkte für die Ermittlung der Kurse von Wertpapieren oder Vermögenswerten berücksichtigt werden.

(3) Bei Wertpapieren, die nicht an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, oder bei Wertpapieren, die zwar gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, deren letzter verfügbarer Kurs aber nicht ihren tatsächlichen Wert widerspiegelt, muss der Verwaltungsrat den erwarteten Verkaufspreis zugrunde legen, der mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben anzusetzen ist.

(4) Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer amtlichen Börse notiert oder einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden. Unter dem beizulegenden Zeitwert ist der Betrag zu verstehen, zu dem ein Vermögenswert in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht bzw. eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte. Unter einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung ist eine Bewertung zu verstehen, die sich nicht ausschließlich auf Marktnotierungen des Kontrahenten stützt und folgende Kriterien erfüllt:

(I) Grundlage der Bewertung ist entweder ein verlässlicher aktueller Marktwert des Instruments oder, falls dieser nicht verfügbar ist, ein Preismodell, das auf einer anerkannten adäquaten Methodik beruht;

(II) Die Bewertung wird durch eine der beiden folgenden Stellen überprüft:

(a) einen geeigneten vom Kontrahenten des OTC-Derivats unabhängigen Dritten in ausreichender Häufigkeit und einer durch die Gesellschaft nachprüfbaren Weise;

(b) eine von der Vermögensverwaltung unabhängige und entsprechend ausgerüstete Stelle innerhalb der Gesellschaft.

(5) Anteile an offenen OGA werden auf der Grundlage ihres von diesen Organismen zuletzt gemeldeten Nettoinventarwerts bewertet.

(6) Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Sämtliche weiteren Vermögenswerte können, sofern praktikabel, auf die gleiche Weise bewertet werden.

(7) Entspricht einer der vorstehend beschriebenen Bewertungsgrundsätze nicht der an spezifischen Märkten üblicherweise angewandten Bewertungsmethode oder erscheint einer dieser Bewertungsgrundsätze aufgrund der Ungenauigkeit der Bewertung zur Ermittlung des Werts des Gesellschaftsvermögens ungeeignet, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben dauerhaft bzw. vorübergehend und gemäß den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.

(8) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als der (in Anhang III definierten) Fondswährung werden auf der Grundlage des jeweiligen Kassakurses umgerechnet, der von einer Bank oder einem anderen anerkannten Finanzinstitut angeboten wird.

(9) Swaps werden zu ihrem beizulegenden Zeitwert („Fair Value“) auf der Basis der zugrunde liegenden Wertpapiere (zum Geschäftsschluss oder im Laufe eines Tages) und der Merkmale der zugrunde liegenden Verpflichtungen bewertet.

(C) Führen an einem Handelstag die gesamten Transaktionen bezüglich Anteilen eines Fonds zu einer Nettoerhöhung oder -verringerung der Anteile, die einen von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit für diesen Fonds festgesetzten Schwellenwert überschreitet (in Bezug auf die Kosten des Markthandels für diesen Fonds), wird der Nettoinventarwert des Fonds um einen Betrag (der 2 % dieses Nettoinventarwerts nicht überschreitet) angepasst, der sowohl die geschätzten Steuern und die Handelskosten, die für den Fonds anfallen, als auch die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte widerspiegelt, in die der Fonds investiert. Die Anpassung erfolgt durch Addition, wenn die Nettobewegung zu einer Erhöhung der Anteile des Fonds führt, und durch eine Subtraktion, wenn sie zu einer Verringerung führt. Weitere Einzelheiten finden Sie in den nachstehenden Abschnitten „Verwässerung“ und „Verwässerungsanpassung“.

Verwässerung

Da für die Fonds ein einziger Preis gilt, können sie aufgrund der Transaktionskosten, die beim Kauf und Verkauf ihrer Basiswerte entstehen, und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen, die durch Zeichnungen, Rückgaben und/oder Umtauschtransaktionen der Anteile des Fonds entsteht, einen Wertverlust erleiden. Dies wird als

„Verwässerung“ bezeichnet. Um dies zu verhindern und die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen, wendet die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres täglichen Bewertungsprozesses die Methode des „Swing Pricing“ an. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft bei der Berechnung der Nettoinventarwerte je Anteil unter bestimmten Umständen Anpassungen vornimmt, um den Auswirkungen von Handels- und sonstigen Kosten entgegenzuwirken, die beim Kauf oder der Veräußerung von Anlagen für die Fonds anfallen, wenn diese als wesentlich angesehen werden. Bei der Berechnung dieser Anpassungen können Rückstellungen für die geschätzten Marktspreads (Geld-/Briefkurs-Spread zugrunde liegender Wertpapiere), Steuern (z. B. Transaktionssteuern) und Gebühren (z. B. Abwicklungskosten oder Handelsprovisionen) und andere Handelskosten in Zusammenhang mit der Anpassung oder Veräußerung von Anlagen berücksichtigt werden.

Verwässerungsanpassung

Im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs wird die Anwendung einer Verwässerungsanpassung automatisch und konsequent ausgelöst.

Das Group Pricing Committee von Schroders erstellt Empfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die angemessene Höhe der Verwässerungsanpassung und die Höhe des Schwellenwerts, der die Anwendung von Swing Pricing in einem Fonds auslösen sollte. Die Verwaltungsgesellschaft ist letztlich für derartige Preisgestaltungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung hängt vom Nettowert der Zeichnungen, Umtauschtransaktionen und Rückgaben ab, die für einen Handelstag bei einem Fonds eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, wenn die Nettomittelzuflüsse oder -abflüsse in einem Fonds einen bestimmten Schwellenwert überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen auch eine andere Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn dies ihrer Ansicht nach im Interesse der Anteilsinhaber ist.

Die Verwässerungsanpassung wird in Bezug auf alle Zeichnungen, Rückgaben und/oder Umtauschtransaktionen der Anteile eines Fonds an jedem gegebenen Handelstag angewandt, sobald das Gesamtvolumen des Handels im Fonds an diesem Handelstag den oben genannten anwendbaren Schwellenwert überschritten hat.

Wenn eine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, bewirkt dies in der Regel eine Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil, wenn es Nettomittelzuflüsse in den Fonds gibt, und eine Herabsetzung des Nettoinventarwerts je Anteil, wenn es Nettomittelabflüsse gibt. Obwohl der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse des Fonds separat berechnet wird, wirkt sich eine Verwässerungsanpassung prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse aus.

Da die Verwässerung mit den Mittelzuflüssen in den Fonds und den Mittelabflüssen aus dem Fonds zusammenhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einer Verwässerung kommt oder nicht. Es lässt sich auch nicht genau vorhersagen, wie oft die Verwaltungsgesellschaft derartige Verwässerungsanpassungen vornehmen muss.

Die Swing Pricing-Anpassung kann von Fonds zu Fonds variieren und wird voraussichtlich unter normalen Marktbedingungen an einem Handelstag höchstens 2 % des nicht angepassten Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Fonds betragen. Bei ungewöhnlichen oder außergewöhnlichen Marktbedingungen (wie z. B. erhebliche Marktvolatilität, Marktstörungen oder eine erhebliche wirtschaftliche Schrumpfung, ein Terroranschlag oder Krieg (oder andere Feindseligkeiten), eine Pandemie oder eine andere Gesundheitskrise oder eine Naturkatastrophe) kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch beschließen, den Nettoinventarwert eines Fonds vorübergehend um mehr als 2 % anzupassen, wenn eine solche Entscheidung im besten Interesse der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist. Jeder Beschluss, den Nettoinventarwert um mehr als 2 % anzupassen, wird auf der folgenden Website veröffentlicht: www.schroders.com.

Die Gesellschaft wendet diese Verwässerungsanpassungs-Grundsätze derzeit bei allen ihren Fonds an.

Allgemeines

Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen andere geeignete Bewertungsgrundsätze für die Anlagen der Fonds und/oder die Anlagen einer bestimmten Anteilsklasse anwenden, wenn die vorher erwähnten Bewertungsmethoden aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder Ereignisse unmöglich oder unangemessen erscheinen.

2.5. Aussetzung oder Verschiebung

(A) Wenn der Gesamtwert der Rückgabe- und Umtauschanweisungen für einen Handelstag 5 % des Gesamtwerts der von einem Fonds ausgegebenen Anteile übersteigt, können die Verwaltungsratsmitglieder erklären, dass die Rückgabe eines Teils oder aller Anteile oberhalb von 5 %, für die eine Rückgabe oder ein Umtausch beantragt wurde, auf den nächsten Handelstag verschoben wird. Für diese Anweisungen bezüglich einer Verschiebung wird der Nettoinventarwert je Anteil an diesem späteren Handelstag zugrunde gelegt. An diesem Handelstag werden die ruhenden Anträge vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge ausgeführt, in der sie ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

(B) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist für die Zahlung der Rückgabeerlöse um einen dreißig Geschäftstage nicht überschreitenden Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung von Erträgen aus Anlagenverkäufen erforderlich ist, wenn es aufgrund von Devisenkontrollbeschränkungen oder ähnlichen Auflagen an den Märkten, in denen ein erheblicher Teil des Vermögens eines Fonds investiert ist, zu Behinderungen kommt, oder wenn der außergewöhnliche Fall eintritt, dass die Liquidität eines Fonds zur Ausführung der Rückgabeanträge nicht ausreicht.

(C) In den folgenden Fällen kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für eine beliebige Anteilsklasse in einem Fonds und die Ausgabe und Rückgabe von Anteilen in diesem Fonds sowie das Recht, Anteile einer bestimmten Anteilsklasse in einem Fonds in Anteile derselben Anteilsklasse desselben oder eines anderen Fonds umzutauschen, aussetzen oder verschieben:

(1) in Zeiten, in denen eine der Hauptbörsen oder ein anderer geregelter Markt, an denen zum jeweiligen Zeitpunkt ein erheblicher Teil der Anlagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der betreffenden Anteilsklasse notiert ist, geschlossen ist, oder wenn der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder

(2) in Zeiten, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder die Rückgabe von Anteilen des zugrunde liegenden Investmentfonds, der einen wesentlichen Anteil des Vermögens des betreffenden Fonds ausmacht, ausgesetzt ist, oder

(3) wenn eine Notfallsituation vorliegt, die es der Gesellschaft nicht ermöglicht, Anlagen des jeweiligen Fonds zu veräußern oder zu bewerten, oder

(4) bei einem Ausfall der Kommunikationswege, die normalerweise benutzt werden, um den Preis oder Wert der Anlagen der Gesellschaft oder die aktuellen Kurse oder Werte an einem Markt oder einer Börse zu ermitteln, oder

(5) wenn die Preise einer Anlage, die von einer Klasse gehalten wird, aus irgendeinem Grund nicht angemessen, zeitnah oder genau bestimmt werden können, oder

(6) in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuführen, um Zahlungen bei Rückgabe dieser Anteile leisten zu können, oder in denen der Transfer von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder im Zusammenhang mit fälligen Zahlungen bei Rückgabe dieser Anteile nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann, oder

(7) wenn die Gesellschaft, ein Fonds oder eine Anteilsklasse an oder nach dem Datum abgewickelt wird oder abgewickelt werden könnte, an dem die Versammlung der Anteilsinhaber einberufen wird, auf der ein Entschließungsantrag über die Abwicklung der Gesellschaft, des Fonds oder der Anteilsklasse eingebracht wird, oder

(8) wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass bei den Bewertungen eines erheblichen Teils der Anlagen der Gesellschaft, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzurechnen sind, bei der Ermittlung oder Verwendung einer Bewertung oder bei der Durchführung einer späteren oder nachfolgenden Bewertung eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, oder

(9) wenn dies ansonsten dazu führen würde, dass die Gesellschaft oder ihre Anteilsinhaber dadurch steuerpflichtig werden oder andere monetäre Nachteile oder Schäden erleiden würden, oder

(10) in Zeiten, in denen bestimmte Umstände die Aussetzung zum Schutz der Anteilsinhaber gemäß dem Gesetz rechtfertigen würden.

(D) Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die Bewertung anderer Fonds oder Anteilsklassen, soweit diese Fonds oder Anteilsklassen nicht ebenfalls betroffen sind.

(E) Während eines Zeitraums der Aussetzung oder Verschiebung kann ein Anteilsinhaber seinen Antrag bezüglich aller Anteile, die nicht zurückgenommen oder umgetauscht wurden, in Form einer schriftlichen Mitteilung widerrufen, die vor dem Ablauf dieses Zeitraums bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen muss.

(F) Die Gesellschaft kann weiterhin gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, die sich auf Zusammenlegungen beziehen, die Zeichnung, die Rückgabe oder den Rückkauf ihrer Anteile vorübergehend aussetzen, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Eine Aussetzung oder Verschiebung wird den Anteilsinhabern entsprechend mitgeteilt.

2.6. Grundsätzliches über Market-Timing und häufigen Handel

Die Gesellschaft lässt wissentlich keine Handelsaktivität zu, bei der Praktiken des so genannten Market-Timings oder des häufigen Handels angewandt werden, da durch derartige Praktiken die Interessen aller Anteilsinhaber geschädigt werden könnten.

Im Rahmen dieses Abschnitts sind unter Market-Timing Zeichnungen, Umwandlungen und Rückgaben von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen zu verstehen, die Gewinne im Rahmen von Arbitrage- oder Market-Timing-Gelegenheiten anstreben oder nach vernünftiger Auffassung anzustreben scheinen (gleich ob diese Funktionen von einer Person allein oder mehreren Personen getrennt durchgeführt werden). Unter häufigem Handel sind Zeichnungen, Umwandlungen und Rückgaben von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen zu verstehen, die kraft ihrer Häufigkeit oder Größe die Betriebsaufwendungen eines Fonds in einem Umfang ansteigen lassen, der den Interessen der anderen Anteilsinhaber des Fonds als entgegenstehend gelten kann (gleich ob diese Funktionen von einer Person allein oder mehreren Personen getrennt durchgeführt werden).

Dementsprechend können die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit nach eigenem Ermessen die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, entweder eine oder beide der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile, die sich im gemeinsamen Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zwecks Prüfung zusammenlegen, ob bei einer Privatperson oder einer Gruppe von Privatpersonen davon ausgegangen werden kann, dass sie Praktiken des Market-Timings verfolgen.

- Entsprechend behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Transferstelle anzuweisen, alle Anträge auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen derjenigen Anleger abzulehnen, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft als Market-Timer oder häufige Händler anzusehen sind.

- Investiert ein Fonds hauptsächlich in Märkte, welche zum Zeitpunkt der Bewertung des Fonds für den Handel geschlossen sind, können die Verwaltungsratsmitglieder in Zeiten von Marktvolatilität und unter Abweichung von den obigen im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ enthaltenen Bestimmungen die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, den Nettoinventarwert je Anteil so anzupassen, dass dieser den beizulegenden Zeitwert der Anlagen des Fonds zum Bewertungszeitpunkt genauer widerspiegelt.

Stellen die Verwaltungsratsmitglieder demzufolge fest, dass ein bedeutendes Ereignis in der Zeit zwischen der Schließung der Märkte, in die ein Fonds investiert, und dem Bewertungszeitpunkt eingetreten ist und dass dieses Ereignis

den Wert des Fondsportfolios wesentlich beeinflussen wird, können sie die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, den Nettoinventarwert je Anteil anzupassen, damit er den beizulegende Zeitwert des Portfolios zum Zeitpunkt der Bewertung widerspiegelt („Fair Value Pricing“).

Der Umfang der Anpassung basiert auf der Entwicklung in einem ausgewählten Ersatzwert bis zum Bewertungszeitpunkt, vorausgesetzt, dass eine solche Entwicklung den von den Verwaltungsratsmitgliedern für den jeweiligen Fonds festgesetzten Schwellenwert übersteigt. Der Ersatzwert wird im Normalfall ein Futures-Index sein, kann aber auch aus einem Wertpapierkorb bestehen, von dem die Verwaltungsratsmitglieder annehmen, dass er mit der Performance des Fonds korreliert und für diese repräsentativ ist.

Die vorstehend erläuterten Anpassungen finden einheitliche Anwendung auf alle Anteilsklassen des gleichen Fonds.

Abschnitt 3

3. Allgemeine Informationen

3.1. Verwaltung, Gebühren und Kosten

Verwaltungsrat

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen, deren Höhe die Gesellschaft jeweils auf der Hauptversammlung festsetzt. Außerdem können den Verwaltungsratsmitgliedern ihre Auslagen in angemessener Höhe erstattet werden, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder Hauptversammlungen der Gesellschaft entstehen. Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig Verwaltungsratsmitglieder/Angestellte der Verwaltungsgesellschaft und/oder eines Unternehmens von Schroders sind, verzichten auf ihre Vergütung als Verwaltungsratsmitglieder. Externe Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Vergütung für ihre Dienstleistungen.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für die Bestellung und Abberufung von Anlageverwaltern von Fonds verantwortlich, die nicht mit Schroders verbunden sind. Die Gesellschaft wird sowohl von der Verwaltungsgesellschaft als auch vom Anlageberater bei der Auswahl externer Anlageverwalter beraten. Die Gesellschaft bestellt den Anlageberater, um sich hinsichtlich der Kompetenz und der Kreditwürdigkeit der externen Anlageverwalter beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Gesellschaft ebenfalls hinsichtlich der Kompetenz externer Anlageverwalter beraten. Die Verwaltungsgesellschaft kann nur auf Anweisung der Gesellschaft mit unabhängigen Anlageverwaltern Anlageverwaltungsverträge abschließen.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Schroder Investment Management (Europe) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt, welche die in Anhang II des Gesetzes beschriebenen Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingfunktionen übernimmt.

Die Gesellschaft hat der Verwaltungsgesellschaft die Übertragung bestimmter Administrations-, Vertriebs- und Managementfunktionen auf spezialisierte Dienstleister gestattet. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte administrative Funktionen der Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., HSBC Continental Europe, Luxemburg, und HSBC plc übertragen und kann bestimmte Marketingfunktionen an andere Firmen delegieren, die Teil der Schroders-Firmengruppe sind. Insbesondere wird HSBC Continental Europe, Luxemburg, für die Aufgaben als Registerstelle, wie unter „Transferstelle, Registerstelle und Hauptzahlstelle“ näher beschrieben, und für die Kundenkommunikation zuständig sein. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist für die Berechnung des Nettoinventarwerts der Fonds und für die Buchhaltung zuständig. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem bestimmte Managementfunktionen den Anlageverwaltern übertragen, wie vor- und nachstehend eingehender beschrieben.

Die Aktivitäten solcher Dritter, auf welche die Verwaltungsgesellschaft Funktionen übertragen hat, werden von dieser laufend überwacht. Die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Dritten sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft solchen dritten Parteien jederzeit weitere Anweisungen erteilen und die Beauftragung mit sofortiger Wirkung zurückziehen kann, wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft wird durch die Übertragung bestimmter Funktionen auf Dritte nicht berührt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für die Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Koordinator, Domizilstelle, Hauptvertriebsstelle, Hauptzahlstelle sowie Register- und Transferstelle die üblichen Gebühren zu erhalten. Diese Gebühren laufen an jedem Berechnungstag auf, werden am nächstfolgenden Berechnungstag in den Nettoinventarwerten der Fonds zu einem Satz von bis zu 0,25 % p. a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds berücksichtigt und monatlich ausgezahlt. Da die Gebühr einen festen Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmacht, ist sie nicht von den Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen abhängig. Insofern können der Verwaltungsgesellschaft bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Gewinne (oder Verluste) entstehen, die je nach Fonds von Zeit zu Zeit Schwankungen unterworfen sind. Die Gebühren werden von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf Erstattung aller Barauslagen in angemessener Höhe, die ihr im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die der Gesellschaft entstandenen Kosten in ihrem Ermessen ganz oder teilweise zahlen, um die von den Anlegern der Gesellschaft oder eines bestimmten Fonds oder einer Anteilsklasse getragenen Gesamtkosten und -aufwendungen zu reduzieren.

Schroder Investment Management (Europe) S.A. wurde am 23. August 1991 als „Société Anonyme“ in Luxemburg gegründet und verfügt über ein ausgegebenes und vollständig eingezahltes Anteilskapital von 14.628.830,98 EUR. Schroder Investment Management (Europe) S.A. ist als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes zugelassen und bietet in dieser Funktion OGA Dienstleistungen des gemeinsamen Portfoliomanagements an.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet andere Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Liste auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Garth Taljard, Global Head of Investment Product and Multi-Asset Management, Schroder Investment Management Limited.
- Peter Hilborne, Chief Operating Officer for Global Operating Platform, Schroder Investment Management Limited
- Finbarr Browne, Global Head of Fund Platform and Conducting Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A.
- Vanessa Grueneklee, Global Head of Client Service Delivery and Conducting Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A.

- Mike Sommer, Head of Risk and Compliance Europe and Conducting Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A.
- Ed Mitchell, Head of Client Group Strategy Execution & Delivery, Schroder Investment Management Limited
- Marcel Vogt, COO Private Debt and Credit Alternatives, Schroder Investment Management (Switzerland) AG.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsrichtlinie für jene Mitarbeiter aufgestellt, einschließlich oberer Führungsebene, Risikoträger, Kontrollfunktionen und aller sonstigen Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in die Vergütungsspanne der oberen Führungsebene und Risikoträger fällt und deren berufliche Tätigkeit erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft hat. Diese Vergütungsrichtlinie:

- entspricht einem soliden und effektiven Risikomanagement und fördert dieses. Zudem bietet sie keinen Anreiz, Risiken einzugehen, die nicht im Einklang mit den Risikoprofilen, Regeln der Gesellschaft oder ihrer Satzung stehen;
- entspricht der Geschäftsstrategie, dem Ziel, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und ihrer Anleger und umfasst Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten;
- umfasst eine Beurteilung der Wertentwicklung über einen mehrjährigen Zeitraum, der für die den Anlegern des Fonds empfohlene Haltedauer geeignet ist. Damit ist sichergestellt, dass die Beurteilung auf der längerfristigen Wertentwicklung des Gesellschaft und seiner Anlagerisiken basiert; und
- schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung.

Schroders verfügt über einen bestehenden Vergütungsausschuss, der sich aus unabhängigen, nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern der Schroders plc zusammensetzt. Der Vergütungsausschuss tritt mehrmals pro Jahr zusammen. Er ist unter anderem dafür verantwortlich, dem Verwaltungsrat der Schroders plc eine Konzernrichtlinie für die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder der Schroders-Gruppe vorzuschlagen, das Governance-Rahmenwerk für die Vergütung zu beaufsichtigen und sicherzustellen, dass die Vergütungsvereinbarungen mit einem effektiven Risikomanagement konform sind. Die Rolle und Aktivitäten des Vergütungsausschusses und die Heranziehung von Beratern sind im Vergütungsbericht und in der Geschäftsordnung des Vergütungsausschusses (die beide auf der Website der Schroders-Gruppe verfügbar sind) näher ausgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Verantwortung für die Festlegung der Vergütungsrichtlinie an den Vergütungsausschuss der Schroders plc. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Ziele der einzelnen von ihr verwalteten OGAW-Fonds fest und überwacht die Einhaltung dieser Ziele sowie die Bewältigung von Interessenkonflikten. Der Vergütungsausschuss erhält Berichte von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Ziele, Risikobeschränkungen und Interessenkonflikte der einzelnen Fonds sowie die Wertentwicklung in Bezug auf diese Kennzahlen. Der Vergütungsausschuss erhält bei der Erwägung von Vergütungsvorschlägen von den Leitern dieser Bereiche Berichte zu Risiko-, Rechts- und Compliance-Angelegenheiten. Damit bietet sich eine Gelegenheit, Bedenken wesentlicher Art vorzubringen.

Eine Übersicht über die aktuelle Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, und der Identität der für die Zuteilung der Vergütungen und Vergünstigungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, finden Sie unter https://www.schroders.com/en/global/individual/corporate-transparency/disclosures/remuneration-disclosures/. Ein Druckexemplar ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anlageberater

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Schroder Investment Management Limited zum Anlageberater der Gesellschaft bestellt. Der Anlageberater berät die Gesellschaft zusammen mit der Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl und Bestellung von externen Anlageverwaltern. Der Anlageberater macht geeignete externe Anlageverwalter ausfindig und berät die Gesellschaft hinsichtlich ihrer Kompetenzen und Kreditwürdigkeit, damit die Gesellschaft einschätzen kann, ob der betreffende Anlageverwalter für die Verwaltung des Fonds geeignet ist. Bei dem Anlageberater handelt es sich um ein mit Schroders verbundenes Unternehmen, das von der britischen Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen zugelassen wurde und deren Kontrolle unterliegt. Die Verwaltungsgesellschaft veranlasst, dass der entsprechende Fonds dem Anlageberater für seine Beratungsdienstleistungen eine Gebühr zahlt.

Anlageverwalter

Alle Fonds werden von unabhängigen Anlageverwaltern verwaltet, die über ein spezielles Know-how im Bereich der Verwaltung von Fonds mit alternativen Anlagestrategien verfügen. Abgesehen von Schroder Investment Management Limited, Schroder Investment Management (Switzerland) AG und Schroder Investment Management (Singapore) Ltd, die zu derselben Unternehmensgruppe gehören wie die Verwaltungsgesellschaft und jeweils als Anlageverwalter bestellt werden können, ist keiner der Anlageverwalter ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen oder Partner der Verwaltungsgesellschaft. Zwischen den Anlageverwaltern und Schroders besteht keinerlei Abhängigkeit. Die Verwaltungsgesellschaft bestellt auf Weisung der Gesellschaft die Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Erfahrung und ihrer Kompetenz bei der Verwaltung von Fonds mit alternativen Anlagestrategien. Auf Weisung der Gesellschaft kann die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwaltern unverzüglich kündigen, wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Die Anlageverwalter können nach eigenem Ermessen in derivative Finanzinstrumente investieren und Wertpapiere für die Fonds erwerben und veräußern, für die sie durch die Verwaltungsgesellschaft bestellt wurden; hierbei haben sie die ihnen jeweils von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft erteilten Anweisungen sowie die festgelegten Anlageziele und Anlagebeschränkungen zu beachten. Als Vergütung für ihre Dienstleistungen haben die Anlageverwalter Anspruch auf die in Anhang III angegebenen Managementgebühren, die auf der Grundlage der Nettoinventarwerte der Fonds berechnet werden. Darüber hinaus haben die Anlageverwalter unter bestimmten Umständen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eventuell Anspruch auf Erstattung eines Teils ihrer Research- und Beratungshonorare, wie in Anhang III näher

beschrieben, sowie auf angemessene Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen ordnungsgemäß entstanden sind. Diese Gebühren laufen an jedem Berechnungstag auf, werden ab dem nächstfolgenden Berechnungstag in den Nettoinventarwerten der Fonds berücksichtigt und monatlich ausgezahlt. Die Anlageverwalter haben Anrecht auf eine Performancegebühr, auf die nachstehend unter der Überschrift „Performancegebühren“ ausführlicher eingegangen wird.

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten können Anlageverwalter auf eigene Kosten den Rat von Anlageberatern einholen.

Die Anlageverwalter dürfen Vereinbarungen über Soft Commissions nur dann abschließen, wenn diese einen unmittelbaren und nachweisbaren Vorteil für die Kunden des Anlageverwalters, einschließlich der Gesellschaft, bieten, und wenn der Anlageverwalter überzeugt ist, dass die diese Soft Commissions generierenden Transaktionen in gutem Glauben, unter strikter Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und im besten Interesse der Gesellschaft erfolgen. Derartige Vereinbarungen müssen vom Anlageverwalter zu den bestmöglichen Bedingungen abgeschlossen werden, die am Markt verfügbar sind.

Jeder Anlageverwalter kann nach vorheriger Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft in seiner alleinigen Verantwortung Unteranlageverwalter bestellen. Der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die Gebühren gegebenenfalls bestellter Unteranlageverwalter aus seiner eigenen Gebühr heraus zu begleichen.

Unteranlageverwalter für intern verwaltete Fonds

Jeder Anlageverwalter des Schroders-Konzerns kann ein oder mehrere andere Konzernunternehmen von Schroders auf eigene Kosten und eigene Verantwortung mit der Verwaltung der gesamten oder eines Teils der Vermögenswerte der Fonds oder der Erteilung von Empfehlungen oder Beratung bezüglich eines Investmentportfolios (jeweils ein „Unteranlageverwalter“) beauftragen. Eine solche Ernennung eines Unteranlageverwalters kann auch der Genehmigung und/oder Registrierung bei den lokalen Aufsichtsbehörden unterliegen.

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft kann ein vom Anlageverwalter gemäß dem vorstehenden Absatz ernannter Unteranlageverwalter wiederum ein anderes Unternehmen des Schroders-Konzerns beauftragen, die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds zu verwalten.

Die Unternehmen des Schroders-Konzerns, die als Unteranlageverwalter fungieren können, sind diejenigen, die für die Tätigkeit als Anlageverwalter zugelassen und am Anfang dieses Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Die Liste der Anlageverwalter und Unteranlageverwalter der jeweiligen Fonds ist verfügbar unter

https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/funds-and-strategies/fund-administration/sub-delegations/ und https://www.schroders.com/en-lu/lu/professional/funds-and-strategies/fund-administration/sub-delegations/

Die Unteranlageverwalter erbringen ihre Anlageverwaltungsleistungen (i) unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, (ii) gemäß den Weisungen und den von Zeit zu Zeit festgelegten Anlageallokationskriterien der Verwaltungsgesellschaft und/ oder des Anlageverwalters und (iii) in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds.

Unteranlageverwalter für extern verwaltete Fonds

Vorbehaltlich der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen und der Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags können Anlageverwalter, die nicht dem Schroders-Konzern angehören, eine oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen auf eigene Kosten und eigene Verantwortung mit der Verwaltung der gesamten oder eines Teils der Vermögenswerte eines Fonds oder der Erteilung von Empfehlungen oder Beratung bezüglich eines Investmentportfolios beauftragen. Einzelheiten zu einer solchen Ernennung werden im entsprechenden Abschnitt von Anhang III offengelegt.

Vermarktung der Anteile und für Vertriebsstellen geltende Bedingungen

Zur Ausübung der Marketingfunktionen der Verwaltungsgesellschaft gehört die Beauftragung bzw. Kündigung renommierter externer Vertriebsstellen in den Ländern, in denen die Anteile der Fonds vertrieben oder privat platziert werden dürfen, sowie deren Koordinierung und Vergütung. Externe Vertriebsstellen werden für den Vertrieb, den Anlegerservice und die Ausgaben entschädigt. Externe Vertriebsstellen können den Ausgabeaufschlag, die Vertriebsgebühr, die Anlegerservicegebühr und die Managementgebühr entweder in Form von Teil- oder Gesamtbeträgen erhalten.

Vertriebsstellen dürfen die Anteile der Gesellschaft nur vermarkten, wenn die Verwaltungsgesellschaft sie dazu autorisiert hat.

Vertriebsstellen müssen alle Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts beachten und durchsetzen. Dazu gehört auch die Einhaltung, soweit zutreffend, der Bestimmungen zwingenden luxemburgischen Rechts und der Vorschriften in Bezug auf den Vertrieb von Anteilen. Vertriebsstellen müssen außerdem alle Gesetze und Vorschriften des Landes einhalten, in dem sie tätig sind, und insbesondere alle maßgeblichen Anforderungen zur Identifizierung und Kenntnis ihrer Kunden erfüllen.

Die Vertriebsstellen dürfen keine Handlungen vornehmen, die zu einem Schaden oder einer Belastung für die Gesellschaft führen würden, insbesondere, indem sie die Gesellschaft verpflichten würden, aufsichtsrechtliche, steuerliche oder berichtsbezogene Informationen zu veröffentlichen, die sie sonst nicht veröffentlichen müsste. Die Vertriebsstellen dürfen sich nicht als Vertreter der Gesellschaft ausgeben.

Strukturierte Produkte

Anlagen in den Anteilen zum Zwecke der Bildung eines strukturierten Produkts, das die Performance der Fonds nachbildet, sind nur nach Abschluss eines besonderen entsprechenden Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft erlaubt. Liegt kein derartiger Vertrag vor, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Anlage in den Anteilen ablehnen, wenn sie mit einem strukturierten Produkt in Zusammenhang steht und die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass sie den Interessen anderer Anteilsinhaber zuwiderlaufen könnte.

Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. („BBH“) wurde von der Gesellschaft zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt. Ihr obliegt die Verantwortung für (i) die

Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, (ii) die Liquiditätsüberwachung, (iii) die Aufsichtsfunktionen und (iv) alle sonstigen Leistungen, die jeweils schriftlich zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vereinbart werden können. BBH ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, die den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg unterliegt. Sie ist ein am 9. Februar 1989 in Luxemburg gegründetes Kreditinstitut. Eingetragener Unternehmenssitz ist 80, route d'Esch, 1470 Luxemburg. Sie ist gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor in seiner jeweils geltenden Fassung zur Führung von Bankgeschäften zugelassen. BBH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. („BBH & Co."). BBH & Co. ist eine 1818 gegründete Geschäftsbank, die als Personengesellschaft gemäß den für Privatbanken geltenden Gesetzen der amerikanischen Bundesstaaten New York, Massachusetts und Pennsylvania geführt wird.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betraut. Finanzinstrumente, die verwahrt werden können, können entweder direkt von der Verwahrstelle oder, soweit dies gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften zulässig ist, bei externen Verwahrstellen/Unterverwahrstellen hinterlegt werden. Bei Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Wesensart nicht verwahrt werden können, muss die Verwahrstelle das Eigentum an diesen Vermögenswerten überprüfen und Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte führen.

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere, dass Zeichnungsgelder erhalten wurden und alle Barbestände der Gesellschaft im Namen (i) der Gesellschaft oder (ii) der Verwahrstelle für die Gesellschaft auf Geldkonten verbucht wurden.

Darüber hinaus ist die Verwahrstelle verpflichtet,

(A) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rückgabe und die Stornierung der Anteile der Gesellschaft im Einklang mit luxemburgischem Recht und der Satzung erfolgen;

(B) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft im Einklang mit luxemburgischem Recht und der Satzung berechnet wird;

(C) die Anweisungen der Gesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen luxemburgisches Recht oder die Satzung verstoßen;

(D) sicherzustellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, sämtliche Vergütungen der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen zufließen;

(E) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Aufstellung aller Vermögenswerte der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft externen Korrespondenzbanken (die „Korrespondenzbanken") übertragen. Hierbei gelten die Bedingungen der maßgeblichen Gesetze und Vorschriften und die Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zwischen der Gesellschaft und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. (der „Verwahrstellenvertrag"). In Bezug auf die Korrespondenzbanken verfügt die Verwahrstelle über einen Prozess zur Auswahl der qualitativ hochwertigsten externen Anbieter in den einzelnen Märkten. Die Verwahrstelle muss bei der Auswahl und Bestellung der einzelnen Korrespondenzbanken die gebotene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass jeder Korrespondent über die notwendigen Kompetenzen verfügt und diese aufrechterhält. Die Verwahrstelle muss außerdem regelmäßig beurteilen, ob die Korrespondenten die maßgeblichen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen. Außerdem muss sie die einzelnen Korrespondenzbanken laufend beaufsichtigen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der Korrespondenzbanken weiterhin angemessen erfüllt werden. Die Liste der für die Gesellschaft relevanten Korrespondenzbanken ist unter http://www.bbh.com/luxglobalcustodynetworklist verfügbar. Diese Liste kann gelegentlich aktualisiert werden und ist auf schriftliche Anfrage von der Verwahrstelle erhältlich.

Bei einem Verlust eines verwahrten Finanzinstruments ist die Verwahrstelle verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder den entsprechenden Betrag zu erstatten, es sei denn, dieser Verlust ist auf ein von der Verwahrstelle nicht zu vertretendes äußeres Ereignis zurückzuführen, dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise Korrespondenten zur Verwahrung anvertraut hat.

Die Verwahrstelle verfügt über umfassende und detaillierte Unternehmensrichtlinien und Verfahren, denen zufolge die Verwahrstelle zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften verpflichtet ist. Die Verwahrstelle verfügt über Richtlinien und Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten. Diese Richtlinien und Verfahren befassen sich mit Interessenkonflikten, die eventuell aufgrund der Erbringung von Leistungen für die Gesellschaft entstehen.

Die Richtlinien der Verwahrstelle schreiben vor, dass alle erheblichen Interessenkonflikte, an denen interne oder externe Parteien beteiligt sind, umgehend offengelegt, der oberen Geschäftsleitung unterbreitet, registriert, reduziert bzw. vermieden werden müssen. Wenn ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, muss die Verwahrstelle effektive organisatorische und administrative Arrangements aufrecht erhalten und betreiben, damit sämtliche angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um (i) Interessenkonflikte ordnungsgemäß der Gesellschaft und den Anteilsinhabern zu melden und um (ii) diese Konflikte zu bewältigen und zu überwachen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Mitarbeiter über die Richtlinien und Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten informiert, geschult und beraten werden und dass die Pflichten und Aufgaben entsprechend getrennt werden, um Interessenkonflikte zu verhindern. Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten wird vom Vorstand als Komplementär der Verwahrstelle und von der ermächtigten Geschäftsleitung der Verwahrstelle sowie von den Compliance-, Innenrevisions- und Risikomanagementfunktionen der Verwahrstelle beaufsichtigt und überwacht.

Die Verwahrstelle hat alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte zu identifizieren und zu mindern. Dazu gehört die Einrichtung von Richtlinien zum

Umgang mit Interessenkonflikten, die in Anbetracht des Volumens, der Komplexität und der Wesensart ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sind. Diese Richtlinien identifizieren die Umstände, die zu einem Interessenkonflikt führen oder zu einem solchen führen können, und sie umfassen die Verfahren, die befolgt werden müssen, und die Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um Interessenkonflikte zu bewältigen. Die Verwahrstelle führt ein Verzeichnis der Interessenkonflikte und überwacht dieses.

Die Verwahrstelle fungiert außerdem gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsstelle. Die Verwahrstelle hat eine angemessene Aufgabentrennung zwischen ihren Funktionen als Verwahrstelle und denen, die sie als Verwaltungsstelle bereitstellt, eingerichtet, einschließlich Eskalationsverfahren und Governance. Darüber hinaus ist die Verwahrstellenfunktion hierarchisch und funktionell vom Verwaltungsgeschäftsbereich getrennt.

In Situationen, in denen die Korrespondenzbanken parallel zu dem Verwahrungsdelegationsverhältnis separate kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Verwahrstelle eingehen können oder über eine derartige Beziehung verfügen, kann das Risiko potenzieller Interessenkonflikte bestehen. Bei der Führung ihrer Geschäfte können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzbank entstehen. Wenn eine Korrespondenzbank eine Konzernbeziehung zur Verwahrstelle hat, verpflichtet sich die Verwahrstelle, potenzielle aus dieser Verbindung entstehende Interessenkonflikte gegebenenfalls zu identifizieren und alle geeigneten Maßnahmen zur Reduzierung dieser Interessenkonflikte zu ergreifen.

Die Verwahrstelle rechnet nicht damit, dass aufgrund einer Delegierung an eine Korrespondenzbank irgendwelche besonderen Interessenkonflikte entstehen würden. Die Verwahrstelle wird den Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft im Falle des Eintretens eines derartigen Konflikts darüber informieren.

Sofern sonstige potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle bestehen, wurden diese im Einklang mit den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle identifiziert und reduziert und es wurde entsprechend damit umgegangen. Aktualisierte Informationen zu den Verwahrpflichten der Verwahrstelle und den eventuell entstehenden Interessenkonflikten können kostenlos von der Verwahrstelle angefordert werden. Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle die im Großherzogtum Luxemburg geschäftsüblichen Gebühren und Provisionen. Die Depot- und Transaktionsgebühren laufen an jedem Berechnungstag auf, werden ab dem nächstfolgenden Berechnungstag in den Nettoinventarwerten der Fonds berücksichtigt und monatlich ausgezahlt. Die für diese Verwahrungsleistungen gezahlte Gebühr beträgt 0,025 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds. Die Gebühren von BBH unterliegen einem zwischen BBH und der Gesellschaft vereinbarten jährlichen Mindestbetrag. Die an die Verwahrstelle gezahlten Beträge werden in den Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Depotgebühren können von der Verwahrstelle und der Gesellschaft gelegentlich überprüft werden. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen, die ihr oder ihren Beauftragten im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat bestimmte administrative Funktionen an BBH als Verwaltungsstelle übertragen. Die Gebühren in Bezug auf die von BBH in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle erbrachten Buchführungs- und Bewertungsleistungen für den Fonds werden an jedem Berechnungstag verbucht und im Nettoinventarwert des Fonds am nächsten Bewertungstag berücksichtigt und monatlich bezahlt. Sie betragen bis zu 0,07 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds. Die Gebühren von BBH unterliegen einem zwischen BBH und der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten jährlichen Mindestbetrag.

Die Verwaltungsgebühren können von der Verwaltungsstelle und der Verwaltungsgesellschaft gelegentlich überprüft werden. Darüber hinaus hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen, die ihr im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

Die an die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle gezahlten Beträge werden in den Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

Transferstelle, Registerstelle und Hauptzahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktionen der Transferstelle, Registerstelle und Hauptzahlstelle an HSBC Continental Europe, Luxemburg (die „Transferstelle“) übertragen. Gebühren, Auslagen und Spesen in Bezug auf die von der Transferstelle erbrachten Dienstleistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Sonstige Kosten und Gebühren

Die Gesellschaft zahlt alle Gebühren und Kosten, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anfallen. Dazu gehören unter anderem Steuern, Rechtskosten und Kosten für die Abschlussprüfung, Steuerberatungsgebühren, Maklergebühren, Anlageresearchkosten, Kosten gemäß einem Research-Zahlungskonto („RZK“) und Cash-Management-Servicekosten, wie in Anhang III möglicherweise detaillierter beschrieben, staatliche Abgaben und Gebühren, Kosten und Gebühren für Börsennotierungen, die an Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern zu zahlen sind, einschließlich der Kosten für die Genehmigung und Verlängerung von Registrierungen, damit die Anteile der Gesellschaft in verschiedenen Ländern vertrieben werden können; Kosten für die Ausgabe, den Umtausch und die Rückgabe von Anteilen und die Zahlung von Dividenden, Registrierungsgebühren, Versicherung, Zinsen und Kosten für die Berechnung und Veröffentlichung von Anteilspreisen, Porto, Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel; Kosten für den Druck von Formularen zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht, von Konto- bzw. Depotauszügen, Anteilscheinen oder Transaktionsbestätigungen, Berichten für die Anteilsinhaber, Verkaufsprospekten und Nachträgen, Erläuterungsbroschüren und von sonstigen periodisch erscheinenden Informationen oder Unterlagen.

Zusätzlich zu den üblichen Bank- und Maklergebühren, die von der Gesellschaft gezahlt werden, können die Unternehmen von Schroders, die Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen, eine Vergütung für diese Dienstleistungen erhalten.

Benchmark

Sofern in diesem Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, werden die von den Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwert-Verordnung“) verwendeten

Indizes oder Referenzwerte („Benchmarks“) zum Datum dieses Verkaufsprospekts von Referenzwert-Administratoren bereitgestellt, die entweder in dem gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung von der Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind oder von den Übergangsregelungen der Referenzwert-Verordnung profitieren und daher noch nicht im Register erscheinen.

Die Verwaltungsgesellschaft führt schriftliche Pläne über die Maßnahmen, die ergriffen werden, falls sich eine Benchmark erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Exemplare einer Beschreibung dieser Pläne sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die Administratoren der von einem Fonds verwendeten Referenzwerte, die in dem ESMA-Register der Referenzwert-Administratoren eingetragen sind, wie folgt:

Referenzwert-Administrator	Standort	Benchmarks
SIX Financial Information AG	Schweiz	Swiss Average Rate Overnight (SARON)

3.2. Performancegebühren

Nur für die Zwecke dieses Abschnitts (Performancegebühren) haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen, es sei denn, der Kontext erfordert etwas anderes:

- Bruttoinventarwert: der Betrag der Vermögenswerte, der abzüglich aller Verbindlichkeiten und Kosten und vor Abzug der für den betreffenden Performance-Zeitraum zu zahlenden Performancegebühr berechnet wird
- Performance des Bruttoinventarwerts: die prozentuale Veränderung des Bruttoinventarwerts während des Performance-Zeitraums
- High Water Mark: der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des vorherigen Performance-Zeitraums, für den eine Performancegebühr gezahlt wurde oder zahlbar war
- Nettoinventarwert: der Betrag der Vermögenswerte, der nach Abzug aller Verbindlichkeiten und Kosten und nach Abzug der Performancegebühren berechnet wird

Als Gegenleistung für die von den jeweiligen Anlageverwaltern in Bezug auf die Fonds erbrachten Dienstleistungen hat der Anlageverwalter zusätzlich einer Managementgebühr eventuell Anspruch auf eine Performancegebühr. Für die Berechnung der Performancegebühr können zwei Methoden angewandt werden, die im Folgenden beschrieben werden. Einzelheiten darüber, welche Methode für die einzelnen Fonds angewandt wird, sind in Anhang III angegeben. Eine Performancegebühr wird vor jeglichen Verwässerungsanpassungen (wie im Abschnitt „Verwässerungsanpassungen“ gegen Ende von Abschnitt 2.4 definiert) berechnet.

Ein Performance-Zeitraum ist jedes Geschäftsjahr, mit folgenden Ausnahmen:

- wenn der Bruttoinventarwert je Anteil am Ende des Geschäftsjahres niedriger ist als die Hurdle oder die Benchmark (je nach Fall) oder die High Water Mark, gilt als Beginn des Performance-Zeitraums weiterhin das Datum dieser High Water Mark;
- wenn für einen Fonds während eines Geschäftsjahres eine Performancegebühr eingeführt wird. Dann beginnt sein erster Performance-Zeitraum an dem Tag, an dem diese Gebühr eingeführt wird, und die High Water Mark ist der Nettoinventarwert je Anteil am Tag dieser Einführung; und
- wenn ein Performance-Zeitraum während eines Geschäftsjahres aufgrund der Liquidation oder Fusion/Konsolidierung eines Fonds oder einer Anteilklasse endet (vorbehaltlich der besten Interessen der jeweiligen Anleger).

Die High Water Mark einer relevanten Anteilklasse darf während der gesamten Laufzeit dieser Anteilklasse nicht zurückgesetzt werden, außer am Ende eines Performance-Zeitraums, wenn eine Performancegebühr gezahlt wird oder zu zahlen ist, sofern die Verwaltungsratsmitglieder und/oder die Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Anleger nichts anderes beschließen, wie nachstehend erläutert.

Die Verwaltungsratsmitglieder und/oder die Verwaltungsgesellschaft können, unter angemessener Berücksichtigung der besten Interessen der jeweiligen Anleger, in ihrem Ermessen von Fall zu Fall beschließen, eine High Water Mark anzuwenden, die höher ist als die maßgebliche High Water Mark einer Anteilklasse.

(A) Performancegebühren – Verwendung einer Hurdle oder Benchmark mit High Water Mark

Die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit eine Performancegebühr fällig wird, sind, dass der Bruttoinventarwert je Anteil am Ende eines Performance-Zeitraums größer ist als:

(1) die High Water Mark; und

(2) die Hurdle oder die Benchmark (deren Anwendung für den jeweiligen Anlageverwalter und Fonds die Gesellschaft und der jeweilige Anlageverwalter schriftlich vereinbart (und den betroffenen Anteilsinhabern mitgeteilt) haben).

Die Performancegebühr (wie nachstehend angegeben, falls zutreffend) ist in dem Monat zu zahlen, der unmittelbar auf das Ende des jeweiligen Performance-Zeitraums folgt. Wenn ein Anteilinhaber alle oder einen Teil seiner Anteile vor dem Ende eines Performance-Zeitraums zurückgibt oder umtauscht, werden alle aufgelaufenen Performancegebühren für diese Anteile an diesem Handelstag fällig und sind dann unmittelbar nach dem Ende des auf die betreffende Rückgabe/den betreffenden Umtausch folgenden Quartals oder Geschäftsjahres (je nach Vereinbarung mit dem entsprechenden Anlageverwalter) an den Anlageverwalter zu zahlen. Zur Klarstellung: An den Handelstagen, an denen Performancegebühren nach der Rückgabe oder dem Umtausch von Anteilen fällig werden, wird die High Water Mark nicht zurückgesetzt.

Da der Bruttoinventarwert je Anteil je nach Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, werden für jede Anteilsklasse desselben Fonds separate Berechnungen der Performancegebühr durchgeführt, sodass für diese Klassen Performancegebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen können. Wenn die Gesellschaft eine neue Anteilsklasse auflegt, für die eine Performancegebühr erhoben wird, kann die Gesellschaft versuchen, die Höhe der High Water Mark für die Performancegebühr gegebenenfalls an eine gleichwertige bestehende Anteilsklasse anzupassen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine solche neue Anteilsklasse aufzulegen, deren High Water Mark auf den Nettoinventarwert der Anteilsklasse bei ihrer Auflegung festgelegt wird.

An jedem Geschäftstag, an dem die Kriterien für die Fälligkeit einer Performancegebühr, wie oben dargelegt, erfüllt sind (wobei für diese Zwecke jeder solche Geschäftstag so behandelt wird, als wäre er der letzte Geschäftstag des Performance-Zeitraums), fällt die Performancegebühr einer Anteilsklasse an diesem Geschäftstag an und fließt in den Nettoinventarwert jeder solchen Anteilsklasse am folgenden Berechnungstag ein, indem der entsprechende Multiplikator, der im Abschnitt „Performancegebühr“ der Tabelle mit den Fondsmerkmalen für den betreffenden Fonds in Anhang III angegeben ist, auf den Betrag angewandt wird, der folgenden Betrag übersteigt:

– den relevanten Bruttoinventarwert je Anteil, der am selben Berechnungstag ermittelt wurde; abzüglich

– des höheren Wertes zwischen der High Water Mark und entweder der Hurdle oder der Benchmark (je nach Anwendbarkeit) an diesem Berechnungstag;

– multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse während des Abrechnungszeitraums.

An jedem Berechnungstag wird die buchhalterische Rückstellung, die an dem vorhergehenden Berechnungstag vorgenommen wurde, entsprechend angepasst, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse, positiv oder negativ, widerzuspiegeln, wie oben berechnet. Liegt der Bruttoinventarwert je Anteil am Berechnungstag unter der Hurdle oder der Benchmark (je nach Anwendbarkeit) oder der High Water Mark, wird die am vorherigen Berechnungstag gebildete Rückstellung an die betreffende Anteilsklasse des betreffenden Fonds zurückgeführt. Die buchhalterische Rückstellung darf jedoch nie negativ sein. Unter keinen Umständen wird der jeweilige Anlageverwalter für eine Underperformance Gelder in einen Fonds einzahlen oder an einen Anteilsinhaber auszahlen.

Die Beispiele 1 bis 7 zeigen, wie die Performancegebühr unter Verwendung der entsprechenden Hurdle oder Benchmark mit High Water Mark berechnet wird. Der Einfachheit halber beziehen sich diese Beispiele auf eine vorgeschlagene Performancegebühr von 20 % für jede bessere Wertentwicklung des Bruttoinventarwerts je Anteil.

Es fällt keine Performancegebühr an, wenn der Bruttoinventarwert je Anteil niedriger ist als entweder die relevante Benchmark oder die High Water Mark. Bei negativer Performance fällt keine Performancegebühr an, selbst wenn ein Fonds seine Hurdle oder Benchmark übertrifft.

Die Performancegebühren werden nach der folgenden Formel ermittelt:

Aufgelaufene Performancegebühr = (((Bruttoinventarwert Performance – Benchmark Performance) x High Water Mark) x 20 %) x durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Anteile während des Abrechnungszeitraums.

Die aufgelaufene Gebühr darf nicht negativ sein.

Bewertungszeitpunkt	Bruttoinventarwert	HWM	Prozentuale Performance des Bruttoinventarwerts	Benchmark	Benchmark (HWM)	Prozentuale Benchmark-Performance	Nettoinventarwert	PF-Bewertung
A	100	100	0,0 %	60	60	0,0 %	100	20,0 %
B	110	100	10,0 %	63	60	5,0 %	109,00	20,0 %
C	110	100	10,0 %	72	60	20,0 %	110,00	20,0 %
D	90	100	-10,0 %	42	60	-30,0 %	90,00	20,0 %
E	90	100	-10,0 %	57	60	-5,0 %	90,00	20,0 %
F	104	100	4,0 %	61	60	1,7 %	103,54	20,0 %
G	111,6	103,54	7,8 %	65	61	6,6 %	111,35	20,0 %
H	103,54	103,54	0,0 %	62	61	1,6 %	103,54	20,0 %

In den obigen Beispielen liegt die High Water Mark (HWM) bei 100 und die Benchmark High Water Mark bei 60 bis zum Punkt F. Zu diesem Zeitpunkt wird die Performancegebühr berechnet und die High Water Mark wird auf 103,54 bzw. 61 zurückgesetzt.

Beispiel 1

Ein erster Anleger kauft Anteile zum Bewertungszeitpunkt A bei 100. Zum Bewertungszeitpunkt B ist der Bruttoinventarwertpreis auf 110 gestiegen – bei einer Performance des Bruttoinventarwerts von 10 % – und die Benchmark-Performance ist um 5 % gestiegen. Dies bedeutet, dass der Bruttoinventarwert insgesamt eine bessere Entwicklung von 5 % gegenüber der Benchmark aufweist und auch der Bruttoinventarwert höher ist als die High Water Mark.

Nach der obigen Formel beträgt die aufgelaufene Performancegebühr, die einem Satz von 20 % Performancegebühr bei einer besseren Wertentwicklung als 5 % entspricht, multipliziert mit der High Water Mark des Bruttoinventarwerts von 100 gleich 1,00.

Das bedeutet, dass diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt Anteile kaufen, den Nettoinventarwert von 109 je Anteil zahlen. Die Performancegebühr wird erst am Ende des Performance-Zeitraums (Bewertungszeitpunkt F) festgestellt (an den jeweiligen Anlageverwalter gezahlt). Wenn ein Anteilsinhaber jedoch alle oder einen Teil der Anteile vor dem Ende eines Performance-Zeitraums zurückgibt oder umtauscht, erhält er den Nettoinventarwert 109 je Anteil und die aufgelaufene Performancegebühr von 1 je Anteil wird am Handelstag festgestellt und ist dann, wie oben beschrieben, an den Anlageverwalter zu zahlen. An den Handelstagen, an

denen die Performancegebühren nach der Rückgabe oder dem Umtausch von Anteilen festgestellt werden, wird die High Water Mark nicht neu festgesetzt.

Beispiel 2

Zum Bewertungszeitpunkt C ist der Bruttoinventarwert stabil bei 110 – mit einer Gesamtperformance des Bruttoinventarwerts von 10 % – und die Benchmark-Performance ist insgesamt um 20 % gestiegen. Das bedeutet, dass der Bruttoinventarwert eine um 10 % schlechtere Wertentwicklung als die Benchmark aufweist, selbst wenn der Bruttoinventarwert über der High Water Mark liegt.

Das bedeutet, dass die Performancegebühr 0 beträgt, da keine Performancegebühr anfällt, wenn die Wertentwicklung hinter der Benchmark zurückbleibt oder wenn der Bruttoinventarwert unter der High Water Mark liegt.

Beispiel 3

Zum Bewertungszeitpunkt D ist der Bruttoinventarwert um 20 von 110 auf 90 gefallen – mit einer Gesamtperformance von minus 10 % und die Benchmark-Performance ist insgesamt um 30 % gefallen. Dies bedeutet, dass der Bruttoinventarwert insgesamt eine bessere Entwicklung von 20 % gegenüber der Benchmark aufweist, aber der Bruttoinventarwert niedriger ist als die High Water Mark.

Das bedeutet, dass die Performancegebühr 0 beträgt, da keine Performancegebühr anfällt, wenn die Wertentwicklung hinter der Benchmark zurückbleibt oder wenn der Bruttoinventarwert unter der High Water Mark liegt.

Beispiel 4

Ein zweiter Anleger erwirbt Anteile zum Bewertungszeitpunkt E zum Nettoinventarwert von 90. Zum Bewertungszeitpunkt E ist der Bruttoinventarwert stabil bei 90 – mit einer Gesamtperformance des Bruttoinventarwerts von minus 10 % – und die Benchmark-Performance ist insgesamt um 5 % gefallen. Das bedeutet, dass der Bruttoinventarwert eine um 5 % schlechtere Wertentwicklung als die Benchmark aufweist und auch der Bruttoinventarwert unter der High Water Mark liegt.

Das bedeutet, dass die Performancegebühr 0 beträgt, da keine Performancegebühr anfällt, wenn die Wertentwicklung hinter der Benchmark zurückbleibt oder wenn der Bruttoinventarwert unter der High Water Mark liegt.

Beispiel 5

Der zweite Anleger verkauft seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt F zum Nettoinventarwert von 103,54, nachdem er diese Anteile zu 90 gekauft hat. Während der Bruttoinventarwert der Anteile seit dem ursprünglichen Kauf um 14 gestiegen ist (ohne Berücksichtigung der Performancegebühr), fällt die Performancegebühr nur für den Teil der Wertentwicklung von 2,3 % (4,0–1,7), der die Benchmark übersteigt, an.

Beispiel 6

Ein dritter Anleger kauft Anteile zum Bewertungszeitpunkt F zum Nettoinventarwert von 103,54. Zu diesem Bewertungszeitpunkt wird die Performancegebühr ermittelt und die High Water Mark sowohl für den Bruttoinventarwert als auch für die Benchmark wird auf den Nettoinventarwert von 103,54 bzw. die Benchmark von 61 zurückgesetzt. Zum Bewertungszeitpunkt G steigt der Bruttoinventarwert um 7,6 auf 111,6, aber die Performancegebühr wird nur auf die Wertentwicklung von 1,2 % (7,8–6,6), die über der Benchmark liegt, erhoben, da der neue Nettoinventarwert und die High Water Mark der Benchmark 103,54 bzw. 61 betragen.

Nach der obigen Formel beträgt die aufgelaufene Performancegebühr, die sich aus einem Satz von 20 % Performancegebühr bei einer besseren Wertentwicklung von 1,2 % multipliziert mit der neuen High Water Mark von 103,54 ergibt, 0,25.

Daraus ergibt sich ein Nettoinventarwert von 111,35.

Beispiel 7

Zum Bewertungszeitpunkt H sinkt der Nettoinventarwert von 111,6 auf 103,54. Zu diesem Zeitpunkt verkauft der dritte Anleger.

Da sich die Anteilsklasse im Vergleich zur Benchmark schlechter entwickelt hat, wurde die bis zum Bewertungspunkt G aufgelaufene Performancegebühr (0,25) rückgängig gemacht, was bedeutet, dass der Nettoinventarwert nun auf 103,54 festgesetzt wird. Wenn der dritte Anleger seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt H zurückgibt, zahlt er folglich keine Performancegebühr.

(B) Performancegebühren – Auf absolute Renditen mit High Water Mark

Die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit eine Performancegebühr fällig wird, sind, dass der Bruttoinventarwert je Anteil am Ende eines Performance-Zeitraums größer ist als die High Water Mark.

Die Performancegebühr (wie nachstehend angegeben, falls zutreffend) ist in dem Monat zu zahlen, der unmittelbar auf das Ende des jeweiligen Performance-Zeitraums folgt. Falls ein Anteilsinhaber alle oder einen Teil seiner Anteile vor dem Ende eines Performance-Zeitraums zurückgibt oder umtauscht, werden alle aufgelaufenen Performancegebühren in Bezug auf diese Anteile an diesem Handelstag fällig und sind dann unmittelbar nach dem Ende jedes Quartals oder des Geschäftsjahres, das auf die betreffende Rückgabe/den betreffenden Umtausch folgt, an den Anlageverwalter zu zahlen. Zur Klarstellung: An den Handelstagen, an denen Performancegebühren nach der Rückgabe oder dem Umtausch von Anteilen festgestellt werden, wird die High Water Mark nicht neu festgesetzt.

Da der Bruttoinventarwert je Anteil je nach Anteilsklasse unterschiedlich sein kann, werden für jede Anteilsklasse desselben Fonds separate Berechnungen der Performancegebühr durchgeführt, sodass für diese Klassen Performancegebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen können. Wenn die Gesellschaft eine neue Anteilsklasse auflegt, für die eine Performancegebühr erhoben wird, kann die Gesellschaft versuchen, die Höhe der High Water Mark für die Performancegebühr

gegebenenfalls an eine gleichwertige bestehende Anteilsklasse anzupassen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine solche neue Anteilsklasse aufzulegen, deren High Water Mark auf den Nettoinventarwert der Anteilsklasse bei ihrer Auflegung festgelegt wird.

An jedem Geschäftstag, an dem die Kriterien für die Fälligkeit einer Performancegebühr, wie oben dargelegt, erfüllt sind (wobei für diese Zwecke jeder solche Geschäftstag so behandelt wird, als wäre er der letzte Geschäftstag des Performance-Zeitraums), fällt die Performancegebühr einer Anteilsklasse an diesem Geschäftstag an und fließt in den Nettoinventarwert jeder solchen Anteilsklasse am folgenden Berechnungstag ein, indem der entsprechende Multiplikator, der im Abschnitt „Performancegebühr“ der Tabelle mit den Fondsmerkmalen für den betreffenden Fonds in Anhang III angegeben ist, auf den Betrag angewandt wird, der folgenden Betrag übersteigt:

- den relevanten Bruttoinventarwert je Anteil, der am selben Berechnungstag ermittelt wurde; abzüglich
- der High Water Mark;
- multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse während des Abrechnungszeitraums.

An jedem Berechnungstag wird die buchhalterische Rückstellung, die an dem vorhergehenden Berechnungstag vorgenommen wurde, entsprechend angepasst, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse, positiv oder negativ, widerzuspiegeln, wie oben berechnet. Sollte der Nettoinventarwert je Anteil an dem Berechnungstag niedriger sein als die High Water Mark, wird die Rückstellung, die am vorhergehenden Berechnungstag vorgenommen wurde, wieder der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Fonds zugeführt. Die buchhalterische Rückstellung darf jedoch nie negativ sein. Unter keinen Umständen wird der jeweilige Anlageverwalter für eine Underperformance Gelder in einen Fonds einzahlen oder an einen Anteilsinhaber auszahlen.

Die Beispiele 1 bis 6 zeigen, wie die Performancegebühr unter Verwendung der High Water Mark berechnet wird. Der Einfachheit halber beziehen sich diese Beispiele auf eine vorgeschlagene Performancegebühr von 20 % für jede bessere Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil, der abzüglich aller Kosten und vor Abzug der für den betreffenden Zeitraum zu zahlenden Performancegebühr der High Water Mark berechnet wird.

Liegt der Bruttoinventarwert unter der High Water Mark, läuft keine Performancegebühr auf. Liegt der Bruttoinventarwert über der High Water Mark, läuft eine Performancegebühr nach folgender Formel auf:

Aufgelaufene Performancegebühr = ((Bruttoinventarwert - High Water Mark) x 20 %) x durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse während des Abrechnungszeitraums.

Die aufgelaufene Gebühr darf nicht negativ sein.

Bewertungszeitpunkt	Bruttoinventarwert	HWM	Nettoinventarwert	PF-Bewertung
A	100	100	100	20,0 %
B	110	100	108	20,0 %
C	90	100	90	20,0 %
D	102	100	101,6	20,0 %
E	111,6	101,6	109,6	20,0 %
F	101,6	101,6	101,6	20,0 %

In den obigen Beispielen liegt die High Water Mark bis zum Bewertungszeitpunkt D bei 100. Zu diesem Zeitpunkt wird die Performancegebühr erhoben und die High Water Mark wird auf 101,6 zurückgesetzt.

Beispiel 1

Ein erster Anleger kauft Anteile zum Bewertungszeitpunkt A bei 100. Zum Bewertungszeitpunkt B ist der Bruttoinventarwert auf 110 gestiegen, was 10 über der High Water Mark von 100 liegt, sodass eine Performancegebühr von 2 (20 % von 10) anfällt. Das bedeutet, dass beim Kauf von Anteilen zu diesem Zeitpunkt 108 je Anteil zu zahlen sind. Die Performancegebühr wird erst am Ende des Performance-Zeitraums, d.h. am Bewertungszeitpunkt D, festgestellt (an den Anlageverwalter gezahlt).

Wenn ein Anteilsinhaber jedoch alle oder einen Teil der Anteile vor dem Ende eines Performance-Zeitraums zurückgibt oder umtauscht, erhält er den Nettoinventarwert 108 je Anteil und die aufgelaufene Performancegebühr von 2 je Anteil wird am Handelstag festgestellt und ist dann, wie oben beschrieben, an den Anlageverwalter zu zahlen. An den Handelstagen, an denen die Performancegebühren nach der Rückgabe oder dem Umtausch von Anteilen festgestellt werden, wird die High Water Mark nicht neu festgesetzt.

Beispiel 2

Zum Bewertungszeitpunkt C ist der Bruttoinventarwert um 20 von 110 auf 90 gefallen. Da dieser Wert unter der High Water Mark von 100 liegt, ist für die Anteilsklasse keine Performancegebühr aufgelaufen, was bedeutet, dass der Nettoinventarwert nun auf 90 festgesetzt wird. Wenn der erste Anleger seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt C zurückgibt, erhält er folglich weniger als er ursprünglich investiert hat, aber er hat auch keine Performancegebühr bezahlt.

Beispiel 3

Ein zweiter Anleger erwirbt Anteile zum Bewertungszeitpunkt C zum Nettoinventarwert von 90. Zum Bewertungszeitpunkt D ist der Bruttoinventarwert auf 102 gestiegen, was einem Anstieg von 12 gegenüber dem Preis entspricht, zu dem der zweite Anleger die Anteile gekauft hat. Die High Water Mark liegt nach wie vor bei 100, sodass eine Leistungsgebühr nur für den

Anstieg von 2 von 100 auf 102 erhoben wird. Dies entspricht einer Wertentwicklung von 0,4 (20 % von 2), was zu einem Nettoinventarwert von 101,6 führt.

Somit fällt für die Anteile des Anlegers nur für den Teil des Kurses, der über 100 liegt, eine Performancegebühr an, nicht aber für den Wertzuwachs von 90 auf 100. Darüber hinaus wird für die vom ersten Anleger erworbenen Anteile keine doppelte Performancegebühr für denselben Performance-Zeitraum fällig.

Beispiel 4

Der zweite Anleger verkauft seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt D zum Nettoinventarwert von 101,6, nachdem er diese Anteile zu 90 gekauft hat. Während der Bruttoinventarwert der Anteile seit dem ursprünglichen Kauf der Anteile um 12 gestiegen ist (ohne Berücksichtigung der Performancegebühr), fällt nur für den Teil des Bruttoinventarwerts, der über 100 liegt, eine Performancegebühr an.

Beispiel 5

Ein dritter Anleger kauft Anteile zum Bewertungszeitpunkt D zum Nettoinventarwert von 101,6. Zu diesem Bewertungszeitpunkt wird die Performancegebühr festgestellt und die High Water Mark wird auf den Nettoinventarwert von 101,6 zurückgesetzt. Zum Bewertungszeitpunkt E steigt der Bruttoinventarwert um 10 auf 111,6, sodass eine Performancegebühr nur auf diesen Anstieg von 10 erhoben wird, was einer Performancegebühr von 2 (20 % von 10) entspricht. Daraus ergibt sich ein Nettoinventarwert von 109,6.

Beispiel 6

Zum Bewertungszeitpunkt F sinkt der Bruttoinventarwert um 10 von 111,6 auf 101,6. Zu diesem Zeitpunkt verkauft der dritte Anleger. Da sich die Anteilsklasse seit dem Bewertungszeitpunkt E schlechter entwickelt hat als ihre High Water Mark, bedeutet dies, dass der Nettoinventarwert nun auf 101,6 festgesetzt wird. Wenn der dritte Anleger seine Anteile am Bewertungszeitpunkt F zurückgibt, ist folglich keine Performancegebühr fällig.

(C) Allgemeines

Für die beiden oben genannten Methoden gilt Folgendes: Liegt der Bruttoinventarwert je Anteil unter der High Water Mark, kommt der Anlageverwalter nicht in den Genuss aufgelaufener Performancegebühren, auch nicht für neu ausgegebene Anteile, die nur eine positive Wertentwicklung erzielt haben. Der Verwaltungsrat behält sich daher das Recht vor, die jeweilige Anteilsklasse unverzüglich für neue Zeichnungen zu schließen, wobei Rückgaben und Umschichtungen aus dem Fonds jedoch weiterhin erlaubt sind. Es werden dann Anteile in einer neuen entsprechenden Anteilsklasse zur Zeichnung zur Verfügung gestellt, wobei eine High Water Mark zum ersten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse festgesetzt wird. Dadurch werden serienbasierte Performancegebühren gebildet. Um zwischen zusätzlichen Anteilsklassen innerhalb einer Serie zu unterscheiden, erfolgt die Benennung der zusätzlichen Anteilsklassen in alphabetischer Reihenfolge. So tragen A-Anteile, die im Rahmen einer zweiten Emission ausgegeben werden, beispielsweise die Bezeichnung Aa-Anteile, danach Ab-Anteile, Ac-Anteile usw. Am Ende eines jeden Performance-Zeitraums, in dem für bestimmte Serien von Anteilsklassen eine aufgelaufene Performancegebühr fällig wird, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, diese jeweiligen Serien von Anteilsklassen zu einer einzigen Serie zusammenzulegen. Ist keine aufgelaufene Performancegebühr fällig, bleibt die High Water Mark unverändert.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind die entsprechenden Fonds und Anteilsklassen, für die eine Performancegebühr eingeführt werden kann, einschließlich Details über eine ggf. angewandte Hurdle oder Benchmark, in den Angaben zu den Fonds in Anhang III angegeben. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die in Anhang III erwähnten Benchmarks lediglich zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen werden und unter keinen Umständen als Hinweis auf einen bestimmten Investmentstil oder eine bestimmte Anlageperformance angesehen werden sollten. Bei Anteilsklassen, deren Währungsrisiko abgesichert ist, kann die entsprechende Hürde mit Währungsabsicherung (einschließlich währungsäquivalenten Geldmarktreferenzwerts) zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen werden.

3.3. Angaben zur Gesellschaft

(A) Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und beschränkter Haftung, die als „Société Anonyme“ gegründet wurde und nach Teil I des Gesetzes als Société d’Investissement à Capital Variable (SICAV) anerkannt ist. Die Gesellschaft wurde am 21. Oktober 2009 gegründet und ihre Satzung wurde am 12. November 2009 im Mémorial veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 30. April 2024 geändert.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B148818 im „Registre de Commerce et des Sociétés“ eingetragen, wo die Satzung der Gesellschaft hinterlegt wurde und eingesehen werden kann. Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet.

(B) Das nach luxemburgischem Recht erforderliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 EUR. Das Anteilskapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten, nennwertlosen Anteilen und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert. Fällt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist zur Beratung über die Auflösung der Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber einzuberufen. Ein Beschluss über die Liquidierung der Gesellschaft muss mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber gefasst werden. Fällt das Anteilskapital auf weniger als ein Viertel des Mindestkapitals, müssen die Verwaltungsratsmitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber einberufen, um über die Liquidierung der Gesellschaft zu entscheiden. Bei dieser Versammlung muss der Beschluss über die Liquidierung der Gesellschaft von Anteilsinhabern gefasst werden, die zusammen ein Viertel der in Bezug auf die anwesenden oder vertretenen Anteile abgegebenen Stimmen halten.

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Euro.

(C) Es wurden folgende wesentliche Verträge geschlossen, bei denen es sich um nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit geschlossene Verträge handelt:

(1) Fondsdienstleistungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Schroder Investment Management (Europe) S.A. gemäß der die Gesellschaft Schroder Investment Management (Europe) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt.

(2) Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

(3) Beratungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Schroder Investment Management Limited.

(D) Die oben aufgeführten wesentlichen Verträge können jeweils nach Absprache zwischen den beteiligten Vertragsparteien geändert werden.

(E) In Bezug auf den vorgenannten Verwahrstellenvertrag gilt Folgendes:

(1) Die Verwahrstelle oder die Gesellschaft kann den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen (oder bei bestimmten Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag früher) schriftlich kündigen, wobei der Verwahrstellenvertrag erst mit der Bestellung einer neuen Verwahrstelle endet.

(2) Aktuelle Informationen in Bezug auf die Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle und der Interessenkonflikte, die eventuell entstehen, sowie der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der externen Beauftragten sowie sämtliche Interessenkonflikte, die sich eventuell aufgrund dieser Delegierung ergeben, werden den Anlegern auf Anfrage von der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

(F) Die Satzung unterliegt dem derzeit geltenden luxemburgischen Recht und ist diesem entsprechend auszulegen. Der Zeichnungsschein unterliegt dem derzeit geltenden luxemburgischen Recht und ist gemäß diesem auszulegen und er unterliegt der Gerichtsbarkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg.

Für die Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen, die von einem luxemburgischen Gericht erlassen wurden, sind in Luxemburg keine rechtlichen Instrumente erforderlich. Wenn ein ausländisches, d. h. nicht luxemburgisches, Gericht auf der Grundlage von zwingenden inländischen Vorschriften ein Urteil gegen die Gesellschaft erlässt, gelten die Regeln der Brüsseler Verordnung (Brüssel I) (in Bezug auf Urteile von EU-Mitgliedstaaten) oder die Regeln des Lugano-Übereinkommens oder das luxemburgische internationale Privatrecht (in Bezug auf Urteile von Nicht-EU-Mitgliedstaaten) in Bezug auf die Anerkennung und Durchsetzung ausländischer Urteile. Anlegern wird geraten, auf Einzelfallbasis Rat zu den maßgeblichen Regeln bezüglich der Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen einzuholen.

Unterlagen der Gesellschaft

Exemplare der Satzung, des Verkaufsprospekts und von Finanzberichten sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Anleger erhalten entsprechend den geltenden Gesetzen und Vorschriften vor ihrer ersten Zeichnung das Basisinformationsblatt („KID“) für den Fonds, in den sie investieren möchten. Die KIDs sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie im Internet auf www.schroders.com verfügbar. Die oben erwähnten wesentlichen Verträge liegen während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aus.

Historische Wertentwicklung der Fonds

Informationen über die historische Wertentwicklung der einzelnen Fonds, die mehr als ein Kalenderjahr tätig waren, sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und im Internet unter www.schroders.com verfügbar. Informationen über die historische Wertentwicklung sind auch in den Factsheets der Fonds ausgeführt, die im Internet unter www.schroders.com abrufbar und auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Relevante Mitteilungen oder andere Informationen für die Anteilsinhaber bezüglich ihrer Anlage in der Gesellschaft können auf der Website www.schroders.com oder in den Jahres- oder Halbjahresberichten der Gesellschaft veröffentlicht oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter eingesehen werden. Darüber hinaus und wenn dies durch luxemburgisches Recht oder die CSSF vorgeschrieben wird, werden die Anteilsinhaber außerdem schriftlich oder auf sonstige gemäß luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise informiert. Anteilsinhaber sollten insbesondere Absatz 1.6 „Versammlungen und Berichte“ beachten.

Anfragen und Beschwerden

Personen, die weitere Informationen über die Gesellschaft wünschen oder eine Beschwerde bezüglich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben, wenden sich bitte an den Compliance Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A., 5, rue Höhenhof, 1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

3.4. Dividenden

Dividendenpolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, Dividenden an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen in der Währung der betreffenden Anteilsklasse in bar auszuschütten (zur Klarstellung: in Bezug auf die in BRL abgesicherte Anteilsklasse ist dies die maßgebliche Fondswährung (nicht der BRL)). Die jährlichen Dividenden für ausschüttende Anteile werden bei der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber gesondert festgesetzt. Außerdem können die Verwaltungsratsmitglieder Zwischendividenden auf ausschüttende Anteile beschließen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Dividenden durch den Kauf weiterer Anteile automatisch wieder angelegt werden. Jedoch werden keine Dividenden ausgeschüttet, wenn ihr Betrag unter 50 EUR oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung liegt. Ein solcher Betrag wird automatisch wieder angelegt.

Wiederanzulegende Dividenden werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, die das Geld für die Anteilsinhaber in weitere Anteile derselben Anteilsklasse investiert. Diese Anteile werden am Auszahlungsdatum zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse unverbrieft ausgegeben. Bruchteilsansprüche an Namensanteilen werden auf zwei Dezimalstellen berücksichtigt (sofern nicht anders mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart).

Auf Anteile fällige Dividenden, die fünf Jahre nach dem Ausschüttungsstichtag nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen dem Vermögen des jeweiligen Fonds zu.

3.5. Besteuerung

Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf dem Verständnis der Verwaltungsratsmitglieder des Rechtes und der Praxis, die zum Datum dieses Verkaufsprospekts gelten, und finden auf Anleger Anwendung, die Anteile an der Gesellschaft als Vermögensanlage erwerben. Anleger sollten sich jedoch bei ihren Finanz- oder sonstigen Fachberatern darüber informieren, welche steuerrechtlichen und sonstigen Folgen sich für sie nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, durch den Kauf, den Besitz, die Übertragung, den Umtausch, die Rückgabe oder sonstige Geschäfte mit Anteilen der Gesellschaft ergeben.

Künftige Änderungen an diesem Überblick sind möglich.

Besteuerung in Luxemburg

(A) Besteuerung der Gesellschaft

In Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keinen Steuern auf Einkommen, Gewinne und Kapitalerträge. Die Gesellschaft ist nicht vermögensteuerpflichtig.

Bei der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft wird keine Stempelabgabe, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer in Luxemburg zahlbar.

Die Gesellschaft unterliegt einer Zeichnungsabgabe (taxe d'abonnement) zum Satz von 0,05 % p. a. auf Basis des Nettoinventarwerts der Gesellschaft am Ende des jeweiligen Quartals; sie wird vierteljährlich berechnet und fällig. Für Fonds gilt eine reduzierte Zeichnungsabgabe von 0,01 % p. a., wenn deren ausschließliches Ziel die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente, die Einlage bei Kreditinstituten oder beides ist. Für einzelne Fonds und Anteilsklassen gilt eine reduzierte Zeichnungsabgabe von 0,01 % p. a. des Nettovermögens, sofern dieser Fonds oder diese Anteilsklasse ausschließlich einem oder mehreren institutionellen Anleger vorbehalten ist.

Eine Befreiung von der Zeichnungsabgabe gilt für (i) Anlagen in einem luxemburgischen OGA, der seinerseits zur Zeichnungsabgabe veranlagt wird, (ii) OGA, deren Abteilungen oder spezielle Anteilsklassen Pensionsfonds vorbehalten sind, (iii) Geldmarkt-OGA und (iv) OGAW und OGA gemäß Teil II des Gesetzes von 2010, deren ausschließlicher Zweck in der Nachbildung der Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes besteht und deren Wertpapiere an mindestens einer Börse bzw. einem sonstigen regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Quellensteuer

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsländern. Des Weiteren muss die Gesellschaft möglicherweise Steuern auf realisierte und nicht realisierte Kapitalerträge auf ihre Vermögenswerte im Ursprungsland zahlen, und entsprechende Rückstellungen werden in bestimmten Ländern möglicherweise anerkannt.

Auf von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen wird in Luxemburg keine Quellensteuer erhoben.

Verbindliche Offenlegungsregelungen

Am 25. Mai 2018 verabschiedete der EU-Rat eine Richtlinie (2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung), die Meldepflichten für die Parteien erlässt, die an Transaktionen beteiligt sind, die mit einer aggressiven Steuerplanung in Verbindung gebracht werden können („DAC 6“). DAC 6 wurde von Luxemburg durch das Gesetz vom 25. März 2020 umgesetzt (das „DAC 6-Gesetz“).

Insbesondere die Meldepflicht für grenzüberschreitende Vereinbarung, die ein oder mehrere „Kennzeichen“ aufweisen, die im DAC 6-Gesetz aufgeführt sind und in bestimmten Fällen mit dem „Main benefit“-Test verknüpft sind (die „meldepflichtigen Vereinbarungen“).

Im Falle einer meldepflichtigen Vereinbarung müssen die zu meldenden Informationen unter anderem den Namen der entsprechenden Steuerzahler und Intermediäre sowie einen Überblick über die meldepflichtige Vereinbarung, den Wert der meldepflichtigen Vereinbarung sowie eine Bestimmung der Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen Vereinbarung betroffen sind, umfassen.

Die Meldepflicht obliegt in der Regel den Personen, die die meldepflichtige Vereinbarung entwerfen, vermarkten, ihre Zurverfügungstellung für die Umsetzung organisieren, oder die Umsetzung der meldepflichtigen Vereinbarung verwalten bzw. diesbezüglich Unterstützung leisten oder Ratschläge geben (die sogenannten „Intermediäre“). In bestimmten Fällen kann jedoch der Steuerzahler selbst der Meldepflicht unterliegen.

Seit dem 1. Januar 2021 müssen die meldepflichtigen Vereinbarungen innerhalb von 30 Tagen nach (i) dem Tag, an dem die meldepflichtige Vereinbarung zur Umsetzung zur Verfügung gestellt wurde; oder (ii) dem Tag, an dem die meldepflichtige Vereinbarung zur Umsetzung bereit ist; oder (iii) dem Tag, an dem der erste Schritt zur Umsetzung der meldepflichtigen Vereinbarung getätigt wurde; gemeldet werden (je nachdem, was zuerst eintritt).

Die gemeldeten Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten ausgetauscht.

Angesichts des breiten Anwendungsbereichs des DAC 6-Gesetzes können von dem Fonds durchgeführte Transaktionen in den Geltungsbereich des DAC 6-Gesetzes fallen und somit meldepflichtig sein.

(B) Besteuerung der Anteilsinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilsinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder Körperschaften ohne dauerhaften Sitz in Luxemburg, denen die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen keiner luxemburgischen Besteuerung auf Kapitalerträge, die bei der Veräußerung der Anteile erzielt werden, oder auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen, und die Anteile unterliegen nicht der Vermögensteuer.

US Foreign Account Tax Compliance Act 2010 (FATCA) und OECD Common Reporting Standard 2016 („CRS“)

FATCA wurde am 18. März 2010 als Teil des „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ (HIRE) in den USA erlassen. Das Gesetz umfasst Bestimmungen, gemäß denen die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, FFI) gegebenenfalls verpflichtet ist, den US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service, IRS) bestimmte Informationen über Anteile, die von US-Steuerzahlern oder anderen FATCA unterliegenden ausländischen Unternehmen gehalten werden, direkt zu melden und für diesen Zweck zusätzliche Identitätsnachweise einzufordern. Finanzinstitute, die keine Vereinbarung mit den US-Steuerbehörden abschließen und das FATCA-Reglement nicht befolgen, können einer Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Erträge aus US-Quellen sowie auf die Bruttoerlöse aus einem von der Gesellschaft vorgenommenen Verkauf von Wertpapieren, die US-Erträge erwirtschaften, unterliegen. Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen des Modells 1 (Intergovernmental Agreement, „IGA“) mit den USA ab. Im Juli 2015 wurde das IGA in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Der CRS wurde durch die am 9. Dezember 2014 verabschiedete Richtlinie des Rates 2014/107/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Steuerinformationen eingeführt und durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Der CRS ist am 1. Januar 2016 zwischen den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft getreten. Gemäß dem CRS kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte Informationen über Anteile von Anlegern zu melden, die ihren Steuerwohnsitz in einem am CRS teilnehmenden Land haben, und für diesen Zweck zusätzliche Identitätsnachweise einzufordern.

Um ihren Pflichten gemäß FATCA und CRS nachzukommen, muss die Gesellschaft von ihren Anlegern gegebenenfalls bestimmte Informationen einfordern, die deren steuerlichen Status belegen. Gemäß oben genanntem FATCA IGA gilt: Wenn es sich bei dem Anleger um eine spezifizierte Person, wie beispielsweise ein Nicht-US-Unternehmen im US-Eigentum oder ein nicht teilnehmendes FFI handelt oder er die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, muss die Gesellschaft gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften Informationen über diese Anleger an die luxemburgische Steuerbehörde melden, welche diese wiederum an die US-Steuerbehörden weiterleitet. Gemäß dem CRS gilt: Wenn der Anleger seinen Steuerwohnsitz in einem am CRS teilnehmenden Land hat und die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, muss die Gesellschaft gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften Informationen über diese Anleger an die luxemburgische Steuerbehörde melden. Sofern sich die Gesellschaft an diese Bestimmungen hält, unterliegt sie gemäß FATCA keiner Quellensteuer.

Anteilsinhaber und Intermediäre sollten beachten, dass die aktuelle Politik der Gesellschaft darin besteht, US-Personen oder US-Anlegern, die die geforderten CRS-Informationen nicht bereitstellen, keine Anteile anzubieten oder zu verkaufen. Nachfolgende Übertragungen von Anteilen an US-Personen sind unzulässig. Wenn sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person oder einer Person befinden, die die entsprechenden CRS-Informationen nicht eingereicht hat, kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zurückgeben lassen. Anteilsinhaber sollten weiterhin zur Kenntnis nehmen, dass die Definition der spezifizierten Personen gemäß der FATCA-Gesetzgebung ein breiteres Spektrum von Anlegern umfasst als andere Gesetzgebungen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

(A) Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft in einer Weise auszuüben, die sicherstellt, dass sie nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt. Auf dieser Grundlage unterliegt die Gesellschaft, sofern sie keine Geschäfte im Vereinigten Königreich über dort ansässige Niederlassungen oder Vertretungen verfolgt, keiner britischen Körperschaft- oder Ertragsteuer.

(B) Anteilsinhaber

Vorschriften für Offshore-Fonds

Teil 8 des britischen Steuergesetzes mit internationalen und sonstigen Vorschriften von 2010 (Taxation (International and Other Provisions) Act 2010) und die Rechtsverordnung 2009/3001 (nachstehend „Vorschriften für Offshore-Fonds“ genannt) legen fest: Falls ein Anleger, der aus steuerlicher Sicht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich aufweist, eine Beteiligung an einer Offshore-Gesellschaft hält, die einen „Offshore-Fonds“ darstellt, und der Offshore-Fonds nicht während des ganzen Zeitraums, in dem der Anleger Anteile daran hält, als meldender Fonds anerkannt ist, werden die Erlöse des Anlegers aus der Veräußerung, der Rückgabe oder einer sonstigen Übertragung dieser Beteiligung (einschließlich der angenommenen Übertragung im Todesfall) zum Zeitpunkt der Veräußerung, der Rückgabe oder der sonstigen Übertragung als Ertrag („offshore income gains“) und nicht als Veräußerungsgewinn besteuert. Die Gesellschaft stellt im Sinne dieser Vorschriften einen „Offshore-Fonds“ dar.

Alle Anteilsklassen der Gesellschaft mit Ausnahme von R-Anteilen (siehe weiter unten) werden in der Absicht verwaltet, für steuerliche Zwecke als meldende Fonds anerkannt zu werden, sodass Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft nicht gemäß den britischen Vorschriften für Offshore-Fonds als Veräußerungsgewinn eingestuft werden sollten. Eine vollständige Liste der meldenden Anteilsklassen ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Ein Verzeichnis der meldenden Fonds und deren Zulassungsdaten finden Sie auf der Website der HM Revenue & Customs („HMRC“) unter http://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds.

Gemäß den Vorschriften für Offshore-Fonds unterliegen Anleger meldender Fonds der Besteuerung auf ihren Anteil am Ertrag des meldenden Fonds in einem Berichtszeitraum. Dies gilt unabhängig davon, ob ihnen der Ertrag ausgezahlt wird. Im Vereinigten Königreich ansässige Inhaber von thesaurierenden Anteilsklassen werden darauf hingewiesen, dass sie für Erträge, die ihnen bezüglich ihrer Bestände mitgeteilt wurden,

jährlich im Rahmen ihrer Steuererklärung Rechenschaft ablegen und Steuern entrichten müssen, auch wenn ihnen der betreffende Ertrag nicht ausgezahlt wurde.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen, die in Übereinstimmung mit obigem Absatz 3.4 in zusätzliche Anteile reinvestiert wurden, für die Zwecke der britischen Steuer als an die Anteilsinhaber ausgeschüttet und anschließend von diesen reinvestiert zu betrachten sind und daher in dem Zeitraum, in dem die Dividende erhalten wurde, einen Teil des steuerpflichtigen Einkommens des Anteilsinhabers bilden.

Gemäß den Vorschriften für Offshore-Fonds wird das den einzelnen Fondsanteilen zuzurechnende meldepflichtige Einkommen innerhalb von zehn Monaten ab Ende eines Berichtszeitraums auf der folgenden Website von Schroders veröffentlicht: https://www.schroders.com/en-lu/lu/professional/funds-and-strategies/fund-administration/income-tables/.

Die Anleger sind selbst dafür verantwortlich, ihr jeweils meldepflichtiges Gesamteinkommen auf Grundlage der Anzahl der zum Ende des Berichtszeitraums gehaltenen Anteile zu berechnen und an die HMRC zu melden. Zusätzlich zu dem jedem Fondsanteil zuzurechnenden meldepflichtigen Einkommen wird der Bericht Informationen über die je Anteil ausgeschütteten Beträge sowie die Ausschüttungstermine für den entsprechenden Berichtszeitraum enthalten. Anteilsinhaber mit individuellen Anforderungen können ihre Aufstellung in Papierform anfordern. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, hierfür eine Gebühr zu erheben.

Kapitel 3 von Teil 6 des britischen Körperschaftsteuergesetzes von 2009 (Corporation Tax Act 2009) legt fest: Falls eine Person in einer Rechnungsperiode, in der sie gemäß dem britischen Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Steuergesetze hält, und wenn der Fonds in dieser Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt den „qualifying investments test“ nicht besteht, wird die von dieser Person gehaltene Beteiligung für diese Rechnungsperiode so behandelt, als wenn es sich um Rechte im Rahmen eines Gläubigerverhältnisses im Sinne der Kreditverhältnisregelung handeln würde. Ein Offshore-Fonds erfüllt den „qualifying investments test“ nicht, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt mehr als 60 % seines Vermögens zum Marktwert aus Staats- oder Unternehmensanleihen, Bardepots, bestimmten Derivaten oder Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen besteht, die zu irgendeinem Zeitpunkt während der betreffenden Rechnungsperiode den „qualifying investments test“ selbst nicht erfüllen. Die Anteile stellen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar und auf der Grundlage der Anlagepolitik der Gesellschaft ist denkbar, dass die Gesellschaft den „qualifying investments test“ nicht besteht.

R-Anteile erfüllen die Kriterien für eine steuerliche Behandlung als meldende Fonds nicht. Somit werden Kapitalgewinne aus der Veräußerung von R-Anteilen gemäß den britischen Vorschriften für Offshore-Fonds als Veräußerungsgewinn eingestuft und entsprechend besteuert.

Stempelsteuern

Die Übertragung von Anteilen unterliegt nicht der britischen Stempelsteuer, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird innerhalb des Vereinigten Königreichs ausgestellt. Unter diesen Umständen fällt eine Wertstempelsteuer von 0,5 % der gezahlten Vergütung an (aufgerundet auf die nächsten 5 GBP). Auf die Übertragung von Anteilen oder auf Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen fällt keine britische Stempelsteuer an.

Ausschüttungen

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 60 % ihres Vermögens in zinsbringender oder wirtschaftlich ähnlicher Form halten, werden wie jährliche Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich behandelt. Wenn Anteile auf einem individuellen Sparkonto (Individual Savings Account, „ISA“) gehalten werden, ist dieser Ertrag steuerfrei. Für Anteile, die nicht in einem ISA gehalten werden, ist seit dem 6. April 2016 ein persönlicher Sparerfreibetrag verfügbar, nach dem Zinserträge für Steuerzahler, die dem Eingangssteuersatz unterliegen, bis zu einer Höhe von 1.000 GBP steuerfrei sind. Für Steuerzahler, die dem höheren Steuersatz unterliegen, beträgt der Freibetrag 500 GBP. Für Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz ist kein entsprechender Freibetrag verfügbar. Die gesamten in einem Steuerjahr über den Freibetrag hinaus erhaltenen Zinsen sind zu den für Zinsen geltenden Sätzen zu versteuern (derzeit 20 %, 40 % und 45 %).

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu keinem Zeitpunkt mehr als 60 % ihres Vermögens in zinsbringender Form halten, werden wie ausländische Dividenden behandelt.

Werden Anteile außerhalb eines ISA gehalten, ist ein Steuerfreibetrag für Dividenden in Höhe von 2.000 GBP verfügbar und die in einem Steuerjahr erhaltenen Gesamtdividenden sind bis zu diesem Betrag von der Einkommensteuer befreit. Über diesen Betrag hinausgehende Dividenden sind mit 7,5 %, 32,5 % bzw. 38,1 % zu versteuern, wenn die Steuerzahler in die Basic Rate, Higher Rate bzw. Additional Rate fallen (zum 6. April 2022 werden diese Sätze auf 8,75 %, 33,75 % bzw. 39,35 % erhöht). Erhaltene Dividenden auf in einem ISA gehaltene Anteile sind weiterhin steuerbefreit.

Ertragsausgleich

Die Gesellschaft hat Regelungen für den vollen Ertragsausgleich eingeführt. Der Ertragsausgleich wird für Anteile vorgenommen, die im Laufe einer Ausschüttungsperiode erworben werden. Der täglich berechnete Ertrag, der im Kaufpreis aller im Laufe einer Ausschüttungsperiode erworbenen Anteile enthalten ist, wird den Inhabern dieser Anteile bei einer ersten Ausschüttung als Kapitalrendite erstattet.

Da es sich um Kapital handelt, unterliegt diese nicht der Einkommensteuer und dürfte von der Berechnung der meldepflichtigen Erlöse im Rahmen der Steuererklärung eines britischen Anteilsinhabers ausgenommen sein. Die tägliche Ertragskomponente aller Anteile wird in einer Datenbank erfasst und ist auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder online unter

https://www.schroders.com/en-lu/lu/professional/funds-and-strategies/fund-administration/equalisation/ erhältlich.

Die Einführung des Ertragsausgleichs hat zum Ziel, neue Anleger der Gesellschaft in Bezug auf Erträge, die auf die erworbenen Anteile bereits aufgelaufen sind, von der Steuerpflicht zu entbinden. Anteilsinhaber, die ihre Anteile für eine vollständige Ausschüttungsperiode halten, sind vom Ertragsausgleich nicht betroffen.

Besteuerung in Deutschland

Zusätzlich zu den in den Anhängen I, II und III dargelegten Anlagebeschränkungen investiert der folgende Fonds mehr als 50 % des Bruttoinventarwerts des Fonds in Beteiligungen im Sinne des deutschen Investitionssteuergesetzes und des entsprechenden BMF-Rundschreibens vom 21. Mai 2019 („BMF-Rundschreiben 2019/0415199“) in der gültigen Fassung.

Fonds
Schroder GAIA SEG US Equity

Die folgenden Fonds investieren mindestens 25 % des Bruttoinventarwerts des Fonds in Beteiligungen wie oben definiert:_____

Fonds
Entfällt

Die jeweiligen Aktienquoten des Fonds werden täglich auf der deutschen Website von Schroders unter https://www.schroders.com/de-de/de/finanzberater/fonds-und-strategien/fondsuebersichten/gaia/ und auf WM Daten veröffentlicht.

Kapitalmaßnahmen, Zeichnungen, Rückgaben, Neugewichtungen des Index und Marktschwankungen können dazu führen, dass die Beteiligungsquote der Fonds vorübergehend unter den entsprechenden Schwellenwert fällt. In solchen Fällen werden die Fonds unverzüglich angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung wiederherzustellen, sobald sie Kenntnis von der Unterschreitung erlangen. Vorübergehende Rückgänge der Beteiligungsquote unter den relevanten Schwellenwert sollten generell nicht als Verstöße betrachtet werden und für deutsche Anleger keine nachteiligen steuerlichen Folgen nach sich ziehen, sofern die Unterschreitung nicht länger als 20 Bankgeschäftstage innerhalb eines Geschäftsjahres besteht.

Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung umfassen Bezugnahmen auf Kapitalbeteiligungen:

- Anteile an einer Gesellschaft (wobei es sich nicht um Hinterlegungsscheine handeln darf), die an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, der die Kriterien für einen geregelten Markt erfüllt; und/oder
- Anteile an einer Gesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist, die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, in dem sie der Körperschaftsteuer unterliegt und nicht von dieser befreit ist, oder die (ii) in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer in Höhe von mindestens 15 % unterliegt; und/oder Anteile an einem OGAW und/oder an einem alternativen Investmentfonds (AIF), der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen - durchgehend zu mehr als 50 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Aktienfonds“), wobei 50 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Aktienfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder
- Anteile an einem OGAW und/oder an einem AIF, der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen - durchgehend zu mindestens 25 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Mischfonds“), wobei 25 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Mischfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote in ihren jeweiligen Anlagekonditionen angeben; und/oder
- Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote täglich angeben.

3.6. Versammlungen und Berichte

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft findet im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg, der ggf. in der Versammlungsmitteilung angegeben ist, statt. Die Jahreshauptversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn nach dem absoluten und endgültigen Urteil des Verwaltungsrats außerordentliche Umstände dies erforderlich machen. Einladungen zu allen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber werden den eingetragenen Anteilsinhabern mindestens acht Tage vor dem Datum der Versammlung per Einschreiben zugeschickt. In diesen Einladungen werden die Tagesordnung und der Ort der Versammlung angegeben. Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung auf allen Hauptversammlungen, Versammlungen der Fonds oder der Anteilsklassen sind in der Satzung enthalten. Die Versammlungen der Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse beschließen nur über diesen Fonds oder diese Anteilsklasse betreffende Angelegenheiten.

In der Einberufung der Hauptversammlung der Anteilsinhaber kann vorgegeben werden, dass die für die jeweilige Hauptversammlung geltenden Quorum- und Mehrheitserfordernisse unter Bezugnahme auf die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und sich in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt werden. Das Recht eines Anteilsinhabers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber und Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Stichtag vom jeweiligen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ermittelt.

Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. September eines jeden Jahres. Exemplare der Jahres- und Halbjahresberichte sind im Internet unter www.schroders.com erhältlich und stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung. Diese Berichte sind wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

3.7. Angaben zu den Anteilen

Rechte der Anteilsinhaber

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile sind frei übertragbar und gewähren Rechte auf gleiche Beteiligung am Gewinn, und – bei ausschüttenden Anteilen – an den Dividenden der Anteilsklassen, zu denen sie gehören, sowie am Nettovermögen der jeweiligen Anteilsklasse im Falle der Liquidierung. Mit den Anteilen sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden.

Abstimmung

Bei Hauptversammlungen besitzt jeder Anteilsinhaber ein Stimmrecht für jeden ganzen, von ihm gehaltenen Anteil.

Bei getrennten Versammlungen der Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds bzw. einer bestimmten Anteilsklasse hat jeder Anteilsinhaber dieses Fonds bzw. dieser Anteilsklasse ein Stimmrecht für jeden ganzen, von ihm gehaltenen Anteil des Fonds bzw. der Anteilsklasse.

Im Falle des gemeinsamen Besitzes ist nur der zuerst genannte Anteilsinhaber stimmberechtigt.

Zwangsrückgaben

Der Verwaltungsrat kann für Anteile Einschränkungen festlegen oder lockern und bei Bedarf die Rückgabe von Anteilen verlangen, um sicherzustellen, dass die Anteile von folgenden Personen, oder in deren Namen, weder erworben noch gehalten werden: (i) Personen, die gegen das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes oder einer Regierung bzw. Behörde verstoßen oder (ii) Personen, deren Umstände nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit (einschließlich unter anderem Verbindlichkeiten, die sich unter anderem aus den Anforderungen von FATCA oder CRS oder ähnlichen Bestimmungen ergeben könnten) oder finanzielle Nachteile entstehen, die der Gesellschaft ansonsten eventuell nicht entstanden wären, einschließlich einer Verpflichtung zur Registrierung im Rahmen von Wertpapier- oder Anlage- oder anderen Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde oder (iii) Personen, deren Beteiligungskonzentration nach Ansicht des Verwaltungsrats die Liquidität der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds, einschließlich solcher, die die Voraussetzungen für Geldmarktfonds erfüllen, gefährden könnte oder (iv) jede Person, deren Anteilbesitz der Gesellschaft anderweitig schaden könnte. Sollten die Verwaltungsratsmitglieder zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erlangen, dass eine US-Person oder eine im Sinne der FATCA-Bestimmungen spezifizierte Person wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, ist Gesellschaft berechtigt, diese Anteile zwangsweise zurückzukaufen. Die Verwaltungsratsmitglieder können zudem die Einziehung oder die Umwandlung von Anteilen beschließen, deren Wert unter dem Mindestanlagebetrag liegt oder wenn der Anteilsinhaber die Zulassungskriterien für eine bestimmte Anteilsklasse nicht erfüllt.

In diesem Zusammenhang können die Verwaltungsratsmitglieder einen Anteilsinhaber zur Vorlage von Informationen auffordern, die nach ihrer Ansicht für die Feststellung erforderlich sind, ob der Anteilsinhaber der wirtschaftliche Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist.

Übertragungen

Zur Übertragung von Namensanteilen, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erfolgen kann, ist der Transferstelle ein ordnungsgemäß unterzeichnetes Anteilsübertragungsformular in der vorgeschriebenen Form zu übermitteln.

Rechte bei Liquidierung

Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet. Jedoch kann die Gesellschaft jederzeit durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber, auf der ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen und ihre Befugnisse festzulegen sind, liquidiert werden. Die Liquidierung wird gemäß luxemburgischem Recht durchgeführt. Die Netto-Liquidationserlöse, die auf die einzelnen Fonds entfallen, werden von den Liquidatoren an die Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds anteilig zum Wert ihres Anteilsbesitzes ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt in bar oder mit der vorherigen Zustimmung der Anteilsinhaber in Sachleistungen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschließen, alle Anteile eines Fonds zurückzunehmen oder diesen zu liquidieren, wenn sich das Nettovermögen aller Anteilsklassen des Fonds auf weniger als 50.000.000 EUR oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung beläuft, oder, im Fall einer einzelnen Anteilsklasse, sobald der Wert der Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung fällt, oder unter andere Beträge, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit als Mindestgrenzen für das Vermögen festgelegt werden können, bei denen diese wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden können, oder wenn die wirtschaftliche oder politische Lage dafür einen überzeugenden Anlass bietet, oder wenn es im Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds erforderlich ist. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber hierüber vor dem Zwangsrückkauf durch eine Rückkaufmitteilung bzw. Auflösungsmitteilung unterrichtet, die von der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht bzw. bekanntgegeben wird. Ferner wird ihnen der Nettoinventarwert der zum Rückgabetermin gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt.

Unter den gleichen vorstehend beschriebenen Bedingungen können die Verwaltungsratsmitglieder auch die Umstrukturierung eines Fonds durch Aufteilung in zwei oder mehrere separate Fonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW beschließen. Die Veröffentlichung oder Bekanntgabe des Beschlusses erfolgt in der vorstehend beschriebenen Weise mit zusätzlichen Informationen über die aus der Umstrukturierung resultierenden Fonds. Die Veröffentlichung oder Bekanntgabe erfolgt mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Umstrukturierung, um den Anteilsinhabern die Möglichkeit zu geben, die Rückgabe bzw. den Umtausch ihrer Anteile vor dem Inkrafttreten der Umstrukturierung zu beantragen.

Falls aus irgendeinem Grund das Nettovermögen einer Anteilsklasse unter einen Betrag gefallen ist, der vom Verwaltungsrat (im Interesse der Anteilsinhaber) im Hinblick auf die wirtschaftlich effiziente Verwaltung der Anteilsklasse als Mindestbetrag festgesetzt wurde, bzw. diesen Betrag nicht erreicht hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieser Anteilsklasse einer oder mehreren anderen Klassen innerhalb der Gesellschaft zuzuweisen und die Anteile der betreffenden Anteilsklasse(n) als Anteile dieser anderen Anteilsklasse(n) auszuweisen (gegebenenfalls nach einer Teilung oder

Konsolidierung und der Zahlung aller einem Anteilsbruchteil entsprechenden Beträge an die Anteilsinhaber). Die Anteilsinhaber der betroffenen Anteilsklassen werden durch eine Mitteilung und/oder auf andere Weise, wie es die anwendbaren luxemburgischen Gesetze und Verordnungen erfordern bzw. zulassen, über die Umstrukturierung informiert.

Jedwede Zusammenlegung eines Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW oder OGA (der luxemburgischem oder sonstigem Recht unterliegt) bzw. mit einem Fonds eines solchen OGAW/OGA oder eine Zusammenlegung der Gesellschaft mit einem anderen OGAW oder OGA (der luxemburgischem Recht oder sonstigem unterliegt) bzw. mit einem Fonds eines solchen OGAW/OGA wird vom Verwaltungsrat beschlossen, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung bezüglich der Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilsinhaber des betroffenen Fonds vorzulegen. Im letzteren Fall gelten für eine solche Hauptversammlung keine Quorumserfordernisse, und der Beschluss über die Zusammenlegung wird mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine derartige Zusammenlegung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Liquidationserlöse, die nach Abschluss der Liquidation nicht von den Anteilsinhabern eingefordert wurden, werden treuhänderisch bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom Treuhänder eingefordert werden, können gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts verfallen.

3.8. Offenlegungsverordnung und Taxonomie

Informationen zu Fonds mit ökologischen und sozialen Merkmalen oder nachhaltigen Anlagezielen sind in Anhang IV in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Jeder Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale aufweist oder das Ziel nachhaltiger Investitionen hat, legt in den vorvertraglichen Informationen für jeden Fonds in Anhang IV offen, ob und wie er die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden vom jeweiligen Anlageverwalter des Fonds im Rahmen seines Anlageverfahrens berücksichtigt. Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen. So kann zum Beispiel der Wert eines Indikators genutzt werden, um sich bei einem Unternehmen zu engagieren, um seine wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu reduzieren. Darüber hinaus werden, sofern für den Anlageverwalter zutreffend, Daten zu den wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsindikatoren über ein firmeneigenes Tool von Schroders zur Verfügung gestellt. Nicht alle wichtigen negativen Nachhaltigkeitsindikatoren sind für alle Fonds gleichermaßen relevant und diese werden möglicherweise nicht für jeden Fonds auf dieselbe Weise bewertet. Daten auf Fondsebene zu den wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsindikatoren werden über das European ESG Template (EET) zur Verfügung gestellt. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auch im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts werden bei allen anderen Fonds keine wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, da die Anlagepolitik dieser Fonds keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt. Die Situation kann jedoch in Zukunft revidiert werden.

Taxonomie

Für die Zwecke der Taxonomie berücksichtigen die Anlagen der Fonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Weitere Informationen zu jedem Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale aufweist oder das Ziel nachhaltiger Investitionen hat, finden Sie in den entsprechenden Abschnitten der vorvertraglichen Informationen für jeden Fonds in Anhang IV.

3.9. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Informationen

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

HSBC Continental Europe, Luxembourg
18, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Email: simeudealing@schroders.com

Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge für die Anteile der Teilfonds, die zum Vertrieb in Deutschland berechtigt sind, können bei HSBC Continental Europe, Luxembourg eingereicht werden. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können auf Wunsch der Anteilinhaber über HSBC Continental Europe, Luxembourg geleitet werden.

Folgende Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92 (1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind auf www.eifs.lu/schroders **verfügbar:**

- Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten;
- Der neueste Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte, sowie die wesentlichen Anlegerinformationen;
- Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden ferner unter www.fundinfo.com veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind bei Schroder Investment Management (Europe) S.A. German Branch, Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und werden den im Anteilregister registrierten Anlegern in Deutschland per Brief mitgeteilt. In folgenden Fällen wird eine zusätzliche Mitteilung auf http://www.schroders.com/germany/home/ veröffentlicht: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, Kündigung der Verwaltung oder Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds, Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen (unter

Angabe der Hintergründe sowie der Rechte der Anleger), Verschmelzung von Teilfonds sowie einer möglichen Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds.

Informationen zu Verfahren und Regelungen zu Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) werden auf der Internetseite der Gesellschaft http://www.schroders.com/germany/home/ veröffentlicht.

Weiterhin stehen die im Unterabschnitt „Unterlagen der Gesellschaft“ beschriebenen und am Geschäftssitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme verfügbaren Unterlagen auch auf www.eifs.lu/schroders kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Anhang I

Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat hat die folgenden Beschränkungen für die Anlage der Vermögenswerte und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft festgelegt. Diese Beschränkungen und Grundsätze der Anlagepolitik können jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern geändert werden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Da sich die Gesellschaft aus mehreren Fonds zusammensetzt, sollte jeder Fond für Zwecke dieses Abschnitts als separater OGAW angesehen werden.

1. Anlage in übertragbaren Wertpapieren und liquiden Mitteln

(A) Das Anlagespektrum der Gesellschaft umfasst:

(1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, und/oder

(2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, die an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt in einem Mitgliedstaat der EU gehandelt werden, und/oder

(3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, die an einer anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapierbörse in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat amtlich notiert sind, und/oder

(4) Wertpapiere und Geldmarktanlagen aus Neuemissionen, sofern

(I) die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen beinhalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse bzw. an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt zu beantragen und

(II) diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt, und/oder

(5) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:

(I) diese anderen OGA aufgrund von Gesetzen zugelassen wurden, wonach sie einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

(II) der Schutzumfang der Anteilsinhaber der anderen OGA dem Schutzumfang der Anteilsinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme und Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktanlagen den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,

(III) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dokumentiert wird, die eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen;

(IV) gemäß den Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % der Vermögenswerte der OGAW oder der anderen OGA, deren Erwerb vorgesehen ist, in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt werden dürfen; und/oder

(6) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind; und/oder

(7) Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Derivate, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, sofern

(I) es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere im Sinne dieser Ziffer 1(A) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Fonds gemäß ihren Anlagezielen investieren dürfen,

(II) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden,

(III) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und/oder

(8) Geldmarktanlagen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

(I) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder

(II) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden, oder

(III) von einer Einrichtung begeben oder garantiert, die einer Aufsicht gemäß den in der EU-Gesetzgebung definierten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, welche nach Auffassung der CSSF mindestens den EU-Standards entsprechen, oder

(IV) von sonstigen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstriches gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital mindestens 10.000.000 EUR beträgt und dessen Jahresabschluss gemäß der EG-Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 erstellt und veröffentlicht wird, oder es sich um eine Organisation handelt, die innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um eine Organisation, welche die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanziert.

(9) Außerdem kann die Gesellschaft maximal 10 % des Nettovermögens eines Fonds in anderen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktanlagen als den vorstehend unter (A)(1) bis (A)(4) und (A)(8) aufgeführten anlegen.

(B) Jeder Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten. Liquide Mittel, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Derivate-Engagements verwendet werden, gelten nicht als zusätzliche liquide Mittel. Jeder Fonds wird unter normalen Marktbedingungen höchstens 20 % seines Nettovermögens in Form von Sichteinlagen (z. B. Barmittel auf Girokonten) zu Zwecken der zusätzlichen Liquidität halten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen (wie nach den Anschlägen vom 11. September oder dem Bankrott der Lehman Brothers im Jahr 2008) oder andere außergewöhnliche Umstände (wie unvermeidbare Diskrepanzen bei der Abwicklung) und auf vorübergehender Basis darf diese Grenze überschritten werden, wenn dies im Interesse der Anleger zu vertreten ist.

(C) (1) Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktanlagen investieren, die von ein und demselben Emittenten (und bei Credit-Linked Securities sowohl vom Emittenten der Credit-Linked Securities als auch vom Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere) begeben wurden. Kein Fonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko in Bezug auf eine Gegenpartei eines Fonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut gemäß Abschnitt 1(A)(6) handelt, bzw. 5 % seines Nettovermögens in allen anderen Fällen.

(2) Hält ein Fonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktanlagen von Emittenten, die jeweils 5 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds überschreiten, darf außerdem der Gesamtwert aller dieser Anlagen 40 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der unter (C)(1) festgelegten einzelnen Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktanlagen und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.

(3) Die vorstehend unter (C)(1) festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktanlagen von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem qualifizierten Land oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

(4) Die vorstehend unter (C)(1) festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf 25 % erhöht, sofern es sich um Anlagen in Schuldverschreibungen handelt, die unter die Definition gedeckter Schuldverschreibungen unter Punkt 1 von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/2162 der Europäischen Parlaments und des Rates fallen, und in Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen erfüllen und vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten begeben wurden, deren eingetragener Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt und die kraft Gesetzes einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen, vorausgesetzt, dass die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen investiert werden. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 ausgegebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und im Falle der Insolvenz des Emittenten vorrangig für die Erstattung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten im Sinne des vorstehenden

Unterabsatzes an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Vermögens dieses Fonds nicht überschreiten.

(5) Die vorstehend unter (C)(3) und (C)(4) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktanlagen werden bei der Berechnung der in (C)(2) festgelegten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter (C)(1), (C)(2), (C)(3) und (C)(4) festgelegten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß (C)(1), (C)(2), (C)(3) und (C)(4) getätigte Investitionen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in derivative Finanzinstrumente desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt (C) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktanlagen innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

(6) Unbeschadet der nachfolgend unter (D) festgelegten Anlagegrenzen betragen die vorstehend unter (C) festgelegten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten 20 %, wenn die Anlagestrategie des betreffenden Fonds vorsieht, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorstehenden Unterabsatz festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktanlagen stark dominieren, oder wenn ein Rohstoff eine dominante Komponente eines diversifizierten Rohstoffindexes ist. Eine Anlage bis zu 35 % ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

(7) Hat ein Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktanlagen investiert, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, einem qualifizierten Land, einem Mitgliedstaat der G20 (Gruppe der Zwanzig), der Republik Singapur, der Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China (die „VRC“) oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, kann die Gesellschaft 100 % des Nettovermögens eines Fonds in derartige Wertpapiere investieren, wobei dieser Fonds jedoch Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und der Wert von Wertpapieren aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten darf.

Vorbehaltlich der Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung ist ein Fonds nicht verpflichtet, innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung die in diesem Abschnitt (C) festgelegten Grenzwerte einzuhalten.

(D) (1) Die Gesellschaft darf normalerweise keine Stimmrechtsaktien erwerben, die ihr die Möglichkeit bieten würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten zu nehmen.

(2) Kein Fonds darf mehr als (a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (b) 10 % des Wertes der Schuldtitel ein und desselben Emittenten, (c) 10 % der Geldmarktanlagen ein und desselben Emittenten und/oder (d) 25 % der Anteile eines Fonds desselben OGAW oder eines anderen OGA erwerben. Allerdings können die unter (b), (c) und (d) oben festgelegten Obergrenzen zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel bzw. Geldmarktanlagen oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

(3) Die vorstehend unter (D)(1) und (2) festgelegten Grenzen gelten nicht für:

(4) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden,

(5) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, die von einem anderen qualifizierten Land ausgegeben oder garantiert werden,

(6) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgegeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder

(7) Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingetragen ist und ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen, vorausgesetzt, dass diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes festgelegten Grenzwerte beachtet.

(E) Kein Fonds darf mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen. Weiterhin gelten die folgenden Beschränkungen:

(1) Wenn ein Fonds mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines OGAW und/oder OGA investieren darf, so darf dieser Fonds maximal 20 % seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen OGAW oder sonstigen OGA investieren.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines Fonds ausmachen.

(2) Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder OGA, die mit der Gesellschaft durch ein gemeinsames Management, durch eine gemeinsame Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden sind, oder die von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die mit dem Anlageverwalter verbunden ist, dürfen der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rückgabegebühren im Zusammenhang mit der Anlage in den Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA berechnet werden.

Bei Anlagen eines Fonds in OGAW und anderen OGA, die mit der Gesellschaft wie im vorherigen Abschnitt beschrieben verbunden sind, wird die gesamte Managementgebühr (ohne eine etwaige Performancegebühr) für diesen Fonds sowie alle betreffenden OGAW oder anderen OGA nicht 3,75 % des verwalteten Nettovermögens übersteigen. Die Gesellschaft weist den Gesamtbetrag der Managementgebühren (und zwar sowohl die Gebühren, die dem jeweiligen Fonds in Rechnung gestellt wurden, als auch die Gebühren, die dem OGAW oder anderen OGA, in den dieser Fonds in dem jeweiligen Berichtszeitraum Anlagen getätigt hat, berechnet wurden) in ihrem Jahresbericht aus.

(3) Ein Fonds darf höchstens 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze kann zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt bleiben, sofern der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann. Bei einem OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds ist diese Anlagegrenze bezüglich aller von dem betreffenden OGAW/OGA ausgegebenen Anteile aller Teilfonds insgesamt anzuwenden.

(4) Die Basiswerte der OGAW oder anderen OGA, in denen die Fonds anlegen, können bei der Berechnung der vorstehend unter Abschnitt 1(C) festgelegten Anlagegrenzen unberücksichtigt bleiben.

(F) Ein Fonds (der „anlegende Fonds“) darf Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Fonds ausgegeben werden (jeweils ein „Zielfonds“), ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf Handelsgesellschaften, die eigene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, unterliegt. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass:

(1) der bzw. die Zielfonds nicht im Gegenzug in den anlegenden Fonds investiert/investieren, der in diese (n) Zielfonds investiert hat; und

(2) insgesamt maximal 10 % des Vermögens des/der Zielfonds, deren Erwerb beabsichtigt wird, in Anteile anderer Zielfonds investiert sind; und

(3) etwaige, mit den Anteilen des/der Zielfonds verbundene Stimmrechte für die Zeit ausgesetzt werden, in der die Anteile im Besitz des betreffenden anlegenden Fonds sind, unbeschadet des geeigneten Ausweises in den Abschlüssen und regelmäßigen Berichten; und

(4) in jedem Fall der Wert dieser Wertpapiere, solange sie vom anlegenden Fonds gehalten werden, für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft für Zwecke der gemäß dem Gesetz erforderlichen Prüfung der Mindestgrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt werden.

2. Anlagen in anderen Vermögenswerten

(A) Die Gesellschaft investiert nicht in Edelmetalle, Rohstoffe oder diesbezügliche Zertifikate. Die Gesellschaft darf jedoch durch Anlage in Finanzinstrumenten, die durch Edelmetalle oder Rohstoffe gedeckt sind, oder Finanzinstrumenten, deren Performance an Rohstoffe gebunden ist, ein Engagement in Edelmetallen oder Rohstoffen eingehen.

(B) Die Gesellschaft darf weder Immobilien noch diesbezügliche Optionen, Rechte oder Beteiligungen kaufen oder verkaufen; sie darf jedoch in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien oder diesbezügliche Beteiligungen abgesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder diesbezügliche Beteiligungen investieren.

(C) Die Gesellschaft darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktanlagen oder anderen in Ziffer 1(A)(5), (7) und (8) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

(D) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Fonds Kredite nur bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und selbst dann nur als vorübergehende Maßnahme. Im Sinne dieser Beschränkung gelten Back-to-Back-Kredite nicht als Kreditaufnahme.

(E) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Fonds gehaltene Wertpapiere nicht verpfänden, beleihen, mit Rechten Dritter oder anderweitig als Sicherheit für Verbindlichkeiten belasten, soweit dies nicht im Zusammenhang mit den unter (D) oben erwähnten Kreditaufnahmen erforderlich ist; in diesem Fall dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds verpfändet, beliehen oder belastet werden. Im Zusammenhang mit Swap-, Options- und Devisentermingeschäften bzw. Futures-Transaktionen gilt die Hinterlegung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten auf einem Sonderkonto im Rahmen dieser Bestimmung nicht als Verpfändung, Beleihung oder Belastung.

(F) Die Gesellschaft übernimmt keine Wertpapiere anderer Emittenten als Konsorte oder Unterkonsorte.

(G) Die Gesellschaft hält je nach Fonds weitere Einschränkungen ein, die von den Aufsichtsbehörden in Ländern gefordert werden können, in denen die Anteile vermarktet werden.

3. Derivative Finanzinstrumente

Wie vorstehend in Abschnitt 1(A)(7) angegeben, kann die Gesellschaft in Bezug auf die einzelnen Fonds in derivative Finanzinstrumente investieren, einschließlich der nachstehend genauer beschriebenen.

Jeder Fonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der unter den Ziffern 1(A)(7) und 1(C)(5) festgelegten Grenzen in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die unter 1 (C)(1) bis (7) genannten Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Sofern ein Fonds in indexbasierten Derivaten gemäß den Bestimmungen der Absätze 1(C)(1) bis (7) anlegt, können diese Anlagen bei der Berechnung der in Absatz 1(C) festgelegten Grenzen unberücksichtigt bleiben. Die Häufigkeit der Prüfung und Neugewichtung der Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index solcher Derivate ist von Index zu Index unterschiedlich und kann täglich, wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich sein. Die Häufigkeit der Neugewichtung hat keinen Einfluss auf die Kosten, die dem betreffenden Fonds im Zusammenhang mit der Erreichung seines Anlageziels entstehen.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das derivative Finanzinstrument bei der Einhaltung dieser Beschränkungen mit berücksichtigt werden. Wenn übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktanlagen mit anderen Vermögenswerten unterlegt sind, gilt dies nicht als Einbettung eines Derivats.

Die Fonds können innerhalb der von den rechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Grenzen Derivate für Anlagezwecke, zur effizienten Portfolioverwaltung und für Absicherungszwecke nutzen. Unter keinen Umständen darf der Einsatz solcher Instrumente und Techniken dazu führen, dass ein Fonds von seiner Anlagepolitik oder seinem Anlageziel abweicht. Zu den Risiken, gegen welche die Fonds abgesichert werden können, gehören z. B. das Marktrisiko, das Währungsrisiko, das Zinsrisiko, das Kreditrisiko, die Volatilität oder Inflationsrisiken.

Jeder Fonds kann im Einklang mit den in Anhang I dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds in derivative Finanzinstrumente investieren, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, einschließlich unter anderem Total Return Swaps, Differenzkontrakte oder sonstiger derivativer Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen. Wenn ein Fonds Total Return Swaps einsetzt, wird in der Fondsbeschreibung darauf hingewiesen. Diese OTC-Derivate werden, sofern sie verwahrfähig sind, von der Verwahrstelle verwahrt.

Weitere Informationen zur Verwahrung der erhaltenen Sicherheiten finden Sie im vorstehenden Abschnitt „Verwahrstelle“.

Bei einem Total Return Swap handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total Return-Zahler) das gesamte wirtschaftliche Ergebnis einer Referenzverpflichtung an die andere Partei (den Total Return-Empfänger) überträgt. Das gesamte wirtschaftliche Ergebnis umfasst Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen sowie Kreditausfälle.

Von einem Fonds abgeschlossene Total Return Swaps können besicherte und/oder unbesicherte Swaps sein. Ein unbesicherter Swap ist ein Swap, bei dem der Total Return-Empfänger beim Abschluss keine Vorauszahlung leistet. Ein besicherter Swap ist ein Swap, bei dem der Total Return-Empfänger im Austausch gegen die Gesamtrendite des Referenzvermögenswerts eine Vorauszahlung leistet, und kann daher aufgrund der Vorauszahlung höhere Kosten verursachen.

Sämtliche Erlöse aus Total Return Swaps, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (einschließlich Managementgebühren, sofern zutreffend), werden dem jeweiligen Fonds zugewiesen und unterliegen keinen Vereinbarungen über die Aufteilung der Erträge. Die den gehaltenen Total Return Swaps zugeordneten Kosten sind im Spread enthalten.

Sofern in Anhang III nicht anders angegeben, wird das Gesamtrisiko in Verbindung mit Derivaten anhand des Commitment-Ansatzes berechnet. Fonds, die eine Value-at-Risk(„VaR“)-Methode für die Berechnung ihres globalen Risikos verwenden, enthalten in Anhang III einen Hinweis darauf.

Vereinbarungen über OTC-Derivate

Ein Fonds kann Vereinbarungen über OTC-Derivate eingehen. Die Kontrahenten der von einem Fonds eingegangenen Geschäfte mit OTC-Derivaten, z. B. von Total Return Swaps, Differenzkontrakten, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften oder anderen Derivaten, werden aus einer von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Liste von Kontrahenten ausgewählt. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, gemäß den internen Richtlinien der Unternehmensgruppe die besten verfügbaren Gegenparteien für einen bestimmten Markt auszuwählen. Die Gegenparteien sind erstklassige Institutionen, bei denen es sich entweder um Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen handelt, die jeweils ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, einem G10-Land oder einem anderen Land haben, dessen Aufsichtsvorschriften von der CSSF für diesen Zweck als gleichwertig angesehen werden und die gemäß der MiFID-Richtlinie oder einem ähnlichen Regelwerk zugelassen sind und einer ordentlichen Aufsicht unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die laufende Kreditwürdigkeit aller Gegenparteien, und die Liste kann geändert werden. Die Gegenparteien werden keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des betreffenden Fonds oder des zugrunde liegenden derivativen Finanzinstruments haben. Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

Da die Kontrahenten, mit denen die Fonds Total Return Swaps abschließen, keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Anlagen der Fonds (einschließlich des gegebenenfalls verwendeten Vergleichsvermögens) erhalten, ist für Transaktionen, die sich auf Anlagen der Fonds beziehen, keine Genehmigung durch die Kontrahenten erforderlich.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko jedes Fonds wird formal entweder mit dem Commitment-Ansatz oder mit dem VaR-Ansatz überwacht. Die Auswahl einer geeigneten Methode sollte auf der Selbsteinschätzung der Gesellschaft hinsichtlich ihres Risikoprofils beruhen, das sich aus ihrer Anlagepolitik ergibt.

Commitment-Ansatz

Die Commitment-Konvertierungsmethode für Standardderivate ist immer der Marktwert der entsprechenden Position im zugrunde liegenden Vermögenswert. Stattdessen kann der Nennwert oder der Preis des Futures-Kontrakts herangezogen werden, wenn dieses Vorgehen konservativer ist. Bei Nicht-Standardderivaten, bei denen das Derivat nicht in den Marktwert oder Nennwert des entsprechenden zugrunde liegenden Vermögenswerts konvertiert werden kann, ist die Anwendung eines alternativen Ansatzes zulässig, sofern der Gesamtbetrag der Derivate nur einen vernachlässigbaren Anteil des Portfolios eines Fonds ausmacht.

VaR-Ansatz

Die Berechnung des absoluten und relativen VaR sollte anhand der folgenden Parameter erfolgen:

einseitiges Konfidenzintervall von 99 %;

Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstage);

effektiver Beobachtungszeitraum (Verlauf) von Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), es sei denn, ein kürzerer Beobachtungszeitraum ist durch einen erheblichen Anstieg der Preisvolatilität (z. B. extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt;

vierteljährliche Aktualisierungen der Datensätze oder häufigere Aktualisierung, wenn die Marktpreise wesentlichen Änderungen unterliegen;

mindestens tägliche Berechnung.

Außerdem werden mindestens einmal pro Monat Stresstests angewandt.

VaR-Grenzen werden anhand eines absoluten oder relativen Ansatzes festgelegt.

Absoluter VaR-Ansatz

Der absolute VaR-Ansatz ist generell angemessen, wenn kein identifizierbares Referenzportfolio bzw. keine Benchmark vorliegt, wie dies beispielsweise bei Absolute Return-Fonds der Fall ist. Bei dem absoluten VaR-Ansatz wird der maximal zulässige VaR eines OGAW im Verhältnis zu seinem Nettoinventarwert (NIW) begrenzt. Der absolute VAR eines OGAW darf 20 % seines NIW nicht überschreiten. Diese Grenze beruht auf einer Haltedauer von einem Monat und einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 %.

Relativer VaR-Ansatz

Der relative VaR-Ansatz wird für Fonds verwendet, für die eine VaR-Benchmark definiert ist, welche die vom Fonds verfolgte Anlagestrategie widerspiegelt. Bei Anwendung eines relativen VaR-Ansatzes wird eine Grenze als Vielfaches des VaR einer Benchmark bzw. eines Referenzportfolios festgelegt. Der VaR des OGAW-Portfolios darf nicht größer als das Doppelte des VaR des Referenzportfolios sein. Informationen über die jeweils verwendeten VaR-Benchmarks finden Sie in Anhang III.

4. Einsatz von Techniken und Instrumenten in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktanlagen

Sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen beziehende Techniken und Instrumente (einschließlich unter anderem Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte sowie umgekehrte Pensionsgeschäfte) können von jedem Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden und sofern dies im besten Interesse des Fonds ist und dem Anlageziel und dem Risikoprofil der Anleger entspricht.

Soweit gemäß den Vorschriften zulässig und innerhalb der darin festgelegten Grenzen darf jeder Fonds zur Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses oder zur Senkung seiner Kosten oder Risiken Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit oder ohne Optionsvereinbarung als Käufer oder Verkäufer eingehen und Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Bis auf weiteres werden die Fonds weder Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte noch Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Sollte ein Fonds in Zukunft beschließen, solche Techniken und Instrumente einzusetzen, wird die Gesellschaft die geltenden Vorschriften und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 über die Leitlinien der ESMA betreffend ETFs und andere OGAW-Themen und die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung einhalten. Vor dem Einsatz entsprechender Techniken und Instrumente wird der Verkaufsprospekt aktualisiert.

Wertpapierleihgeschäfte

Jeder Fonds geht Wertpapierleihgeschäfte nur mit erstklassigen Instituten ein, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist.

Jeder Fonds muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, jedes verliehene Wertpapier zurückzuerlangen oder abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarungen zu kündigen.

Bei Wertpapierleihgeschäften stellt der Fonds sicher, dass sein Kontrahent Sicherheiten stellt und über die gesamte Laufzeit aufrechterhält, die mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere entsprechen. Diese Sicherheiten müssen die nachfolgend in Abschnitt 5 „Verwaltung von Sicherheiten“ dargelegten Anforderungen erfüllen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Jeder Fonds geht Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Gegenparteien ein, die einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist.

Ein Fonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den gesamten Barbetrag abzurufen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft zu kündigen.

Ein Fonds, der ein Pensionsgeschäft eingeht, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, vom Pensionsgeschäft betroffene Wertpapiere abzurufen oder das eingegangene Pensionsgeschäft zu kündigen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von bis zu sieben Tagen gelten als Geschäfte mit Bedingungen, die es dem Fonds erlauben, die Vermögenswerte jederzeit abzurufen.

Jeder Fonds muss sicherstellen, dass das Engagement bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften ein Ausmaß hat, das ihm erlaubt, seinen Rückgabeverpflichtungen jederzeit nachzukommen.

5. Verwaltung von Sicherheiten

Das Risiko gegenüber einem Kontrahenten, das sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergibt, wird bei der Berechnung der in Abschnitt 1(C) oben vorgesehenen Risikogrenzen für Kontrahenten kombiniert.

Zugunsten eines Fonds erhaltene Sicherheiten können zur Reduzierung seines Kontrahentenrisikos verwendet werden, wenn sie die in den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften dargelegten Bedingungen erfüllen. Wenn ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten abschließt und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzt, müssen sämtliche zur Reduzierung seines Kontrahentenrisikos genutzten Sicherheiten jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

(A) Sämtliche erhaltenen Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen eine hohe Qualität aufweisen, äußerst liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nah an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt. Erhaltene Sicherheiten müssen außerdem den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt 1(D) entsprechen.

(B) Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis gemäß den im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Regeln bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur dann als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Risikoabschläge vorgenommen werden.

(C) Erhaltene Sicherheiten müssen eine hohe Qualität aufweisen.

(D) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben worden sein, der vom Kontrahenten unabhängig ist und von dem erwartet wird, dass er keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.

(E) Sicherheiten müssen in Bezug auf Land, Markt und Emittent ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung bezüglich der Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Fonds im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements oder eines Geschäfts mit OTC-Derivaten von einem Kontrahenten einen Korb von Sicherheiten erhält, bei dem maximal 20 % des Nettoinventarwerts auf einen einzigen Emittenten entfallen. Wenn ein Fonds mehreren Kontrahenten ausgesetzt ist, werden die unterschiedlichen Körbe von Sicherheiten aggregiert, um das Limit einer Exponierung von maximal 20 % bei einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend kann ein Fonds durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen vollständig besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem qualifizierten Land oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, und der Wert von Wertpapieren aus ein und derselben Emission darf 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

(F) Bei einer Eigentumsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder einer ihrer Korrespondenzbanken, die die Verwahrstelle mit der Verwahrung dieser Sicherheiten beauftragt hat, gehalten. Für sonstige Arten von Besicherungsvereinbarungen können die Sicherheiten von einer Drittverwahrstelle gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Bereitsteller der Sicherheiten verbunden ist.

(G) Erhaltene Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder dessen Zustimmung vollständig durchsetzbar sein und je nach Sachlage müssen sie auch die in diesem Abschnitt genannten Kontrollgrenzen einhalten.

(H) Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen sind unter anderem die folgenden Arten von Sicherheiten zulässig:

(1) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich kurzfristiger Bankzertifikate und Geldmarktanlagen;

(2) Staatsanleihen mit beliebigen Laufzeiten von Ländern, wie unter anderem dem Vereinigten Königreich, USA, Frankreich und Deutschland, ohne Mindestrating;

(3) Anteile, die für einen geregelten Markt zugelassen oder an diesem oder an einer Börse eines Mitgliedstaates der OECD gehandelt werden, sofern diese Anteile Bestandteil eines Hauptindex sind.

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung von verfügbaren Marktpreisen und unter Berücksichtigung angemessener Risikoabschläge bewertet, die für jede Anlageklasse auf der Grundlage der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Politik in Bezug auf Risikoabschläge bestimmt werden.

(A) Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, dürfen nicht verkauft, erneut investiert oder verpfändet werden.

(B) Barsicherheiten, die nicht für Anteilsklassen mit Währungsabsicherung erhalten werden, dürfen nur:

(1) bei Gesellschaften gemäß den Bestimmungen von obenstehender Ziffer 1(A)(6) eingelegt werden;

(2) in Staatsanleihen hoher Qualität investiert werden;

(3) für umgekehrte Pensionsgeschäfte eingesetzt werden, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit einer Überwachung unterliegenden Kreditinstituten abgewickelt und der Fonds kann jederzeit fortlaufend die volle Summe der Barmittel zurückrufen;

(4) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur im Sinne der „Richtlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds“ investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten müssen in Übereinstimmung mit den oben angegebenen Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert sein. Die Wiederanlage von Barsicherheiten ist mit bestimmten Risiken für einen Fonds verbunden, wie in Anhang II.21 beschrieben.

Sicherheitenpolitik

Vom Fonds erhaltene Sicherheiten sind vornehmlich auf Barmittel und Staatsanleihen zu beschränken.

Politik in Bezug auf Risikoabschläge

Die folgenden Risikoabschläge für Sicherheiten aus OTC-Geschäften werden von der Verwaltungsgesellschaft angewandt (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Politik jederzeit abzuändern):

Zulässige Sicherheiten	Restlaufzeit	Prozentuale Bewertung
Barmittel	Entfällt	100 %
Staatsanleihen	Ein Jahr oder weniger	98 %–99 %
	Mehr als ein Jahr bis einschließlich fünf Jahre	96 %–97 %
	Mehr als fünf bis einschließlich zehn Jahre	93 %–95 %
	Mehr als zehn bis einschließlich dreißig Jahre	93 %
	Mehr als dreißig bis einschließlich vierzig Jahre	90 %
	Mehr als vierzig Jahre bis einschließlich fünfzig Jahre	87 %
Aktien (nur USA)	Entfällt	85 %

6. Risikomanagementverfahren

Die Gesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, mit dem sie, zusammen mit dem Anlageverwalter, in der Lage ist, das Risiko der Anlagepositionen, den Einsatz von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, die Verwaltung von Sicherheiten und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Fonds zu überwachen und zu jedem Zeitpunkt zu messen. Die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter wenden, sofern erforderlich, Verfahren zur exakten und unabhängigen Bestimmung des Wertes von OTC-Derivaten an.

Auf Wunsch des Anlegers liefert die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen zu den quantitativen Grenzen, die beim Risikomanagement der einzelnen Fonds gelten, zu den dafür gewählten Methoden und zur neuesten Entwicklung der Risiken und Renditen der Hauptkategorien der Instrumente. Diese zusätzlichen Informationen enthalten die für die Fonds mithilfe solcher Risikomaße festgelegten VaR-Stufen.

Die Grundlagen des Risikomanagements sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

7. Management von Nachhaltigkeitsrisiken

Die allgemeinen Risikomanagementprozesse der Verwaltungsgesellschaft beinhalten, neben anderen Faktoren, die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder Umstand in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen Eintritt tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und die Renditen des Fonds verursachen könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken können in einem bestimmten Geschäftsfeld oder extern entstehen und mehrere Geschäftsfelder betreffen. Unter anderem könnten die folgenden Nachhaltigkeitsrisiken den Wert einer bestimmten Anlage beeinträchtigen:

- Umwelt: extreme Wetterereignisse wie Überflutungen und Stürme, Umweltunfälle, Schädigungen der biologischen Vielfalt oder mariner Lebensräume.
- Soziales: Streiks, Arbeitssicherheitsvorfälle wie Verletzungen oder Todesfälle, Produktsicherheitsprobleme.
- Unternehmensführung: Steuerbetrug; Diskriminierung innerhalb einer Belegschaft; unangemessene Vergütungspraktiken; Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten.
- Aufsichtsrechtliche Aspekte: Es können neue Vorschriften, Steuern oder Industriestandards zum Schutz oder zur Förderung nachhaltiger Geschäfte und Praktiken eingeführt werden.

Verschiedene Anlageklassen, Anlagestrategien und Anlageuniversen erfordern eventuell unterschiedliche Ansätze zur Einbeziehung dieser Risiken in die Anlageentscheidungsprozesse.

Einige Anlageverwalter können potenzielle Anlagen analysieren, indem sie (neben anderen relevanten Erwägungen) beispielsweise die Gesamtkosten und -vorteile für die Gesellschaft und die Umwelt bewerten, die ein Emittent generieren kann, oder wie der Marktwert eines Emittenten durch einzelne Nachhaltigkeitsrisiken wie eine Erhöhung der CO2-Steuer beeinflusst werden kann. Einige Anlageverwalter werden auch die Beziehungen des jeweiligen Emittenten zu seinen wichtigsten Stakeholdern – Kunden, Mitarbeiter, Lieferanten und Aufsichtsbehörden – berücksichtigen, einschließlich einer Beurteilung, ob diese Beziehungen auf nachhaltige Weise geführt werden und ob daher wesentliche Risiken für den Marktwert des Emittenten bestehen. Andere Anlageverwalter verfolgen möglicherweise einen systematischeren Ansatz beim Gesamtrisikomanagement, bei dem die Auswirkungen aller Anlagerisiken, einschließlich der mit Nachhaltigkeit verbundenen, über eigene Portfolio- und Risikomanagementsysteme überwacht und verwaltet werden. Im Rahmen eines solchen Ansatzes wird ein breites Spektrum an Daten- und Risikomanagementtechniken eingesetzt.

Der Wert bzw. die Kosten der Auswirkungen bestimmter Nachhaltigkeitsrisiken können durch Recherche oder die Verwendung von eigenen oder externen Tools geschätzt werden. In diesen Fällen ist es möglich, sie in herkömmliche Finanzanalysen einzubeziehen. Ein Beispiel hierfür wären die direkten Auswirkungen einer Erhöhung der für einen Emittenten maßgeblichen CO2-Abgaben. Diese können als erhöhte Kosten und/oder reduzierte Umsätze in ein Finanzmodell einbezogen werden. In anderen Fällen lassen sich diese Risiken eventuell nicht so einfach quantifizieren. Dann kann der Anlageverwalter versuchen, ihre potenziellen Auswirkungen auf andere Weise zu berücksichtigen, sei es explizit, z. B. durch Verringerung des erwarteten künftigen Werts eines Emittenten, oder implizit, z. B. durch Anpassung der Gewichtung der Wertpapiere eines Emittenten im Portfolio des Fonds, je nachdem, wie stark ein Nachhaltigkeitsrisiko seiner Ansicht nach diesen Emittenten betreffen könnte.

Für diese Beurteilungen können eine Reihe firmeneigener Tools verwendet werden, gegebenenfalls neben zusätzlichen Kennzahlen von externen Datenanbietern und der eigenen Due Diligence des Anlageverwalters. Diese Analyse fließt in die Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die möglichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf das

Gesamtanlageportfolio eines Fonds und (neben anderen Risikoerwägungen) die wahrscheinlichen Renditen des Fonds ein.

Weitere Einzelheiten zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken und zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters finden Sie auf der Internetseite https://www.schroders.com/enlu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/oursustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/. Bitte beachten Sie auch den Risikofaktor „Nachhaltigkeitsrisiken" in Anhang II des Verkaufsprospekts.

8. Rahmenkonzept zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Rahmenkonzept zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos, das die Governance-Standards und Anforderungen für die Überwachung des Liquiditätsrisikos in Bezug auf Investmentfonds vorgibt, entwickelt und umgesetzt und wendet dieses konsequent an. Das Rahmenkonzept umreißt die Verantwortlichkeiten für die Beurteilung, Überwachung und Bereitstellung einer unabhängigen Aufsicht über die Liquiditätsrisiken der Fonds. Zudem versetzt es die Verwaltungsgesellschaft in die Lage, die Liquiditätsrisiken der Fonds zu überwachen und die Einhaltung der internen Liquiditätsparameter sicherzustellen, sodass die Fonds in der Regel ihren Verpflichtungen aus Anteilsrückgaben auf Verlangen der Anteilsinhaber nachkommen können.

Es werden qualitative und quantitative Beurteilungen der Liquiditätsrisiken auf Portfolio- und Wertpapierebene durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Anlageportfolios eine angemessene Liquidität aufweisen und dass die Portfolios der Fonds ausreichend liquide sind, um die Rückgabeanträge der Anteilsinhaber zu erfüllen. Darüber hinaus wird die Konzentration der Anteilsinhaber regelmäßig überprüft, um deren potenzielle Auswirkungen auf die erwarteten finanziellen Verpflichtungen der Fonds zu beurteilen.

Die Fonds werden einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft.

Im Rahmen der Beurteilung der Liquiditätsrisiken innerhalb der Fonds berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft unter anderem die Anlagestrategie, die Handelshäufigkeit, die Liquidität der zugrunde liegenden Vermögenswerte (und deren Bewertung) sowie die Anteilsinhaberbasis.

Eine ausführliche Beschreibung der Liquiditätsrisiken finden Sie in Anhang II dieses Verkaufsprospekts.

Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann zur Steuerung des Liquiditätsrisikos u. a. auch auf folgende Schritte zurückgreifen:

(A) Wie im Abschnitt „Aussetzung oder Verschiebung" dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben, kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rückgabe eines Teils oder aller Anteile oberhalb von 5 %, für die eine Rückgabe oder ein Umtausch beantragt wurde, auf den nächsten Handelstag aufgeschoben und zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil bewertet wird.

(B) Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil jeglicher Anteilsklasse eines Fonds, die Ausgabe und Rückgabe von Anteilen des betreffenden Fonds sowie das Recht, Anteile eines Fonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Fonds oder in eine beliebige Anteilsklasse eines anderen Fonds umzutauschen, aussetzen, wie im Abschnitt „Aussetzung oder Verschiebung" dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben.

9. Verschiedenes

(A) Die Gesellschaft darf keine Darlehen an andere Personen vergeben oder für Dritte als Bürge auftreten. Im Rahmen dieser Beschränkung können Bankguthaben sowie der Erwerb der in den Ziffern 1(A)(1), (2) und (3) genannten Wertpapiere oder der Erwerb von zusätzlichen liquiden Mitteln jedoch nicht als Vergabe von Darlehen angesehen werden; die Gesellschaft ist berechtigt, die oben genannten Wertpapiere zu erwerben, sofern sie nicht voll bezahlt werden.

(B) Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten für Wertpapiere, die Bestandteil ihres Vermögens sind, braucht die Gesellschaft die Prozentsätze der Anlagegrenzen nicht einzuhalten.

(C) Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Vertriebsstellen, die Verwahrstelle und alle anderen bevollmächtigten Stellen und ihre verbundenen Unternehmen dürfen Geschäfte mit der Gesellschaft unter der Voraussetzung abwickeln, dass diese Transaktionen zu den üblichen unter unabhängigen Marktteilnehmern ausgehandelten Geschäftsbedingungen abgewickelt werden und dass bei jeder dieser Transaktionen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

(1) Vorlage einer beglaubigten Bewertung der Transaktion durch eine Person, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als unabhängig und qualifiziert anerkannt wurde,

(2) Durchführung der Transaktion zu besten Bedingungen gemäß den Vorschriften einer organisierten Börse oder

wenn weder (1) noch (2) möglich ist:

(3) Überzeugung der Verwaltungsratsmitglieder, dass die Transaktion zu normalen, von unabhängigen Marktteilnehmern ausgehandelten Geschäftsbedingungen abgewickelt wurde.

(4) Bei bestimmten Fonds müssen mindestens 25 % oder mehr als 50 % des Bruttoinventarwerts des Fonds gemäß den deutschen Steuervorschriften in Kapitalbeteiligungen investiert werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 1.5 (Besteuerung in Deutschland) dieses Verkaufsprospekts.

Anhang II

Anlagerisiken

1. Allgemeine Risiken

Die bisherige Wertentwicklung ist kein Hinweis auf den künftigen Wertverlauf, und Anteile (außer Anteilen von geldmarktnahen Fonds) sollten als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Der Wert von Anlagen und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und Anteilsinhaber erhalten den ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Unterscheidet sich die Fondswährung von der Heimatwährung des Anlegers, oder unterscheidet sich die Fondswährung von den Währungen der Märkte, in die der Fonds investiert, besteht für den Anleger neben den üblichen Anlagerisiken die Möglichkeit eines zusätzlichen Verlustes (oder die Möglichkeit eines höheren Gewinns), selbst wenn eine Währungsabsicherung vorgenommen wird.

2. Risiko in Verbindung mit dem Anlageziel

Mit den Anlagezielen wird ein beabsichtigtes Ergebnis ausgedrückt; es besteht jedoch keine Garantie, dass dieses Ergebnis erreicht wird. Je nach den Marktbedingungen und dem makroökonomischen Umfeld kann die Erreichung der Anlageziele schwieriger oder gar unmöglich sein. Es wird keine implizite oder explizite Zusicherung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Anlageziels eines Fonds gemacht.

3. Regulatorisches Risiko

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg, und die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Rechtsschutz möglicherweise nicht in dem Maße gewährleistet ist, wie er von den Aufsichtsbehörden ihres Heimatlandes garantiert wird. Außerdem werden die Fonds in Ländern außerhalb der EU registriert sein. Dadurch können sie restriktiveren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ohne dass den Anteilsinhabern der betreffenden Fonds dies mitgeteilt wird. In diesen Fällen werden die Fonds diese restriktiveren Vorschriften einhalten, was dazu führen kann, dass sie die Anlagegrenzen nicht in vollem Umfang ausschöpfen.

4. Geschäftliche, rechtliche und steuerliche Risiken

In manchen Ländern kann die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften sowie die Durchsetzung der durch diese Gesetze und Vorschriften verliehenen Rechte der Anteilsinhaber mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sein. Darüber hinaus kann es gegenüber den international anerkannten Rechnungslegungsstandards Unterschiede bei den Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, den Gebräuchen bezüglich der Berichterstattung und den Offenlegungsanforderungen geben. Einige der Fonds können Quellen- und anderen Steuern unterliegen. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften aller Länder werden häufig überprüft und können jederzeit geändert werden, in manchen Fällen auch rückwirkend. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften werden in manchen Ländern von den Steuerbehörden nicht auf konsequente und transparente Weise angewandt und können von Land zu Land bzw. von Region zu Region unterschiedlich sein. Veränderungen des Steuerrechts könnten den Wert der von dem Fonds gehaltenen Anlagen und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

5. Risikofaktoren in Bezug auf Wirtschaftsbranchen/geografische Gebiete

Fonds mit Schwerpunkt auf einer speziellen Branche oder Region sind Risiko- und Marktfaktoren ausgesetzt, die diese Branche bzw. Region beeinflussen, darunter Gesetzesänderungen, Veränderungen des gesamtwirtschaftlichen Umfelds und stärkerer Wettbewerb. Dies kann eine größere Volatilität des Nettoinventarwerts und der Anteile des betreffenden Fonds nach sich ziehen. Weitere Risiken beinhalten unter anderem verstärkte gesellschaftliche und politische Unsicherheit und Instabilität sowie Naturkatastrophen.

6. Konzentration von Anlagerisiken

Wenngleich die Gesellschaft eine Politik der Diversifizierung ihres Anlageportfolios verfolgt, kann ein Fonds gelegentlich relativ wenige Anlagen halten. Hält der Fonds eine große Position in einer bestimmten Anlage, die an Wert verliert oder auf andere Weise negativ beeinflusst wird – beispielsweise durch den Zahlungsverzug des Emittenten –, kann der Fonds erhebliche Verluste erleiden.

7. Risiko der Aussetzung des Handels mit Anteilen

Die Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rückgabe oder Umtausch von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt 2 2.5, „Aussetzung oder Verschiebung“).

8. Zinsrisiko

Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Abhängigkeit von der Zinsentwicklung. Während fallende Zinsen bei bestehenden Schuldtiteln im Allgemeinen Wertzuwächse zur Folge haben, führen steigende Zinsen im Allgemeinen zu Wertverlusten. Bei Anlagen mit langen Durationen oder Laufzeiten ist das Zinsrisiko in der Regel höher. Einige Anlagen verleihen dem Emittenten das Recht, die Anlage vor Fälligkeit zu kündigen oder zu tilgen. Kündigt oder tilgt ein Emittent eine Anlage in einer Phase fallender Zinsen, muss der Fonds die Erlöse möglicherweise in eine Anlage mit niedrigerer Rendite investieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass der Fonds nicht von Wertzuwächsen infolge fallender Zinsen profitiert.

9. Kreditrisiko

Die tatsächliche oder die wahrgenommene Fähigkeit eines Schuldtitelemittenten, Kapital und Zinsen auf das Wertpapier fristgerecht zu zahlen, hat Auswirkungen auf den Wert des Wertpapiers. Es besteht die Möglichkeit, dass die Fähigkeit des Emittenten, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, während des Zeitraums, in dem der Fonds Wertpapiere dieses Emittenten besitzt, beträchtlich nachlässt oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Eine tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wirkt sich wahrscheinlich negativ auf den Wert der Wertpapiere dieses Emittenten aus.

Wurde ein Wertpapier von mehr als einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet, verwendet der Anlageverwalter des Fonds bei der Bestimmung, ob das Wertpapier Investment-Grade-Qualität hat, das höchste Rating. Wenn ein Fonds in Wertpapiere

investiert, die nicht von einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet werden, bestimmt der Anlageverwalter des Fonds die Kreditqualität nach seiner Wahl anhand des Emittenten-Ratings oder auf andere Weise (z. B. anhand des internen Ratings des Anlageverwalter des Fonds). Fällt das Rating eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers unter Investment Grade, wird der Fonds dieses Wertpapier nicht notwendigerweise veräußern. Der Anlageverwalter des Fonds wird jedoch prüfen, ob das Wertpapier weiterhin eine angemessene Anlage für den Fonds darstellt. Der Anlageverwalter eines Fonds prüft nur zum Zeitpunkt des Kaufs, ob ein Wertpapier über Investment-Grade-Qualität verfügt. Einige der Fonds investieren in Wertpapiere, die nicht von einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet werden und bei denen die Kreditqualität vom Anlageverwalter bestimmt wird.

Bei Anlagen, die zu weniger als ihrem Nennwert ausgegeben werden und Zinszahlungen nur bei Fälligkeit und nicht in mehreren Intervallen während der Laufzeit der Anlage vorsehen, besteht im Allgemeinen ein höheres Kreditrisiko. Die Ratings der Ratingagenturen beruhen größtenteils auf der Finanzlage des Emittenten in der Vergangenheit und den Investmentanalysen der Ratingagenturen zum Zeitpunkt der Bewertung. Das Rating einer bestimmten Anlage spiegelt keine Beurteilung der Volatilität und Liquidität der Anlage und nicht notwendigerweise die aktuelle Finanzlage des Emittenten wider. Wenngleich Investment Grade-Anlagen im Allgemeinen mit einem geringeren Kreditrisiko behaftet sind als Anlagen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade, können sie teilweise dieselben Risiken aufweisen wie niedriger bewertete Anlagen, z. B. die Möglichkeit, dass die Emittenten Kapital- und Zinszahlungen nicht rechtzeitig leisten können und somit in Verzug geraten.

10. Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn bestimmte Anlagen nicht problemlos ge- oder verkauft werden können. Die Anlage eines Fonds in illiquiden Wertpapieren kann die Fondsrendite schmälern, weil die illiquiden Wertpapiere möglicherweise nicht zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis verkauft werden können. Anlagen in ausländischen Wertpapieren, Derivaten oder Wertpapieren mit beträchtlichem Markt- und/oder Kreditrisiko sind dem Liquiditätsrisiko zumeist am stärksten ausgesetzt. Illiquide Wertpapiere können sehr volatil und schwer zu bewerten sein.

11. Inflations-/Deflationsrisiko

Unter Inflation ist das Risiko zu verstehen, dass das Vermögen eines Fonds oder die mit Anlagen des Fonds erzielten Erträge in der Zukunft weniger wert sind, da die Inflation den Geldwert verringert. Bei steigender Inflation kann der reale Wert eines Fondsportfolios abnehmen. Als Deflationsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass die Preise in der gesamten Wirtschaft im Laufe der Zeit sinken. Eine Deflation kann die Kreditwürdigkeit von Emittenten beeinträchtigen und die Wahrscheinlichkeit eines Emittentenausfalls erhöhen. Dies kann Wertverluste beim Portfolio eines Fonds zur Folge haben.

12. Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten

Bei Fonds, die zur Erreichung ihres spezifischen Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, kann nicht garantiert werden, dass die Performance der derivativen Finanzinstrumente positive Auswirkungen für den Fonds und seine Anteilsinhaber haben wird.

Jedem Fonds können in Verbindung mit Total Return Swaps, Differenzkontrakten oder sonstigen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen beim Abschluss dieser Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Reduzierungen ihres Nennbetrags Kosten und Gebühren entstehen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Angaben zu den Kosten und Gebühren, die den einzelnen Fonds diesbezüglich entstehen, sowie zur Identität der Empfänger und ihren eventuellen Beziehungen zur Verwahrstelle, zum Anlageverwalter oder zur Verwaltungsgesellschaft, sind gegebenenfalls dem Jahresbericht zu entnehmen.

13. Risiko in Verbindung mit Optionsscheinen

Wenn ein Fonds in Optionsscheine investiert, sind Preis, Performance und Liquidität dieser Optionsscheine in der Regel an die Basiswerte gebunden. Aufgrund der größeren Volatilität des Marktes für Optionsscheine schwanken Preis, Performance und Liquidität von Optionsscheinen jedoch im Allgemeinen stärker als die Basiswerte. Zusätzlich zu dem mit der Volatilität von Optionsscheinen verbundenen Marktrisiko unterliegt ein Fonds, der in synthetische Optionsscheine investiert, wenn der Optionsschein von einem anderen Emittenten begeben wird als der Basiswert, dem Risiko, dass der Emittent des synthetischen Optionsscheins seinen Verpflichtungen aus den Geschäften nicht nachkommt, wodurch der Fonds und letztlich seine Anteilsinhaber einen Verlust erleiden können.

14. Risiko in Verbindung mit Credit Default Swaps

Ein Credit Default Swap ermöglicht die Übertragung des Ausfallrisikos. Dadurch kann der Fonds einen effektiven Versicherungsschutz in Bezug auf eine von ihm gehaltene Referenzanleihe erwerben (Absicherung der Anlage) oder Schutz in Bezug auf eine Referenzanleihe erwerben, die er nicht physisch besitzt, in der Erwartung, dass die Qualität des Kredits abnimmt. Eine Vertragspartei, der Sicherungsnehmer, leistet regelmäßige Zahlungen an den Sicherungsgeber und erhält dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses (ein Rückgang der Kreditqualität, der zuvor von den Parteien vertraglich festlegt wird) eine Ausgleichszahlung. Tritt das Kreditereignis nicht ein, zahlt der Sicherungsnehmer alle erforderlichen Prämien und das Swapgeschäft endet am Fälligkeitstermin ohne weitere Zahlungen. Das Risiko des Sicherungsnehmers beschränkt sich somit auf den Wert der gezahlten Prämien. Falls ein Kreditereignis eintritt und der Fonds die zugrunde liegende Referenzanleihe nicht hält, kann zusätzlich ein Marktrisiko bestehen, da der Fonds möglicherweise Zeit benötigt, um die Referenzanleihe zu erhalten und an die Gegenpartei zu liefern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Fonds den ihm von der Gegenpartei geschuldeten Betrag nicht wiedererlangt, wenn die Gegenpartei insolvent wird. Der Markt für Credit Default Swaps kann mitunter weniger liquide sein als die Rentenmärkte. Die Gesellschaft verringert dieses Risiko, indem sie den Abschluss derartiger Geschäfte in angemessener Weise überwacht.

15. Risiko in Verbindung mit Futures, Optionen und Forward-Kontrakten

Ein Fonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken mit Optionen, Futures und Forward-Kontrakten auf Währungen, Wertpapiere, Indizes, Volatilität, Inflation und Zinssätze handeln.

Der Handel mit Futures beinhaltet ein hohes Risiko. Die Einschusssumme ist im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts relativ gering, sodass die Transaktionen durch

Fremdkapital oder Kreditaufnahme finanziert werden. Eine relativ unbedeutende Marktbewegung wird sich verhältnismäßig stärker auswirken, was für den Fonds von Vor- oder Nachteil sein kann. Die Erteilung bestimmter Aufträge, mit denen Verluste auf bestimmte Beträge begrenzt werden sollen, ist möglicherweise wirkungslos, weil die Ausführung dieser Aufträge aufgrund der Marktbedingungen unmöglich sein kann.

Auch Optionsgeschäfte können ein hohes Risiko beinhalten. Der Verkauf (die „Zeichnung" oder die „Einräumung") einer Option beinhaltet im Allgemeinen ein erheblich größeres Risiko als der Kauf von Optionen. Obwohl der Fonds eine feste Prämie erhält, kann sein Verlust weit über diesen Betrag hinausgehen. Der Fonds ist außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt. In diesem Fall muss der Fonds die Option entweder in bar abrechnen oder die zugrunde liegende Anlage erwerben oder liefern. Ist die Option „gedeckt", weil der Fonds eine entsprechende Position in der zugrunde liegenden Anlage oder ein Future auf eine andere Option hält, kann dieses Risiko geringer sein.

Forward-Kontrakte und Kaufoptionen, insbesondere jene, die außerbörslich gehandelt werden und keinem Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, sind mit einem erhöhten Kontrahentenrisiko verbunden. Gerät der Kontrahent in Verzug, erhält der Fonds die erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten möglicherweise nicht. Dies kann zum Verlust des nicht realisierten Gewinns führen.

16. Risiko in Verbindung mit Credit Linked Notes

Eine Credit Linked Note ist ein Anleiheinstrument, das sowohl das Kreditrisiko des/der entsprechenden Referenzschuldner (s) als auch des Emittenten der Credit Linked Note übernimmt. Außerdem ist auch mit der Kuponzahlung ein Risiko verbunden: Tritt bei einem Referenzschuldner in einem Korb von Credit Linked Notes ein Kreditereignis ein, wird der Kupon zurückgesetzt und mit dem verringerten Nennbetrag ausbezahlt. Sowohl das Restkapital als auch die Kuponzahlung sind weiteren Kreditereignissen ausgesetzt. In extremen Fällen kann es zu einem Verlust des gesamten Kapitals kommen. Darüber hinaus besteht auch das Risiko eines Ausfalls des Emittenten einer Note.

17. Risiko in Verbindung mit Equity Linked Notes

Die Renditekomponente einer Equity Linked Note basiert auf der Performance eines einzelnen Wertpapiers, eines Wertpapierkorbs oder eines Aktienindex. Anlagen in diesen Instrumenten können zu einem Kapitalverlust führen, wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers verringert. In extremen Fällen kann es zu einem Verlust des gesamten Kapitals kommen. Diese Risiken sind auch bei der direkten Investition in Aktienanlagen zu finden. Der für die Note zahlbare Ertrag wird unabhängig von den Schwankungen des zugrunde liegenden Aktienkurses zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag ermittelt. Es gibt keine Garantie dafür, dass auf eine Anlage ein Ertrag oder eine Rendite gezahlt wird. Darüber hinaus besteht auch das Risiko eines Ausfalls des Emittenten einer Note.

Ein Fonds kann Equity Linked Notes einsetzen, um Zugang zu bestimmten Märkten wie z. B. Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten zu erhalten, wo eine Direktanlage nicht möglich ist. Dieser Ansatz kann dazu führen, dass die folgenden zusätzlichen Risiken eingegangen werden – das Fehlen eines Sekundärmarkts für solche Instrumente, die Illiquidität der zugrunde liegenden Wertpapiere und die Schwierigkeit, diese Instrumente dann zu verkaufen, wenn die zugrunde liegenden Märkte geschlossen sind.

18. Risiko von Insurance Linked Securities

Insurance Linked Securities können aufgrund von Versicherungsereignissen wie Naturkatastrophen, von Menschen verursachten oder sonstigen Katastrophen schwerwiegende oder vollständige Verluste erleiden. Katastrophen können durch verschiedenste Ereignisse ausgelöst werden, unter anderem durch Hurrikane, Erdbeben, Taifune, Hagelstürme, Überflutungen, Tsunamis, Tornados, Stürme, Extremtemperaturen, Luftfahrtunfälle, Feuer, Explosionen und Seeunfälle. Die Häufigkeit und der Schweregrad solcher Katastrophen sind von Natur aus unvorhersehbar, und die durch solche Katastrophen ausgelösten Verluste des Fonds könnten erheblich sein. Klimatische oder sonstige Ereignisse, die zu einem Anstieg der Wahrscheinlichkeit und/oder des Schweregrads solcher Ereignisse führen könnten (wenn die globale Erwärmung beispielsweise häufigere und stärkere Hurrikane zur Folge hat), könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Fonds haben. Das Engagement eines Fonds gegenüber solchen Ereignissen wird zwar gemäß seinem Anlageziel diversifiziert, ein einzelnes Katastrophenereignis könnte jedoch mehrere geografische Zonen und Geschäftsbereiche treffen. Auch könnten die Häufigkeit oder der Schweregrad von Katastrophenereignissen die Erwartungen übertreffen. Beide Fälle könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

19. Allgemeines Risiko in Verbindung mit OTC-Geschäften

An OTC-Märkten gehandelte Instrumente werden möglicherweise in geringerem Umfang gehandelt, und ihre Kurse können volatiler sein als diejenigen von Instrumenten, die hauptsächlich an Wertpapierbörsen gehandelt werden. Diese Instrumente können weniger liquide sein als breiter gehandelte Wertpapiere. Zudem können die Kurse dieser Instrumente einen versteckten Händleraufschlag beinhalten, den ein Fonds gegebenenfalls als Teil des Kaufpreises zahlen muss.

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen auf OTC-Märkten einer geringeren staatlichen Regulierung und Aufsicht als an organisierten Börsen abgeschlossene Transaktionen. OTC-Derivategeschäfte werden direkt mit dem Kontrahenten und nicht über eine anerkannte Börse und Clearingstelle abgeschlossen. An OTC-Derivaten beteiligte Kontrahenten genießen nicht denselben Schutz, der eventuell beim Handel an anerkannten Börsen gilt, wie zum Beispiel die Leistungsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko bei OTC-Derivaten (wie nicht börslich gehandelten Optionen, Terminkontrakten, Swaps oder Differenzkontrakten) ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der insolvent geworden ist oder auf sonstige Weise nicht in der Lage ist oder sich weigert, seinen Verpflichtungen gemäß den Konditionen des Instruments nachzukommen. OTC-Derivate können einen Fonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent eine Transaktion aufgrund einer Streitigkeit in Bezug auf die Vertragsbedingungen (im guten Glauben oder nicht) oder aufgrund der Insolvenz, des Konkurses oder sonstiger Kredit- oder Liquiditätsprobleme des Kontrahenten nicht im Einklang mit ihren Konditionen erfüllt oder die Erfüllung der Transaktion verzögert. Das Kontrahentenrisiko betrifft OTC-Derivate (mit Ausnahme bestimmter Devisen- und Aktienoptionsgeschäfte) und wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten

des Fonds reduziert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken, und sie können schwer zu verkaufen sein. Daher kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten zur Deckung des dem Fonds geschuldeten Betrags ausreichen wird.

Ein Fonds kann OTC-Derivate abschließen, die über eine Clearingstelle abgewickelt werden, die als zentrale Gegenpartei fungiert. Die zentrale Abwicklung soll im Vergleich zu bilateral abgewickelten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko reduzieren und die Liquidität erhöhen, sie beseitigt diese Risiken jedoch nicht vollständig. Die zentrale Gegenpartei fordert einen Einschuss vom Clearing-Broker, der wiederum einen Einschuss vom Fonds fordert. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seine ursprünglichen Einschusszahlungen und Schwankungsmargenzahlungen verliert, wenn der Clearing-Broker ausfällt, bei dem der Fonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss nicht korrekt identifiziert und dem spezifischen Fonds zugeschrieben wird, insbesondere wenn der Einschuss auf einem Sammelkonto des Clearing-Brokers bei der zentralen Gegenpartei geführt wird. Falls der Clearing-Broker zahlungsunfähig wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

Die EU-Verordnung Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation bzw. „EMIR“), die am 16. August 2012 in Kraft getreten ist, führt einheitliche Anforderungen im Hinblick auf Geschäfte mit außerbörslich („over the counter“) gehandelten Derivaten ein. Sie verlangt, dass bestimmte „zulässige“ Transaktionen mit OTC-Derivaten über zentrale Clearing-Kontrahenten abgewickelt werden. Zudem schreibt sie vor, dass bestimmte Einzelheiten eines Derivategeschäfts an ein Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Zudem enthält EMIR Auflagen hinsichtlich der geeigneten Verfahren und Maßnahmen zur Messung, Überwachung und Minderung des operationellen und Gegenparteirisikos im Hinblick auf OTC-Derivatekontrakte, die keiner Clearingpflicht unterliegen. Diese Auflagen umfassen den Austausch einer Einschusszahlung und, wenn diese erfolgt ist, deren Abtrennung durch die Parteien, einschließlich der Gesellschaft.

Anlagen in OTC-Derivaten können mit dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen aufgrund von verschiedenen zulässigen Bewertungsmethoden verbunden sein. Die Gesellschaft hat zwar angemessene Bewertungsverfahren zur Bestimmung und Überprüfung des Wertes von OTC-Derivaten eingerichtet, bestimmte Transaktionen sind jedoch komplex und eine Bewertung kann nur von einer eingeschränkten Anzahl von Marktteilnehmern vorgenommen werden, die eventuell auch als Kontrahent an den Transaktionen beteiligt sind. Unrichtige Bewertungen können zu einer unrichtigen Erfassung der Gewinne oder Verluste und des Kontrahentenrisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die in Bezug auf ihre Konditionen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen über Verhandlungen mit der anderen an dem Instrument beteiligten Partei abgeschlossen. Diese Art von Arrangement bietet zwar größere Flexibilität, das Instrument auf die Bedürfnisse der Parteien zuzuschneiden, OTC-Derivate können jedoch mit größeren rechtlichen Risiken verbunden sein als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung für nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert befunden wird. Es kann außerdem ein rechtliches oder Dokumentationsrisiko bestehen, dass sich die Parteien nicht über die richtige Interpretation der Vertragsbedingungen einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung von Branchenstandardvereinbarungen wie die von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlichten in gewissem Umfang reduziert.

20. Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft führt Transaktionen über oder mit Maklern, Clearingstellen, Kontrahenten und anderen Beauftragten durch. Die Gesellschaft unterliegt dem Risiko, dass eine solche Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, sei es aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderer Ursachen.

Ein Fonds kann in Instrumente wie Notes, Anleihen oder Optionsscheine investieren, deren Performance an einen Markt oder eine Anlage gebunden ist, dem bzw. der sich der Fonds aussetzen möchte. Diese Instrumente werden von den verschiedensten Gegenparteien ausgegeben, und durch seine Anlage unterliegt der Fonds zusätzlich zu dem von ihm angestrebten Anlagerisiko dem Kontrahentenrisiko des Emittenten.

Der Fonds geht OTC-Derivategeschäfte, einschließlich Swap-Kontrakten, nur mit erstklassigen Instituten ein, die einer Aufsicht unterliegen und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Grundsätzlich darf das Kontrahentenrisiko für solche Derivategeschäfte mit erstklassigen Instituten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds, und in anderen Fällen 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Wenn eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, dürfen die tatsächlichen Verluste diese Grenzwerte jedoch übersteigen.

21. Spezifisches Risiko in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten

Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in OTC-Derivaten (mit Ausnahme bestimmter Devisen- und Aktienoptionsgeschäfte) und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Buy-Sell back-Geschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten eines Fonds reduziert. Transaktionen sind jedoch eventuell nicht vollständig besichert. Die dem Fonds zustehenden Gebühren und Renditen sind eventuell nicht besichert. Beim Ausfall eines Kontrahenten muss der Fonds erhaltene unbare Sicherheiten eventuell zu den vorherrschenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte dem Fonds unter anderem aufgrund einer unrichtigen Bewertung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheiten oder der mangelnden Liquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, ein Verlust entstehen. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Erfüllung von Rückgabeanträgen durch den Fonds verzögern oder seine Fähigkeit zu deren Erfüllung einschränken.

Wenn dies zulässig ist, können einem Fonds auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Investitionen entstehen. Ein Wertverlust dieser Anlagen würde die Höhe der Sicherheiten verringern, die dem Fonds zur Rückgabe an den Kontrahenten gemäß den Bedingungen der Transaktion zur Verfügung stehen. Der Fonds müsste den Wertunterschied zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag decken, wodurch dem Fonds ein Verlust entstehen würde.

22. Clearing-Risiko bei OTC-Derivaten

Die Geschäfte eines Fonds mit außerbörslich („over the counter“) gehandelten Derivaten werden gegebenenfalls vor dem Datum gecleart, an dem die gemäß EMIR vorgeschriebene Clearingpflicht in Kraft tritt, um Preis- und sonstige potenzielle Vorteile nutzen zu können. Geschäfte mit OTC-Derivaten können nach dem „Agentur“-Modell oder dem Modell der „Geschäfte zwischen Eigenhändlern“ gecleart werden. Im Rahmen des Eigenhändler-Modells wird normalerweise ein einzelnes Geschäft zwischen dem Fonds und seinem Clearing-Broker und ein Back-to-Back-Geschäft zwischen dem Clearing-Broker und der zentralen Clearing-Gegenpartei (die Central Clearing Counterparty, „CCP“) abgeschlossen, während im Rahmen des Agentur-Modells nur ein einziges Geschäft zwischen dem Fonds und der zentralen Clearing-Gegenpartei stattfindet. Es ist damit zu rechnen, dass die geclearten OTC-Derivategeschäfte des Fonds überwiegend nach dem Eigenhändler-Modell stattfinden werden. Die nachfolgend genannten Risiken sind jedoch für beide Modelle relevant, sofern nichts anderes angegeben ist.

Die CCP fordert einen Einschuss vom Clearing-Broker, der im Gegenzug einen Einschuss vom Fonds fordert. Die Vermögenswerte des Fonds, die als Einschuss hinterlegt werden, werden in einem Konto gehalten, das vom Clearing-Broker bei der CCP geführt wird. Ein solches Konto kann Vermögenswerte anderer Kunden des Clearing-Brokers enthalten (ein „Omnibus-Konto“) und in diesem Fall können bei einem Fehlbetrag die vom Fonds als Einschuss übermittelten Vermögenswerte genutzt werden, um Verluste solcher anderen Kunden des Clearing-Brokers bei einem Zahlungsausfall eines Clearing-Brokers oder einer CCP zu decken.

Der vom Fonds beim Clearing-Broker hinterlegte Einschuss kann den Einschuss übersteigen, den der Clearing-Broker für die CCP bereitstellen muss, insbesondere wenn ein Omnibus-Konto genutzt wird. Der Fonds weist ein Engagement im Clearing-Broker im Hinblick auf jeden Einschuss auf, der beim Clearing-Broker hinterlegt, jedoch nicht auf einem Konto der CCP hinterlegt und verbucht wurde. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsausfalls des Clearing-Brokers sind die vom Fonds als Einschuss hinterlegten Vermögenswerte möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn sie auf einem Konto der CCP verbucht worden wären.

Der Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Einschuss nicht dem jeweiligen Fonds zugeordnet wird, während er sich auf dem Weg vom Konto des Fonds auf das Konto des Clearing-Brokers und weiter von diesem an die CCP befindet. Ein solcher Einschuss könnte im Falle eines Zahlungsausfalls eines Clearing-Brokers oder der CCP vor seiner Abrechnung dazu genutzt werden, um die Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers auszugleichen.

Die Fähigkeit einer CCP, Vermögenswerte als einem bestimmten Kunden in einem Omnibus-Konto zugehörig zu identifizieren, ist von der korrekten Mitteilung der Positionen und des Einschusses des maßgeblichen Kunden durch den jeweiligen Clearing-Broker an die entsprechende CCP abhängig. Der Fonds unterliegt daher dem operativen Risiko, dass der Clearing-Broker solche Positionen und einen solchen Einschuss nicht ordnungsgemäß an die CCP meldet. In einem solchen Fall könnte der vom Fonds auf ein Omnibus-Konto übertragene Einschuss im Falle eines Zahlungsausfalls eines Clearing-Brokers oder einer CCP zum Ausgleich der Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers in diesem Omnibus-Konto verwendet werden.

Falls der Clearing-Broker zahlungsunfähig wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise an einen anderen Clearing-Broker übertragen. Eine solche Übertragung ist nicht immer erzielbar. Insbesondere im Rahmen des Modells von Geschäften zwischen Eigenhändlern, bei denen sich die Positionen des Fonds in einem Omnibus-Konto befinden, ist die Fähigkeit des Fonds zur Übertragung seiner Positionen von der rechtzeitigen Übereinkunft aller anderen Parteien abhängig, deren Positionen sich in diesem Omnibus-Konto befinden, weshalb eine Übertragung möglicherweise nicht gelingt. Wenn die Übertragung nicht gelingt, werden die Positionen des Fonds eventuell liquidiert und der Wert, der diesen Positionen durch die CCP beigemessen wird, kann geringer sein als der volle Wert, der diesen durch den Fonds beigemessen wird. Darüber hinaus kann es zu einer erheblichen Verzögerung bei der Rückgabe eines geschuldeten Nettobetrags an den Fonds kommen, während das Insolvenzverfahren des Clearing-Brokers läuft.

Falls eine CCP zahlungsunfähig wird, ein Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren gegen sie eröffnet wird oder sie ihren Verpflichtungen aus anderen Gründen nicht nachkommen kann, ist es unwahrscheinlich, dass der Fonds direkte Ansprüche gegenüber der CCP geltend machen kann, und jegliche Ansprüche werden in diesem Fall durch den Clearing-Broker geltend gemacht. Die Rechte eines Clearing-Brokers gegenüber der CCP sind von den Gesetzen des Landes abhängig, in dem die CCP ansässig ist, sowie von anderen optionalen Schutzmechanismen, die die CCP gegebenenfalls bietet, beispielsweise der Hinterlegung des Einschusses des Fonds bei einer dritten Verwahrstelle. Beim Zahlungsausfall einer CCP ist die Übertragung von Positionen an eine andere CCP vermutlich schwierig oder unmöglich, weshalb Transaktionen wahrscheinlich beendet werden. Unter solchen Umständen ist es wahrscheinlich, dass der Clearing-Broker nur einen Prozentsatz des Wertes dieser Transaktionen zurückerhält und damit der Betrag, den der Fonds vom Clearing-Broker zurückerhält, vergleichbar beschränkt sein wird. Die Schritte, der Zeitplan, der Umfang der Kontrolle und die Risiken in Bezug auf diesen Prozess sind von der CCP, deren Regeln und der maßgeblichen Insolvenzgesetzgebung abhängig. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass es zu einer erheblichen Verzögerung kommt und Ungewissheit darüber herrscht, zu welchem Zeitpunkt und – wenn überhaupt – in welchem Umfang der Clearing-Broker Vermögenswerte oder Barmittel von der CCP zurückerhalten wird, und damit ist auch der Betrag ungewiss, den der Fonds vom Clearing-Broker erhalten wird.

23. Verwahrrisiko

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle verwahrt und Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Konkursfall ihren Verpflichtungen zur kurzfristigen Rückgabe aller Vermögenswerte der Gesellschaft nicht vollständig nachkommen kann. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden in den Büchern der Verwahrstelle als Eigentum der Gesellschaft identifiziert. Von der Verwahrstelle gehaltene Wertpapiere werden getrennt von anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle gehalten, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall verringert, aber nicht ausschließt. Das Erfordernis einer getrennten Aufbewahrung gilt nicht für Barmittel, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall erhöht. Die Verwahrstelle bewahrt nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst auf, sondern bedient sich eines Netzwerks von Unterverwahrstellen, die nicht zur selben Gesellschaftsgruppe wie die Verwahrstelle gehören. Anleger sind dem Risiko des Konkurses der Unterverwahrstellen ausgesetzt, wenn die Verwahrstelle ihrer

Verpflichtung, die von der Unterverwahrstelle gehaltenen Vermögenswerte zu ersetzen, nicht nachkommt oder wenn die Verwahrstelle auch insolvent ist.

Ein Fonds kann in Märkte investieren, deren Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme noch nicht ganz ausgereift sind. Vermögenswerte des Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und solchen Unterverwahrstellen anvertraut wurden, können unter Umständen einem Risiko ausgesetzt sein, wenn die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt.

24. Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen

Ein Fonds, der in kleinere Unternehmen investiert, kann größeren Wertschwankungen unterliegen als andere Fonds. Kleinere Unternehmen können bessere Chancen auf Kapitalzuwachs bieten als größere Unternehmen, sie können aber auch mit einigen besonderen Risiken verbunden sein. Im Gegensatz zu größeren Unternehmen verfügen sie häufiger über begrenzte Produktangebote, Märkte oder Finanzmittel oder über kleine, unerfahrene Managementgruppen. Insbesondere in Zeiten fallender Kurse können die Wertpapiere kleinerer Unternehmen weniger liquide werden und eine kurzfristige Kursvolatilität und große Unterschiede zwischen den Abschlusskursen aufweisen. Sie können außerbörslich oder an einer regionalen Börse gehandelt werden oder anderweitig eine begrenzte Liquidität aufweisen. Daher können Anlagen in kleineren Unternehmen empfindlicher auf ungünstige Entwicklungen reagieren als Anlagen in größeren Unternehmen, und der Fonds kann größere Schwierigkeiten haben, Wertpapierpositionen in kleineren Unternehmen zum aktuellen Marktpreis aufzubauen oder zu veräußern. Darüber hinaus existieren möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über kleinere Unternehmen oder ein geringeres Marktinteresse an den Wertpapieren, und es kann länger dauern, bis die Kurse der Wertpapiere den Wert des Ertragspotenzials oder des Vermögens des Emittenten vollständig widerspiegeln.

25. Risiko in Verbindung mit Technologieunternehmen

Anlagen im Technologiesektor können ein höheres Risiko beinhalten und einer höheren Volatilität unterliegen als Anlagen in einem breiteren Spektrum von Wertpapieren, die verschiedene Branchen abdecken. Die Aktien von Unternehmen, in die ein Fonds gegebenenfalls investiert, können durch weltweite wissenschaftliche oder technologische Entwicklungen beeinflusst werden, und ihre Produkte oder Dienstleistungen können schnell veraltet sein. Außerdem bieten einige dieser Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen an, die einer staatlichen Regulierung unterliegen und daher durch die Regierungspolitik negativ beeinflusst werden können. Bei einer ungünstigen Marktentwicklung, Rückschlägen in der Forschung oder einer Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen können die Investitionen der Fonds daher stark an Wert verlieren.

26. Risiko in Verbindung mit Schuldtiteln mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung

Ein Fonds kann in Schuldtitel mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung investieren, bei denen die Markt- und Kreditrisiken größer sind als bei höher bewerteten Wertpapieren. In der Regel bieten Wertpapiere mit niedrigerem Rating eine höhere Verzinsung als höher bewertete Wertpapiere, um Anlegern einen Ausgleich für das höhere Risiko zu bieten. Die niedrigeren Ratings dieser Wertpapiere sind Ausdruck der höheren Wahrscheinlichkeit, dass negative Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten oder steigende Zinssätze die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere beeinträchtigen könnte. Daher ist eine Anlage in einem solchen Fonds mit einem höheren Kreditrisiko verbunden als Anlagen in Wertpapieren mit höherem Rating, aber niedrigerer Verzinsung.

27. Risiken in Verbindung mit Wertpapieren von Immobiliengesellschaften

Zu den Risiken in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die vorwiegend im Immobiliensektor tätig sind, gehören: der zyklische Charakter von Immobilienwerten; Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen oder örtlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen; Immobilienüberangebot und verschärfter Wettbewerb; Erhöhungen von Grund- und Vermögensteuern und Betriebskosten; demographische Entwicklungen und Schwankungen bei den Mieterträgen; Änderungen im Bau- und Planungsrecht; Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignungen; Umweltrisiken; gesetzliche Mietbeschränkungen; Wertveränderungen aufgrund der Immobilienlage; Risiken durch beteiligte Parteien; Änderungen des Vermietungspotenzials; Zinserhöhungen und andere Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. Im Allgemeinen haben Steigerungen der Zinssätze höhere Finanzierungskosten zur Folge, die direkt oder indirekt den Wert der Anlagen des Fonds mindern können.

Der Immobilienmarkt hat sich zuweilen nicht in derselben Weise entwickelt wie die Aktien- und Rentenmärkte. Da der Immobilienmarkt sich häufig positiv oder negativ und ohne Korrelation zu den Aktien- oder Rentenmärkten entwickelt, können diese Anlagen die Performance des Fonds sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

28. Risiken in Verbindung mit Hypothekenwertpapieren und anderen Asset Backed Securities

Mortgage Backed Securities, einschließlich Collateralised Mortgage Obligations und einiger Stripped Mortgage Backed Securities, stellen eine Beteiligung an Hypothekendarlehen dar oder sind durch Hypothekendarlehen besichert. Asset Backed Securities haben die gleiche Struktur wie Mortgage Backed Securities; statt Hypothekendarlehen oder Beteiligungen an Hypothekendarlehen liegen ihnen jedoch Abzahlungsgeschäfte im Kraftfahrzeughandel oder Ratenkreditverträge, An- oder Vermietungen verschiedener Arten von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen sowie Forderungen aus Kreditkartenverträgen zugrunde. Hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere werden üblicherweise dafür verwendet, die Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Bestand der Basiswerte an Anleger umzuleiten. Diese Wertpapiere können fest oder variabel verzinslich ausgegeben werden. Die Wertpapiere, die durch denselben Bestand von Basiswerten besichert sind, können in einer Reihe verschiedener Tranchen oder Klassen mit unterschiedlichen Risiko- und Renditemerkmalen ausgegeben werden, je nach der Priorität des Anspruchs auf die Cashflows aus dem Bestand und den jeweiligen Bedingungen. Je höher das Risiko einer Tranche, desto höher sind generell die Erträge des Wertpapiers.

Bei traditionellen Anlagen in Schuldtiteln wird in der Regel ein fester Zinssatz bis zum Fälligkeitstermin gezahlt, an dem der gesamte Kapitalbetrag fällig wird. Im Gegensatz dazu

bestehen Zahlungen bei Mortgage Backed und vielen Asset Backed Securities in der Regel aus Zinszahlungen und teilweisen Kapitalzahlungen. Das Kapital kann freiwillig oder infolge einer Refinanzierung oder Kündigung auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Möglicherweise muss ein Fonds die Erlöse aus vorzeitig gezahlten Anlagen in andere Anlagen mit weniger attraktiven Bedingungen und Renditen investieren. Daher können diese Wertpapiere in Perioden fallender Zinsen ein geringeres Potenzial für Kapitalzuwachs aufweisen als andere Wertpapiere mit vergleichbaren Laufzeiten, während sie in Perioden steigender Zinsen ein ähnliches Risiko eines Marktwertrückgangs aufweisen können. Da der Prozentsatz der vorzeitigen Rückzahlungen bei steigenden Zinsen tendenziell abnimmt, wird ein Zinsanstieg wahrscheinlich zu einer höheren Duration und somit zu einer höheren Volatilität von Mortgage Backed und Asset Backed Securities führen. Zusätzlich zum Zinsrisiko (wie oben beschrieben) können Anlagen in Mortgage Backed Securities, die aus zweitklassigen Hypothekenanleihen bestehen, einem höheren Kreditrisiko, Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (wie oben beschrieben) unterliegen. Die Duration ist ein Maßstab für die durchschnittliche Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, der die Sensitivität des Wertpapierpreises gegenüber Zinsänderungen angibt. Im Gegensatz zur Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, die nur die Zeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung misst, berücksichtigt die Duration die Zeit, bis alle Kapital- und Zinszahlungen auf ein Wertpapier voraussichtlich geleistet werden, sowie die Auswirkungen von Zinsänderungen und vorzeitigen Rückzahlungen auf diese Zahlungen.

Die Fähigkeit eines Emittenten von Asset Backed Securities, sein Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten geltend zu machen, kann begrenzt sein. Bei einigen Anlagen in Mortgage Backed und Asset Backed Securities wird nur der Kapitalanteil oder nur der Zinsanteil der Zahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte vereinnahmt. Die Renditen und Werte dieser Anlagen reagieren äußerst empfindlich auf Änderungen der Zinssätze und des Prozentsatzes der Kapitalzahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Der Wert der Zinsanteile nimmt in der Regel ab, wenn die Zinsen fallen und die Rückzahlungsquoten (einschließlich vorzeitiger Tilgungen) der zugrunde liegenden Hypotheken oder Vermögenswerte steigen; der Fonds kann den gesamten Betrag seiner Anlage in einem Zinsanteil bei einem Zinsrückgang verlieren. Umgekehrt nimmt der Wert der Kapitalanteile in der Regel ab, wenn die Zinsen steigen und die Rückzahlungsquoten sinken. Darüber hinaus kann der Markt für Zins- und Kapitalanteile volatil und begrenzt sein, sodass sich ihr Kauf oder Verkauf durch den Fonds möglicherweise nur schwer realisieren lässt.

Ein Fonds kann ein Engagement in Mortgage Backed und Asset Backed Securities erzielen, indem er mit Finanzinstituten Verträge über den Kauf der Anlagen zu einem festgelegten Preis an einem Tag in der Zukunft abschließt. Unabhängig davon, ob die Anlagen am Fälligkeitstermin eines solchen Vertrags an den Fonds geliefert werden oder nicht, ist der Fonds während der Laufzeit des Vertrags den Wertschwankungen der Basiswerte ausgesetzt.

Risiko in Verbindung mit Neuemissionen

Ein Fonds kann in Wertpapiere aus Neuemissionen (IPO, Initial Public Offerings) investieren, bei denen es sich häufig um Wertpapiere von kleineren Unternehmen handelt. Diese Wertpapiere haben keine Börsengeschichte, und Informationen über diese Unternehmen sind möglicherweise nur für begrenzte Zeiträume verfügbar. Die Kurse von Wertpapieren aus Neuemissionen können einer höheren Volatilität unterliegen als etabliertere Wertpapiere.

29. Risiko in Verbindung mit gemäß Rule 144A zum Securities Act von 1933 ausgegebenen Schuldverschreibungen

Rule 144A der Security and Exchange Commission (Vorschrift 144A der SEC, US-Börsenaufsicht) liefert eine Safe-Harbour-Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act (US-Wertpapiergesetz) von 1933 für den Weiterverkauf eingeschränkter Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer, wie in der Rule definiert. Der Vorteil für Anleger können höhere Renditen aufgrund niedrigerer Verwaltungsgebühren sein. Die Verbreitung sekundärer Markttransaktionen mit Wertpapieren nach Rule 144A ist jedoch eingeschränkt und steht nur qualifizierten institutionellen Käufern zur Verfügung. Dies kann die Volatilität des Wertpapierkurses erhöhen und, in extremen Fällen, die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers der Rule 144A verringern.

30. Risiken in Verbindung mit Wertpapieren der Schwellen- und Entwicklungsländer

Anlagen in Schwellen- und Entwicklungsländern sind mit anderen und/oder höheren Risiken verbunden als Anlagen in Wertpapieren von Industrieländern. Zu diesen Risiken gehören eine geringere Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte, die durch Perioden relativer Illiquidität gekennzeichnet sein können, eine beträchtliche Kursvolatilität, Beschränkungen für ausländische Anlagen sowie die mögliche Rückführung von Anlageerträgen und Kapital. Außerdem können ausländische Anleger verpflichtet sein, Verkaufserlöse anzumelden, und künftige Wirtschafts- oder politische Krisen könnten zu Preiskontrollen, Zwangsfusionen, Enteignung oder konfiszierender Besteuerung, Beschlagnahmung, Verstaatlichung oder der Bildung staatlicher Monopole führen. Inflation und rasche Schwankungen der Inflationsraten haben sich in der Vergangenheit negativ auf die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte einiger Schwellen- und Entwicklungsländer ausgewirkt und können dies weiterhin tun.

Wenngleich viele der Wertpapiere aus Schwellen- und Entwicklungsländern, in die ein Fonds investieren kann, an Wertpapierbörsen gehandelt werden, ist es möglich, dass sie nur in begrenztem Umfang gehandelt werden und dass die Abrechnungssysteme weniger gut organisiert sind als in den Industrieländern. Die von den Aufsichtsbehörden angewandten Standards sind möglicherweise nicht mit denen in den entwickelten Märkten vergleichbar. Daher besteht das Risiko einer verzögerten Abrechnung und eines Verlusts der Barmittel oder Wertpapiere des betreffenden Fonds durch Systemausfälle oder -fehler oder durch fehlerhafte Verwaltungsabläufe bei den Gegenparteien. Diese Gegenparteien verfügen möglicherweise nicht über dieselbe Substanz oder dieselben Finanzmittel wie ähnliche Gegenparteien in einem entwickelten Markt. Es besteht außerdem die Gefahr, dass in Bezug auf Wertpapiere, die vom Fonds gehalten werden oder auf diesen zu übertragen sind, konkurrierende Ansprüche entstehen und dass keine Entschädigungsprogramme existieren bzw. dass bestehende Entschädigungsprogramme begrenzt sind oder nicht ausreichen, um die Ansprüche des Fonds in einem dieser Fälle zu befriedigen.

Aktienanlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass keine

Aktienzertifikate in Papierform ausgestellt werden. Vielmehr wird das Eigentum an Wertpapieren durch Einträge in die Bücher eines Unternehmens oder dessen Registerstelle belegt (wobei es sich im Gegensatz zu einer Regulierung vor Ort weder um einen Vertreter noch einen Rechenschaftspflichtigen der Verwahrstelle handelt). Zertifikate über eine Beteiligung an russischen Unternehmen werden weder bei der Verwahrstelle oder deren ortsansässigen Korrespondenzbanken noch in einem effektiven zentralen Verwahrsystem aufbewahrt.

Aktienanlagen können in Russland auch über die lokale Depotbank National Settlement Depository („NSD“) abgewickelt werden. Die NSD ist zwar rechtlich als zentrales Wertpapierverwahrsystem („CSD“) anerkannt, es wird jedoch derzeit nicht als solches betrieben und stellt unter Umständen keinen endgültigen Schutz des Eigentumsrechts dar. Wie lokale Verwahrstellen muss die NSD Aktienpositionen immer noch bei der Registerstelle in ihrem eigenen Namen als Finazintermediär eintragen.

Falls Bedenken bezüglich eines bestimmten Anlegers aufkommen, besteht die Möglichkeit, dass die gesamte Position des Finazintermediärs in einer Verwahrstelle bis zum Abschluss der Untersuchung für mehrere Monate eingefroren wird. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger aufgrund eines anderen Kontoinhabers der NSD nur in eingeschränktem Umfang Handelsgeschäfte durchführen kann. Gleichzeitig können die Anleger, die über Registerstellen abrechnen, im Falle der Aussetzung einer zugrunde liegenden Registerstelle keine Handelsgeschäfte durchführen, während die Abrechnung zwischen zwei Depots weiterhin möglich ist. Etwaige Abweichungen zwischen den Unterlagen einer Registerstelle und der NSD können die Ansprüche eines Unternehmens und möglicherweise auch die Abrechnungsaktivität zugrunde liegender Kunden beeinträchtigen, ein Risiko, das jedoch durch die häufige Abstimmung der Positionen zwischen den Verwahrstellen und den Registerstellen gesenkt wird.

An der Moscow Exchange MICEX-RTS gehandelte Wertpapiere können als Anlagen in Wertpapieren, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, angesehen werden.

Es können folgende weitere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren der Schwellenmärkte bestehen: größere wirtschaftliche, politische und soziale Unsicherheit und Instabilität; mehr staatliche Eingriffe in die Wirtschaft; weniger staatliche Aufsicht und Regulierung; Nichtverfügbarkeit von Techniken zur Wechselkurssicherung; neu gegründete und kleine Unternehmen; Unterschiede bei den Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, wodurch möglicherweise keine wesentlichen Informationen über die Emittenten erhältlich sind, sowie weniger entwickelte Rechtssysteme. Die Besteuerung der von Nicht-Gebietsansässigen vereinnahmten Zinsen und Kapitalgewinne variiert zudem in den Schwellen- und Entwicklungsländern und kann in einigen Fällen verhältnismäßig hoch sein. Ferner können weniger eindeutige Steuergesetze und -verfahren bestehen, und diese Gesetze können eine rückwirkende Besteuerung erlauben, sodass der Fonds in der Zukunft einer lokalen Steuerpflicht unterliegen könnte, mit der bei der Anlage oder der Bewertung der Vermögenswerte nicht gerechnet wurde.

31. Mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften verbundene spezifische Risiken

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte bergen gewisse Risiken. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds das Ziel, für das er ein Geschäft abgeschlossen hat, erreichen wird.

Durch Pensionsgeschäfte könnten sich für einen Fonds ähnliche Risiken ergeben wie diejenigen, die mit derivativen Finanzinstrumenten in Form von Optionen oder Terminkontrakten, deren Risiken in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts beschrieben werden, verbunden sind. Wertpapierleihen können bei Ausfall der Gegenpartei oder im Fall von Abwicklungsschwierigkeiten verspätet oder nur teilweise zurückgezahlt werden, was die Fähigkeit eines Fonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rückgabeanträgen nachzukommen, einschränken könnte.

Das Kontrahentenrisiko eines Fonds wird durch die Tatsache gemindert, dass die Gegenpartei ihren Anspruch auf die geleistete Sicherheit verliert, wenn sie ihre Verpflichtungen bei dem Geschäft nicht erfüllt. Liegen die Sicherheiten in Form von Wertpapieren vor, besteht ein Risiko, dass bei ihrem Verkauf nicht genügend Barmittel realisiert werden, um die Schulden des Kontrahenten gegenüber einem Fonds zu begleichen oder Ersatz für die an den Kontrahenten ausgeliehenen Wertpapiere zu kaufen. Im letzteren Fall entschädigt der Triparty-Leihbeauftragte eines Fonds den Fonds für die zu geringen Barmittel, die zur Verfügung stehen, um Ersatzwertpapiere zu kaufen. Es besteht jedoch ein Risiko, dass die Entschädigung nicht ausreicht oder anderweitig unzuverlässig ist.

Falls ein Fonds Barsicherheiten in eine oder mehrere der in Anhang I Anlagebeschränkungen „5. Verwaltung von Sicherheiten“ beschriebenen zulässigen Anlagearten reinvestiert, besteht ein Risiko, dass die Erträge der Anlage geringer sind als die der Gegenpartei für diese Barmittel geschuldeten Zinsen oder sogar unter dem investierten Betrag an Barmitteln liegen. Es besteht auch ein Risiko, dass die Anlage illiquide wird, was die Fähigkeit eines Fonds, seine verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten, einschränken würde, was wiederum die Fähigkeit des Fonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rückgabeanträgen nachzukommen, einschränken könnte.

32. Mögliche Interessenkonflikte

Die Anlageverwalter und Schroders können Transaktionen durchführen, an denen die Anlageverwalter oder Schroders eine direkte oder indirekte Beteiligung besitzen, sodass es zu einem möglichen Konflikt mit den Pflichten der Anlageverwalter gegenüber der Gesellschaft kommen kann.

Die Schroders-Mitarbeiter dürfen privat in Fonds oder Konten investieren, die von den Anlageverwaltern verwaltet werden (auch in die Gesellschaft selbst) und dürfen nach Belieben entsprechende Käufe und Rückgaben tätigen. Es ist möglich, dass die Anlageverwalter oder Schroders direkt oder indirekt in die Gesellschaft investiert haben.

Weder der Anlageverwalter noch Schroders sind verpflichtet, der Gesellschaft Gewinne, Provisionen oder Vergütungen anzugeben, die sie im Rahmen oder aufgrund solcher Transaktionen oder damit verbundener Transaktionen erzielt bzw. erhalten haben, noch werden die Gebühren der Anlageverwalter gekürzt, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die Anlageverwalter oder Schroders sind jedoch verpflichtet, sicherzustellen, dass solche Transaktionen zu Bedingungen abgeschlossen werden, die für die Gesellschaft genauso günstig sind, als wenn der mögliche Interessenkonflikt nicht bestanden hätte.

Die Aussicht auf eine Performancegebühr kann dazu führen, dass die Anlageverwalter Anlagen tätigen, die riskanter sind, als es sonst der Fall wäre.

Wenn ein Anlageverwalter bei der SEC registriert ist, sind zusätzliche Informationen zu Interessenkonflikten und für den Anlageverwalter spezifischen Risiken in Formular ADV, Teil 2A des betreffenden Anlageverwalters beschrieben, das auf der Investment Adviser Public Disclosure Website (https://adviserinfo.sec.gov/) verfügbar ist.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und deren Anleger. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf die Gesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Anlegern der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle schaffen könnten, es sei denn, eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben ist gegeben, und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, überwacht und den Anlegern der Gesellschaft gegenüber offengelegt.

33. Investmentfonds

Einige der Fonds dürfen ihr Vermögen gänzlich oder größtenteils in Investmentfonds investieren. Sofern nichts Anderweitiges angegeben ist, gelten die in diesem Anhang identifizierten Anlagerisiken unabhängig davon, ob ein Fonds direkt oder indirekt über Investmentfonds in die betreffenden Vermögenswerte investiert.

Durch die Anlagen der Fonds in Investmentfonds kann es zu einem Anstieg der gesamten Betriebs-, Verwaltungs-, Verwahrstellen-, Management- und Performancegebühren bzw. -kosten kommen. Die Anlageverwalter werden allerdings versuchen, einen Nachlass bei den Managementgebühren auszuhandeln, der, sofern er gewährt wird, einzig dem entsprechenden Fonds zugutekommt.

34. Wechselkurse

Die Referenzwährung eines Fonds ist nicht unbedingt identisch mit der Anlagewährung des jeweiligen Fonds. Anlagen in Investmentfonds werden in den Währungen getätigt, die der Fondsperformance nach Ansicht der Anlageverwalter am zuträglichsten sind.

Anteilsinhaber, die in einem Fonds anlegen, dessen Referenzwährung sich von ihrer eigenen Währung unterscheidet, sollten sich bewusst sein, dass Wechselkursschwankungen zu einem Anstieg oder einem Rückgang des Werts ihrer Anlage führen können.

35. Festverzinsliche Wertpapiere

Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, die von Fonds gehalten werden, schwankt im Allgemeinen mit den Zinssätzen, und derartige Schwankungen können die Anteilspreise von Fonds beeinflussen, die in festverzinslichen Wertpapieren anlegen.

36. Aktien

Sofern ein Fonds in Aktien oder aktienähnliche Anlagen investiert, kann der Wert der Aktienpapiere aufgrund des allgemeinen Marktumfelds sinken. Dies muss nicht in einem speziellen Zusammenhang mit einem bestimmten Unternehmen stehen und kann zum Beispiel auf ein reales oder angenommenes ungünstiges wirtschaftliches Umfeld, Veränderungen des allgemeinen Ausblicks für die Unternehmensgewinne, Zins- oder Wechselkursänderungen oder eine generelle Verschlechterung der Anlegerstimmung zurückzuführen sein. Der Wert der Aktienpapiere kann auch aufgrund von Faktoren sinken, die eine oder mehrere bestimmte Branchen betreffen, so etwa Arbeitskräftemangel oder erhöhte Produktionskosten sowie das Wettbewerbsumfeld innerhalb einer Branche. Die Volatilität von Aktienpapieren ist in der Regel höher als die von festverzinslichen Wertpapieren.

37. Private Equity

Anlagen, mit denen ein Engagement in Private Equity erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Genauer gesagt, sind Private-Equity-Anlagen unter Umständen mit einem Engagement in weniger ausgereiften und weniger liquiden Unternehmen verbunden. Der Wert von Finanzinstrumenten, über die ein Engagement in Private Equity erzielt wird, kann ähnlich schwanken wie der Wert von direkten Private-Equity-Anlagen.

38. Rohstoffe

Anlagen, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Insbesondere können:

- politische und militärische Vorkommnisse sowie Naturereignisse Auswirkungen auf die Gewinnung von und den Handel mit Rohstoffen haben und sich folglich ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird;

- Terrorismus und sonstige kriminelle Handlungen die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflussen und sich damit auch ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird.

Die Wertentwicklung von Rohstoffen, Edelmetallen und Rohstoff-Futures ist zudem von der allgemeinen Angebotssituation und Nachfrage bei den jeweiligen Gütern, den Erwartungen hinsichtlich Output, Förderung und Produktion sowie der erwarteten Nachfrage abhängig und kann daher besonders volatil sein.

39. Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen

Bei Wandelanleihen handelt es sich üblicherweise um Anleihen oder Vorzugsaktien, die zu einem festgelegten Umwandlungspreis in eine bestimmte Zahl an Aktien der ausgebenden Gesellschaft umgewandelt werden können.

Wandelanleihen vereinen die Anlagemerkmale und -risiken von Aktien und Anleihen. Je nach Wert der zugrunde liegenden Aktie wird sich die Wandelanleihe eher wie eine Aktie oder wie eine Anleihe verhalten.

Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie höher als der Umwandlungspreis, verhält sich die Wandelanleihe eher wie eine Aktie und reagiert empfindlicher auf Veränderungen auf dem Aktienmarkt. Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie niedriger als der Umwandlungspreis, verhält sich die Wandelanleihe im Allgemeinen eher wie eine Anleihe und reagiert empfindlicher auf Änderungen bei Zinssätzen und Kreditspreads.

Angesichts des Vorteils einer möglichen Umwandlung bieten Wandelanleihen im Allgemeinen niedrigere Erträge als nicht wandelbare Wertpapiere ähnlicher Qualität.

Sie können auch eine schlechtere Bonität aufweisen und möglicherweise weniger liquide sein als herkömmliche, nicht wandelbare Wertpapiere. Schuldverschreibungen mit einer niedrigeren Bonitätseinstufung unterliegen für gewöhnlich höheren Markt-, Kredit- und Ausfallrisiken als Wertpapiere mit höherem Rating.

40. Risiko in Verbindung mit bedingten Wandelanleihen

Bedingte Wandelanleihen sind normalerweise Schuldinstrumente, die bei Eintreten eines vordefinierten auslösenden Ereignisses in Aktien des Emittenten umgewandelt oder teilweise oder gänzlich abgeschrieben werden. Die Bestimmungen der Anleihe geben bestimmte auslösende Ereignisse und Umwandlungsquoten vor. Die auslösenden Ereignisse können außerhalb des Einflussbereichs des Emittenten liegen. Häufig gilt der Rückgang der Eigenkapitalquote des Emittenten unter einen bestimmten Schwellenwert als auslösendes Ereignis. Eine Umwandlung kann dazu führen, dass der Wert der Anlage deutlich und unumkehrbar sinkt, in bestimmten Fällen sogar auf null.

Kuponzahlungen auf bestimmte bedingte Wandelanleihen können vollständig im Ermessen des Emittenten liegen und jederzeit aus jeglichem Grund und über jeden beliebigen Zeitraum hinweg storniert werden.

Im Gegensatz zur typischen Kapitalhierarchie erleiden Anleger in bedingten Wandelanleihen noch vor Inhabern von Aktien einen Kapitalverlust.

Die meisten bedingten Wandelanleihen werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, die zu vorab festgesetzten Terminen gekündigt werden können. Unbefristete bedingte Wandelanleihen werden gegebenenfalls am vorab festgesetzten Kündigungstermin nicht abgerufen und Anleger erhalten ihr Kapital am Kündigungstermin oder zu einem anderen Termin möglicherweise nicht zurück.

Es gibt keine weitläufig akzeptierten Standards für die Bewertung bedingter Wandelanleihen. Der Preis, zu dem Anleihen verkauft werden, kann daher über oder unter dem Preis liegen, zu dem sie unmittelbar vor ihrem Verkauf bewertet wurden.

Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen willigen Käufer für bedingte Wandelanleihen zu finden, und der Verkäufer muss für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe akzeptieren.

41. Risiken in Verbindung mit Staatsanleihen

Es besteht das Risiko, dass Regierungen oder ihre Behörden zahlungsunfähig werden oder ihren Verpflichtungen nicht vollständig nachkommen. Darüber hinaus existiert kein Insolvenzverfahren für Staatsschuldtitel, auf dessen Grundlage Gelder zur Begleichung der Verpflichtungen von Staatsschuldtiteln vollständig oder teilweise beigetrieben werden können. Folglich können Inhaber von Staatsschuldtiteln dazu aufgefordert werden, an der Umschuldung von Staatsschuldtiteln teilzunehmen und die Laufzeit von Darlehen an die Emittenten von Staatsschuldtiteln zu verlängern.

42. Auswirkungen von Dachfonds-Strategien auf die Steuereffizienz für Anteilsinhaber

Die Höhe der an die Anteilsinhaber ausgezahlten Renditen nach Steuern hängt von den lokalen Steuervorschriften in den Ländern ab, in denen die Anteilsinhaber ihren steuerlichen Wohnsitz haben (siehe Abschnitt 3.3.5 „Besteuerung“ für Hinweise zur Besteuerung allgemein).

In einigen Ländern wie Österreich und dem Vereinigten Königreich bestehen Steuervorschriften, die dazu führen können, dass die Anteilsinhaber größere Teile der Anlagerendite aus Dachfonds zu einem höheren Satz besteuern müssen, als dies bei Single-Strategy-Fonds der Fall wäre.

Diese Steuervorschriften können Anwendung finden, wenn die Auffassung herrscht, dass die vom Anlageverwalter für die Dachfonds ausgewählten Anlagen bestimmte Tests, welche die Steuerbehörde im Wohnsitzland des betreffenden Anteilsinhabers festgelegt hat, nicht bestehen.

Im Vereinigten Königreich werden die Renditen aus Anlagen, die „nicht meldende Fonds“ darstellen, gänzlich als Einkommen behandelt und sind vom Dachfonds als Einkommen anzugeben. So wird ein größerer Teil der Rendite, die der Anteilsinhaber aus dem Dachfonds bezieht, nicht als Kapital, sondern als Einkommen behandelt und folglich zu Sätzen besteuert, die derzeit höher sind als für Kapitalgewinne.

Um die Konsequenzen dieser landesspezifischen Steuervorschriften für die Anteilsinhaber möglichst gering zu halten, bemüht sich der Anlageverwalter des Dachfonds um die Auswahl von Anlagen, bei denen es sich um „meldende Fonds“ handelt. Es ist jedoch möglich, dass diese Anlagen bestimmte strategische Ziele des Anlageverwalters nicht erfüllen und dass deshalb „nicht meldende Fonds“ erworben werden müssen.

Der Anlageverwalter wird alle gemäß den landesspezifischen Steuervorschriften erforderlichen Angaben machen, damit die Anteilsinhaber ihre Steuerverbindlichkeit im Einklang mit diesen Vorschriften berechnen können.

43. Abhängigkeit des Geschäfts von Schlüsselpersonen

Der Erfolg eines Fonds hängt wesentlich von der Fachkompetenz der Schlüsselpersonen seines Anlageverwalters ab, und eine künftige Nichtverfügbarkeit der Dienstleistungen dieser Personen kann sich negativ auf die Performance des Fonds auswirken.

44. Absicherungsrisiko

Ein Fonds kann (direkt oder indirekt) eine Absicherung vornehmen, indem er Long- und Short-Positionen in verbundenen Instrumenten eingeht. Die Absicherung gegen den Wertverlust einer Portfolioposition schließt weder Wertschwankungen solcher Portfoliopositionen noch Verluste im Fall des Rückgangs der entsprechenden Positionen aus. Absicherungsgeschäfte können die möglichen Gewinne im Fall des Wertanstiegs der Portfolioposition einschränken. Im Fall einer unvollständigen Korrelation zwischen einer Position in einem Absicherungsinstrument und der Portfolioposition, die es absichern soll, wird der gewünschte Schutz eventuell nicht erzielt und ein Fonds kann einem Verlustrisiko ausgesetzt sein. Darüber hinaus ist gegen kein Risiko eine vollständige oder perfekte Absicherung möglich, und die Absicherung ist mit ihren eigenen Kosten verbunden.

45. Risiko in Verbindung mit synthetischen Leerverkäufen

Ein Fonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um synthetische Short-Positionen aufzubauen. Wenn der Kurs des Instruments oder des Marktes, in dem der Fonds eine Short-Position aufgebaut hat, steigt, entsteht dem Fonds ein Verlust in Bezug auf diesen Kursanstieg ab dem Zeitpunkt, zu dem die Short-Position aufgebaut wurde, zuzüglich aller an

einen Kontrahenten gezahlten Prämien und Zinsen. Daher ist der Aufbau von Short-Positionen mit dem Risiko verbunden, dass Verluste überhöht werden, sodass eventuell ein über die tatsächlichen Kosten der Anlage hinausgehender Betrag verloren wird.

46. Mit der Anlage auf dem chinesischen Markt verbundene Risiken

Anleger können auch Risiken unterliegen, die spezifisch für den chinesischen Markt sind. Jede erhebliche Änderung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Volksrepublik China kann Anlagen auf dem chinesischen Markt beeinträchtigen. Der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen für Kapitalmärkte ist in der Volksrepublik China eventuell nicht so weit entwickelt wie in Industrieländern. Die chinesischen Rechnungslegungsstandards und -praktiken können erheblich von internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen. Die Abrechnungs- und Clearingsysteme der chinesischen Wertpapiermärkte sind eventuell nicht so erprobt und können höheren Risiken von Fehlern oder Ineffizienz ausgesetzt sein. Anlegern sollte außerdem bewusst sein, dass Änderungen des Steuerrechts der Volksrepublik China sich auf die Höhe der eventuell mit Anlagen in den Fonds erzielten Erträge und Kapitalerträge auswirken könnten.

47. Steuern in Verbindung mit der Anlage in Festlandchina

Erträge und Gewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien

Das Finanzministerium der VRC, die staatliche Steuerverwaltung der VRC und die CSRC haben mit den Rundschreiben Caishui [2014] Nr. 81 („Rundschreiben 81"), Caishui [2016] Nr. 127 („Rundschreiben 127") und Caishui [2021] Nr. 34 vom 14. November 2014, 1. Dezember 2016 bzw. 7. November 2021 gemeinsame Rundschreiben in Bezug auf die Besteuerungsregeln für Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect herausgegeben. Gemäß diesen Rundschreiben werden die Körperschaftsteuer, die Einkommensteuer für natürliche Personen und die Unternehmensteuer auf Gewinne, die ausländische Anleger aus dem Handel mit China A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect erzielen, mit Wirkung zum 17. November 2014, 5. Dezember 2016 bzw. 7. November 2021 vorübergehend erlassen. Ausländische Anleger müssen jedoch auf Dividenden und/oder Gratisaktien eine Quellensteuer (WIT) zum Satz von 10 % bezahlen. Diese wird von den börsennotierten Gesellschaften einbehalten und an die jeweils zuständige Steuerbehörde in der VRC abgeführt. Dividenden aus chinesischen A-Aktien fallen nicht in den Erhebungsbereich der Mehrwertsteuer (MwSt.).

Zinserträge aus in Festlandchina begebenen Anleihen/ Schuldtiteln

Am 22. November 2018 gaben das Finanzministerium und die staatliche Steuerverwaltung der VRC gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2018] Nr. 108 („Rundschreiben 108") heraus, das sich mit Steuerfragen im Zusammenhang mit Anleihezinserträgen ausländischer institutioneller Anleger aus Anlagen auf dem Anleihemarkt der VRC befasst. Laut Rundschreiben 108 sind nicht in der VRC ansässige Steuerpflichtige ohne Betriebsstätte in der VRC (oder mit einer Betriebsstätte in der VRC, wobei jedoch die diesbezüglich in der VRC erzielten Erträge nicht direkt mit dieser Betriebsstätte verbunden sind), in Bezug auf Zinserträge aus Anleihen, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 vereinnahmt werden, vorübergehend von Quellen- und Mehrwertsteuer befreit. Dies gilt unabhängig davon, ob die nicht in der VRC ansässigen Steuerpflichtigen über QFII/RQFII und/oder Bond Connect in den Anleihemarkt der VRC investieren. Rundschreiben 108 enthielt keine Angaben zur Quellen- und Mehrwertsteuer auf Erträge, die nicht in der VRC ansässige Steuerpflichtige aus Anlagen in anderen festverzinslichen Wertpapieren (z. B. forderungsbesicherte Wertpapiere, Einlagenzertifikate usw.) erhalten.

Gewinne aus dem Handel mit Anleihen/Schuldtiteln, die auf dem chinesischen Festland ausgegeben wurden

Die Steuerbehörden der VRC haben bei zahlreichen Gelegenheiten mündlich darauf hingewiesen, dass Kapitalerträge, die durch nicht in der VRC ansässige Steuerpflichtige aus der Veräußerung von chinesischen Schuldtiteln realisiert werden, als nicht in der VRC angefallene Erträge gelten und daher nicht der chinesischen Quellensteuer unterliegen. Es gibt keine spezielle schriftliche Steuervorschrift, die dies bestätigt. In der Praxis haben die chinesischen Steuerbehörden jedoch die Erhebung einer chinesischen Quellensteuer auf Erträge, die durch nicht in der VRC ansässige Steuerpflichtige aus der Veräußerung von chinesischen Schuldtiteln realisiert wurden, nicht durchgesetzt.

Mehrwertsteuerbehandlung von Gewinnen aus dem Wertpapierhandel in China

Realisierte Gewinne aus dem Handel mit marktfähigen Wertpapieren in der VRC unterliegen im Allgemeinen einer Mehrwertsteuer von 6 %; verschiedene von den Behörden herausgegebene Rundschreiben sehen jedoch Mehrwertsteuerbefreiungen für nicht in der VRC ansässige Steuerpflichtige vor, die Anlagen über QFII/RQFII, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und/oder Bond Connect tätigen.

48. China – Risiken in Verbindung mit RQFII-Status und RQFII-Quote

Anleger sollten berücksichtigen, dass der auf die Anlageverwalter zutreffende RQFII-Status ausgesetzt oder aufgehoben werden kann, wodurch die Wertentwicklung der Gesellschaft infolge des erforderlichen Verkaufs von Wertpapierbeständen beeinträchtigt werden könnte.

Anleger sollten beachten, dass es für die Aufrechterhaltung des auf die Anlageverwalter zutreffenden RQFII-Status keine Garantie gibt und auch die fortgesetzte Verfügbarkeit ihrer RQFII-Quote nicht gewährleistet werden kann. Außerdem müssen die Anleger berücksichtigten, dass der Gesellschaft von den Anlageverwaltern möglicherweise kein ausreichender Anteil an der RQFII-Quote zugeteilt wird, um allen Zeichnungsanträgen an der Gesellschaft Folge zu leisten. Auch kann es vorkommen, dass Rückgabeanträge infolge von widrigen Änderungen bei maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften nicht zeitgerecht erfüllt werden können. Der Gesellschaft steht möglicherweise keine exklusive Nutzung der gesamten, durch das staatliche chinesische Devisenamt (State Administration of Foreign Exchange; SAFE) für die Anlageverwalter eingeräumten Quote zu, da die Anlagerverwalter die RQFII-Quote, die an sich der Gesellschaft zur Verfügung gestanden wäre, nach ihrem Ermessen auch anderen Produkten zuteilen können. Derartige Einschränkungen können zu einer Abweisung von Zeichnungsanträgen und einer Aussetzung der Handelstätigkeit der Gesellschaft führen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft

aufgrund der unzureichenden RQFII-Quote, ihrer beschränkten Anlagefähigkeit oder ihrer Unfähigkeit bei der vollständigen Umsetzung bzw. Verfolgung ihrer Anlageziele oder -strategie erhebliche Verluste erleiden. Dies kann durch RQFII-bedingte Anlagebeschränkungen, die Illiquidität des chinesischen Binnenwertpapiermarktes bzw. eine Verzögerung oder Störung bei der Durchführung oder Abrechnung von Transaktionen bedingt sein.

RQFII-Quoten werden im Allgemeinen qualifizierten ausländischen Renminbi-Anlegern (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors, RQFII), beispielsweise den Anlageverwaltern, eingeräumt. Die Regeln und Einschränkungen gemäß der RQFII-Regelung gelten üblicherweise für die Anlageverwalter (in ihrer Eigenschaft als RQFII) insgesamt und nicht einfach für Anlagen, die von der Gesellschaft getätigt werden. SAFE ist mit Befugnissen ausgestattet, um aufsichtsrechtliche Sanktionen zu verhängen, falls der RQFII oder die RQFII-Depotbank (d. h. im Falle der Gesellschaft die chinesische Depotbank) eine oder mehrere Bestimmungen der von SAFE erlassenen und anwendbaren Regeln und Vorschriften („SAFE-Vorschriften“) verletzt. Jede Übertretung könnte zu einer Aufhebung der RQFII-Quote führen oder andere aufsichtsrechtliche Sanktionen zur Folge haben und so denjenigen Anteil beeinträchtigen, der von der RQFII-Quote der Anlageverwalter für die Anlagen der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurde.

49. China – Rückführungs- und Liquiditätsrisiko

Derzeit bestehen keine Einschränkungen für die Rückführung von Erlösen aus China für in Onshore-Wertpapieren investierte Fonds. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Rückführung bei Änderung der aktuellen Vorschriften nicht strengeren Regeln und Einschränkungen unterworfen wird. Dadurch kann die Liquidität des Fonds sowie seine Fähigkeit zur Erfüllung von Rückgabeanträgen im gegebenen Fall beeinträchtigt werden.

50. Risiken des chinesischen Interbankanleihemarktes

Der chinesische Onshore-Anleihemarkt besteht vorwiegend aus dem Interbankanleihemarkt und dem börsennotierten Anleihemarkt. Bei dem chinesischen Interbankanleihemarkt handelt es sich um einen im Jahr 1997 eingerichteten OTC-Markt. Derzeit erfolgt mehr als 90 % der Handelstätigkeit mit CNY-Anleihen auf dem chinesischen Interbankanleihemarkt, dessen meistgehandelten Produkte Staats- und Unternehmensanleihen, Staatsbankanleihen sowie mittelfristige Schuldscheine umfassen.

Der chinesische Interbankanleihemarkt befindet sich in einer Entwicklungs- und Internationalisierungsphase. Die Marktvolatilität und der infolge des niedrigen Handelsvolumens potenzielle Liquiditätsmangel können dazu führen, dass die Preise der auf diesem Markt gehandelten Schuldverschreibungen beträchtlichen Schwankungen ausgesetzt sind. Die auf diesem Markt investierten Fonds unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und können beim Handel mit chinesischen Onshore-Anleihen Verluste erleiden. Insbesondere können bei diesen Anleihen weite Spreads zwischen Kauf- und Verkaufskurs entstehen, sodass die betreffenden Fonds beim Verkauf dieser Anlagen erhebliche Handels- und Veräußerungskosten verbuchen müssen.

Insoweit ein Fonds auf dem chinesischen Interbankanleihemarkt des chinesischen Festlandes handelt, unterliegt er auch den diesbezüglichen Risiken im Hinblick auf Abwicklungsverfahren und Kontrahentenausfall. Es kann vorkommen, dass ein Kontrahent, mit dem der Fonds ein Geschäft abgeschlossen hat, bei der Abwicklung der Transaktion seinen Verpflichtungen zur Übergabe des entsprechenden Wertpapiers bzw. zur Glattstellung des Wertes nicht nachkommt.

Der chinesische Interbankanleihemarkt unterliegt auch aufsichtsrechtlichen Risiken.

51. China Bond Connect

Einige Fonds können gemäß ihrer Anlagepolitik über Bond Connect (wie unten beschrieben) in den CIBM investieren.

Bond Connect ist eine im Juli 2017 gestartete Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und Festlandchina, die von China Foreign Exchange Trade System and National Interbank Funding Centre („CFETS“), China Central Depositary and Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und Central Moneymarkets Unit ins Leben gerufen wurde.

Nach den geltenden Vorschriften in Festlandchina dürfen zugelassene ausländische Anleger in Anleihen investieren, die auf dem CIBM über den „Northbound Trading“ von Bond Connect („Northbound Trading Link“) gehandelt werden. Für den Northbound Trading Link wird es keine Investitionsbegrenzung geben.

Gemäß den geltenden Vorschriften in Festlandchina eröffnet eine von der Hongkonger Währungsbehörde anerkannte Offshore-Verwahrstelle (derzeit die Central Moneymarkets Unit) Treuhandsammelkonten bei der von der Chinesischen Volksbank anerkannten Onshore-Verwahrstelle (derzeit sind die China Securities Depository and Clearing Co., Ltd und die Interbank Clearing Company Limited anerkannte Onshore-Verwahrstellen). Sämtliche von zugelassenen ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Money Markets Unit registriert. Die Central Money Markets Unit hält die Anleihen als Treuhänderin.

Da die Central Moneymarkets Unit nur Treuhänderin und nicht die wirtschaftliche Eigentümerin der Wertpapiere ist, ist für Anleger folgende Information relevant: Im unwahrscheinlichen Fall, dass die Central Moneymarkets Unit einem Liquidationsverfahren in Hongkong unterworfen wird, werden die Wertpapiere nach der Rechtsordnung der Volksrepublik China nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der Central Moneymarkets Unit betrachtet. Somit stehen sie nicht zur Auszahlung an Gläubiger zur Verfügung. Die Central Moneymarkets Unit ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte einzuleiten, um Rechte der Anleger in Bezug auf Wertpapiere in der Volksrepublik China geltend zu machen. Eine mangelnde oder verspätete Erfüllung ihrer Verpflichtungen seitens der Central Moneymarkets Unit kann zum Scheitern der Abwicklung bzw. zum Verlust der vom Zentralverwahrer gehaltenen Wertpapieren und/oder Geldern führen. Infolgedessen können betreffende Fonds und Anleger Verluste erleiden. Für solche Verluste sind weder die Fonds noch der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter verantwortlich oder haftbar.

Bei Investitionen über Bond Connect erfolgen die entsprechenden Anträge, die Registrierung bei der Chinesischen Volksbank und die Kontoeröffnung einzelfallabhängig über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registrierungsstelle oder sonstige Dritte. Dementsprechend unterliegen die Fonds den Ausfall- und Fehlerrisiken seitens dieser Dritten.

Der Handel mit Wertpapieren über Bond Connect kann einem Clearing- und Abwicklungsrisiko unterliegen. Kommt die Clearingstelle der Volksrepublik China ihrer Verpflichtung zur Ausgabe von Wertpapieren/Zahlung nicht nach, so kann es für den Fonds zu Verzögerungen bei der Deckung der Verluste kommen bzw. es kann vorkommen, dass der Fonds seine Verluste nicht vollständig decken kann.

Investitionen in den CIBM über Bond Connect unterliegen ebenfalls regulatorischen Risiken. Die jeweiligen Regelungen und Vorschriften dieser Systeme können sich ändern, was sich rückwirkend auswirken kann. Wenn die zuständigen Behörden in Festlandchina das Eröffnen von Konten oder den Handel auf dem CIBM aussetzen, so ist der Fonds unter Umständen nicht mehr in der Lage, in den CIBM zu investieren. In diesem Fall wird die Fähigkeit der Fonds zur Erreichung ihrer Anlageziele beeinträchtigt.

Die Steuerbehörden in Festlandchina haben keine schriftlichen Leitlinien zur Behandlung der Einkommensteuer und anderer Steuerkategorien erlassen, die in Bezug auf den Handel auf dem CIBM von über Bond Connect handelnden zugelassenen ausländischen institutionellen Anlegern zu zahlen sind.

52. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Sämtliche Fonds, die in China investieren können, dürfen vorbehaltlich geltender aufsichtsrechtlicher Grenzen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect- und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm („Stock Connect“) in China A-Aktien investieren. Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Es zielt darauf ab, einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu schaffen. Stock Connect ermöglicht ausländischen Anlegern, über ihre Broker mit Sitz in Hongkong mit bestimmten an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notierten China A-Aktien zu handeln.

Die Fonds, die an den inländischen Wertpapiermärkten der VRC investieren wollen, können neben den QFII- und RQFII-Programmen auch Stock Connect verwenden. Somit unterliegen sie den folgenden zusätzlichen Risiken:

Allgemeines Risiko: Die maßgeblichen Verordnungen sind unerprobt und können sich ändern. Es gibt keinerlei Gewissheit dahingehend, wie sie angewandt werden und welche hiervon sich negativ auf die Fonds auswirken könnten. Stock Connect erfordert den Einsatz neuer Informationstechnologiesysteme, die aufgrund ihres grenzüberschreitenden Wesens operativen Risiken ausgesetzt sein könnten. Sollten die entsprechenden Systeme nicht richtig funktionieren, würde dies den über Stock Connect abgewickelten Handel an den Märkten in Hongkong und Shanghai/Shenzhen unterbrechen.

Clearing- und Abwicklungsrisiko: HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und beteiligen sich gegenseitig aneinander, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte zu vereinfachen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die an einem Markt angestoßen werden, nimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern vor, verpflichtet sich andererseits jedoch auch, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des jeweils anderen Marktes zu erfüllen.

Rechtliches/Wirtschaftliches Eigentum: Wenn Wertpapiere auf grenzüberschreitender Basis verwahrt werden, so ergeben sich bestimmte Risiken bezüglich des rechtlichen/wirtschaftlichen Eigentums, die mit zwingenden Anforderungen der lokalen Zentralverwahrstellen HKSCC und ChinaClear verbunden sind.

Genau wie in anderen aufstrebenden und weniger stark entwickelten Märkten auch steht der Gesetzgebungsrahmen noch am Anfang der Entwicklung des Konzepts für ein gesetzliches/formales Eigentum, ein wirtschaftliches Eigentum oder eine Beteiligung an Wertpapieren. Darüber hinaus garantiert HKSCC als Nominee-Besitzer nicht das Eigentumsrecht an über sie gehaltenen Stock Connect-Wertpapieren und ist nicht verpflichtet, das Eigentumsrecht oder sonstige mit dem Eigentum verbundene Rechte im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer durchzusetzen. Demzufolge könnte ein Gericht beschließen, dass jeglicher Nominee oder Verwahrer als eingetragener Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren das volle Eigentum an diesen hält und dass diese Stock Connect-Wertpapiere Teil eines Vermögenspools dieser Gesellschaft bilden, der zur Ausschüttung an die Gläubiger dieser Gesellschaften zur Verfügung stehen würde und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte bezüglich dieser Wertpapiere hat. Demzufolge können die Fonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum der Fonds an diesen Wertpapieren bzw. der entsprechende Anspruch darauf gewährleistet ist.

Soweit gilt, dass HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte erfüllt, sollte beachtet werden, dass die Verwahrstelle und die Fonds keine rechtliche Beziehung zu HKSCC und somit keinen direkten rechtlichen Rückgriff auf HKSCC haben, sollten die Fonds aufgrund von Nichterfüllung oder Insolvenz seitens HKSCC Verluste erleiden.

Sollte ChinaClear in Verzug geraten, ist die Haftung von HKSCC gemäß den Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche beschränkt. HKSCC wird in gutem Glauben handeln, um über verfügbare rechtliche Wege oder die Liquidation von ChinaClear die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear zu erreichen. In diesem Fall erlangen die Fonds ihre Verluste oder ihre Stock Connect-Wertpapiere womöglich nicht vollständig zurück. Zudem könnte sich der Wiedererlangungsprozess verzögern.

Operationelles Risiko: HKSCC bietet Clearing-, Abrechnungs- und Nominee-Funktionen sowie andere mit den von Teilnehmern des Marktes Hongkong durchgeführten Transaktionen verbundene Dienstleistungen. Vorschriften der VRC, die unter anderem bestimmte Verkaufs- und Kaufbeschränkungen umfassen, gelten für alle Marktteilnehmer. Im Fall eines Verkaufs ist eine Vorablieferung der Aktien an den Broker erforderlich, wodurch sich das Kontrahentenrisiko erhöht. Aufgrund solcher Anforderungen kann es vorkommen, dass die Fonds nicht in der Lage sind, Beteiligungen an China A-Aktien zeitnah zu kaufen und/oder zu veräußern.

Kontingentsbeschränkungen: Für Stock Connect gelten bestimmte Kontingentsbeschränkungen, welche die Fähigkeit der Fonds einschränken könnten, über Stock Connect zeitnah in China A-Aktien zu investieren.

Anlegerentschädigung: Der Fonds profitiert nicht von örtlichen Anlegerentschädigungsprogrammen. Stock Connect ist nur an Tagen aktiv, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und sofern Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungstagen geöffnet sind. Es kann Fälle geben, in denen ein Fonds keinen Handel mit China A-Aktien vornehmen kann, obwohl es sich für den Markt der VRC um einen normalen Handelstag handelt. Während des Zeitraums, in dem über das Stock Connect-Programm aus diesem Grund kein Handel stattfindet, können Fonds einem Preisschwankungsrisiko bezüglich China A-Aktien ausgesetzt sein.

Anlagerisiko: Die über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelten Wertpapiere können von kleineren Unternehmen stammen, die dem oben in diesem Anhang dargelegten „Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen“ unterliegen.

Mit dem Science and Technology Innovation Board (STAR Board) und/oder dem ChiNext-Markt verbundene Risiken

Ein Fonds kann über Shenzhen Hong Kong Stock Connect im Science, Technology and Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und/oder am ChiNext-Markt der SZSE anlegen. Anlagen im STAR Board und/oder am ChiNext-Markt können dem Fonds und seinen Anlegern erhebliche Verluste verursachen. Es gelten die folgenden zusätzlichen Risiken:

– *Stärkere Schwankung von Aktienkursen*

Am STAR Board und/oder am ChiNext-Markt notierte Unternehmen befinden sich üblicherweise in einer frühen Entwicklungsphase und haben eine kleinere Betriebsgröße. Dementsprechend unterliegen sie stärkeren Schwankungen von Aktienkursen und Liquidität und sind mit größeren Risiken und Umschlagraten verbunden als Unternehmen, die an den Hauptmärkten der SZSE bzw. der SSE notiert sind.

– *Risiko der Überbewertung*

Am STAR Board und/oder am ChiNext-Markt notierte Unternehmen können überbewertet sein, und eine derartig hohe Bewertung ist möglicherweise nicht aufrecht zu erhalten. Aktienkurse können wegen der geringeren Anzahl der Aktien im Streubesitz anfälliger für Manipulation sein.

– *Aufsichtsrechtliche Unterschiede*

Die Regeln und Regularien in Bezug auf Unternehmen mit Notierung am ChiNext-Markt und/oder STAR Board sind weniger strikt im Hinblick auf Rentabilität und Stammkapital als die Regeln und Regularien für die Hauptmärkte.

– *Delisting-Risiko*

Bei Unternehmen, die am STAR Board und/oder am ChiNext notiert sind, kann es häufiger und schneller zu einer Aufhebung der Notierung kommen. Dies kann sich ungünstig auf einen Fonds auswirken, wenn die Notierung von Unternehmen, in die der Fonds investiert hat, aufgehoben wird.

– *Konzentrationsrisiko (gilt für das STAR Board)*

Das STAR Board ist ein neu eingeführter Nebenmarkt, an dem in der Einführungsphase möglicherweise nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmen notiert ist. Anlagen eines Fonds im STAR Board können auf eine kleine Anzahl von Aktien konzentriert sein, wodurch der Fonds einem höheren Konzentrationsrisiko ausgesetzt ist.

53. Risiken der abgesicherten Anteilsklasse

Anteilsklassen (sofern verfügbar) können nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder in verschiedenen Währungen (jeweils eine „Referenzwährung“) angeboten werden. Anteilsklassen können auf eine Währung lautende oder währungsabgesicherte Anteilsklassen sein und werden entsprechend ausgewiesen. Währungsabgesicherte Anteilsklassen werden in einer anderen Währung als der Fondswährung angeboten, mit Ausnahme der in BRL abgesicherten Anteilsklasse, die auf die Fondswährung lautet. Aufgrund der Währungskontrollen in Brasilien verwendet die in BRL abgesicherte Anteilsklasse ein anderes Absicherungsmodell als die übrigen währungsabgesicherten Anteilklassen. Weitere Informationen über die in BRL abgesicherte Anteilsklasse finden Sie im nachstehenden Abschnitt 1.3 „Währungs- und Absicherungspolitik“.

Das Ziel einer abgesicherten Anteilsklasse besteht darin, dem Anleger die auf der Wertentwicklung beruhende Rendite der Anlagen des Fonds zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Fondswährung und der Referenzwährung reduziert werden. Infolgedessen soll erreicht werden, dass die Performance der abgesicherten Anteilsklassen der Performance der entsprechenden Anteilsklassen in der Fondswährung entspricht. Die abgesicherte Anteilsklasse beseitigt nicht die Zinsdifferenzen zwischen der Fondswährung und der Referenzwährung, da die Preise der Absicherungsgeschäfte diese Zinsdifferenzen zumindest teilweise widerspiegeln. Es kann nicht gewährleistet werden, dass sich die angewandten Absicherungsstrategien als wirksam erweisen, um das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung vollständig zu beseitigen und Performancedifferenzen zu liefern, die lediglich die gebührenbereinigten Zinsdifferenzen widerspiegeln.

Diese Absicherungsgeschäfte können, soweit zutreffend, unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zu der entsprechenden Fondswährung steigt oder fällt. Deshalb kann eine solche Absicherung den Anleger in der entsprechenden Anteilsklasse gegen einen Wertverlust der Fondswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Anleger von einer Wertsteigerung der Fondswährung profitiert.

54. Akquisitionszweckgesellschaften

Ein Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Akquisitionszweckgesellschaften investieren. Eine Akquisitionszweckgesellschaft ist ein börsennotiertes Unternehmen, das Anlagekapital aufbringt, um ein bestehendes Unternehmen zu übernehmen oder mit diesem zu fusionieren. In der Regel handelt es sich bei dem Übernahmeziel um ein bereits bestehendes privates Unternehmen, das an die Börse gehen möchte: Dies wird durch eine Übernahme durch oder eine Verbindung mit einer Akquisitionszweckgesellschaft anstelle eines herkömmlichen Börsengangs erreicht.

Eine Akquisitionszweckgesellschaft hat keine operative Vorgeschichte oder laufende Geschäftstätigkeit, abgesehen von der Absicht, ein laufendes Geschäft zu erwerben. Die Identität des Akquisitionsziels ist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Akquisitionszweckgesellschaft nach Anlegern sucht, in der Regel nicht bekannt.

Eine Akquisitionszweckgesellschaft kann zusätzliche Mittel für verschiedene Zwecke aufbringen, unter anderem zur Finanzierung der Akquisition, zur Bereitstellung von Betriebskapital für die Zeit nach der Akquisition, zur

Rücknahme der öffentlich gehandelten Aktien auf Wunsch der bestehenden Aktionäre oder einer Kombination dieser Zwecke. Diese zusätzliche Mittelbeschaffung kann in Form einer Privatplatzierung einer Klasse von Aktienwerten oder der Emission von Schuldtiteln erfolgen. Wenn es sich um Aktien handelt, gehören die bei dieser Art der Mittelbeschaffung verkauften Aktienwerte in der Regel zur gleichen Klasse von Wertpapieren, die an der Börse gehandelt werden, an der die Aktien der Akquisitionszweckgesellschaft notiert sind. Wenn es sich um Schuldtitel handelt, können diese durch das Vermögen der Akquisitionszweckgesellschaft oder durch die nach dem Erwerb bestehende Betriebsgesellschaft besichert oder unbesichert sein. Bei den Schuldtiteln kann es sich auch um Schuldtitel mit Investment Grade-Rating oder mit einem Rating unterhalb von Investment Grade handeln.

Akquisitionszweckgesellschaften können verschiedene Risiken aufweisen, wie zum Beispiel Verwässerung, Liquidität, Interessenkonflikte oder die Ungewissheit bezüglich der Identifizierung, Bewertung und Zulässigkeit des Akquisitionsziels.

Darüber hinaus unterliegt eine Investition in eine Akquisitionszweckgesellschaft vor einer Akquisition dem Risiko, dass die geplante Akquisition oder Fusion nicht die erforderliche Zustimmung der Aktionäre der Akquisitionszweckgesellschaft erhält, dass sie behördliche oder andere Genehmigungen erfordert, die sie nicht erhält, oder dass sich eine Akquisition oder Fusion nach der Durchführung als erfolglos erweist und an Wert verliert. Anlagen in Akquisitionszweckgesellschaften unterliegen auch den Risiken, die mit jeder Investition in einen Börsenneuzugang verbunden sind, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen, die noch nicht lange an der Börse vertreten sind, wie z.B. mangelnde Erfahrung im Handel, eine begrenzte Anzahl von Aktien, die für den Handel zur Verfügung stehen (d. h. „Streubesitz“) und Einschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit von Informationen über den Emittenten. Außerdem kann der Markt für Börsenneulinge ebenso wie der Markt für Börsenneuzugänge volatil sein, und die Aktienkurse von Börsenneulingen wiesen in der Vergangenheit innerhalb kurzer Zeiträume erhebliche Schwankungen auf. Alle im Zusammenhang mit einem geplanten Unternehmenszusammenschluss an der Akquisitionszweckgesellschaft getätigten Kapitalbeteiligungen werden durch die Übernahme selbst und jegliche weitere Mittelbeschaffung nach der Übernahme durch das erworbene operative Geschäft verwässert.

55. Nachhaltigkeitsrisiken

Der Anlageverwalter berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung der einzelnen Fonds. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder Umstand in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen Eintritt tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und die Renditen des Fonds verursachen könnte. Ein Beispiel für ein Umweltrisiko ist die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen aufgrund des Klimawandels und des damit verbundenen Anstiegs des Meeresspiegels. Überschwemmungen könnten eine Vielzahl von Emittenten wie Immobiliengesellschaften und Versicherer betreffen und den Wert von Anlagen in diese Unternehmen negativ beeinflussen. Ein Beispiel für ein soziales Risiko sind unrechtmäßige Arbeitspraktiken wie Kinderarbeit. Unternehmen, bei denen solche Praktiken festgestellt werden oder die mit Lieferanten zusammenarbeiten, von denen sie wissen, dass sie diese Praktiken angewandt haben, können gegen geltende Gesetze verstoßen und/oder vom Markt negativ wahrgenommen werden. Ein Beispiel für ein Unternehmensführungsrisiko ist die Notwendigkeit, die Geschlechtervielfalt sicherzustellen. Wenn die Berichte eines Unternehmens einen Mangel an Diversität zeigen oder in den Medien über Diskriminierung innerhalb des Unternehmens aufgrund des Geschlechts berichtet wird, kann dies die Marktstimmung in Bezug auf das Unternehmen negativ beeinflussen und sich auf den Aktienkurs auswirken. Es besteht außerdem das Risiko, dass neue Vorschriften, Steuern oder Industriestandards zum Schutz oder zur Förderung nachhaltiger Unternehmen und Praktiken eingeführt werden – solche Änderungen können sich negativ auf Emittenten auswirken, die schlecht in der Lage sind, sich an neue Anforderungen anzupassen.

Bestimmte Fonds können das Ziel haben, nachhaltige Anlagen zu tätigen und/oder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen, die sie durch die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien bei den vom Anlageverwalter gewählten Anlagen erreichen. Diese Kriterien können je nach Anlagestrategie variieren. Diese Fonds können infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben und können auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht mit ihren Nachhaltigkeitskriterien übereinstimmen. Ein nachhaltiger Fonds kann sich im Vergleich zu anderen Fonds, die keine ähnlichen Kriterien für ihre Anlagen anwenden, schlechter entwickeln. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was eine nachhaltige Anlage ausmacht, kann ein solcher Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln.

Der regulatorische Rahmen für nachhaltige Produkte und nachhaltiges Investieren entwickelt sich schnell weiter. Daher können sich die Ziele und Anlagen der Fonds im Laufe der Zeit ändern, um neuen Anforderungen oder geltenden regulatorischen Vorgaben zu entsprechen.

56. Globale Mindeststeuer

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat sich für die Einführung einer globalen Mindeststeuer eingesetzt, und viele Länder haben sich darauf verständigt, eine solche Steuer einzuführen. Mit der globalen Mindeststeuer soll sichergestellt werden, dass Großkonzerne mit Unternehmen in zwei oder mehreren Ländern (d. h. multinationale Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz von mehr als 750 Mio. EUR) einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % auf ihre Erträge in jedem Land, in dem sie tätig sind, zahlen müssen. Wenn die Steuerschuld eines Unternehmens in einem Land weniger als 15 % beträgt, wird diese in der Regel auf 15 % „aufgestockt“, um die Mindestbesteuerung zu erreichen.

Die Vorschriften für die globale Mindeststeuer der OECD sind komplex, und die Umsetzung in den Ländern ist unterschiedlich. Die lokalen Vorschriften enthalten in der Regel verschiedene Ausnahmen und Ausschlüsse. Zwar gibt es eine generelle Ausnahmeregelung für Investmentfonds, diese gilt aber nur dann, wenn der Investmentfonds das Unternehmen ist, das der multinationale Konzern besitzt. Wenn ein großer multinationaler Konzern in einen Fonds investiert, besteht daher das Risiko, dass die globalen Mindeststeuervorschriften für diesen Fonds gelten, so dass unter bestimmten Umständen eine Steuer oder eine andere damit verbundene Verbindlichkeit dem Fonds oder einer anderen Person entstehen kann. Wenn der Fonds einer

solchen globalen Mindestbesteuerung unterliegt (oder anderweitig direkt oder indirekt die Kosten dafür trägt), hätte dies Auswirkungen auf den NIW des Fonds.

In der EU wurden die Vorschriften zur globalen Mindeststeuer mit der Richtlinie des Rates (2022/2523) eingeführt. Die EU-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umzusetzen. Luxemburg hat dies durch die Verabschiedung des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 getan, das für Steuerjahre gilt, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Auch andere EU-Mitgliedstaaten haben die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Die Anleger der Fonds sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft von ihnen Informationen verlangen kann, um die Position des jeweiligen Fonds in Bezug auf relevante Vorschriften zur globalen Mindeststeuer zu prüfen und gegebenenfalls mit der luxemburgischen Steuerbehörde und anderen lokalen Steuerbehörden in Kontakt zu treten.

Anleger, die institutionelle Anleger sind, sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass sie der im Antragsformular angegebenen Entschädigung unterliegen, wenn in einem Land eine Steuer und/oder andere damit zusammenhängende Verbindlichkeiten aufgrund von oder in Verbindung mit den Vorschriften über die globale Mindeststeuer für einen Fonds infolge ihrer Anlage (zu einem beliebigen Zeitpunkt) in den Fonds entstehen.

Anhang III

Angaben zu den Fonds

Die Gesellschaft ist so strukturiert, dass sie Anlegern die Möglichkeit bietet, flexibel zwischen Investment-Portfolios mit unterschiedlichen Anlagezielen und Risikostufen zu wählen.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik, die nachstehend beschrieben werden, sind für die Anlageverwalter der einzelnen Fonds verbindlich. Es besteht jedoch keine Garantie, dass ein Anlageziel erreicht wird.

Wenn ein Fonds auf eine Region oder ein Land Bezug nimmt, bedeutet dies, dass er in Unternehmen investiert oder ein Engagement in Unternehmen eingeht, die ihren Hauptsitz in dieser Region oder diesem Land haben, dort eingetragen oder notiert sind oder dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben.

Für die spezifischen Anlageziele und Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds gelten folgende Bestimmungen: Jeder Fonds wird aktiv verwaltet und investiert, in Übereinstimmung mit seinem Namen oder seiner Anlagepolitik, entweder direkt oder (falls angegeben) über Derivate in Anlagen, die sich auf die im Anlageziel und der Anlagepolitik angegebenen Währungen, Wertpapierarten, Länder, Regionen oder Branchen beziehen.

Ein Hinweis in der Beschreibung der Anlagepolitik eines Fonds auf Anlagen in Unternehmen in einem speziellen Land oder einer speziellen Region bedeutet (sofern keine weiteren Angaben gemacht werden), dass in Unternehmen investiert wird, die in diesem Land oder dieser Region eingetragen sind, dort ihren Hauptsitz haben, notiert sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Ein Fonds kann in übertragbare Wertpapieren anlegen, die auf dem CIBM (darunter über Bond Connect) oder auf einem anderem geregelten Markt in China (darunter über Stock Connect) gehandelt werden, soweit sie Teil des im „Anlageziel“ und in der „Anlagepolitik“ des Fonds angegeben Anlageuniversums sind.

Ein Fonds hält höchstens 5 % seines Vermögens in den einzelnen folgenden Anlageklassen: notleidende Wertpapiere, forderungsbesicherte/hypothekenbesicherte Wertpapiere, rohstoffbezogene Instrumente, China A-Aktien, bedingte Wandelanleihen, Katastrophen-Anleihen, am STAR Board und am ChiNext notierte Anteile oder Akquisitionszweckgesellschaften, es sei denn, in der Anlagepolitik ist etwas anderes festgelegt.

Im Falle eines Fonds, der in andere Investmentfonds investieren kann, können die Zielfonds andere Anlagestrategien oder -Beschränkungen haben als der Fonds. Wenn ein Fonds angibt, dass er in Investmentfonds investieren darf, kann dies auch Schroder Funds umfassen.

Wenn ein Fonds angibt, dass er einen bestimmten Mindestprozentsatz seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, ist der Verweis auf „Vermögen“ als Bezugnahme auf das Nettovermögen oder den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zu verstehen.

Wenn ein Fonds angibt, dass er einen bestimmten Mindestprozentsatz seines Vermögens (i) in nachhaltige Anlagen gemäß der Definition der Offenlegungsverordnung investiert, oder (ii) investiert, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, darf dieser Prozentsatz unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend überschritten werden. Der Anlageverwalter kann z. B. das Engagement des Fonds als Reaktion auf ungünstige Markt- und/oder Konjunkturbedingungen und/oder erwartete Volatilität anpassen, wenn dies nach Ansicht des Anlageverwalters im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber ist.

Nachhaltigkeitswerte

Wenn in der Anlagepolitik eines Fonds angegeben ist, dass der Fonds einen bestimmten Nachhaltigkeitswert (entweder insgesamt oder in Bezug auf eine bestimmte Kennzahl wie z. B. die Kohlenstoffintensität) im Vergleich zu einer genannten Benchmark erreichen wird, bedeutet dies nicht, dass der Fonds durch diese Benchmark eingeschränkt ist oder eine finanzielle Rendite im Verhältnis zu dieser Benchmark anstrebt, sofern nichts Anderweitiges angegeben ist. Wenn Fonds das Ziel einer nachhaltigen Anlage verfolgen oder ökologische oder soziale Merkmale aufweisen, werden die Einzelheiten darüber, wie das Ziel oder die Merkmale erreicht werden, in der Anlagepolitik des Fonds und unter „Nachhaltigkeitskriterien“ im Abschnitt „Merkmale des Fonds“ dargelegt.

Alle Nachhaltigkeitswerte oder andere Schwellenwerte, die in den Nachhaltigkeitskriterien eines Fonds festgelegt sind, werden über einen Zeitraum gemessen, den der Anlageverwalter dafür als angemessen erachtet. Wenn in der Anlagepolitik eines Fonds beispielsweise vorgesehen ist, dass der Fonds einen höheren allgemeinen Nachhaltigkeitswert beibehalten wird als ein benannter Vergleichswert, bedeutet das, dass der gewichtete Durchschnittswert des Fonds, der mit einem der proprietären Nachhaltigkeitstools des Anlageverwalters während des vorhergehenden Sechsmonatszeitraums ermittelt wurde, höher als der Wert des Vergleichswerts im selben Zeitraum liegen wird, wobei Monatsabschlussdaten als Grundlage herangezogen werden. Wenn in der Anlagepolitik eines Fonds vorgesehen ist, dass der Fonds einen positiven absoluten Nachhaltigkeitswert beibehalten wird, bedeutet das, dass der gewichtete Durchschnittswert des Fonds, der mit einem der proprietären Nachhaltigkeitstools des Anlageverwalters während des vorhergehenden Sechsmonatszeitraums ermittelt wurde, höher als Null im selben Monat liegen wird, wobei Monatsabschlussdaten als Grundlage herangezogen werden.

Die proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders generieren Bewertungen anhand bestimmter Kennzahlen, und die Art und Weise, wie die Bewertungen generiert werden, kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders können Daten Dritter (einschließlich Schätzungen Dritter) sowie eigene Annahmen von Schroders für die Modellierung nutzen und das Ergebnis kann von anderen Nachhaltigkeitstools und -Maßstäben abweichen. Schroders kann die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit dieser Daten und Schätzungen Dritter nicht bestätigen. Die Generierung von Scores beinhaltet ein Element der Beurteilung und Subjektivität über die verschiedenen von Schroders gewählten Kennzahlen hinweg. Im Zuge der Weiterentwicklung der proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders können Änderungen an der Art und Weise der Anwendung von Kennzahlen zu Änderungen der

Bewertung eines Emittenten und letztendlich der Gesamtbewertung des Fonds/Portfolios führen. Gleichzeitig kann sich natürlich die Performance des Emittenten verbessern oder verschlechtern. Ein Emittent wird anhand der anwendbaren Kennzahlen bewertet und kann bei einigen Kennzahlen besser oder schlechter abschneiden als bei anderen. Die Bewertungen werden kombiniert, um eine Gesamtnettobewertung für den Emittenten zu erhalten.

Die proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders decken möglicherweise nicht alle Beteiligungen des Fonds ab. In diesem Fall kann Schroders eine Reihe alternativer Methoden zur Bewertung der jeweiligen Beteiligung anwenden. Darüber hinaus werden bestimmte Arten von Vermögenswerten (z. B. Barmittel) als neutral behandelt und daher von unseren proprietären Tools nicht berücksichtigt. Andere Arten von Vermögenswerten wie Aktienindizes und Indexderivate werden möglicherweise nicht durch unsere proprietären Tools berücksichtigt. In diesen Fällen werden sie aus dem Nachhaltigkeitswert des Fonds ausgeschlossen. Das würde bedeuten, dass die ökologischen und/oder sozialen Eigenschaften oder das nachhaltigkeitsorientierte Anlageziel des Fonds (gegebenenfalls) nicht für die Positionen des Fonds in diesen Vermögenswerten gelten.

Benchmarks

Wenn sich die Anlagepolitik eines Fonds auf eine Benchmark bezieht, beruht die Einbeziehung auf folgenden Gründen:

- Bei einer Vergleichsbenchmark wurde die Benchmark einbezogen, da sie sich für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.
- Bei einer Zielbenchmark, die ein Finanzindex ist, wurde die Benchmark einbezogen, da sie die Arten von Beteiligungen repräsentiert, in die der Fonds wahrscheinlich investiert. Sie ist daher ein angemessenes Ziel in Bezug auf die Rendite, die der Fonds anstrebt.
- Bei einer Zielbenchmark, die kein Finanzindex ist, wurde die Benchmark einbezogen, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen oder diese übertreffen soll, wie im Anlageziel angegeben. Der Fonds kann auch eine Vergleichsbenchmark angeben, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.
- Bei einer einschränkenden Benchmark wurde die Benchmark einbezogen, da der Anlageverwalter in Bezug auf den Wert, den Kurs oder die Komponenten der Benchmark eingeschränkt ist, wie im Anlageziel angegeben.

Einsatz von Derivaten

Gemäß der jeweiligen Anlagepolitik und den nachfolgend angegebenen besonderen Risikohinweisen kann jeder Fonds Long- und Short-Derivate einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren (dies umfasst auch das Management von Zins- und Währungsrisiken) oder den Fonds effizienter zu verwalten. Zu diesen Derivaten zählen unter anderem außerbörslich gehandelte und/oder börsengehandelte Optionen, Futures (einschließlich von Währungs-Futures), Optionen auf Futures, Optionsscheine, Swaps (einschließlich von Total Return Swaps, Portfolioswaps, Währungsswaps, Zinsswaps, Credit Default Swaps und Credit Default Swap-Indizes), Differenzkontrakte, Terminkontrakte (einschließlich von Devisenterminkontrakten), Credit Linked Notes und/oder eine Kombination der vorstehend genannten Instrumente. Die meisten Long-Positionen jedes Fonds sind ausreichend liquide, um jederzeit die Verpflichtungen des betreffenden Fonds zu erfüllen, die sich aus seinen Short-Positionen ergeben.

Erwartete Hebelwirkung:

- Fonds, die das Gesamtrisiko anhand eines Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes quantifizieren, legen ihre jeweils erwartete Hebelwirkung offen.
- Bei der erwarteten Hebelwirkung handelt es sich um einen Indikator, nicht um einen aufsichtsrechtlichen Grenzwert. Die Hebelung des Fonds kann über diesem Erwartungswert liegen, sofern der Fonds auch weiterhin seinem Risikoprofil entspricht und seine VaR-Grenze einhält.
- Im Jahresbericht ist die tatsächliche Hebelung über den abgelaufenen Zeitraum gemeinsam mit zusätzlichen Erläuterungen zu diesem Wert enthalten.
- Die Hebelwirkung ist eine Kennzahl für (i) die Verwendung von Derivaten und (ii) die Wiederanlage von Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements. Sonstige physische Vermögenswerte, die direkt im Portfolio der betreffenden Fonds gehalten werden, fließen nicht ein. Sie stellt zudem nicht das Ausmaß potenzieller Kapitalverluste dar, die ein Fonds erleiden könnte.

 Die Hebelwirkung wird berechnet anhand (i) der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente, die der Fonds abgeschlossen hat, und dargestellt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds, sowie (ii) der etwaigen zusätzlichen Hebelwirkung, die bei der Wiederanlage von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements entsteht.

 Anhand dieser Methode ist es nicht möglich,

 - zwischen Finanzderivaten, die für Anlage- und für Absicherungszwecke verwendet werden, zu unterscheiden. Folglich leisten Strategien, die auf Risikosenkung abzielen, einen Beitrag dazu, dass sich die Hebelwirkung des Fonds insgesamt erhöht. Derivatepositionen zu saldieren. Folglich können Fortschreibungen von Derivaten und Derivatestrategien, die auf einer Kombination von Long- und Shortpositionen basieren, dazu beitragen, dass die Hebelwirkung stark steigt, während sie das Gesamtrisiko des Fonds nicht oder nur in geringem Umfang erhöhen.
 - die zugrunde liegende Volatilität von Vermögenswerten zu berücksichtigen oder zwischen kurz- und langlaufenden Vermögenswerten zu unterscheiden. Folglich ist ein Fonds, der eine hohe Hebelwirkung aufweist, nicht notwendigerweise mit höheren Risiken behaftet als ein Fonds mit niedriger Hebelwirkung.

Nähere Angaben zu den jeweiligen Fonds finden Sie nachstehend. Die mit einem Asteriskus (*) versehenen Fonds sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nicht zur Zeichnung verfügbar. Diese Fonds werden nach Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt und dieser Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Im Verkaufsprospekt definierte Begriffe und Ausdrücke haben in diesem Anhang (unter der jeweiligen Beschreibung der einzelnen Fonds) dieselbe Bedeutung, sofern sie hier nicht anderweitig definiert sind.

Kategorie 1 – Extern verwaltete Fonds

Schroder GAIA BlueTrend

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, über einen Zeitraum von drei Jahren eine positive Rendite nach Abzug der Gebühren zu erzielen, indem er an den Märkten für fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Währungen und Rohstoffe weltweit investiert.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert direkt (durch physische Bestände) und/oder indirekt (über Derivate) in fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Währungen und Rohstoffmärkte weltweit sowie in Investmentfonds, die in diese Instrumente investieren.

Der Anlageverwalter hat ein ausgereiftes, computergestütztes System entwickelt, welches anhand quantitativer Analysen Trends und Preismuster identifiziert, um so Handelsgeschäfte zu bestimmen, die anschließend platziert werden. Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich Chancen zunutze zu machen, bei denen Preise dauerhafte und identifizierbare auf- oder abwärts gerichtete Trends aufweisen.

Anlagen in Rohstoffen erfolgen indirekt über i) Derivate (einschließlich Total-Return-Swaps), deren Basiswerte aus zulässigen diversifizierten Rohstoffindizes oder anderen zulässigen Basiswerten bestehen, und/oder über ii) zulässige übertragbare Wertpapiere, in die kein Derivat eingebettet ist. Der Fonds erwirbt direkt keine physischen Rohstoffe. Er investiert auch nicht direkt in Derivate, bei deren Basiswerten es sich um physische Rohstoffe handelt.

Das Engagement des Fonds bei einem einzelnen Rohstoff beträgt maximal 20 % des Fondsvermögens (bzw. 35 % im Fall eines einzigen Rohstoffs unter außergewöhnlichen Marktbedingungen; dies kann der Fall sein, wenn ein bestimmter Rohstoff im Ganzen innerhalb eines diversifizierten Rohstoffindexes übermäßig dominant ist). Das Gesamtengagement des Fonds bei einem einzelnen Rohstoff wird (bei Berechnung auf Nettobasis) entweder eine Long- oder eine Short-Position darstellen.

Der Fonds setzt Derivate (einschließlich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) dauerhaft extensiv zum Aufbau von Long- und Short-Engagements ein, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren (einschließlich Steuerung von Zins- und Währungsrisiken) oder den Fonds effizienter zu verwalten. Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente und Indizes, in die der Fonds ansonsten gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik direkt investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte werden insbesondere eingesetzt, um ein Long- und Short-Engagement in Bezug auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie Rohstoffindizes einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 200 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 10 % bis 150 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein. Der Fonds darf synthetische Short-Positionen halten und kann netto long oder netto short sein, wenn Long- und Short-Positionen kombiniert werden.

Zur Erreichung seiner Anlageziele und/oder zum Zwecke der Kapitalwertbeschaffung und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen darf der Fonds Barmittel halten (vorbehaltlich der in Anhang I aufgeführten Einschränkungen) und in Geldmarktanlagen sowie liquide Mittel investieren, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt. Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds anlegen.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilsklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (siehe Abschnitt 2.3).

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte im Hinblick auf sein Performanceziel – der Erwirtschaftung einer positiven Rendite über einen Zeitraum von drei Jahren – beurteilt und mit dem HFRX Macro: Systematic Diversified CTA Index verglichen werden. Die Vergleichsbenchmark wird nur zu Performance-Vergleichszwecken angegeben und hat keinen Einfluss darauf, wie der Anlageverwalter das Vermögen des Fonds investiert. Der Anlageverwalter investiert auf diskretionärer Basis. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Fonds von jenen der Vergleichsbenchmark abweichen dürfen. Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen soll, wie im Anlageziel angegeben. Die Vergleichsbenchmark wurde ausgewählt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.

Gesamtrisiko

Der Fonds setzt die absolute Value-at-Risk(VaR)-Methode zur Messung seines Marktrisikos ein.

Erwartete Hebelwirkung

3.500 % des gesamten Nettovermögens

Zur Umsetzung seiner Anlagestrategie setzt der Fonds in erheblichem Maße derivative Finanzinstrumente ein, die eine hohe Hebelwirkung erzeugen können.

Wenn sich am Markt entsprechende Chancen ergeben, kann die Hebelung des Fonds deutlich höher ausfallen, da der Fonds Instrumente wie z. B. kurzfristige Zinskontrakte einsetzt, die eine erhebliche Bruttohebelung erfordern, um ein begrenztes Risiko zu erzielen.

Dieser Fonds ist kein gehebeltes Finanzinstrument

Dieser Fonds verwendet zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente. Das Gesamtrisiko wird gemäß den Vorschriften zur Risikomessung bei OGAW nach dem absoluten VaR-Ansatz überwacht. Diese Instrumente erzeugen eine Hebelwirkung. Der Fonds selbst ist jedoch kein gehebeltes Finanzinstrument, wie in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) näher beschrieben. Weitere Einzelheiten zum absoluten VaR-Ansatz finden Sie in Anhang I. Zusätzlich zu diesen aufsichtsrechtlichen

Beschränkungen hat Schroders interne Kontrollen für das Gesamtrisiko eingeführt, um das Gesamtrisiko gegebenenfalls einzuschränken und/oder hervorzuheben.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Systematica Investments Limited Systematica Investments Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach dem Companies (Jersey) Law 1991 konstituiert und am 21. Oktober 2014 gegründet wurde. Systematica Investments Limited fungiert als Komplementärin (general partner) der Systematica Investments LP, einer „Limited Partnership"-Gesellschaft nach dem Recht von Guernsey, die am 5. November 2014 gemäß dem Limited Partnerships (Guernsey) Law 1995 gegründet wurde. Systematica Investments Limited wird in ihrer Eigenschaft als Komplementärin der Systematica Investments LP von der Jersey Financial Services Commission gemäß dem Financial Services (Jersey) Law 1998 reguliert.
Unteranlageverwalter	Eine aktuelle Liste der bestellten Unteranlageverwalter ist auf der Website https://www.schroders.com/en-lu/lu/professional/funds-and-strategies/funds-in-focus/schroder-gaia-range/ verfügbar. Diese Liste wird auch in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft veröffentlicht.
Handelsschlusszeit [1]	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, zwei Geschäftstage vor einem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfügbar. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungs-, Rückgabe- und Umtauschanträge nur auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt werden, der für Handelstage berechnet wird. Der Nettoinventarwert je Anteil, der für Nicht-Handelstage berechnet wird, dient lediglich der Information und der Berechnung von Gebühren.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse [2]	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise [3]	Der Fonds nutzt eine erhebliche Hebelung über derivative Finanzinstrumente, die sowohl die Gewinne als auch die Verluste seiner Anlagen vergrößern und in größeren Fluktuationen seines Nettoinventarwerts resultieren wird. Dies erhöht das Risiko des Fonds im Vergleich zu einem nicht gehebelten Fonds erheblich. Eine Hebelung tritt ein, wenn das gesamte wirtschaftliche Engagement des Fonds den Betrag der investierten Vermögenswerte übersteigt. Durch Total Return Swaps auf Indizes und Anleihen eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement in Kreditrisiken erhöhen. Der Fonds kann in rohstoffbezogene Wertpapiere investieren, unter anderem auch in Rohstoff-Futures und börsengehandelte Rohstofffonds. Rohstoffbezogene Wertpapiere sind starken Kursschwankungen ausgesetzt. Rohstoffmärkte werden durch eine ganze Reihe von Faktoren beeinflusst, u. a. durch sich ändernde Angebots- und Nachfrageverhältnisse, Wetter, staatliche, landwirtschaftliche, kaufmännische und handelspolitische Programme und Richtlinien, die darauf ausgelegt sind, Rohstoffpreise zu beeinflussen, weltpolitische und wirtschaftliche Ereignisse und Änderungen von Zinssätzen. Insbesondere Positionen in Rohstoff-Futures können illiquide sein, da bestimmte Rohstoffbörsen die Kursschwankungen für bestimmte Futures während eines Tages durch Bestimmungen einschränken, die als „tägliches Kursschwankungslimit" oder „Tageslimit" bezeichnet werden. Bei solchen Tageslimits dürfen an einem Handelstag keine Handelsgeschäfte zu Preisen getätigt werden, die die Tageslimits überschreiten. Wenn der Kurs eines bestimmten Future-Kontrakts um einen Betrag in Höhe des täglichen Kursschwankungslimits gestiegen oder gefallen ist, können Positionen dieses Future-Kontrakts nur noch ge- oder verkauft werden, wenn Händler bereit sind, Geschäfte innerhalb dieses Limits zu tätigen. Der Anlageverwalter wird bestimmte quantitative Anlagestrategien einsetzen, die einer Reihe von Risiken unterliegen, einschließlich unter anderem der Abhängigkeit von proprietären oder im Rahmen von Lizenzen genutzten Technologien. Somit kann die Abhängigkeit von derartigen Technologien oder Strategien oder deren Versagen sich erheblicher auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die Anlageziele des Fonds zu erreichen, als dies bei Fonds der Fall ist, die nicht von derartigen Technologien oder Strategien abhängig sind. Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, nach Abzug der Gebühren das Anlageziel des Fonds in allen Anteilsklassen zu erreichen.

[1] Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Handelstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilsinhaber gleich behandelt werden.

[2] Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

[3] Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken" enthalten.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die eher an einer Maximierung der langfristigen Renditen interessiert sind als an der Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste. Der Fonds ist nicht für Kleinanleger gedacht, es sei denn, diese werden von einem professionellen Anlageberater beraten oder sind versierte Anleger. Als versiert gelten Anleger, die: a) die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Fonds verstehen und somit eine fundierte Anlageentscheidung treffen können; und b) über Kenntnisse und Anlageerfahrung im Zusammenhang mit Finanzprodukten, die (wie dieser Fonds) komplexe Derivate und/oder Derivatstrategien einsetzen, sowie bezüglich der Finanzmärkte allgemein verfügen.
Performancegebühr	10 % (der Multiplikator) der absoluten Outperformance gegenüber einer High Water Mark gemäß der in Abschnitt 3.2(B) beschriebenen Methode.
Besondere Kostenhinweise	Der Fonds wird Strategien einsetzen, bei denen häufig mit Wertpapieren gehandelt wird. Da Provisionen und Maklercourtagen pro Transaktion anfallen, können dem Fonds höhere Kosten entstehen als einem Fonds, der weniger häufig handelt.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folge-zeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag [4]
A	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 3 %
C	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
C1	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
E	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
I	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt
N	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt
X	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
X1-X5	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y1-Y5	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt

Anteilsklassen	Managementgebühr [5]	Vertriebsgebühr [5]	Performancegebühr
A	1,60 %	Entfällt	Ja
C	1,00 %	Entfällt	Ja
C1	1,00 %	Entfällt	Ja
E	1,00 %	Entfällt	Ja
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt
N	1,00 %	Entfällt	Ja
X	Bis zu 1,00 %	Entfällt	Ja
X1-X5	Bis zu 1,00 %	Entfällt	Ja
Y	Bis zu 1,60 %	Entfällt	Ja
Y1-Y5	Bis zu 1,60 %	Entfällt	Ja

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

[4] Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

[5] Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Schroder GAIA Contour Tech Equity

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, über einen Zeitraum von drei Jahren eine positive Rendite nach Abzug von Gebühren zu erzielen, die über dem Secured Overnight Financing Rate (SOFR) liegt, indem er in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere weltweit investiert, einschließlich aus Schwellenmärkten.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und legt in Long- und Short-Positionen bei Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren an, die von Unternehmen begeben wurden, die in den Sektoren Technologie, Medien und Telekommunikation tätig bzw. mit diesen Sektoren verbunden sind. Der Fonds kann außerdem in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren anlegen.

Die Anlagen werden direkt (durch physische Bestände) und/oder indirekt (über Derivate) vorgenommen. Der Fonds setzt Derivate (einschließlich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) dauerhaft zum Aufbau von Long- und Short-Engagements ein, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren (einschließlich Steuerung des Währungsrisikos) oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds verfügt über die Flexibilität, das mit den Anlagen des Fonds verbundene Währungsrisiko zu übernehmen. Wenn der Fonds Total Return Swaps einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente und Indizes, in die der Fonds ansonsten gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik direkt investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte werden insbesondere eingesetzt, um Long- und Short-Engagements in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aufzubauen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 325 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 125 % bis 275 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein. Der Fonds kann netto long oder netto short sein, wenn Long- und Short-Positionen kombiniert werden.

Zur Erreichung seiner Anlageziele und/oder zum Zwecke der Kapitalwertbeschaffung und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen darf der Fonds Barmittel halten (vorbehaltlich der in Anhang I aufgeführten Einschränkungen) und in Geldmarktanlagen sowie liquide Mittel investieren, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt. Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds anlegen.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilsklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (siehe Abschnitt 2.3).

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte im Hinblick auf sein Performanceziel – den Secured Overnight Financing Rate (SOFR) über einen Zeitraum von drei Jahren nach Abzug der Gebühren zu übertreffen – beurteilt und mit dem S&P 500 Net TR Index verglichen werden. Die Vergleichsbenchmark wird nur zu Performance-Vergleichszwecken angegeben und hat keinen Einfluss darauf, wie der Anlageverwalter das Vermögen des Fonds investiert. Es wird erwartet, dass sich das Anlageuniversum des Fonds in begrenztem Umfang direkt oder indirekt mit den Bestandteilen der Vergleichsbenchmark überschneidet. Der Anlageverwalter investiert auf diskretionärer Basis. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Fonds von jenen der Vergleichsbenchmark abweichen dürfen. Der Anlageverwalter investiert in Unternehmen oder Sektoren, die nicht in der Vergleichsbenchmark enthalten sind. Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen soll, wie im Anlageziel angegeben. Die Vergleichsbenchmark wurde ausgewählt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.

Gesamtrisiko

Der Fonds setzt die absolute Value-at-Risk(VaR)-Methode zur Messung seines Marktrisikos ein.

Erwartete Hebelwirkung

450 % des gesamten Nettovermögens

Die Hebelwirkung kann höher sein, wenn die Volatilität nachhaltig sinkt, wenn Kursrückgänge an den Märkten erwartet werden oder wenn sich am Markt bestimmte Chancen ergeben.

Dieser Fonds ist kein gehebeltes Finanzinstrument

Dieser Fonds verwendet zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente. Das Gesamtrisiko wird gemäß den Vorschriften zur Risikomessung bei OGAW nach dem absoluten VaR-Ansatz überwacht. Diese Instrumente erzeugen eine Hebelwirkung. Der Fonds selbst ist jedoch kein gehebeltes Finanzinstrument, wie in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) näher beschrieben. Weitere Einzelheiten zum absoluten VaR-Ansatz finden Sie in Anhang I. Zusätzlich zu diesen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen hat Schroders interne Kontrollen für das Gesamtrisiko eingeführt, um das Gesamtrisiko gegebenenfalls einzuschränken und/oder hervorzuheben.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Contour Asset Management, LLC Contour Asset Management, LLC ist eine in New York, USA konstituierte Gesellschaft und wurde am 9. Juli 2010 gegründet. Sie wird durch die Securities and Exchange Commission (USA) gemäß dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 reguliert.

Handelsschlusszeit [1]	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Geschäftstag, der vor einem Handelstag liegt
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfügbar. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungs-, Rückgabe- und Umtauschanträge nur auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt werden, der für Handelstage berechnet wird. Der Nettoinventarwert je Anteil, der für Nicht-Handelstage berechnet wird, dient lediglich der Information und der Berechnung von Gebühren.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse [2]	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise [3]	Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann zu einer höheren Volatilität bei den Anteilspreisen führen, was höhere Verluste für den Anleger zur Folge haben kann. Durch Total Return Swaps auf Aktien eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement gegenüber mit Aktien verbundenen Risiken erhöhen. Der Fonds kann umfangreiche Positionen bei Unternehmen einrichten, die auf einen einzelnen Sektor und/oder eine einzelne geografische Region konzentriert sind. Dies kann zur Folge haben, dass der Wert des Fonds innerhalb eines kurzen Zeitraums stark steigt oder fällt, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken kann. Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, nach Abzug der Gebühren das Anlageziel des Fonds in allen Anteilsklassen zu erreichen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die eher an einer Maximierung der langfristigen Renditen interessiert sind als an der Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste.
Performancegebühr	20 % (der Multiplikator) der absoluten Outperformance gegenüber der Benchmark (Hurdle), dem Secured Overnight Financing Rate (SOFR) (die brasilianische CETIP DI Interbank Einlagensatz-Benchmark für in BRL abgesicherte Anteilsklassen) vorbehaltlich einer High Water Mark, die gemäß der in Abschnitt 3.2(A) beschriebenen Methode ermittelt wird. Bei Anteilsklassen, deren Währungsrisiko abgesichert ist, kann die entsprechende Hürde mit Währungsabsicherung (einschließlich währungsäquivalenten Geldmarktreferenzwerts) zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen werden.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folge-zeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag [4]
A	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 3 %
A1	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 2 %
C	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
C1	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
E	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
I	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt
X	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
X1-X5	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y1-Y5	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt

[1] Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Handelstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilsinhaber gleich behandelt werden.

[2] Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

[3] Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.

[4] Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben und machen 3,09278 % des Nettoinventarwertes pro A-Anteil und 1,0101 % des Nettoinventarwerts pro C-, C1- und E-Anteil aus.

Anteilsklassen	Managementgebühr [5]	Vertriebsgebühr [5]	Performancegebühr
A	2,00 %	Entfällt	Ja
A1	2,00 %	0,50 %	Ja
C	1,25 %	Entfällt	Ja
C1	1,25 %	Entfällt	Ja
E	1,00 %	Entfällt	Ja
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt
X	Bis zu 1,25 %	Entfällt	Ja
X1-X5	Bis zu 1,25 %	Entfällt	Ja
Y	Bis zu 2,00 %	Entfällt	Ja
Y1-Y5	Bis zu 2,00 %	Entfällt	Ja

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

[5] Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Schroder GAIA Egerton Equity

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, über einen Zeitraum von drei Jahren eine positive Rendite nach Abzug von Gebühren zu erzielen, indem er in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus aller Welt, einschließlich aus Schwellenmärkten, investiert.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und geht Long- und Short-Engagements in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, fest und variabel verzinslichen Wertpapieren und Investmentfonds, die in solche Instrumente investieren, ein.

Die Anlagen werden direkt (durch physische Bestände) und/oder indirekt (über Derivate) vorgenommen. Der Fonds setzt Derivate (einschließlich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) dauerhaft zum Aufbau von Long- und Short-Engagements ein, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds wird normalerweise eine Netto-Long-Position eingehen, wenn Long- und Short-Positionen kombiniert werden. Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente, in die der Fonds gemäß seines Anlageziels und seiner Politik investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte werden insbesondere eingesetzt, um ein Long- und Short-Engagement oder ein Absicherungsengagement in Bezug auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 250 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 20 % bis 100 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Der Fonds kann direkt oder indirekt über Derivate in China B-Aktien und China H-Aktien investieren. Zudem kann er bis zu 10 % seines Vermögens (auf Nettobasis) direkt oder indirekt über Derivate über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und am STAR Board und dem ChiNext notierte Anteile in China A-Aktien anlegen.

Zur Erreichung seiner Anlageziele und/oder zum Zwecke der Kapitalwertbeschaffung und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen darf der Fonds Barmittel halten (vorbehaltlich der in Anhang I aufgeführten Einschränkungen) und in Geldmarktanlagen sowie liquide Mittel investieren, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt. Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds anlegen.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilsklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (siehe Abschnitt 2.3).

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte im Hinblick auf sein Performanceziel – der Erwirtschaftung einer positiven Rendite über einen Zeitraum von drei Jahren – beurteilt und mit dem MSCI World (Net TR) Local Currency Index und dem Euro Short-Term Rate (ESTR) + 1,00 % verglichen werden. Die Vergleichsbenchmarks werden nur zu Performance-Vergleichszwecken angegeben und haben keinen Einfluss darauf, wie der Anlageverwalter das Vermögen des Fonds investiert. In Bezug auf den MSCI World (Net TR) Local Currency Index wird erwartet, dass sich das Anlageuniversum des Fonds in begrenztem Umfang direkt oder indirekt mit den Bestandteilen der Vergleichsbenchmark überschneidet. Der Anlageverwalter investiert auf diskretionärer Basis. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Fonds von jenen der Vergleichsbenchmark abweichen dürfen. Der Anlageverwalter investiert in Unternehmen oder Sektoren, die nicht in der Vergleichsbenchmark enthalten sind. Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen soll, wie im Anlageziel angegeben. Die Vergleichsbenchmark wurde gegebenenfalls ausgewählt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.

Gesamtrisiko

Der Fonds setzt die absolute Value-at-Risk(VaR)-Methode zur Messung seines Marktrisikos ein.

Erwartete Hebelwirkung

200 % des gesamten Nettovermögens

Die Hebelwirkung kann höher sein, wenn die Volatilität nachhaltig sinkt oder wenn Kursrückgänge an den Märkten erwartet werden.

Dieser Fonds ist kein gehebeltes Finanzinstrument

Dieser Fonds verwendet zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente. Das Gesamtrisiko wird gemäß den Vorschriften zur Risikomessung bei OGAW nach dem absoluten VaR-Ansatz überwacht. Diese Instrumente erzeugen eine Hebelwirkung. Der Fonds selbst ist jedoch kein gehebeltes Finanzinstrument, wie in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) näher beschrieben. Weitere Einzelheiten zum absoluten VaR-Ansatz finden Sie in Anhang I. Zusätzlich zu diesen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen hat Schroders interne Kontrollen für das Gesamtrisiko eingeführt, um das Gesamtrisiko gegebenenfalls einzuschränken und/oder hervorzuheben.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	EUR
Anlageverwalter	Egerton Capital (UK) LLP Egerton Capital (UK) LLP ist eine nach britischem Recht konstituierte „Limited Liability Partnership“ und wurde am 18. Februar 2013 gegründet. Zulassung und Beaufsichtigung obliegen der Financial Conduct Authority (Vereinigtes Königreich).

Unteranlageverwalter	Egerton Capital (US), LP Egerton Capital (US), LP ist eine „limited partnership"-Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaats Delaware (USA). Sie ist seit dem 23. August 2018 bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission gemäß dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 als Anlageberater registriert.
Handelsschlusszeit [1]	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, drei Geschäftstage vor einem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Wöchentlich an jedem Mittwoch oder am nächsten Geschäftstag, wenn der Mittwoch kein Geschäftstag[1] ist, sowie am letzten Geschäftstag des Monats
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfügbar. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungs-, Rückgabe- und Umtauschanträge nur auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt werden, der für Handelstage berechnet wird. Der Nettoinventarwert je Anteil, der für Nicht-Handelstage berechnet wird, dient lediglich der Information und der Berechnung von Gebühren.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse [2]	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise [3]	Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann zu einer höheren Volatilität bei den Anteilspreisen führen, was höhere Verluste für den Anleger zur Folge haben kann. Durch Total Return Swaps auf Aktien eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement gegenüber mit Aktien verbundenen Risiken erhöhen. Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, nach Abzug der Gebühren das Anlageziel des Fonds in allen Anteilsklassen zu erreichen. **Stock Connect, STAR Board und ChiNext** Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen als „Stock Connect" bezeichnet) sind Wertpapierhandels- und Clearing-Programme, die von The Stock Exchange of Hong Kong Limited, der Shanghai/Shenzhen Stock Exchange, Hong Kong Securities Clearing Company Limited und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden, um einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China (ohne Hongkong, Macau und Taiwan) und Hongkong zu schaffen. Zudem kann der Fonds über Stock Connect in das neu gegründete Science and Technology Innovation Board („STAR Board") der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange investieren. Dabei handelt es sich um technologiebasierte chinesische Börsen. Eine ausführliche Beschreibung der Programme und Börsen sowie der hiermit verbundenen Risiken ist Anhang II dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die eher an einer Maximierung der langfristigen Renditen interessiert sind als an der Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste.
Performancegebühr	20 % (Multiplikator) der über dem Euro Short-Term Rate (ESTR) + 1,00 % (Hurdle) liegenden Wertentwicklung, vorbehaltlich einer High-Water-Mark gemäß der in Abschnitt 3.2(A) beschriebenen Methode. Bei Anteilsklassen, deren Währungsrisiko abgesichert ist, kann die entsprechende Hürde mit Währungsabsicherung (einschließlich währungsäquivalenten Geldmarktreferenzwerts) zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen werden.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag [4]
A	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Bis zu 3 %
A1	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Bis zu 2 %
C	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Bis zu 1 %
C1	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Bis zu 1 %
E [6]	10.000 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	Bis zu 1 %

[1] Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Handelstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilsinhaber gleich behandelt werden.

[2] Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

[3] Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken" enthalten.

[4] Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

[6] Diese Anteilsklasse ist nicht über das weltweite Vertriebsstellennetz von Schroders verfügbar. Wenden Sie sich bei diesbezüglichen Fragen bitte an die Verwaltungsgesellschaft.

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag [4]
I	5.000.000 EUR	2.500.000 EUR	5.000.000 EUR	Entfällt
X	100.000.000 EUR	2.500.000 EUR	100.000.000 EUR	Entfällt
X1-X5	100.000.000 EUR	20.000.000 EUR	100.000.000 EUR	Entfällt
Y	100.000.000 EUR	2.500.000 EUR	100.000.000 EUR	Entfällt
Y1-Y5	100.000.000 EUR	2.500.000 EUR	100.000.000 EUR	Entfällt

Anteilsklassen	Managementgebühr [5]	Vertriebsgebühr [5]	Performancegebühr
A	2,00 %	Entfällt	Ja
A1	2,00 %	0,50 %	Ja
C	1,25 %	Entfällt	Ja
C1	1,25 %	Entfällt	Ja
E [6]	1,25 %	Entfällt	Ja
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt
X	Bis zu 1,25 %	Entfällt	Ja
X1-X5	Bis zu 1,25 %	Entfällt	Ja
Y	Bis zu 2,00 %	Entfällt	Ja
Y1-Y5	Bis zu 2,00 %	Entfällt	Ja

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Der Fonds zahlt die Anlage- und Researchkosten auf ein Research-Zahlungskonto ein.

[4] Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

[5] Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

[6] Diese Anteilsklasse ist nicht über das weltweite Vertriebsstellennetz von Schroders verfügbar. Wenden Sie sich bei diesbezüglichen Fragen bitte an die Verwaltungsgesellschaft.

Schroder GAIA SEG US Equity

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, über einen Zeitraum von drei Jahren eine positive Rendite nach Abzug von Gebühren zu erzielen, indem er in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere in den USA und weltweit investiert.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und kann Long- und Short-Engagements in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen aus aller Welt eingehen. Dabei müssen jedoch mindestens 75 % der (Long- und Short-)Positionen des Fonds in US-Unternehmen investiert sein.

Der Fonds kann außerdem in andere Wertpapiere und andere Finanzinstrumente, darunter fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere und Wandelanleihen (einschließlich bedingten Wandelanleihen), investieren.

Die Anlagen werden direkt (durch physische Bestände) und/oder indirekt (über Derivate) vorgenommen. Der Fonds setzt Derivate (einschließlich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) dauerhaft zum Aufbau von Long- und Short-Engagements ein, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente, in die der Fonds gemäß seines Anlageziels und seiner Politik investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte dürfen insbesondere eingesetzt werden, um ein Long- und Short-Engagement oder ein Absicherungsengagement in Bezug auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 200 %. Es wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 1 % bis 150 % des Nettoinventarwerts bleiben, doch unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Der Fonds kann netto long oder netto short sein, wenn Long- und Short-Positionen kombiniert werden.

Der Großteil des Long-Engagements im Fonds wird voraussichtlich in wachsenden Unternehmen mit hohen Kapitalrenditen und hohen Wettbewerbshindernissen getätigt, die nach Einschätzung des Anlageverwalters mit einem Abschlag auf ihren inneren Wert gehandelt werden. Der Großteil dieser Unternehmen wurde vor der Investition mehrere Jahre untersucht und wird mit einer erwarteten mehrjährigen Haltedauer erworben. Das Long-Engagement kann auch Investitionen umfassen, deren Haltedauer in opportunistischeren Situationen vom Anlageverwalter eher auf mehrere Quartale anstatt Jahre ausgelegt ist. Im Short-Portfolio wird der Anlageverwalter versuchen, Unternehmen zu ermitteln, die fortlaufend unter Wettbewerbsdruck stehen und die schlechte Kapitalrenditen und sich verschlechternde Fundamentaldaten aufweisen.

Zur Erreichung seiner Anlageziele und/oder zum Zwecke der Kapitalwertbeschaffung und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen darf der Fonds Barmittel halten (vorbehaltlich der in Anhang I aufgeführten Einschränkungen) und in Geldmarktanlagen sowie liquide Mittel investieren, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt.

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds anlegen. Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilsklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (siehe Abschnitt 2.3).

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte im Hinblick auf sein Performanceziel – der Erwirtschaftung einer positiven Rendite über einen Zeitraum von drei Jahren – beurteilt und mit dem S&P 500 Net TR Index und dem Russell Midcap Net Return Index verglichen werden. Die Vergleichsbenchmarks werden nur zu Performance-Vergleichszwecken angegeben und haben keinen Einfluss darauf, wie der Anlageverwalter das Vermögen des Fonds investiert. Es wird erwartet, dass sich das Anlageuniversum des Fonds in begrenztem Umfang direkt oder indirekt mit den Bestandteilen der Vergleichsbenchmarks, dem S&P 500 Net TR Index und dem Russell Midcap Net Return Index, überschneidet. Der Anlageverwalter investiert auf diskretionärer Basis. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Fonds von jenen der Vergleichsbenchmark abweichen dürfen. Der Anlageverwalter kann in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht in den Vergleichsbenchmarks enthalten sind. Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen soll, wie im Anlageziel angegeben. Die Vergleichsbenchmark wurde gegebenenfalls ausgewählt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.

Gesamtrisiko

Der Fonds setzt die absolute Value-at-Risk(VaR)-Methode zur Messung seines Marktrisikos ein.

Erwartete Hebelwirkung

350 % des gesamten Nettovermögens.

Die Hebelwirkung kann höher sein, wenn die Volatilität nachhaltig sinkt oder wenn Kursrückgänge an den Märkten erwartet werden.

Dieser Fonds ist kein gehebeltes Finanzinstrument

Dieser Fonds verwendet zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente. Das Gesamtrisiko wird gemäß den Vorschriften zur Risikomessung bei OGAW nach dem absoluten VaR-Ansatz überwacht. Diese Instrumente erzeugen eine Hebelwirkung. Der Fonds selbst ist jedoch kein gehebeltes Finanzinstrument, wie in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) näher beschrieben. Weitere Einzelheiten zum absoluten VaR-Ansatz finden Sie in Anhang I. Zusätzlich zu diesen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen hat Schroders interne Kontrollen für das Gesamtrisiko eingeführt, um das Gesamtrisiko gegebenenfalls einzuschränken und/oder hervorzuheben.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann zu einer höheren Volatilität bei den Anteilspreisen führen, was höhere Verluste für den Anleger zur Folge haben kann.

Durch Total Return Swaps auf Aktien eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement gegenüber mit Aktien verbundenen Risiken erhöhen. Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, nach Abzug der Gebühren das Anlageziel des Fonds in allen Anteilsklassen zu erreichen.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Select Equity Group, L.P. Select Equity Group, L.P. ist eine am 7. August 2013 gegründete „Limited Partnership" nach dem Recht des Bundesstaats Delaware (USA). Select Equity Group, L.P. übernahm nach deren Zusammenlegung am 26. November 2013 das Geschäft von Select Equity Group, Inc. und Select Offshore Advisors, LLC. Select Equity Group, L.P. ist bei der U.S. Securities and Exchange Commission gemäß dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung als Anlageberater registriert.
Handelsschlusszeit [1]	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, drei Geschäftstage vor einem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Wöchentlich an jedem Mittwoch oder am nächsten Geschäftstag, wenn der Mittwoch kein Geschäftstag ist, sowie am letzten Geschäftstag des Monats
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfügbar.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse [2]	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise [3]	Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann zu einer höheren Volatilität bei den Anteilspreisen führen, was höhere Verluste für den Anleger zur Folge haben kann. Durch Total Return Swaps auf Aktien eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement gegenüber mit Aktien verbundenen Risiken erhöhen. **Vertriebskosten** Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, nach Abzug der Gebühren das Anlageziel des Fonds in allen Anteilsklassen zu erreichen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die eher an einer Maximierung der langfristigen Renditen interessiert sind als an der Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste.
Performancegebühr	20 % (der Multiplikator) der absoluten Outperformance gegenüber einer High-Water-Mark gemäß der in Abschnitt 3.2(B) des GAIA-Verkaufsprospekts beschriebenen Methode.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag [4]
K	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 3 %
C	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
IZ	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
X	100.000.000 USD	5.000 USD	100.000.000 USD	Bis zu 3 %
X1-X5	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
R1	10.000 USD	5.000 USD	Entfällt	Entfällt
R2	10.000.000 USD	Entfällt	10.000.000 USD	Entfällt
R3	500.000 USD	Entfällt	Entfällt	Entfällt
R4	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt
R5	10.000.000 USD	Entfällt	10.000.000 USD	Entfällt

[1] Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Handelstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilsinhaber gleich behandelt werden.

[2] Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

[3] Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken" enthalten.

[4] Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folge-zeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag [4]
Y	100.000.000 USD	2.500.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y1-Y5	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt

Anteilsklassen	Managementgebühr [5]	Vertriebsgebühr [5]	Performancegebühr
K	1,90 %	Entfällt	Ja
C	1,40 %	Entfällt	Ja
IZ	1,15 %	Entfällt	Ja
X	1,75 %	Entfällt	Ja
X1-X5	Bis zu 1,75 %	Entfällt	Ja
R1	1,75 %	Entfällt	Ja
R2	1,15 %	Entfällt	Ja
R3	1,40 %	Entfällt	Ja
R4	2,30 %	Entfällt	Ja
R5	1,15 %	Entfällt	Ja
Y	Bis zu 1,90 %	Entfällt	Ja
Y1-Y5	Bis zu 1,90 %	Entfällt	Ja

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

4 Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

5 Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Schroder GAIA Sirios US Equity

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, über einen Zeitraum von drei Jahren eine positive Rendite nach Abzug von Gebühren zu erzielen, indem er in den USA und weltweit in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investiert.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und darf Long- und Short-Positionen in aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen aus aller Welt eingehen, wobei jedoch mindestens 51 % des Fonds in US-Unternehmen angelegt werden.

Der Fonds kann außerdem in andere Wertpapiere und andere Finanzinstrumente, darunter fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und Wandelanleihen, investieren.

Die Anlagen werden direkt (durch physische Bestände) und/oder indirekt (über Derivate) vorgenommen. Der Fonds setzt Derivate (einschließlich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) dauerhaft zum Aufbau von Long- und Short-Engagements ein, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente, in die der Fonds gemäß seines Anlageziels und seiner Politik investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte werden insbesondere eingesetzt, um ein Long- und Short-Engagement oder ein Absicherungsengagement in Bezug auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 100 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 0 % bis 70 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Der Fonds kann netto long oder netto short sein, wenn Long- und Short-Positionen kombiniert werden.

Zur Erreichung seiner Anlageziele und/oder zum Zwecke der Kapitalwertbeschaffung und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen darf der Fonds Barmittel halten (vorbehaltlich der in Anhang I aufgeführten Einschränkungen) und in Geldmarktanlagen sowie liquide Mittel investieren, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt. Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds anlegen.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilsklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (siehe Abschnitt 2.3).

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte im Hinblick auf sein Performanceziel – der Erwirtschaftung einer positiven Rendite über einen Zeitraum von drei Jahren – beurteilt und mit dem S&P 500 Net TR Index und dem Secured Overnight Financing Rate (SOFR) verglichen werden. Die Vergleichsbenchmarks werden nur zu Performance-Vergleichszwecken angegeben und haben keinen Einfluss darauf, wie der Anlageverwalter das Vermögen des Fonds investiert. In Bezug auf den S&P 500 Net TR Index wird erwartet, dass sich das Anlageuniversum des Fonds in begrenztem Umfang direkt oder indirekt mit den Bestandteilen der Vergleichsbenchmark überschneidet. Der Anlageverwalter investiert auf diskretionärer Basis. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Fonds von jenen der Vergleichsbenchmark abweichen dürfen. Der Anlageverwalter investiert in Unternehmen oder Sektoren, die nicht in der Vergleichsbenchmark enthalten sind. Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen soll, wie im Anlageziel angegeben. Die Vergleichsbenchmark wurde gegebenenfalls ausgewählt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.

Gesamtrisiko

Der Fonds verwendet den Commitment-Ansatz zur Messung seines Marktrisikos.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Sirios Capital Management LP Sirios Capital Management LP ist eine nach dem Recht des Bundesstaats Delaware (USA) konstituierte „Limited Partnership“ und wurde am 5. April 1999 gegründet. Sirios Capital Management LP ist unabhängig und bei der Securities and Exchange Commission (USA) gemäß dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 als Anlageberater registriert.
Handelsschlusszeit [1]	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfügbar.

[1] Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Handelstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilsinhaber gleich behandelt werden.

Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse [2]	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise [3]	Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann zu einer höheren Volatilität bei den Anteilspreisen führen, was höhere Verluste für den Anleger zur Folge haben kann. Durch Total Return Swaps auf Aktien eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement gegenüber mit Aktien verbundenen Risiken erhöhen. Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, nach Abzug der Gebühren das Anlageziel des Fonds in allen Anteilsklassen zu erreichen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die eher an einer Maximierung der langfristigen Renditen interessiert sind als an der Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste.
Performancegebühr	20 % (nur für E-Anteile: 15 %) (der Multiplikator) der Outperformance gegenüber der Benchmark (Hurdle), dem Secured Overnight Financing Rate (SOFR), wobei eine High Water Mark gemäß der Methode in Abschnitt 3.2(A) zur Anwendung kommt. Bei Anteilsklassen, deren Währungsrisiko abgesichert ist, kann die entsprechende Hürde mit Währungsabsicherung (einschließlich währungsäquivalenten Geldmarktreferenzwerts) zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen werden.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag [4]
A	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 3 %
C	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
C1	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
E	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
I	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt
X	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
X1-X5	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y1-Y5	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt

Anteilsklassen	Managementgebühr [5]	Vertriebsgebühr [5]	Performancegebühr
A	2,00 %	Entfällt	Ja
C	1,25 %	Entfällt	Ja
C1	1,25 %	Entfällt	Ja
E	1,00 %	Entfällt	Ja
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt
X	Bis zu 1,25 %	Entfällt	Ja
X1-X5	Bis zu 1,25 %	Entfällt	Ja
Y	Bis zu 2,00 %	Entfällt	Ja
Y1-Y5	Bis zu 2,00 %	Entfällt	Ja

[2] Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.
[3] Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.
[4] Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.
[5] Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Schroder GAIA Two Sigma Diversified

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, über einen Zeitraum von drei Jahren eine positive Rendite nach Abzug von Gebühren zu erzielen, indem er in US-Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investiert.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens 75 % seines Vermögens direkt (durch physische Bestände) und/oder indirekt (durch Derivate) in US-Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie in Investmentfonds, die in solche Instrumente investieren.

Der Anlageverwalter zielt darauf ab, durch den Einsatz von ausgereiften Computersystemen zur Umsetzung eines modellbasierten Anlageansatzes einen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Der Fonds wendet eine marktneutrale Strategie für US-Aktien an, die darauf abzielt, von synthetischen Long- und Short-Positionen bei unter- und überbewerteten Aktien auf dem Aktienmarkt zu profitieren.

Der Fonds setzt Derivate (einschließlich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) dauerhaft extensiv zum Aufbau von Long- und Short-Engagements ein, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren (einschließlich Steuerung von Zins- und Währungsrisiken) oder den Fonds effizienter zu verwalten. Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente und Indizes, in die der Fonds ansonsten gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik direkt investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte werden insbesondere eingesetzt, um ein Long- und Short-Engagement oder ein Absicherungsengagement in Bezug auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 130 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 60 bis 120 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein. Der Fonds kann netto long oder netto short sein, wenn Long- und Short-Positionen kombiniert werden.

Zur Erreichung seiner Anlageziele und/oder zum Zwecke der Kapitalwertbeschaffung und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen darf der Fonds Barmittel halten (vorbehaltlich der in Anhang I aufgeführten Einschränkungen) und in Geldmarktanlagen sowie liquide Mittel investieren, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt. Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds anlegen.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilsklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (siehe Abschnitt 2.3).

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte im Hinblick auf sein Performanceziel – der Erwirtschaftung einer positiven Rendite über einen Zeitraum von drei Jahren – beurteilt und mit dem Secured Overnight Financing Rate (SOFR) verglichen werden.

Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen soll, wie im Anlageziel angegeben. Die Vergleichsbenchmark wurde ausgewählt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet. Der Anlageverwalter investiert auf diskretionärer Basis und ist nicht auf Anlagen gemäß der Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Es wird nicht erwartet, dass der Fonds die Performance einer Benchmark nachbildet.

Gesamtrisiko

Der Fonds setzt die absolute Value-at-Risk(VaR)-Methode zur Messung seines Marktrisikos ein.

Erwartete Hebelwirkung

300 % des gesamten Nettovermögens

Zur Umsetzung seiner Anlagestrategie setzt der Fonds in erheblichem Maße derivative Finanzinstrumente ein, die eine hohe Hebelwirkung erzeugen können.

Dieser Fonds ist kein gehebeltes Finanzinstrument

Dieser Fonds verwendet zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente. Das Gesamtrisiko wird gemäß den Vorschriften zur Risikomessung bei OGAW nach dem absoluten VaR-Ansatz überwacht. Diese Instrumente erzeugen eine Hebelwirkung. Der Fonds selbst ist jedoch kein gehebeltes Finanzinstrument, wie in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) näher beschrieben. Weitere Einzelheiten zum absoluten VaR-Ansatz finden Sie in Anhang I. Zusätzlich zu diesen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen hat Schroders interne Kontrollen für das Gesamtrisiko eingeführt, um das Gesamtrisiko gegebenenfalls einzuschränken und/oder hervorzuheben.

Wenn sich am Markt entsprechende Chancen ergeben, kann die Hebelung des Fonds deutlich höher ausfallen, da der Fonds Instrumente wie z. B. kurzfristige Zinskontrakte einsetzt, die eine erhebliche Bruttohebelung erfordern, um ein begrenztes Risiko zu erzielen.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Two Sigma Investments, LP

	Two Sigma Investments, LP ist eine „Limited Partnership“ nach dem Recht des Bundesstaats Delaware (USA). Two Sigma Investments, LP ist seit April 2002 als Anlageberater tätig und seit dem 21. August 2009 bei der U.S. Securities and Exchange Commission gemäß dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 als Anlageberater in der jeweils gültigen Fassung registriert. Two Sigma Investments, LP ist ebenfalls Mitglied der National Futures Association und bei der Commodity Futures Trading Commission als Commodity Pool Operator und Commodity Trading Advisor (Terminhandelsberater) gemäß dem U.S. Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils gültigen Fassung registriert.
Handelsschlusszeit [1]	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, drei Geschäftstage vor einem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Wöchentlich an jedem Mittwoch oder am nächsten Geschäftstag, wenn der Mittwoch kein Geschäftstag[1] ist, sowie am letzten Geschäftstag des Monats
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfügbar. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungs-, Rückgabe- und Umtauschanträge nur auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt werden, der für Handelstage berechnet wird. Der Nettoinventarwert je Anteil, der für Nicht-Handelstage berechnet wird, dient lediglich der Information und der Berechnung von Gebühren.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse [2]	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise [3]	Der Fonds nutzt eine erhebliche Hebelung über derivative Finanzinstrumente, die sowohl die Gewinne als auch die Verluste seiner Anlagen vergrößern und in größeren Fluktuationen seines Nettoinventarwerts resultieren wird. Dies erhöht das Risiko des Fonds im Vergleich zu einem nicht gehebelten Fonds erheblich. Eine Hebelung tritt ein, wenn das gesamte wirtschaftliche Engagement des Fonds den Betrag der investierten Vermögenswerte übersteigt. Durch Total Return Swaps auf Aktien eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement gegenüber mit Aktien verbundenen Risiken erhöhen. Der Anlageverwalter wird bestimmte quantitative Anlagestrategien einsetzen, die einer Reihe von Risiken unterliegen, einschließlich unter anderem der Abhängigkeit von proprietären oder im Rahmen von Lizenzen genutzten Technologien. Somit kann die Abhängigkeit von derartigen Technologien oder Strategien oder deren Versagen sich erheblicher auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die Anlageziele des Fonds zu erreichen, als dies bei Fonds der Fall ist, die nicht von derartigen Technologien oder Strategien abhängig sind. Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, nach Abzug der Gebühren das Anlageziel des Fonds in allen Anteilsklassen zu erreichen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die eher an einer Maximierung der langfristigen Renditen interessiert sind als an der Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste. Der Fonds ist nicht für Kleinanleger gedacht, es sei denn, diese werden von einem professionellen Anlageberater beraten oder sind versierte Anleger. Als versiert gelten Anleger, die: a) die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Fonds verstehen und somit eine fundierte Anlageentscheidung treffen können; und b) über Kenntnisse und Anlageerfahrung im Zusammenhang mit Finanzprodukten, die (wie dieser Fonds) komplexe Derivate und/oder Derivatstrategien einsetzen, sowie bezüglich der Finanzmärkte allgemein verfügen.
Performancegebühr	20 % (der Multiplikator) der absoluten Outperformance gegenüber einer High Water Mark gemäß der in Abschnitt 3.2(B) beschriebenen Methode.
Besondere Kostenhinweise	Der Fonds wird Strategien einsetzen, bei denen häufig mit Wertpapieren gehandelt wird. Da Provisionen und Maklercourtagen pro Transaktion anfallen, können dem Fonds höhere Kosten entstehen als einem Fonds, der weniger häufig handelt.

[1] Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Handelstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilsinhaber gleich behandelt werden.

[2] Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

[3] Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folge-zeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag [4]
C	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
C1	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
I	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt
K	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 3 %
X	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
X1-X5	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y1-Y5	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt

Anteilsklassen	Managementgebühr [5]	Vertriebsgebühr [5]	Performancegebühr	Cash-Management-Servicekosten
C	1,40 %	Entfällt	Ja	Bis zu 0,06 %
C1	1,40 %	Entfällt	Ja	Bis zu 0,06 %
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Bis zu 0,06 %
K	1,90 %	Entfällt	Ja	Bis zu 0,06 %
X	Bis zu 1,40 %	Entfällt	Ja	Bis zu 0,06 %
X1-X5	Bis zu 1,40 %	Entfällt	Ja	Bis zu 0,06 %
Y	Bis zu 1,90 %	Entfällt	Ja	Bis zu 0,06 %
Y1-Y5	Bis zu 1,90 %	Entfällt	Ja	Bis zu 0,06 %

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

[4] Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

[5] Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Schroder GAIA Wellington Pagosa

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, über einen Zeitraum von drei Jahren ein Kapitalwachstum zu erwirtschaften, das nach Abzug der Gebühren über dem Secured Overnight Financing Rate (SOFR) liegt. Dazu investiert er in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und Währungen weltweit, auch aus Schwellenmärkten.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und setzt einen Multi-Strategie-Ansatz zur Anlage in einem diversifizierten Spektrum von Vermögenswerten und Märkten ein. Anlagen werden direkt (durch physische Bestände) und/oder indirekt über i) Derivate und/oder ii) zulässige übertragbare Wertpapiere, in die kein Derivat eingebettet ist, vorgenommen und umfassen Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, fest- oder variabel verzinslichen Wertpapiere und Währungen sowie Investmentfonds, die in diese Instrumente investieren. Der Fonds teilt sein Vermögen auf mehrere zugrunde liegende Strategien auf, zu denen unter anderem Long/Short Aktien-, globale Makro-, Kredit-, ereignisorientierte, marktneutrale und Relative Value-Strategien zählen. Der Anlageverwalter beabsichtigt, das Vermögen auf einen diversifizierten Satz zugrunde liegender Strategien aufzuteilen. Die Kombination zugrunde liegender Strategien wird über Anlagestile (z. B. fundamental vs. quantitativ), Marktsektoren, Anlagethemen und Zeithorizonte hinweg diversifiziert, um so die Abhängigkeit des Fonds von einzelnen Renditequellen zu verringern. Die Zuweisungen zu jeder der zugrunde liegenden Strategien sind so bemessen, dass sie dem Renditeziel, der Risikotoleranz und den Richtlinien des Fonds entsprechen. Die Auswirkungen jeder der zugrunde liegenden Strategien auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds werden individuell und in ihrer Gesamtheit bewertet, wobei die Korrelationen zwischen den Anlagestrategien berücksichtigt werden.

Zu den fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren zählen Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Schuldtitel aus Schwellenländern, Wandelanleihen (einschließlich bedingter Wandelanleihen) und inflationsgebundene Anleihen. Der Fonds kann bis zu 50 % seines Vermögens in Wertpapiere ohne Investment Grade investieren (wobei es sich um Wertpapiere mit einem Kreditrating unterhalb von Investment Grade nach Standard & Poor's oder einem entsprechenden Rang anderer Kreditratingagenturen handelt). Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in notleidende Wertpapiere und bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens auf Nettobasis in bedingte Wandelanleihen investieren.

Der Fonds setzt Derivate (einschließlich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) dauerhaft extensiv zum Aufbau von Long- und Short-Engagements ein, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren (einschließlich Steuerung von Zins- und Währungsrisiken) oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds hat die Flexibilität, aktive Long- und Short-Währungspositionen über Finanzderivate einzurichten. Zwei der wichtigsten Faktoren, die zur hohen erwarteten Hebelung des Fonds beitragen, können gegebenenfalls der Handel mit Währungs- sowie Zinsderivaten sein. Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente und Indizes, in die der Fonds ansonsten gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik direkt investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte werden insbesondere eingesetzt, um ein Long- und Short-Engagement in Bezug auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 500 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 50 % bis 200 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein. Der Fonds kann netto long oder netto short sein, wenn Long- und Short-Positionen kombiniert werden.

Der Fonds kann in China B-Aktien und China H-Aktien investieren. Zudem kann er bis zu 10 % seines Vermögens (auf Nettobasis) direkt oder indirekt über Derivate über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und am STAR Board und dem ChiNext notierte Anteile in China A-Aktien anlegen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens (auf Nettobasis) in fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, die auf dem China Interbank Bond Market über Bond Connect gehandelt werden, investieren.

Zur Erreichung seiner Anlageziele und/oder zum Zwecke der Kapitalwertbeschaffung und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen darf der Fonds Barmittel halten (vorbehaltlich der in Anhang I aufgeführten Einschränkungen) und in Geldmarktanlagen sowie liquide Mittel investieren, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt. Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds anlegen.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilsklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (siehe Abschnitt 2.3).

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte im Hinblick auf sein Performanceziel – den Secured Overnight Financing Rate (SOFR) über einen Zeitraum von drei Jahren zu übertreffen – beurteilt und mit dem MSCI World (Net TR) Index verglichen werden. Die Vergleichsbenchmark wird nur zu Performance-Vergleichszwecken angegeben und hat keinen Einfluss darauf, wie der Anlageverwalter das Vermögen des Fonds investiert. Es wird erwartet, dass sich das Anlageuniversum des Fonds in begrenztem Umfang direkt oder indirekt mit den Bestandteilen der Vergleichsbenchmark überschneidet. Der Anlageverwalter investiert auf diskretionärer Basis. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Fonds von jenen der Vergleichsbenchmark abweichen dürfen. Der Anlageverwalter investiert in Unternehmen oder Sektoren, die nicht in der Vergleichsbenchmark enthalten sind. Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen soll, wie im Anlageziel angegeben. Die Vergleichsbenchmark wurde ausgewählt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.

Gesamtrisiko

Der Fonds setzt die absolute Value-at-Risk(VaR)-Methode zur Messung seines Marktrisikos ein.

Erwartete Hebelwirkung

1.500 % bis 3.500 % des gesamten Nettovermögens. Zur Umsetzung seiner Anlagestrategie setzt der Fonds in erheblichem Maße derivative Finanzinstrumente ein, die eine hohe Hebelwirkung erzeugen können.

Wenn sich am Markt entsprechende Chancen ergeben, kann die Hebelung des Fonds deutlich höher ausfallen, da der Fonds Instrumente wie z. B. kurzfristige Zinskontrakte einsetzt, die eine erhebliche Bruttohebelung erfordern, um ein begrenztes Risiko zu erzielen. Der Handel mit Währungs- und Zinsderivaten könnte, wenn mehrere sich ausgleichende Long- und Short-Positionen (gemäß der Methode der Summe der Nennwerte) nicht gegeneinander aufgerechnet werden dürfen, zu einem erheblichen aber vorübergehenden Anstieg der Bruttohebelung führen. Die vorstehend beschriebenen Situationen können gleichzeitig auftreten und eine deutlich höhere Hebelung zur Folge haben. Die erwartete Hebelwirkung könnte auch niedriger als erwartet sein.

Dieser Fonds ist kein gehebeltes Finanzinstrument

Dieser Fonds verwendet zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente. Das Gesamtrisiko wird gemäß den Vorschriften zur Risikomessung bei OGAW nach dem absoluten VaR-Ansatz überwacht. Diese Instrumente erzeugen eine Hebelwirkung. Der Fonds selbst ist jedoch kein gehebeltes Finanzinstrument, wie in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) näher beschrieben. Weitere Einzelheiten zum absoluten VaR-Ansatz finden Sie in Anhang I. Zusätzlich zu diesen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen hat Schroders interne Kontrollen für das Gesamtrisiko eingeführt, um das Gesamtrisiko gegebenenfalls einzuschränken und/oder hervorzuheben.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Wellington Management International Limited Wellington Management International Ltd ist eine am 7. September 2001 in England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zur Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten zugelassen und wird von dieser reguliert. Sie ist zudem bei der US Securities and Exchange Commission als Anlageberater im Sinne des US Investment Advisers Act von 1940 registriert.
Unteranlageverwalter	Wellington Management Company LLP und Wellington Management Hong Kong Limited Wellington Management Company LLP ist eine 2014 nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete „Limited Liability Partnership“. Sie ist bei der US Securities and Exchange Commission als Anlageberater im Sinne des US Investment Advisers Act von 1940 registriert. Wellington Management Hong Kong Limited ist ein regulierter Anlageverwalter, der bei der Securities and Futures Commission in Hongkong zugelassen ist. Aufgrund der Unterdelegationsvereinbarungen innerhalb von Wellington wird Wellington Management Company LLP die Unterdelegation an Wellington Management Hong Kong Limited übergeben.
Handelsschlusszeit [1]	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, drei Geschäftstage vor einem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Wöchentlich an jedem Mittwoch oder am nächsten Geschäftstag, wenn der Mittwoch kein Geschäftstag[1] ist, sowie am letzten Geschäftstag des Monats
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfügbar. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungs-, Rückgabe- und Umtauschanträge nur auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt werden, der für Handelstage berechnet wird. Der Nettoinventarwert je Anteil, der für Nicht-Handelstage berechnet wird, dient lediglich der Information und der Berechnung von Gebühren.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse [2]	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise [3]	Der Fonds nutzt eine erhebliche Hebelung über derivative Finanzinstrumente, die sowohl die Gewinne als auch die Verluste seiner Anlagen vergrößern und in größeren Fluktuationen seines Nettoinventarwerts resultieren wird. Dies erhöht das Risiko des Fonds im Vergleich zu einem nicht gehebelten Fonds erheblich. Eine Hebelung tritt ein, wenn das gesamte wirtschaftliche Engagement des Fonds den Betrag der investierten Vermögenswerte übersteigt. Der Fonds verfolgt einen Multi-Portfoliomanger-Ansatz und verteilt sein Kapital auf eine Reihe unterschiedlicher Teams innerhalb der Wellington-Gruppe, die ihre Anlageentscheidungen nicht koordinieren werden. Es besteht daher die Gefahr, dass die gemeinsamen Anlageentscheidungen dieser Teams durch einen unbeabsichtigten Zufall zu entweder konzentrierten oder ausgleichenden Risikoengagements führen.

[1] Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Handelstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilsinhaber gleich behandelt werden.

[2] Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

[3] Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.

	Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, nach Abzug der Gebühren das Anlageziel des Fonds in allen Anteilsklassen zu erreichen. **Bedingte Wandelanleihen** Eine bedingte Wandelanleihe ist ein Schuldinstrument, das bei Eintreten eines vordefinierten auslösenden Ereignisses in Aktien des Emittenten umgewandelt oder teilweise oder gänzlich abgeschrieben wird. Die Bestimmungen der Anleihe geben bestimmte auslösende Ereignisse und Umwandlungsquoten vor. Die auslösenden Ereignisse können außerhalb des Einflussbereichs des Emittenten liegen. Häufig gilt der Rückgang der Eigenkapitalquote des Emittenten unter einen bestimmten Schwellenwert als auslösendes Ereignis. Eine Umwandlung kann dazu führen, dass der Wert der Anlage deutlich und unumkehrbar sinkt, in bestimmten Fällen sogar auf null. Kuponzahlungen auf bestimmte bedingte Wandelanleihen können vollständig im Ermessen des Emittenten liegen und jederzeit aus jeglichem Grund und über jeden beliebigen Zeitraum hinweg storniert werden. Im Gegensatz zur typischen Kapitalhierarchie erleiden Anleger in bedingten Wandelanleihen noch vor Inhabern von Aktien einen Kapitalverlust. Die meisten bedingten Wandelanleihen werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, die zu vorab festgesetzten Terminen gekündigt werden können. Unbefristete bedingte Wandelanleihen werden gegebenenfalls am vorab festgesetzten Kündigungstermin nicht abgerufen und Anleger erhalten ihr Kapital am Kündigungstermin oder zu einem anderen Termin möglicherweise nicht zurück. Es gibt keine weitläufig akzeptierten Standards für die Bewertung bedingter Wandelanleihen. Der Preis, zu dem Anleihen verkauft werden, kann daher über oder unter dem Preis liegen, zu dem sie unmittelbar vor ihrem Verkauf bewertet wurden. Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen willigen Käufer für bedingte Wandelanleihen zu finden, und der Verkäufer muss für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe akzeptieren. **Notleidende Wertpapiere** Bei notleidenden Wertpapieren handelt es sich um Emissionen von Unternehmen, die eine Restrukturierung oder Liquidation durchlaufen oder sich anderweitig schwierigen Umständen ausgesetzt sehen. Der Wert von Anlagen in notleidenden Wertpapieren kann stark schwanken, da er von den künftigen Umständen des Emittenten abhängt, die zum Zeitpunkt der Anlage nicht bekannt sind. Es kann schwierig sein, einen willigen Käufer für notleidende Wertpapiere zu finden. In einem solchen Fall muss der Verkäufer für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Wertpapiere akzeptieren. Diese Faktoren wirken sich auf den Wert des Fonds aus. **Stock Connect, STAR Board und ChiNext** Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen als „Stock Connect“ bezeichnet) sind Wertpapierhandels- und Clearing-Programme, die von The Stock Exchange of Hong Kong Limited, der Shanghai/Shenzhen Stock Exchange, Hong Kong Securities Clearing Company Limited und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden, um einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China (ohne Hongkong, Macau und Taiwan) und Hongkong zu schaffen. Zudem kann der Fonds über Stock Connect in das neu gegründete Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange investieren. Dabei handelt es sich um technologiebasierte chinesische Börsen. Eine ausführliche Beschreibung der Programme und Börsen sowie der hiermit verbundenen Risiken ist Anhang II dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen. **Bond Connect** Der Fonds darf in der Volksrepublik China über RQFII-Programme oder an geregelten Märkten (einschließlich des CIBM über Bond Connect) investieren. Anleger sollten berücksichtigen, dass der RQFII-Status ausgesetzt oder aufgehoben werden kann, wodurch die Wertentwicklung des Fonds infolge des erforderlichen Verkaufs von Wertpapieren beeinträchtigt werden könnte. Anhang II enthält ausführliche Informationen zu den mit dem RQFII-Status, der RQFII-Quote, dem CIBM und Bond Connect verbundenen Risiken.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die eher an einer Maximierung der langfristigen Renditen interessiert sind als an der Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste. Der Fonds ist nicht für Kleinanleger gedacht, es sei denn, diese werden von einem professionellen Anlageberater beraten oder sind versierte Anleger. Als versiert gelten Anleger, die: a) die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Fonds verstehen und somit eine fundierte Anlageentscheidung treffen können; und b) über Kenntnisse und Anlageerfahrung im Zusammenhang mit Finanzprodukten, die (wie dieser Fonds) komplexe Derivate und/oder Derivatstrategien einsetzen, sowie bezüglich der Finanzmärkte allgemein verfügen.

Performancegebühr	20 % (nur für E-Anteile: 15 %) (der Multiplikator) der absoluten Outperformance gegenüber der Benchmark (Hurdle), dem Secured Overnight Financing Rate (SOFR) (die brasilianische CETIP DI Interbank Einlagensatz-Benchmark für in BRL abgesicherte Anteilsklassen), vorbehaltlich einer High Water Mark, die gemäß der in Abschnitt 3.2(A) beschriebenen Methode ermittelt wird. Bei Anteilsklassen, deren Währungsrisiko abgesichert ist, kann die entsprechende Hürde mit Währungsabsicherung (einschließlich währungsäquivalenten Geldmarktreferenzwerts) zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen werden.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag [4]
A	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 3 %
A1	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 2 %
C	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
C1	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
E	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
I	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt
X	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
X1-X5	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y1-Y5	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt

Anteilsklassen	Managementgebühr [5]	Vertriebsgebühr [5]	Performancegebühr
A	2,00 %	Entfällt	Ja
A1	2,00 %	0,50 %	Ja
C	1,25 %	Entfällt	Ja
C1	1,25 %	Entfällt	Ja
E	0,75 %	Entfällt	Ja
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt
X	Bis zu 1,25 %	Entfällt	Ja
X1-X5	Bis zu 1,25 %	Entfällt	Ja
Y	Bis zu 2,00 %	Entfällt	Ja
Y1-Y5	Bis zu 2,00 %	Entfällt	Ja

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

[4] Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

[5] Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Kategorie 2 – Intern verwaltete Fonds

Schroder GAIA Cat Bond

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, über einen Zeitraum von drei Jahren eine positive Rendite nach Abzug von Gebühren zu erzielen, indem er in ein diversifiziertes Portfolio investiert, das ein Engagement in Versicherungsrisiken bietet und die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert weltweit in ein diversifiziertes Portfolio, das ein Engagement in Versicherungsrisiken bietet. Hierzu zählen Insurance-Linked Securities (ILS) sowie derivative Finanzinstrumente, die ein Engagement gegenüber Katastrophenrisiken bieten und auf verschiedenste Währungen lauten.

Der Fonds investiert:

- mindestens 80 % seines Vermögens in Anlagen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und/oder Lebensrisiken mit dem Ziel, die negativen Folgen solcher Ereignisse zu verringern, zum Wiederaufbau von Volkswirtschaften und Gesellschaften nach einem solchen Ereignis beizutragen und damit deren künftige Widerstandsfähigkeit zu erhöhen;

- mindestens 50 % seines Vermögens in Anlagen im Zusammenhang mit meteorologischen Risiken, um die negativen Folgen solcher Ereignisse zu verringern, zum Wiederaufbau von Volkswirtschaften und Gesellschaften nach einem solchen Ereignis beizutragen und damit deren künftige Widerstandsfähigkeit zu erhöhen sowie möglicherweise die negativen Folgen des Klimawandels zu mildern;

- mindestens 5 % seines Vermögens in Anlagen, die dazu bestimmt sind, die Nichtverfügbarkeit eines bezahlbaren Versicherungsschutzes gegen Naturkatastrophen zu beheben.

Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Merkmale des Fonds“.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen positiven absoluten Nachhaltigkeitswert auf. Weitere Informationen zum Anlageprozess, mit dem dies erreicht werden soll, finden Sie im Abschnitt „Merkmale des Fonds“.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Risikoklassen, Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre aufgeführt sind.

Der Fonds investiert in Anlagen von Emittenten, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen (weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Merkmale des Fonds“).

Der Anlageverwalter kann auch mit vom Fonds gehaltenen Emittenten oder Transaktionssponsoren zusammenarbeiten, um festgestellte Schwachstellen in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen zu erörtern. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit Unternehmen finden Sie auf der Website https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/.

Zur Erreichung seiner Anlageziele und/oder zum Zwecke der Kapitalwertbeschaffung und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen darf der Fonds Barmittel halten (vorbehaltlich der in Anhang I aufgeführten Einschränkungen) und in Geldmarktanlagen sowie liquide Mittel investieren, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt. Unter diesen Umständen kann es vorkommen, dass der Fonds die oben genannten Mindestanlagegrenzen nicht einhält. Der Fonds wird nicht in Instrumente investieren, die mit Life Settlements (überschriebenen Lebensversicherungspolicen) verbunden sind.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente zu Absicherungs- und Anlagezwecken einsetzen. Diese umfassen OTC-Papiere und/oder börsengehandelte Optionen, Futures, Swaps (einschließlich Total Return Swaps) und/oder eine Kombination aus diesen. Wenn der Fonds Total Return Swaps einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente, in die der Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf. Total Return Swaps dürfen insbesondere eingesetzt werden, um ein Long- und Short-Engagement oder ein Absicherungsengagement in Bezug auf fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Indizes und Derivate einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps wird 10 % nicht überschreiten und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 0 % bis 3 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Der Fonds investiert nicht mehr als 10 % seines Vermögens in offene Investmentfonds.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilsklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (siehe Abschnitt 2.3).

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte im Hinblick auf sein Performanceziel – der Erwirtschaftung einer positiven Rendite über einen Zeitraum von drei Jahren – beurteilt werden.

Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen soll, wie im Anlageziel angegeben. Der Anlageverwalter investiert auf diskretionärer Basis und ist nicht auf Anlagen gemäß der Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Es wird nicht erwartet, dass der Fonds die Performance einer Benchmark nachbildet.

Weitere Informationen

Der Fonds wird nur in derivative Finanzinstrumente investieren, die Artikel 41(1)(g) des Gesetzes entsprechen.

Der Fonds wird nur in Insurance Linked Securities investieren, die als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes gelten. Soweit zulässig, können die Insurance Linked Securities, in die Investitionen vorgenommen werden, auch als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41(2) des Gesetzes gelten.

In die Insurance Linked Securities, in die der Fonds investiert, wird kein derivatives Instrument eingebettet sein.

Der Fonds wird die von Artikel 44 des Gesetzes vorgeschriebenen Diversifizierungsgrenzen von 20 % und 35 % einhalten. Insbesondere wird eine angemessene Diversifizierung von Versicherungsrisiken durch die Überwachung des erwarteten Verlustbeitrags und des wahrscheinlichen Maximalverlusts (wobei es sich um in der Rückversicherungsbranche fest etablierte Kennzahlen handelt) gewährleistet. Der erwartete Verlust entspricht dem jährlichen wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt der Wertminderung des Fondsportfolios aufgrund des Eintritts von Versicherungsereignissen. Hierbei stellt der wahrscheinliche Maximalverlust die Wertminderung des Fondsportfolios als 99%igen Value-at-Risk (VaR) des maximalen jährlichen Verlusts aus dem Eintritt eines einzelnen Versicherungsereignisses dar.

Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen bzw. dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds sind in Anhang IV in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Gesamtrisiko

Der Fonds verwendet den Commitment-Ansatz zur Messung seines Marktrisikos.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management (Switzerland) AG Schroder Investment Management (Switzerland) AG ist eine in der Schweiz konstituierte Gesellschaft und wurde am 3. Juni 2008 gegründet. Sie wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht reguliert.
Handelsschlusszeit [1]	***Für Zeichnungen:*** 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, drei Geschäftstage vor einem Handelstag ***Für Rückgaben:*** 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, sieben Geschäftstage vor einem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Vierzehntägig, am zweiten und vierten Freitag eines Monats (oder jeweils am nächsten Geschäftstag, wenn dieser Freitag kein Geschäftstag ist) und am letzten Geschäftstag eines Monats.
Berechnungstag	Wöchentlich an jedem Freitag und am letzten Geschäftstag eines Monats.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist einen Geschäftstag nach jedem Berechnungstag verfügbar. Handelsaufträge werden nur auf der Basis eines für einen Handelstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt; die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an Nicht-Handelstagen erfolgt ausschließlich zur Information sowie zur Berechnung von Gebühren.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse [2]	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise [3]	**Katastrophen** Der Fonds investiert in Versicherungsverbriefungen. Solche individuellen Anlagen oder Wertpapiere können aufgrund von Versicherungsereignissen wie Naturkatastrophen, von Menschen verursachten oder sonstigen Katastrophen schwerwiegende oder vollständige Verluste erleiden. Katastrophen können durch verschiedenste Ereignisse ausgelöst werden, unter anderem durch Hurrikane, Erdbeben, Taifune, Hagelstürme, Überflutungen, Tsunamis, Tornados, Stürme, Extremtemperaturen, Luftfahrtunfälle, Feuer, Explosionen und Seeunfälle. Die Häufigkeit und der Schweregrad solcher Katastrophen sind von Natur aus unvorhersehbar, und die durch solche Katastrophen ausgelösten Verluste des Fonds könnten erheblich sein. Klimatische oder sonstige Ereignisse, die zu einem Anstieg der Wahrscheinlichkeit und/oder des Schweregrads solcher Ereignisse führen könnten (wenn die globale Erwärmung beispielsweise häufigere und stärkere Hurrikane zur Folge hat), könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Fonds haben. Das Engagement eines Fonds gegenüber solchen Ereignissen wird zwar gemäß seinem Anlageziel diversifiziert, ein einzelnes Katastrophenereignis könnte jedoch mehrere geografische Zonen und Geschäftsbereiche treffen. Auch könnten die Häufigkeit oder der Schweregrad von Katastrophenereignissen die Erwartungen übertreffen. Beide Fälle könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

[1] Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Handelstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilsinhaber gleich behandelt werden.
[2] Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.
[3] Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.

	Modellierungsrisiko Anlageentscheidungen beruhen unter anderem auf den Ergebnissen von Analysen, die von Modellen durchgeführt wurden, welche entweder intern entwickelt oder von auf die Modellierung von Katastrophenrisiken spezialisierten Drittfirmen bereitgestellt werden. Diese Modelle beruhen auf diversen Annahmen, die teilweise subjektiv sind, und in manchen Fällen kommt es auch zu Abweichungen zwischen den Annahmen der verschiedenen auf die Modellierung von Katastrophenrisiken spezialisierten Firmen und/oder internen Annahmen. Kein Modell ist eine genaue Abbildung der Wirklichkeit bzw. könnte dies sein. Die Ergebnisse, die sich aus den von diesen Modellen durchgeführten Analysen ergeben, können nicht als Tatsachen, Projektionen oder Vorhersagen zukünftiger katastrophaler Verluste oder als Hinweis auf zukünftige Renditen angesehen werden. Es ist erwiesen, dass die tatsächlichen Verluste wesentlich von den Ergebnissen dieser Modelle abweichen können. Individuelle Instrumente können Risiken ausgesetzt sein, die durch intern entwickelte oder von einem anderen risikomodellierenden Unternehmen bereitgestellte quantitative Modelle nicht erfasst werden. **Ereignisrisiko** Ereignisrisiko bezieht sich auf das Eintreten eines Versicherungsereignisses, das gemäß den vertraglichen Bedingungen von ILS abgedeckt ist. Dieses Risiko ist ein wesentliches Merkmal von ILS und stellt einen grundlegenden Unterschied zu herkömmlichen Anleihen dar. Anleger können ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren, wenn eine Naturkatastrophe oder ein anderes Versicherungsereignis eine Zahlung gemäß der zugrunde liegenden Risikoübertragungsvereinbarung, auf die sich das ILS bezieht, auslöst. **Liquiditätsrisiko** Es kann schwierig sein, Anlagen in ILS schnell zu verkaufen. Dies kann den Wert des Fonds und unter extremen Marktbedingungen auch seine Fähigkeit zur Abwicklung von Rückgabeanträgen beeinträchtigen. Der Sekundärmarkt für ILS könnte eine beschränkte Liquidität aufweisen. In Situationen, in denen eine große Katastrophe eingetreten ist oder deren Eintreten wahrscheinlich erscheint, kann die Liquidität für potenziell betroffene ILS vermindert sein oder sich gänzlich auflösen. **Regulatorisches Risiko** Anlagen in ILS können dem Risiko einer Änderung von Gesetzen oder Vorschriften unterliegen. Diese Änderungen könnten zu Einschränkungen bezüglich der Fähigkeit bestimmter Anleger zur Anlage in ILS führen oder negative Auswirkungen auf Emittenten von ILS haben, was wiederum bei bestimmten ILS zu vorzeitigen Rückgabereignissen führen könnte. **Derivative Finanzinstrumente** Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann zu einer höheren Volatilität bei den Anteilspreisen führen, was höhere Verluste für den Anleger zur Folge haben kann. Durch Total Return Swaps auf Indizes und Anleihen eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement in Versicherungsrisiken erhöhen. Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, nach Abzug der Gebühren das Anlageziel des Fonds in allen Anteilsklassen zu erreichen. Der Fonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR). Ein Fonds mit diesen Merkmalen kann infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben, und der Fonds kann auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht den vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont geeignet, die eine Diversifizierung anstreben, indem sie in eine Anlageklasse investieren, deren Wertentwicklung nicht mit anderen finanziellen Vermögenswerten verbunden ist. Darüber hinaus muss der Anleger über eine ausreichend hohe Risikotoleranz verfügen, um potenzielle Anlageverluste bei Eintritt extremer Versicherungskatastrophen zu tragen. Der Fonds ist nicht für Privatanleger vorgesehen; er richtet sich an versierte Anleger. Als versiert gelten Anleger, die: a) die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Fonds verstehen und somit eine fundierte Anlageentscheidung treffen können; und b) über Kenntnisse und Anlageerfahrung im Zusammenhang mit Finanzprodukten, die (wie dieser Fonds) komplexe Derivate und/oder Derivatstrategien einsetzen, sowie bezüglich der Finanzmärkte allgemein verfügen.
Performancegebühr	***Für P- und PI-Anteile:*** 10 % (der Multiplikator) der absoluten Outperformance gegenüber einer High-Water-Mark gemäß der in Abschnitt 3.2(B) beschriebenen Methode.

	Für alle anderen Anteilsklassen: Entfällt
Nachhaltigkeitskriterien	Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Nachhaltigkeitskriterien an. Der Anlageentscheidungsprozess stützt sich auf einen Rahmen, der entwickelt wurde, um die besonderen Merkmale der Anlageklasse im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Der Anlageverwalter beurteilt Anlagen, indem er Informationen aus den Angebotsunterlagen und/oder den von den Brokern zur Verfügung gestellten Einreichungsunterlagen sammelt und anhand eines Fragebogens direkt mit den Transaktionssponsoren Kontakt aufnimmt, um die Eignung einer Anlage im Hinblick auf die Nachhaltigkeitskriterien des Fonds qualitativ zu bewerten. Der Transaktionssponsor ist die juristische Person, die Schutz für einen Teil der Risiken, denen sie ausgesetzt ist, in Form von versicherungsgebundenen Wertpapieren (Insurance-Linked Securities) und derivativen Finanzinstrumenten kauft, die über eine Fronting- oder Transformationsstruktur wie eine Zweckgesellschaft (der Emittent) begeben werden. Die Risiken, in denen sich der Fonds engagieren will, sind in erster Linie mit der (Rück-)Versicherung von Naturkatastrophen und/oder Lebensrisiken verbunden. Naturkatastrophen sind unerwartete, von der Natur verursachte Ereignisse, die geologische, hydrologische oder meteorologische Ursachen haben. Geologische Risiken sind unter anderem mit Erdbeben oder Vulkanausbrüchen verbunden. Hydrologische Risiken sind unter anderem mit Überschwemmungen oder Tsunamis verbunden. Meteorologische Risiken sind unter anderem mit tropischen Wirbelstürmen, Winterstürmen, schweren konvektiven Stürmen oder Dürreperioden verbunden. Lebensrisiken sind unter anderem mit Pandemien oder extremer Sterblichkeit verbunden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Auswahl solcher Anlagen dazu beitragen kann, die Kosten für den Erwerb einer Absicherung gegen solche Ereignisse für Einzelpersonen zu senken, die negativen Folgen von Ereignissen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und/oder Lebensrisiken zu reduzieren und einen positiven Beitrag zum Wiederaufbau von Wirtschaft und Gesellschaft nach einem solchen Ereignis zu leisten. Darüber hinaus ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass versicherungsgebundene Anlagen, die meteorologische Risiken abdecken, die potenziellen negativen Folgen des Klimawandels mildern können. Der Fonds investiert in der Regel 10 bis 20 % (jedoch nicht weniger als 5 %) seines Vermögens in Anlagen, die nach Ansicht des Anlageverwalters dazu bestimmt sind, die Nichtverfügbarkeit eines bezahlbaren Versicherungsschutzes gegen Naturkatastrophen zu beheben. Dabei handelt es sich um Anlagen, die unter anderem von (1) supranationalen Finanzinstitutionen, die Finanzprodukte und politische Beratung für Länder mit dem Ziel der Armutsbekämpfung und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung anbieten, (2) humanitären internationalen Organisationen oder nationalen Zweigstellen solcher Organisationen und (3) juristischen Personen von Staaten oder Bundesstaaten, die vom Gesetzgeber gegründet wurden, um ihren Einwohnern vor, während und nach Katastrophen zu helfen, gesponsert werden. Zu den Informationsquellen, die zur Durchführung der Analyse verwendet wurden, gehören Informationen, die von Emittenten oder Transaktionssponsoren zur Verfügung gestellt werden, wie z. B. Angebotsunterlagen und sonstige relevante Materialien sowie firmeneigene Nachhaltigkeitstools von Schroders. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus Anlagen in Unternehmen und/oder privaten Emittenten, wie z. B. versicherungsgebundenen Wertpapieren, besteht, anhand der Nachhaltigkeitskriterien bewertet wird. Infolge der Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien werden mindestens 20 % des potenziellen Anlageuniversums des Fonds bei der Auswahl der Anlagen ausgeschlossen. Für die Zwecke dieses Tests gilt als potenzielles Anlageuniversum das Kernuniversum von Emittenten, das der Anlageverwalter vor der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien in Übereinstimmung mit den sonstigen Beschränkungen des Anlageziels und der Anlagepolitik für den Fonds auswählen kann. Dieses Universum besteht aus Anlagen, die ein Engagement in Versicherungsrisiken bieten.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag [4]
A	100.000 USD	50.000 USD	100.000 USD	Bis zu 3 %
C	100.000 USD	50.000 USD	100.000 USD	Bis zu 1 %
F	100.000 USD	50.000 USD	100.000 USD	Bis zu 1 %
I	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt

[4] Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folge-zeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag [4]
IF	1.000.000 USD	500.000 USD	1.000.000 USD	Entfällt
P	100.000 USD	50.000 USD	100.000 USD	Bis zu 1 %
PI	100.000 USD	50.000 USD	100.000 USD	Entfällt
Y	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y1	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y2	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y3	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y4	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y5	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
X	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
X1-X5	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt

Anteilsklassen	Managementgebühr [5]	Vertriebsgebühr [5]	Performancegebühr
A	1,50 %	Entfällt	Entfällt
C	1,10 %	Entfällt	Entfällt
F	1,50 %	Entfällt	Entfällt
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt
IF	1,10 %	Entfällt	Entfällt
P	Bis zu 1,10 %	Entfällt	Ja
PI	Bis zu 1,10 %	Entfällt	Ja
Y	Bis zu 1,10 %	Entfällt	Entfällt
Y1	Bis zu 1,50 %	Entfällt	Entfällt
Y2	Bis zu 1,10 %	Entfällt	Entfällt
Y3	Bis zu 1,50 %	Entfällt	Entfällt
Y4	Bis zu 1,10 %	Entfällt	Entfällt
Y5	Bis zu 1,10 %	Entfällt	Entfällt
X	Bis zu 1,25 %	Entfällt	Entfällt
X1-X5	Bis zu 1,25 %	Entfällt	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

4 Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

5 Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Schroder GAIA Helix

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, über einen Zeitraum von drei Jahren ein Kapitalwachstum zu erzielen, das nach Abzug von Gebühren über dem Secured Overnight Financing Rate (SOFR) liegt, indem er in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus aller Welt, einschließlich aus Schwellenmärkten, investiert. Der Fonds kann ferner in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Rohstoffmärkte und Währungen weltweit, einschließlich aus Schwellenmärkten, investieren.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und verteilt seine Anlagen auf mehrere zugrunde liegende Strategien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Long/Short- und Long-Only-Equity, festverzinsliche Wertpapiere und Kredite, Global Macro, Market Neutral und Relative Value.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Anlagen einer diversifizierten Reihe von zugrunde liegenden Strategien zuzuweisen und das Gesamtrisiko zentral zu verwalten. Die Kombination der zugrunde liegenden Strategien wird über verschiedene Anlagestile, Marktsektoren, Anlagethemen und Zeithorizonte hinweg diversifiziert, um die Abhängigkeit des Fonds von einer einzigen Quelle zur Erzielung von Renditen zu verringern. Die Zuweisungen zu jeder der zugrunde liegenden Strategien sind so bemessen, dass sie dem Renditeziel, der Risikotoleranz und den Richtlinien des Fonds entsprechen. Die Auswirkungen jeder der zugrunde liegenden Strategien auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds werden individuell und in ihrer Gesamtheit bewertet, wobei die Korrelationen zwischen den Anlagestrategien berücksichtigt werden.

Der Fonds investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die von Regierungen, staatlichen Stellen, supranationalen Organisationen und Unternehmen ausgegeben werden, Währungen und Rohstoffe sowie in Investmentfonds, die in solche Instrumente investieren.

Zu den fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren gehören Anleihen, Anleihen aus Schwellenmärkten, Wandelanleihen (einschließlich bedingter Pflichtwandelanleihen), inflationsgebundene Anleihen und Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating (d. h. Wertpapiere mit einer Bonitätseinstufung unterhalb von „Investment Grade“ nach Standard & Poor's oder einer entsprechenden Einstufung anderer Ratingagenturen). Der Fonds kann 50 % seines Vermögens in Wertpapiere unterhalb von Investment Grade investieren. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere investieren. Der Fonds kann in Wandelanleihen und Anleihen mit Optionsscheinen investieren.

Der Fonds kann direkt oder indirekt über Derivate in China B-Aktien und China H-Aktien investieren. Zudem kann er bis zu 20 % seines Long-Engagements direkt oder indirekt über Derivate über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und am STAR Board und dem ChiNext notierte Anteile in China A-Aktien anlegen. Der Fonds kann bis zu 15 % seines Vermögens in rohstoffbezogene Instrumenten investieren (einschließlich Total Return Swaps, bei deren Basiswerten es sich um zulässige diversifizierte Rohstoffindizes handelt).

Der Fonds erwirbt direkt keine physische Rohstoffe. Der Fonds setzt Derivate (einschließlich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) dauerhaft extensiv zum Aufbau von Long- und Short-Engagements ein, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren (einschließlich Steuerung von Zins- und Währungsrisiken) oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds hat die Flexibilität, aktive Long- und Short-Währungspositionen über Finanzderivate einzurichten. Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente und Indizes, in die der Fonds ansonsten gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte werden insbesondere eingesetzt, um ein Long- und Short-Engagement bei Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Rohstoffindizes einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 1.000 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 300 % bis 600 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Der Fonds kann netto long oder netto short sein, wenn Long- und Short-Positionen kombiniert werden.

Zur Erreichung seiner Anlageziele und/oder zum Zwecke der Kapitalwertbeschaffung und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen darf der Fonds Barmittel halten (vorbehaltlich der in Anhang I aufgeführten Einschränkungen) und in Geldmarktanlagen sowie liquide Mittel investieren, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds und ETFs anlegen.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen positiven absoluten Nachhaltigkeitswert auf. Weitere Informationen zum Anlageprozess, mit dem dies erreicht werden soll, finden Sie im Abschnitt „Merkmale des Fonds“.

Der Fonds investiert nicht direkt oder indirekt (über Single-Name-Derivate) in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre aufgeführt sind.

Bestimmte Anteilsklassen des Fonds können für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden (siehe Abschnitt 2.3).

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte im Hinblick auf sein Performanceziel – den Secured Overnight Financing Rate (SOFR) über einen Zeitraum von drei Jahren nach Abzug der Gebühren zu übertreffen – beurteilt und mit dem HFRX EH: Equity Market Neutral Index und dem MSCI AC World (Net TR) Index verglichen werden. Die Vergleichsbenchmarks werden nur zu Performance-Vergleichszwecken angegeben und haben keinen Einfluss darauf, wie der Anlageverwalter das Vermögen des Fonds investiert. In Bezug auf den MSCI AC World (Net TR) Index wird erwartet, dass sich das Anlageuniversum des Fonds in begrenztem Umfang direkt oder indirekt mit den Bestandteilen der Vergleichsbenchmark überschneidet. Der Anlageverwalter investiert auf diskretionärer Basis. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das

Portfolio und die Performance des Fonds von jenen der Vergleichsbenchmark abweichen dürfen. Der Anlageverwalter investiert in Unternehmen oder Sektoren, die nicht in der Vergleichsbenchmark enthalten sind. Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen soll, wie im Anlageziel angegeben. Die Vergleichsbenchmark wurde gegebenenfalls ausgewählt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet. Die Benchmark(s) bezieht/beziehen nicht die ökologischen und sozialen Merkmale oder das nachhaltige Ziel (je nach Sachlage) des Fonds ein.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen bzw. dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds sind in Anhang IV in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Gesamtrisiko

Der Fonds setzt die absolute Value-at-Risk(VaR)-Methode zur Messung seines Marktrisikos ein.

Erwartete Hebelwirkung

600 % bis 1.100 % des gesamten Nettovermögens

Der Fonds setzt umfangreich Derivate ein, um seine Anlagepolitik umzusetzen und sein anvisiertes Risikoprofil zu erreichen. Zu diesen Derivaten zählen Instrumente wie Zins- und Aktien-Futures, Zins-Swaps, Devisenterminkontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte und Optionen. Der Einsatz dieser Instrumente kann eine hohe Bruttohebelung verursachen, wodurch sich das Risikoniveau des Fonds potenziell erhöhen kann. Diese Instrumente werden jedoch ebenfalls eingesetzt, um Risiken zu diversifizieren und zu steuern, was dazu beitragen kann, das Risikoniveau des Fonds zu reduzieren.

Um sein angestrebtes Risikoprofil zu wahren, kann die Hebelung des Fonds höher sein, wenn die Marktvolatilität deutlich zurückgeht. Ganz ähnlich kann die erwartete Hebelwirkung bisweilen auch geringer sein als erwartet.

Dieser Fonds ist kein gehebeltes Finanzinstrument

Dieser Fonds verwendet zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente. Das Gesamtrisiko wird gemäß den Vorschriften zur Risikomessung bei OGAW nach dem absoluten VaR-Ansatz überwacht. Diese Instrumente erzeugen eine Hebelwirkung. Der Fonds selbst ist jedoch kein gehebeltes Finanzinstrument, wie in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) näher beschrieben. Weitere Einzelheiten zum absoluten VaR-Ansatz finden Sie in Anhang I. Zusätzlich zu diesen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen hat Schroders interne Kontrollen für das Gesamtrisiko eingeführt, um das Gesamtrisiko gegebenenfalls einzuschränken und/oder hervorzuheben.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management Limited ist eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 7. März 1985 gegründet wurde. Zulassung und Beaufsichtigung obliegen der Financial Conduct Authority (Vereinigtes Königreich).
Unteranlageverwalter	Von Zeit zu Zeit können Unteranlageverwalter bestellt werden. Allokationen auf diese Unteranlageverwalter können im Ermessen des Anlageverwalters jederzeit ohne Benachrichtigung der Anleger erhöht/verringert oder eingestellt werden. Unteranlageverwalter innerhalb der Schroders-Gruppe werden auf der Website https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/funds-and-strategies/fund-administration/sub-delegations/ angegeben und in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht. Premier Fund Managers Ltd kann jederzeit und für einen Teil des Portfolios als Unteranlageverwalter bestellt werden.
Handelsschlusszeit [1]	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, zwei Geschäftstage vor einem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfügbar.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse [2]	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise [3]	Der Fonds nutzt eine Hebelung über derivative Finanzinstrumente, die sowohl die Gewinne als auch die Verluste seiner Anlagen vergrößern und in größeren Fluktuationen seines Nettoinventarwerts resultieren wird. Dies erhöht das Risiko des Fonds im Vergleich zu einem nicht gehebelten Fonds erheblich. Eine Hebelung tritt ein, wenn das gesamte wirtschaftliche Engagement des Fonds den Betrag der investierten Vermögenswerte übersteigt. Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, nach Abzug der Gebühren das Anlageziel des Fonds in allen Anteilsklassen zu erreichen.

[1] Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Handelstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilsinhaber gleich behandelt werden.
[2] Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.
[3] Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.

	Der Fonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR). Ein Fonds mit diesen Merkmalen kann ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben und bestimmte Anlagegelegenheiten nicht nutzen oder bestimmte Positionen veräußern, die nicht seinen Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Daher kann der Fonds gegenüber anderen Fonds, die Anlagen nicht nach ähnlichen Kriterien tätigen, eine Underperformance aufweisen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II. Durch Total Return Swaps auf Indizes und Anleihen eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement in Kreditrisiken erhöhen. Der Fonds kann in rohstoffbezogene Wertpapiere investieren, unter anderem auch in Rohstoff-Futures und börsengehandelte Rohstofffonds. Rohstoffbezogene Wertpapiere sind starken Kursschwankungen ausgesetzt. Rohstoffmärkte werden durch eine ganze Reihe von Faktoren beeinflusst, u. a. durch sich ändernde Angebots- und Nachfrageverhältnisse, Wetter, staatliche, landwirtschaftliche, kaufmännische und handelspolitische Programme und Richtlinien, die darauf ausgelegt sind, Rohstoffpreise zu beeinflussen, weltpolitische und wirtschaftliche Ereignisse und Änderungen von Zinssätzen. Insbesondere Positionen in Rohstoff-Futures können illiquide sein, da bestimmte Rohstoffbörsen die Kursschwankungen für bestimmte Futures während eines Tages durch Bestimmungen einschränken, die als „tägliches Kursschwankungslimit“ oder „Tageslimit“ bezeichnet werden. Bei solchen Tageslimits dürfen an einem Handelstag keine Handelsgeschäfte zu Preisen getätigt werden, die die Tageslimits überschreiten. Wenn der Kurs eines bestimmten Future-Kontrakts um einen Betrag in Höhe des täglichen Kursschwankungslimits gestiegen oder gefallen ist, können Positionen dieses Future-Kontrakts nur noch ge- oder verkauft werden, wenn Händler bereit sind, Geschäfte innerhalb dieses Limits zu tätigen. **Stock Connect, STAR Board und ChiNext** Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen als „Stock Connect“ bezeichnet) sind Wertpapierhandels- und Clearing-Programme, die von The Stock Exchange of Hong Kong Limited, der Shanghai/Shenzhen Stock Exchange, Hong Kong Securities Clearing Company Limited und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden, um einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China (ohne Hongkong, Macau und Taiwan) und Hongkong zu schaffen. Zudem kann der Fonds über Stock Connect in das neu gegründete Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange und den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange investieren. Dabei handelt es sich um technologiebasierte chinesische Börsen. Eine ausführliche Beschreibung der Programme sowie der hiermit verbundenen Risiken ist Anhang II dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum (mindestens 3 Jahre) eine positive Rendite durch Anlagen in einem aktiv verwalteten Portfolio erzielen möchten. Angesichts der potenziellen Volatilität der gehaltenen Anlagen muss der Anleger in der Lage sein, vorübergehende Verluste zu verkraften.
Performancegebühr	20 % (15 % für die Anteilsklasse E) (der Multiplikator) der über der Benchmark (die Hurdle), dem Secured Overnight Financing Rate (SOFR), liegenden absoluten Wertentwicklung, vorbehaltlich einer High-Water-Mark, gemäß der in Abschnitt 3.2(A) beschriebenen Methode. Bei Anteilsklassen, deren Währungsrisiko abgesichert ist, kann die entsprechende Hürde mit Währungsabsicherung (einschließlich währungsäquivalenten Geldmarktreferenzwerts) zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen werden.
Nachhaltigkeitskriterien	Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an. Nachhaltigkeit wird durch den Anlageansatz des Fonds sowohl als Alpha-Chance als auch als Risiko angesehen. Bei der Auswahl der zugrunde liegenden Strategien für die Aufnahme in den Fonds ist der Anlageverwalter bestrebt, diejenigen zu identifizieren, die ESG-Faktoren in ihrem Anlageansatz berücksichtigen. Der Anlageverwalter versucht zu verstehen, wie ESG-Faktoren, beispielsweise der Umgang mit Aktionären, die Unternehmensführung, die Qualität der Unternehmensleitung sowie ökologische Auswirkungen, im Ansatz berücksichtigt werden, welche Tools verwendet werden und welche Rolle das Engagement spielt. Der Anlageverwalter überprüft laufend, wie die Nachhaltigkeit in den Anlageansatz und in die Anlagephilosophie jeder zugrunde liegenden Strategie eingebettet ist. Darüber hinaus wird die gesamte Nachhaltigkeitsleistung des Fonds betrachtet. Diese Bewertung erfolgt mit einem selbst entwickelten Tool. Für jedes im Fonds gehaltene Unternehmen wird dessen Leistung in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte bewertet. Diese Bewertungen werden anschließend aggregiert, um einen Wert für jede zugrunde liegende Strategie und auch einen Gesamtwert für den Fonds zu erhalten. Die wichtigsten Inputs für den Anlageprozess sind die regelmäßige Interaktion mit den Verwaltern der zugrunde liegenden Strategien und die eigenen Nachhaltigkeits- und Risikotools von Schroders in Verbindung mit externen ESG-Analysen. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit Unternehmen finden Sie auf der Website https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als sein Anlageuniversum auf.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern begeben werden, sowie aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Investment-Grade-Kreditrating und aus Staatsanleihen von Industrieländern; und
- 75 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begeben werden, sowie aus Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen, aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit High-Yield-Kreditrating und aus Staatsanleihen von Schwellenländern,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden. Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag [4]
A	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 3 %
A1	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 2 %
C	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
C1	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
E	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Bis zu 1 %
I	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt
IA	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
IB	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
IZ	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
S	10.000 USD	5.000 USD	10.000 USD	Entfällt
X	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
X1-X5	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
Y1-Y5	100.000.000 USD	2.500.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt

Anteilsklassen	Managementgebühr [5]	Vertriebsgebühr	Performancegebühr
A	2,00 %	Entfällt	Ja
A1	2,00 %	0,50 %	Ja
C	1,00 %	Entfällt	Ja
C1	1,00 %	Entfällt	Ja
E	0,75 %	Entfällt	Ja
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt
IA	Bis zu 1,00 %	Entfällt	Ja
IB	Bis zu 1,00 %	Entfällt	Ja
IZ	1,00 %	Entfällt	Ja
S	Bis zu 1,00 %	Entfällt	Ja
X	Bis zu 1 %	Entfällt	Ja
X1-X5	Bis zu 1,00 %	Entfällt	Ja

[4] Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

[5] Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Anteilsklassen	Managementgebühr [5]	Vertriebsgebühr	Performancegebühr
Y	Bis zu 2,00 %	Entfällt	Ja
Y1-Y5	Bis zu 2,00 %	Entfällt	Ja

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

[5] Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Anhang IV

Vorvertragliche Offenlegungen

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen oder nachhaltigen Anlagezielen der Fonds sind im folgenden Anhang in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Schroder GAIA Cat Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300MYKDUYVX3W6F39

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ **%**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

●○ ☑ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ **%** an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☑ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert:

- mindestens 80 % seines Vermögens in Anlagen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und/oder Lebensrisiken mit dem Ziel, die negativen Folgen solcher Ereignisse zu verringern, zum Wiederaufbau von Volkswirtschaften und Gesellschaften nach einem solchen Ereignis beizutragen und damit deren künftige Widerstandsfähigkeit zu erhöhen;
- mindestens 50 % seines Vermögens in Anlagen im Zusammenhang mit meteorologischen Risiken, um die negativen Folgen solcher Ereignisse zu verringern, zum Wiederaufbau von Volkswirtschaften und Gesellschaften nach einem solchen Ereignis beizutragen und damit deren künftige Widerstandsfähigkeit zu erhöhen sowie möglicherweise die negativen Folgen des Klimawandels zu mildern;
- mindestens 5 % seines Vermögens in Anlagen, die dazu bestimmt sind, die Nichtverfügbarkeit eines bezahlbaren Versicherungsschutzes gegen Naturkatastrophen zu beheben.

Der Fonds weist außerdem basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen positiven absoluten Nachhaltigkeitswert auf.

Der Nachhaltigkeitswert des Fonds wird von einem proprietären Tool von Schroders gemessen, das eine Gesamtschätzung der sozialen und ökologischen Kosten und des sozialen und ökologischen Nutzens bietet, die ein Emittent verursachen könnte. Dazu wird der Emittent anhand einer Liste von Indikatoren bewertet – die Bewertungen können positiv sein (z. B. wenn ein Emittent mehr als den durchschnittlichen existenzsichernden Lohn zahlt) oder negativ (z. B. wenn ein Emittent Kohlenstoff emittiert). Dabei werden sowohl Daten Dritter als auch eigene Schätzungen und Annahmen von Schroders verwendet, und das Ergebnis kann von anderen Nachhaltigkeits-Tools und -Maßstäben abweichen.

Das Ergebnis wird als Gesamtwert der Nachhaltigkeitsindikatoren für jeden Emittenten ausgedrückt, konkret als fiktiver Prozentsatz (positiv oder negativ) des Umsatzes oder des BIP des jeweiligen Emittenten. Ein Wert von +2 % würde beispielsweise bedeuten, dass ein Emittent pro 100 USD Umsatz, die er erwirtschaftet, einen positiven Nettobeitrag von 2 USD für die Gesellschaft und/oder die Umwelt erbringt. Der Nachhaltigkeitswert des Fonds ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Emittenten im Portfolio des Fonds, die anhand des proprietären Tools von Schroders ermittelt werden.

Es wurde kein Referenzwert zu dem Zweck festgelegt, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals zur Investition von:

- mindestens 80 % seines Vermögens in Anlagen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und/oder Lebensrisiken mit dem Ziel, die negativen Folgen solcher Ereignisse zu verringern, zum Wiederaufbau von Volkswirtschaften und Gesellschaften nach einem solchen Ereignis beizutragen und damit deren künftige Widerstandsfähigkeit zu erhöhen;
- mindestens 50 % seines Vermögens in Anlagen im Zusammenhang mit meteorologischen Risiken, um die negativen Folgen solcher Ereignisse zu verringern, zum Wiederaufbau von Volkswirtschaften und Gesellschaften nach einem solchen Ereignis beizutragen und damit deren künftige Widerstandsfähigkeit zu erhöhen sowie möglicherweise die negativen Folgen des Klimawandels zu mildern; und
- mindestens 5 % seines Vermögens in Anlagen, die dazu bestimmt sind, die Nichtverfügbarkeit eines bezahlbaren Versicherungsschutzes gegen Naturkatastrophen zu beheben

durch den Einsatz eines Betriebssystems eines Drittanbieters für Anlageexperten, das von einem internen Portfolio-Compliance-Team überwacht wird.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, einen positiven absoluten Nachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten, anhand des gewichteten Durchschnitts des Nachhaltigkeitswerts des Fonds in dem proprietären Tool von Schroders im vorhergehenden Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☑ Nein, derzeit ist der Anlageverwalter nicht in der Lage, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, da diese Kennzahlen nur für Anlagen in Unternehmen, Staatsanleihen und Immobilien gelten.

Aufgrund der Art der Vermögenswerte des Fonds, bei denen es sich um versicherungsgebundene Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente handelt, die Katastrophenrisiken ausgesetzt sind, kann der Anlageverwalter nur nachteilige Auswirkungen berücksichtigen, die für diese Anlageklasse maßgeblich sind. Der Anlageverwalter schließt bestimmte Transaktionssponsoren und bestimmte Risikoklassen, die nach Ansicht des Anlageverwalters das Potenzial haben, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft zu haben, von der Aufnahme in seine Portfolios aus.

Der Fonds schließt ILS-Transaktionen aus, die von den folgenden Unternehmen auf eigenständiger Basis gesponsert werden:

- Umwelt: Unternehmen, die in der Förderung und Produktion fossiler Brennstoffe (einschließlich unter anderem Ölbohrungen und Kohlebergwerke) oder in der Stromerzeugung aus Öl und Gas tätig sind.
- Soziales: Unternehmen aus folgenden Sektoren: Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, konventionelle Waffen, zivile Schusswaffen und Kernwaffen.

Der Fonds schließt bestimmte Risikoklassen von der Aufnahme in sein Portfolio aus:

Lotterie, Hypothekenversicherung, Lebensversicherungen und Terror auf eigenständiger Basis.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert weltweit in ein diversifiziertes Portfolio, das ein Engagement in Versicherungsrisiken bietet. Hierzu zählen Insurance-Linked Securities (ILS) sowie derivative Finanzinstrumente, die ein Engagement gegenüber Katastrophenrisiken bieten und auf verschiedenste Währungen lauten.

Der Fonds investiert:

- mindestens 80 % seines Vermögens in Anlagen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und/oder Lebensrisiken mit dem Ziel, die negativen Folgen solcher Ereignisse zu verringern, zum Wiederaufbau von Volkswirtschaften und Gesellschaften nach einem solchen Ereignis beizutragen und damit deren künftige Widerstandsfähigkeit zu erhöhen;
- mindestens 50 % seines Vermögens in Anlagen im Zusammenhang mit meteorologischen Risiken, um die negativen Folgen solcher Ereignisse zu verringern, zum Wiederaufbau von Volkswirtschaften und Gesellschaften nach einem solchen Ereignis beizutragen und damit deren künftige Widerstandsfähigkeit zu erhöhen sowie möglicherweise die negativen Folgen des Klimawandels zu mildern;
- mindestens 5 % seines Vermögens in Anlagen, die dazu bestimmt sind, die Nichtverfügbarkeit eines bezahlbaren Versicherungsschutzes gegen Naturkatastrophen zu beheben.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen positiven absoluten Nachhaltigkeitswert auf.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Risikoklassen, Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre aufgeführt sind.

Der Fonds investiert in Anlagen, die von Emittenten begeben werden, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Der Anlageverwalter kann auch mit vom Fonds gehaltenen Emittenten oder Transaktionssponsoren zusammenarbeiten, um festgestellte Schwachstellen in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen zu erörtern. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seinem Engagement in Unternehmen finden Sie auf der Website. Zur Erreichung seiner Anlageziele und/oder zum Zwecke der Kapitalwertbeschaffung und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen darf der Fonds Barmittel halten (vorbehaltlich der in Anhang I aufgeführten Einschränkungen) und in Geldmarktanlagen sowie liquide Mittel investieren, bei denen es sich

nicht um Barmittel handelt. Unter diesen Umständen kann es vorkommen, dass der Fonds die oben genannten Mindestanlagegrenzen nicht einhält. Der Fonds wird nicht in Instrumente investieren, die mit Life Settlements (überschriebenen Lebensversicherungspolicen) verbunden sind.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente zu Absicherungs- und Anlagezwecken einsetzen. Diese umfassen OTC-Papiere und/oder börsengehandelte Optionen, Futures, Swaps (einschließlich Total Return Swaps) und/oder eine Kombination aus diesen. Wenn der Fonds Total Return Swaps einsetzt, handelt es sich bei den zugrunde liegenden um Instrumente, in die der Fonds gemäß seinem

Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf. Total Return Swaps dürfen insbesondere eingesetzt werden, um ein Long- und Short-Engagement oder ein Absicherungsengagement in Bezug auf fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Indizes und Derivate einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps wird 10 % nicht überschreiten und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 0 % bis 3 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Der Fonds investiert nicht mehr als 10 % seines Vermögens in offene Investmentfonds.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilsklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Nachhaltigkeitskriterien an.

Der Anlageentscheidungsprozess stützt sich auf einen Rahmen, der entwickelt wurde, um die besonderen Merkmale der Anlageklasse im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Der Anlageverwalter beurteilt Anlagen, indem er Informationen aus den Angebotsunterlagen und/oder den von den Brokern zur Verfügung gestellten Einreichungsunterlagen sammelt und anhand eines Fragebogens direkt mit den Transaktionssponsoren Kontakt aufnimmt, um die Eignung einer Anlage im Hinblick auf die Nachhaltigkeitskriterien des Fonds qualitativ zu bewerten. Der Transaktionssponsor ist die juristische Person, die Schutz für einen Teil der Risiken, denen sie ausgesetzt ist, in Form von versicherungsgebundenen Wertpapieren (Insurance-Linked Securities) und derivativen Finanzinstrumenten kauft, die über eine Fronting- oder Transformationsstruktur wie eine Zweckgesellschaft (der Emittent) begeben werden.

Die Risiken, in denen sich der Fonds engagieren will, sind in erster Linie mit der (Rück-)Versicherung von Naturkatastrophen und/oder Lebensrisiken verbunden. Naturkatastrophen sind unerwartete, von der Natur verursachte Ereignisse, die geologische, hydrologische oder meteorologische Ursachen haben. Geologische Risiken sind unter anderem mit Erdbeben oder Vulkanausbrüchen verbunden. Hydrologische Risiken sind unter anderem mit Überschwemmungen oder Tsunamis verbunden. Meteorologische Risiken sind unter anderem mit tropischen Wirbelstürmen, Winterstürmen, schweren konvektiven Stürmen oder Dürreperioden verbunden. Lebensrisiken sind unter anderem mit Pandemien oder extremer Sterblichkeit verbunden.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Auswahl solcher Anlagen dazu beitragen kann, die Kosten für den Erwerb einer Absicherung gegen solche Ereignisse für Einzelpersonen zu senken, die negativen Folgen von Ereignissen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und/oder Lebensrisiken zu reduzieren und einen positiven Beitrag zum Wiederaufbau von Wirtschaft und Gesellschaft nach einem solchen Ereignis zu leisten.

Darüber hinaus ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass versicherungsgebundene Anlagen, die meteorologische Risiken abdecken, die potenziellen negativen Folgen des Klimawandels mildern können.

Der Fonds investiert in der Regel 10 bis 20 % (jedoch nicht weniger als 5 %) seines Vermögens in Anlagen, die nach Ansicht des Anlageverwalters dazu bestimmt sind, die Nichtverfügbarkeit eines bezahlbaren Versicherungsschutzes gegen Naturkatastrophen zu beheben. Dabei handelt es sich um Anlagen, die unter anderem von (1) supranationalen Finanzinstitutionen, die Finanzprodukte und politische Beratung für Länder mit dem Ziel der Armutsbekämpfung und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung anbieten, (2) humanitären internationalen Organisationen oder nationalen Zweigstellen solcher Organisationen und (3) juristischen Personen von Staaten oder Bundesstaaten, die vom Gesetzgeber gegründet wurden, um ihren Einwohnern vor, während und nach Katastrophen zu helfen, gesponsert werden.

Zu den Informationsquellen, die zur Durchführung der Analyse verwendet wurden, gehören Informationen, die von Emittenten oder Transaktionssponsoren zur Verfügung gestellt werden, wie z. B. Angebotsunterlagen und sonstige relevante Materialien sowie firmeneigene Nachhaltigkeitstools von Schroders.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus Anlagen in Unternehmen und/oder privaten Emittenten, wie z. B. versicherungsgebundenen Wertpapieren, besteht, anhand der Nachhaltigkeitskriterien bewertet wird. Infolge der Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien werden mindestens 20 % des potenziellen Anlageuniversums des Fonds bei der Auswahl der Anlagen ausgeschlossen. Für die Zwecke dieses Tests gilt als potenzielles Anlageuniversum das Kernuniversum von Emittenten, das der Anlageverwalter vor der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien in Übereinstimmung mit den sonstigen Beschränkungen des Anlageziels und der Anlagepolitik für den Fonds auswählen kann. Dieses Universum besteht aus Anlagen, die ein Engagement in Versicherungsrisiken bieten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

- Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Vermögens in mit Naturkatastrophen und/oder Lebensrisiken verbundene Anlagen;

- Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Vermögens in mit meteorologischen Risiken verbundene Anlagen;
- Der Fonds investiert mindestens 5 % seines Vermögens in Anlagen, die dazu bestimmt sind, die Nichtverfügbarkeit eines bezahlbaren Versicherungsschutzes gegen Naturkatastrophen zu beheben.
- Der Fonds weist basierend auf den Ratingkriterien des Anlageverwalters einen positiven absoluten Nachhaltigkeitswert auf.
- Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre aufgeführt sind.
- Der Fonds investiert in Anlagen, die von Emittenten begeben werden, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Ausschlüsse werden auf versicherungsgebundene Wertpapiere angewendet, die von Unternehmen auf eigenständiger Basis gesponsert werden. Der Teilfonds wendet bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an. Außerdem schließt der Teilfonds versicherungsgebundene Wertpapiere aus, die von Unternehmen gesponsert werden, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten in Verbindung mit Tabak und Kraftwerkskohle erwirtschaften, insbesondere Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Tabakherstellung beziehen, Unternehmen, die mindestens 25 % ihres Umsatzes aus der Tabakwertschöpfungskette (beispielsweise Lieferanten, Vertriebspartner, Einzelhändler, Lizenzgeber) beziehen, Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle beziehen, und Unternehmen die mindestens 30 % aus der Kohleverstromung beziehen. Der Teilfonds schließt versicherungsgebundene Wertpapiere aus, die von Unternehmen gesponsert werden, welche nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Darüber hinaus kann der Teilfonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Teilfonds unter https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre aufgeführt.

- Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
- Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus Anlagen in Unternehmen und/oder privaten Emittenten, wie z. B. versicherungsgebundenen Wertpapieren, besteht, anhand der Nachhaltigkeitskriterien bewertet wird.
- Infolge der Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien werden mindestens 20 % des potenziellen Anlageuniversums des Fonds bei der Auswahl der Anlagen ausgeschlossen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Infolge der Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien des Fonds werden mindestens 20 % des potenziellen Anlageuniversums des Fonds bei der Auswahl der Investitionen ausgeschlossen. Für die Zwecke dieses Tests gilt als potenzielles Anlageuniversum das Kernuniversum von Emittenten, das der Anlageverwalter vor der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien in Übereinstimmung mit den sonstigen Beschränkungen des Anlageziels und der Anlagepolitik für den Fonds auswählen kann.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung analysiert der Anlageverwalter die Verwaltungsstrukturen und die Steuerkonformität der Anlagen des Fonds, um ein Verständnis für eine Anlage aus der Sicht der Interessengruppen zu entwickeln. Bei dieser Analyse wird unter anderem darauf geachtet, dass die Verwaltungsratsmitglieder der Emittenten über die erforderliche Erfahrung und Unabhängigkeit verfügen und dass die Verwaltungsräte der Emittenten ausreichend diversifiziert sind.

Aufgrund der Art der Investitionen des Fonds können die Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung nicht bewertet werden, da die Investitionen keine Unternehmen sind und kein Personal haben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

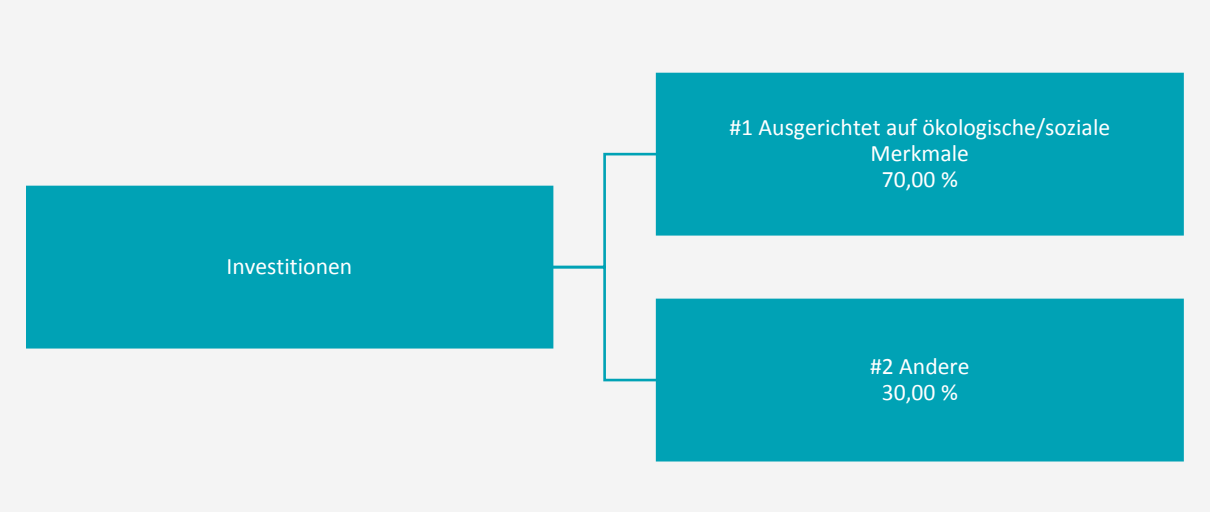
Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 70 % entspricht. Dies bedeutet, dass Vermögenswerte in Anlagen, die mit Naturkatastrophen und/oder Lebensrisiken verbunden sind, Anlagen, die mit meteorologischen Risiken verbunden sind, und/oder Anlagen, die dazu bestimmt sind, die Nichtverfügbarkeit eines bezahlbaren Versicherungsschutzes gegen Naturkatastrophen zu beheben, innerhalb des in #1 angegebenen Mindestanteils enthalten sind. Der unter #1 angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der tatsächliche Anteil wird voraussichtlich höher sein.

#2 Andere Investitionen umfasst Investitionen, die zu Nachhaltigkeitszwecken als neutral behandelt werden, wie z. B Barmittel- und Geldmarktanlagen, sowie Derivate, die zur Risikominderung (Absicherung) oder zur effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Bei Geldmarktinvestitionen und Derivaten, die mit dem Ziel eingesetzt werden, das Risiko zu verringern (Hedging), oder anderen Investitionen wird gegebenenfalls ein Mindestschutz angewandt, indem (gegebenenfalls) Investitionen in Gegenparteien eingeschränkt werden, in denen Eigentumsverhältnisse bestehen oder die einem höheren Risiko ausgesetzt sind (zum Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, der Bestechung, der Korruption, der Steuerhinterziehung und der Sanktionsrisiken). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Governance-Indikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente zu Absicherungs- und Anlagezwecken einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zu Anlagezwecken einsetzt, erfolgt dies im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und die Nachhaltigkeitskriterien werden angewandt. Derivate können daher als Ersatz für Direktanlagen verwendet werden, die der Fonds ansonsten im Einklang mit seinen Nachhaltigkeitskriterien halten würde. Solche Derivate können daher eingesetzt werden, um den Nachhaltigkeitswert des Fonds im firmeneigenen Tool von Schroders zu erreichen, der eines der verbindlichen Elemente des Fonds ist.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und Enabling-Aktivitäten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Prospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:

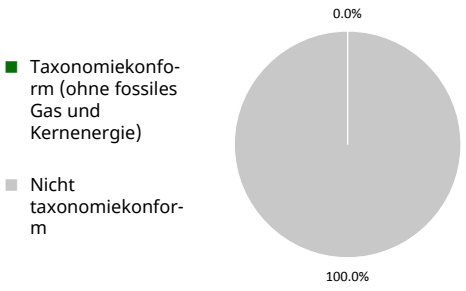
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☑ Nein

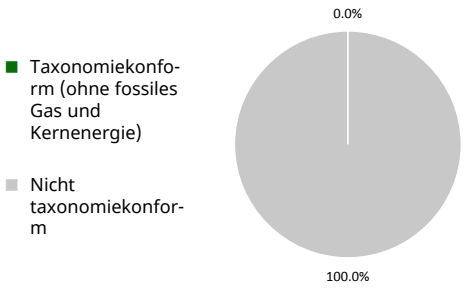
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methodik zur Bestimmung der Taxonomieausrichtung von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomieausrichtung in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen. Die zweite Grafik zeigt die Taxonomieausrichtung nur in Bezug auf Investitionen des Finanzprodukts, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder[2].

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Enabling-Aktivitäten ermöglichen direkte Beiträge zu einem Umweltziel über die Ermöglichung oder Förderung anderer Aktivitäten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Prospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz") und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

[2] Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

Übergangsaktivitäten sind Aktivitäten, bei denen noch keine kohlenstoffarmen Alternativen verfügbar sind und deren Treibhausgasemissionen auf dem geringstmöglichen Niveau liegen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Investitionen, die zu Nachhaltigkeitszwecken als neutral behandelt werden, wie z. B Barmittel- und Geldmarktanlagen, sowie Derivate, die zur Risikominderung (Absicherung) oder zur effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden.

Mindestschutzregelungen werden gegebenenfalls auf Geldmarktanlagen und Derivate angewandt, die zur Risikominderung (Absicherung) verwendet werden, oder auf andere Anlagen, indem (gegebenenfalls) Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, die mit Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionsrisiken) verbunden oder dort engagiert sind. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Governance-Indikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Referenzbenchmarks sind Indizes, die messen, ob Finanzprodukte die ökologischen oder sozialen Merkmale, auf die sie abzielen, tatsächlich fördern.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Schroder GAIA Helix

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300HTRQHGX6XKWC51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ **%**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

●○ ☑ **Nein**

☑ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **35,00 %** an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☑ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☑ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen positiven absoluten Nachhaltigkeitswert auf.

Der Nachhaltigkeitswert des Fonds wird von einem proprietären Tool von Schroders gemessen, das eine Gesamtschätzung der sozialen und ökologischen Kosten und des sozialen und ökologischen Nutzens bietet, die ein Emittent verursachen könnte. Dazu wird der Emittent anhand einer Liste von Indikatoren bewertet – die Bewertungen können positiv sein (z. B. wenn ein Emittent mehr als den durchschnittlichen existenzsichernden Lohn zahlt) oder negativ (z. B. wenn ein Emittent Kohlenstoff emittiert). Dabei werden sowohl Daten Dritter als auch eigene Schätzungen und Annahmen von Schroders verwendet, und das Ergebnis kann von anderen Nachhaltigkeits-Tools und -Maßstäben abweichen.

Das Ergebnis wird als Gesamtwert der Nachhaltigkeitsindikatoren für jeden Emittenten ausgedrückt, konkret als fiktiver Prozentsatz (positiv oder negativ) des Umsatzes oder des BIP des jeweiligen Emittenten. Ein Wert von +2 % würde beispielsweise bedeuten, dass ein Emittent pro 100 USD Umsatz, die er erwirtschaftet, einen positiven Nettobeitrag von 2 USD für die Gesellschaft und/oder die Umwelt erbringt. Der Nachhaltigkeitswert des Fonds ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Emittenten im Portfolio des Fonds, die anhand des proprietären Tools von Schroders ermittelt werden.

Die Long- und Short-Positionen des Fonds tragen unterschiedlich zum Gesamtwert bei. Long-Positionen mit positivem Wert und Short-Positionen mit negativem Wert tragen beide positiv zum Gesamtwert bei, während Long-Positionen mit negativem Wert und Short-Positionen mit positivem Wert beide dem Gesamtwert abträglich sind.

Der Fonds investiert mindestens 35 % seines Long-Engagements in nachhaltige Investitionen, d. h. in Anlagen, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie zur Erreichung eines oder mehrerer ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Das Long-Engagement schließt Barmittel und Barmitteläquivalente aus.

Es wurde kein Referenzwert zu dem Zweck festgelegt, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, einen positiven absoluten Nachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten, anhand des gewichteten Durchschnitts des Nachhaltigkeitswerts des Fonds in dem proprietären Tool von Schroders im vorhergehenden Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung der Vorgabe, mindestens 35 % seines Long-Engagements in nachhaltige Investitionen zu investieren, indem er den Nachhaltigkeitswert jedes Vermögenswerts in dem proprietären Tool von Schroders berücksichtigt. Die Compliance wird regelmäßig überwacht. Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse an, deren Einhaltung der Anlageverwalter laufend mithilfe seines Portfoliokonformitätsrahmens überwacht.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Long-Engagements des Fonds weist jede nachhaltige Investition eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders bewertet. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO2-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

- Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese beziehen sich auf internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen. Eine Liste aller ausgeschlossenen Unternehmen finden Sie unter https://www.schroders.com/en/sustainability/active-ownership/group-exclusions/
- Entsprechend der unternehmensweiten Ausschlüsse und ihren Schwellenwerten schloss der Fonds Unternehmen aus seinem Long-Engagement aus, die einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle erwirtschaften.
- Der Fonds schloss schrittweise Unternehmen aus seinem Long-Engagement aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus seinem Long-Engagement aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ kann auf der Grundlage von Bewertungen durch Drittanbieter und eigenen Untersuchungen erstellt werden, wenn dies für eine bestimmte Situation relevant ist.
- Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.
- Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

- 1. **Quantitativ:** hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:
 - Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) für das Long-Engagement des Fonds und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen) für das Long- und Short-Engagement des Fonds. Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen), die für das Long-Engagement des Fonds angewendet wird:
 - **PAI 7** (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)
 - **PAI 8** (Emissionen in Wasser)
 - **PAI 9** (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)
 - **PAI 10** (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)
 - **PAI 11** (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)
 - **PAI 14** in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)
 - Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO2-Fußabdruck) und der freiwillige **PAI 4** in Tabelle 2 (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO2-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Long-Engagement des Fonds ausgeschlossen.
- 2. **Qualitativ:** Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches

Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen" können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen" beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☑ Ja, der Ansatz des Anlageverwalters bezüglich der Berücksichtigung wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umfasst die Klassifizierung der Indikatoren in drei Kategorien:

Der Fonds verteilt sein Vermögen auf mehrere zugrunde liegende Strategien. Einige PAIs werden gegebenenfalls auf Fondsebene berücksichtigt, andere PAIs auf der Ebene der zugrunde liegenden Strategien durch den jeweiligen Anlageverwalter.

Einige PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen auf Fondsebene berücksichtigt. Dazu gehören:

- Umstrittenen Waffen (PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)) – auf Long- und Short-Engagements angewandt.
- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen", die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).
- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten in Verbindung mit Kraftwerkskohle erzielen PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) – auf Long-Engagements angewandt.

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

Andere PAIs werden im Rahmen der aktiven Eigentümerschaft berücksichtigt, die indirekt über die zugrunde liegenden Anlageverwalter erfolgt. Gegebenenfalls werden auf der Grundlage der zugrunde liegenden Strategien und des Anlageprozesses des jeweiligen Anlageverwalters PAIs nach der Anlage im Rahmen von Engagement-Aktivitäten gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt. Zu den Schwerpunktthemen, die in unserem Engagement Blueprint berücksichtigt werden, können gehören:

- Klimawandel
- Naturkapital und Biodiversität
- Menschenrechte
- Humankapitalmanagement
- Diversität und Inklusion

– Corporate Governance

Beispiele für PAIs, die mit diesem Ansatz erfasst wurden, sind PAI 1 (THG-Emissionen), PAI 2 (CO2-Fußabdruck), PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) und PAI 13 (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds wird aktiv verwaltet und verteilt seine Anlagen auf mehrere zugrunde liegende Strategien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Long/Short- und Long-Only-Equity, festverzinsliche Wertpapiere und Kredite, Global Macro, Market Neutral und Relative Value.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Anlagen einer diversifizierten Reihe von zugrunde liegenden Strategien zuzuweisen und das Gesamtrisiko zentral zu verwalten. Die Kombination der zugrunde liegenden Strategien wird über verschiedene Anlagestile, Marktsektoren, Anlagethemen und Zeithorizonte hinweg diversifiziert, um die Abhängigkeit des Fonds von einer einzigen Quelle zur Erzielung von Renditen zu verringern. Die Zuweisungen zu jeder der zugrunde liegenden Strategien sind so bemessen, dass sie dem Renditeziel, der Risikotoleranz und den Richtlinien des Fonds entsprechen. Die Auswirkungen jeder der zugrunde liegenden Strategien auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds werden individuell und in ihrer Gesamtheit bewertet, wobei die Korrelationen zwischen den Anlagestrategien berücksichtigt werden.

Der Fonds investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die von Regierungen, staatlichen Stellen, supranationalen Organisationen und Unternehmen ausgegeben werden, Währungen und Rohstoffe sowie in Investmentfonds, die in solche Instrumente investieren.

Zu den fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren gehören Anleihen, Anleihen aus Schwellenmärkten, Wandelanleihen (einschließlich bedingter Pflichtwandelanleihen), inflationsgebundene Anleihen und Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating (d. h. Wertpapiere mit einer Bonitätseinstufung unterhalb von „Investment Grade“ nach Standard & Poor's oder einer entsprechenden Einstufung anderer Ratingagenturen). Der Fonds kann 50 % seines Vermögens in Wertpapiere unterhalb von Investment Grade investieren. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere investieren. Der Fonds kann in Wandelanleihen und Anleihen mit Optionsscheinen investieren.

Der Fonds kann direkt oder indirekt über Derivate in China B-Aktien und China H-Aktien investieren. Zudem kann er bis zu 20 % seines Long-Engagements direkt oder indirekt über Derivate (einschließlich Indizes) über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und am STAR Board und dem ChiNext notierte Anteile in China A-Aktien anlegen. Der Fonds kann bis zu 15 % seines Vermögens in rohstoffbezogene Instrumenten investieren (einschließlich Total Return Swaps, bei deren Basiswerten es sich um zulässige diversifizierte Rohstoffindizes handelt). Der Fonds erwirbt direkt keine physische Rohstoffe.

Der Fonds setzt Derivate (einschließlich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) dauerhaft extensiv zum Aufbau von Long- und Short-Engagements ein, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren (einschließlich Steuerung von Zins- und Währungsrisiken) oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds hat die Flexibilität, aktive Long- und Short-Währungspositionen über Finanzderivate einzurichten. Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente und Indizes, in die der Fonds ansonsten gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte werden insbesondere eingesetzt, um ein Long- und Short-Engagement bei Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Rohstoffindizes einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 1.000 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 300 % bis 600 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Der Fonds kann netto long oder netto short sein, wenn Long- und Short-Positionen kombiniert werden.

Zur Erreichung seiner Anlageziele und/oder zum Zwecke der Kapitalwertbeschaffung und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen darf der Fonds Barmittel halten (vorbehaltlich der in Anhang I aufgeführten Einschränkungen) und in Geldmarktanlagen sowie liquide Mittel investieren, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds und ETFs anlegen. Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen positiven absoluten Nachhaltigkeitswert auf.

Der Fonds investiert nicht direkt oder indirekt (über Single-Name-Derivate) in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre aufgeführt sind.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an.

Nachhaltigkeit wird durch den Anlageansatz des Fonds sowohl als Alpha-Chance als auch als Risiko angesehen. Bei der Auswahl der zugrunde liegenden Strategien für die Aufnahme in den Fonds ist der Anlageverwalter bestrebt, diejenigen zu identifizieren, die ESG-Faktoren in ihrem Anlageansatz berücksichtigen. Der Anlageverwalter versucht zu verstehen, wie ESG-Faktoren, beispielsweise der Umgang mit Aktionären, die Unternehmensführung, die Qualität der Unternehmensleitung sowie ökologische Auswirkungen, im Ansatz berücksichtigt werden, welche Tools verwendet werden und welche Rolle das Engagement spielt. Der Anlageverwalter überprüft laufend, wie die Nachhaltigkeit in den Anlageansatz und in die Anlagephilosophie jeder zugrunde liegenden Strategie eingebettet ist.

Darüber hinaus wird die gesamte Nachhaltigkeitsleistung des Fonds betrachtet. Diese Bewertung erfolgt mit einem selbst entwickelten Tool. Für jedes im Fonds gehaltene Unternehmen wird dessen Leistung in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte bewertet. Diese Bewertungen werden anschließend aggregiert, um einen Wert für jede zugrunde liegende Strategie und auch einen Gesamtwert für den Fonds zu erhalten.

Die wichtigsten Inputs für den Anlageprozess sind die regelmäßige Interaktion mit den Verwaltern der zugrunde liegenden Strategien und die eigenen Nachhaltigkeits- und Risikotools von Schroders in Verbindung mit externen ESG-Analysen.

Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit Unternehmen finden Sie auf der Website https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als sein Anlageuniversum auf.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern begeben werden, sowie aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Investment-Grade-Kreditrating und aus Staatsanleihen von Industrieländern; und
- 75 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begeben werden, sowie aus Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen, aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit High-Yield-Kreditrating und aus Staatsanleihen von Schwellenländern,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden. Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

– Der Fonds weist basierend auf den Ratingkriterien des Anlageverwalters einen positiven Nachhaltigkeitswert auf.

– Der Fonds investiert mindestens 35 % seines Long-Engagements in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.

– Der Fonds wendet bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an. Außerdem schließt der Fonds aus seinem Long-Engagement Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten in Verbindung mit Tabak und Kraftwerkskohle beziehen, insbesondere Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Tabakherstellung beziehen, Unternehmen, die mindestens 25 % ihres Umsatzes aus der Tabakwertschöpfungskette (beispielsweise Lieferanten, Vertriebspartner, Einzelhändler, Lizenzgeber) beziehen, Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle beziehen, und Unternehmen die mindestens 30 % aus der Kohleverstromung beziehen. Der Fonds schließt Unternehmen aus seinem Long-Engagement aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre aufgeführt

– Der Fonds investiert nicht direkt oder indirekt (über Single-Name-Derivate) in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre aufgeführt sind.

– Der Fonds investiert in Unternehmen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern begeben werden, sowie aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Investment-Grade-Kreditrating und aus Staatsanleihen von Industrieländern; und
- 75 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begeben werden, sowie aus Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen, aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit High-Yield-Kreditrating und aus Staatsanleihen von Schwellenländern,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Schroders hat eine Reihe von Kriterien für diese Säulen definiert.

Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, eine gute Unternehmensführung nachweist. Grundsätze einer guten Unternehmensführung werden auf Single-Name-Long-Positionen angewendet, die ausschließlich für Anlagezwecke genutzt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 70 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen positiven absoluten Nachhaltigkeitswert beizubehalten. Daher werden die Anlagen des Fonds (sowohl Long- als auch Short-Anlagen), die mit dem proprietären Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden, in den in #1 angegebenen Mindestanteil aufgenommen, auf der Grundlage, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen (unabhängig davon, ob eine solche Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert hat). Ebenfalls in #1 enthalten ist der Mindestanteil des Long-Engagements des Fonds, das in nachhaltige Investitionen investiert wird, wie in #1A angegeben. Der Mindestanteil unter #1 umfasst sowohl Long- als auch Short-Positionen, während der Mindestanteil unter #1A nur Long-Positionen umfasst, da Short-Positionen nicht als nachhaltige Investitionen angesehen werden. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden von den Mindestanteilen in #1 und #1A ausgeschlossen. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

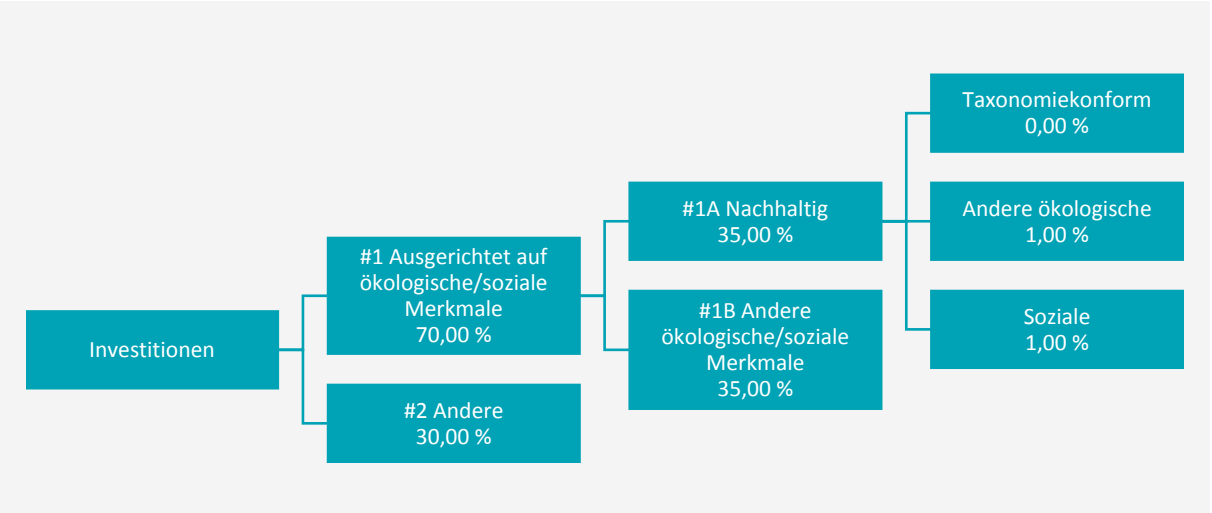
Der Fonds wird mindestens 35 % seines langfristigen Engagements in nachhaltige Investitionen investieren. Mit Ausnahme von grünen oder sozialen Anleihen, die grundsätzlich als Investitionen mit ökologischem oder sozialem Ziel eingestuft werden, hängt die Einstufung von nachhaltigen Investitionen als Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel davon ab, ob der betreffende Emittent laut den Daten des proprietären Tools von Schroders bessere Umweltindikatoren oder soziale Indikatoren aufweist als seine Vergleichsgruppe. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Investitionen, die nicht anhand der proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen. Barmittel und Barmitteläquivalente sind von #2 aufgrund der Long/Short-Natur der Anlagestrategie des Fonds ausgeschlossen.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf andere Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Governance-Indikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des

örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen. Der Mindestanteil unter #1 umfasst sowohl Long- als auch Short-Positionen, während der Mindestanteil unter #1A nur Long-Positionen umfasst, da Short-Positionen nicht als nachhaltige Investitionen angesehen werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds setzt in großem Umfang Derivate ein, um seine Anlagestrategie umzusetzen. Long- und Short-Derivatepositionen tragen zum Gesamtnachhaltigkeitswert des Fonds bei. Long-Positionen mit positiven Werten tragen in positiver Weise zum Gesamtwert bei, während Long-Positionen mit negativen Werten dem Gesamtwert abträglich sind. Short-Positionen mit negativen Werten tragen in positiver Weise zum Gesamtwert bei, während positive Werte dem Gesamtwert abträglich sind. Der Fonds kann auch Aktien- und Indexderivate sowie andere Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Solche Aktien- und Indexderivate werden auf dieselbe Weise wie physische Positionen - auf Look-through-Basis - bewertet.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und Enabling-Aktivitäten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Prospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:

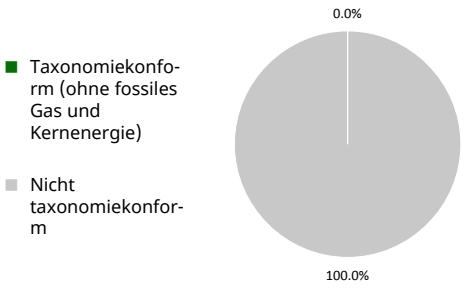
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☑ Nein

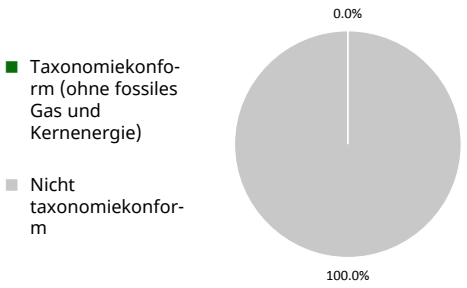
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methodik zur Bestimmung der Taxonomieausrichtung von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomieausrichtung in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen. Die zweite Grafik zeigt die Taxonomieausrichtung nur in Bezug auf Investitionen des Finanzprodukts, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder[2].

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Enabling-Aktivitäten ermöglichen direkte Beiträge zu einem Umweltziel über die Ermöglichung oder Förderung anderer Aktivitäten.

Übergangsaktivitäten sind Aktivitäten, bei denen noch keine kohlenstoffarmen Alternativen verfügbar sind und deren Treibhausgasemissio-

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Prospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz") und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

[2] Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

nen auf dem geringstmöglichen Niveau liegen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Long-Engagements in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Long-Engagements in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Investitionen, die nicht anhand der proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen. Barmittel und Barmitteläquivalente sind von #2 aufgrund der Long/Short-Natur der Anlagestrategie des Fonds ausgeschlossen.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf andere Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Governance-Indikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Referenzbenchmarks sind Indizes, die messen, ob Finanzprodukte die ökologischen oder

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

sozialen Merkmale, auf die sie abzielen, tatsächlich fördern.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre

Anhang V

Sonstige Angaben

(A) Eine Liste aller Fonds und Anteilsklassen ist auf Anforderung kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Darüber hinaus steht sie im Internet unter www.schroders.com zur Verfügung.



EST. 1804

Schroder Investment Management (Europe) S.A.
5, rue Höhenhof
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: (+352) 341 342 202
Fax: (+352) 341 342 342

GAIA Verkaufsprospekt DEDE März 2026